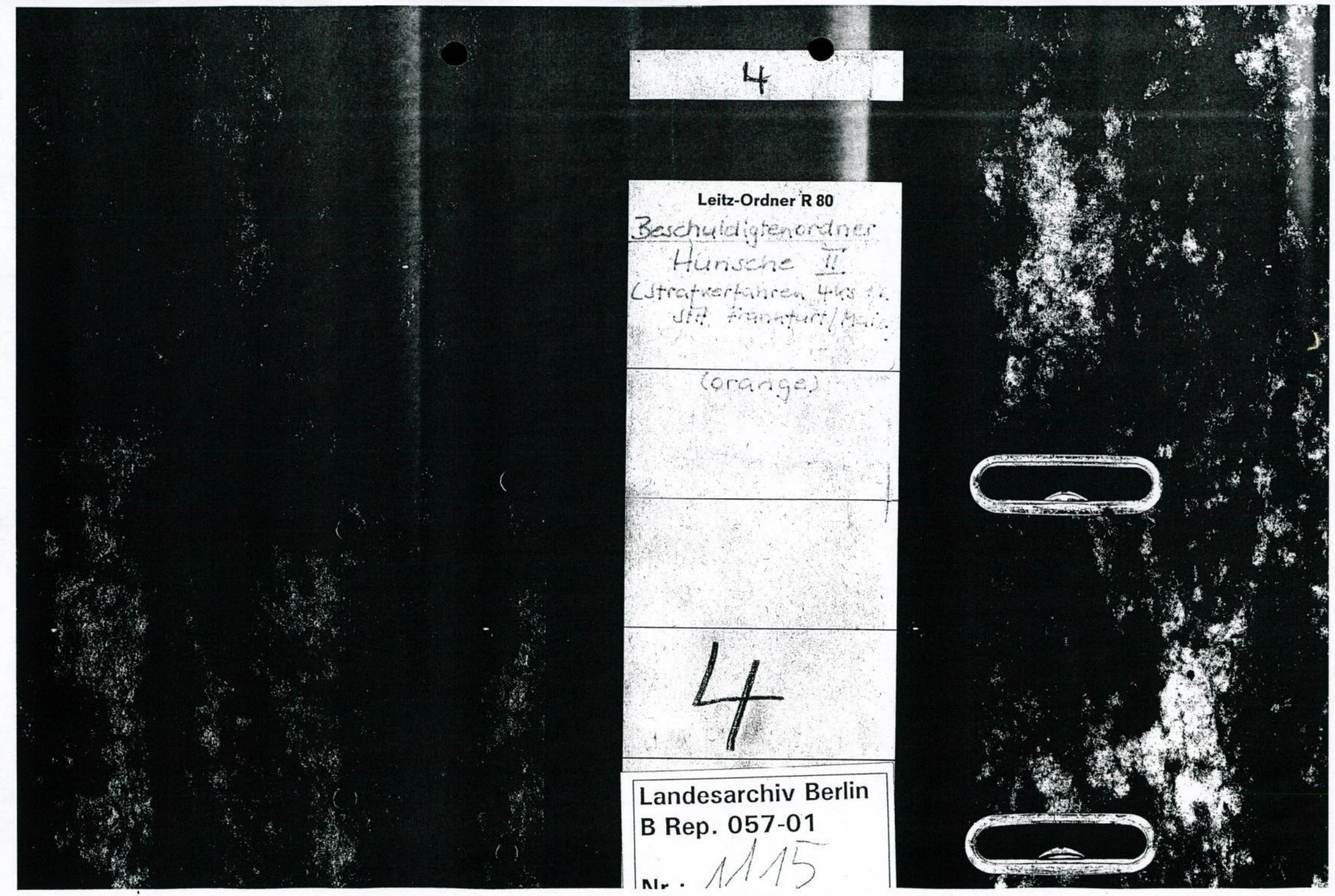
Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr. 3852


4
Leitz-Ordner R 80
Beschuldigtenordner
Hünsche II
(Strafverfahren 4 Ks 1/..
Stä. Frankfurt/Main
(orange)
4
Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01
Nr. 1115

HS 14.

BGH

2 StR 594/62

(20.5.63)

4

a

~~1 - 60/69~~

BGH

Urteil vom 20 Mai 1963

– 2 StR 594/62 –

[redacted]

2 StR 594/62

I m N a m e n d e s V o l k e s

In der Strafsache

g e g e n

den Rechtsanwalt Otto Heinrich H u n s c h e aus Datteln/Westfalen, geboren am 15. September 1911 in Recklinghausen, zur Zeit in anderer Sache in Untersuchungshaft,

wegen Beihilfe zum Mord

hat der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs auf Grund der Verhandlung vom 15. Mai 1963 in der Sitzung vom 20. Mai 1963, an denen teilgenommen haben:

Senatspräsident Dr. Baldus
als Vorsitzender,

Bundesrichter Scharpenseel
Bundesrichter Kirchhof
Bundesrichter Meyer
Bundesrichter Henning
als beisitzende Richter,
Bundesanwalt Dr. Lange
als Vertreter der Bundesanwaltschaft,

Justizangestellter Weiß in der Verhandlung,
Justizangestellter Wiedmann bei der Verkündung
als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

[redacted]

Auf die Revisionen des Angeklagten, der Staatsanwaltschaft und der Nebenklägerin wird das Urteil des Schwurgerichts in Frankfurt am Main vom 13. Juli 1962 mit den Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Rechtsmittel, an das Schwurgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

G r ü n d e :

Das Schwurgericht hat den Angeklagten wegen Beihilfe zum Mord zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilt. Hierauf hat es außer der Untersuchungshaft in dem anhängigen Verfahren eine durch Urteil des Spruchgerichts in Recklinghausen vom 14. Oktober 1947 gegen den Angeklagten erkannte und von diesem verbüßte Gefängnisstrafe von zwei Jahren und drei Monaten unter Umwandlung in ein Jahr und sechs Monate Zuchthaus angerechnet.

Das Urteil wird von dem Angeklagten, der Staatsanwaltschaft und der als Nebenklägerin zugelassenen Frau Reich mit der Revision angefochten. Sämtliche Beschwerdeführer rügen die Verletzung sachlichen Rechts, der Angeklagte beanstandet außerdem das Verfahren.

Die Rechtsmittel haben Erfolg, die Revisionen der Staatsanwaltschaft und der Nebenklägerin allerdings im Schuldspruch nur zugunsten des Angeklagten.

A. Zur Revision des Angeklagten:

I. Soweit der Beschwerdeführer V e r f a h r e n s h i n d e r n i s s e behauptet oder V e r f a h r e n s v o r a u s s e t z u n g e n in Zweifel zieht sowie das vom Schwurgericht beobachtete V e r f a h r e n bemängelt, ist sein Vorbringen teils unzulässig, teils unbegründet.

1.) Rechtsirrig ist die Auffassung, durch das Urteil des Spruchgerichts in Recklinghausen vom 14. Oktober 1947 sei die Strafklage im anhängigen Verfahren verbraucht. In dem Spruchgerichtsverfahren ist der Angeklagte, wie das Schwurgericht zutreffend angenommen hat, allein wegen seiner Zugehörigkeit zur Gestapo verurteilt worden, nicht aber wegen der den Gegenstand des jetzigen Verfahrens bildenden Tat, die er - nach dem Schuldvorwurf - als Angehöriger der Gestapo begangen hat. Dies geht aus Spruch und Gründen des Urteils vom 14. Oktober 1947 deutlich hervor. Zudem war, wie der den Inhalt der Anklageschrift in Spruchgerichtsverfahren regelnden Bestimmung des § 18 der Verfahrensordnung für die deutschen Spruchgerichte zur Aburteilung von Mitgliedern verbrecherischer Organisationen vom 17. Februar 1947 (VOBl BZ 1947 S. 63) zu entnehmen ist, Gegenstand des Schuldvorwurfs in jenen Verfahren allein der Erwerb oder die Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft in einer dieser Organisationen trotz Kenntnis von deren verbrecherischem Charakter oder deren verbrecherischen Tätigkeit, nicht aber die Zugehörigkeit eines Mitglieds, weil es sich persönlich an der Begehung von Taten beteiligt hatte, die gemäß Art. 6 des Statuts für den Internationalen Militärgerichtshof für verbrecherisch erklärt worden sind. Aus § 16 Abs. 1 der Verordnung vom 17. Februar 1947, auf den sich die Revision für ihre abweichende Ansicht beruft, kann nichts Gegenteiliges hergeleitet werden. Die dort dem öffentli-

chen Ankläger u.a. zur Pflicht gemachte Erforschung der Betätigung des Organisationsmitglieds sollte, wie § 18 aaO ergibt, lediglich dem Nachweis der Kenntnis von dem verbrecherischen Charakter oder der verbrecherischen Tätigkeit dienen. Im übrigen war diese Kenntnis nur Bedingung der Strafbarkeit des Organisationsdelikts. Das gleiche würde für die persönliche Beteiligung eines Mitgliedes an Verbrechen seiner Organisation gegolten haben, wenn darauf im Spruchgerichtsverfahren hätte abgestellt werden dürfen.

Das Verbot der Doppelbestrafung, wie es Art. 103 Abs. 3 GG vorsieht, greift daher nicht Platz, wie auch schon der Bundesgerichtshof in ständiger Rechtsprechung entschieden hat (vgl. Urteile v. 15.1.1952 - 1 StR 18/50 - in LM Nr. 1 zu Art. 103 GG, vom 27.1.1953 - 2 StR 20/50 - und vom 3.9.1953 - 5 StR 221/53-). Die Behauptung des Verteidigers, die Verneinung der Tatidentität in dem Urteil vom 15. Januar 1952 - 1 StR 18/50 - beruhe nur auf der Verschiedenheit der Tatzeiten, ist unrichtig. Die Zeitspanne von sechs Jahren wird dort zwar mit erörtert; jedoch ist nicht allein auf sie entscheidend abgestellt, sondern auch darauf, daß die jenem Verfahren und dem vorangegangenen Spruchgerichtsverfahren zugrunde liegenden Taten, ungeachtet der Begehungszeiten, zwei selbständige, voneinander unabhängige Vorgänge bildeten.

2.) Der Einwand, die Nebenklägerin sei zu Unrecht als solche zugelassen worden, greift nicht durch. Dabei mag offenbleiben, ob er überhaupt zur Aufhebung des Urteils führen kann, da zweifelhaft ist, daß dieses auf der Zulassung beruht, selbst wenn der Vertreter der Nebenklägerin, wie die Revision geltend macht, durch die Stellung von Anträgen sowie

durch Sach- und Rechtsausführungen in die Verhandlung eingegriffen hat; denn der Tatrichter ist auf Grund des § 244 Abs. 2 StPO gehalten, von sich aus zur Erforschung der Wahrheit die Beweisaufnahme auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind. Gerade im Hinblick auf diese Aufklärungspflicht ist die neuere Rechtsprechung (OLG Köln HESt 1, 219; BayObLG NJW 1953, 1116) von der Ansicht des Reichsgerichts (RGSt 66, 346, 348) abgewichen, daß ein Beruhen des Urteils auf dem Tätigwerden des Nebenklägers grundsätzlich nicht verneint werden könne.

Hierzu abschließend Stellung zu nehmen, besteht indessen kein Anlaß, weil außer dem Angeklagten und der Staatsanwaltschaft Frau Reich Revision eingelegt hat, und weil die Zulässigkeit ihres Rechtsmittels von der Feststellung der Berechtigung abhängt, sich als Nebenklägerin dem Verfahren anzuschließen.

Diese Befugnis war und ist entgegen der Meinung des Angeklagten für Frau Reich gegeben. Dem Umstand, daß die Personalien, wie sie die schriftliche Vollmacht vom 9. April 1962 (Bd. VI Bl. 809 der Strafakten) ausweist, nicht mit den Personalangaben übereinstimmen, die Frau Reich bei ihrer Anhörung vor dem Schwurgericht gemacht hat, kommt keine Bedeutung zu, weil nach Auffassung des Senats angesichts der bei der Vernehmung bekundeten Tatsachen und der dabei vorgelegten Unterlagen an der Identität der Person kein Zweifel obwaltet.

Der Zulassung als Nebenklägerin steht auch nicht entgegen, daß, wie der Aussage von Frau Reich und der von ihr überreichten notariellen Urkunde zu entnehmen ist, der Ehemann

Reich nach seiner Verbringung am 19. Juli 1944 in das Konzentrationslager Auschwitz nicht dort zu Tode gekommen, sondern erst im Januar 1945 an den Folgen einer Mißhandlung in dem Konzentrationslager Kaufering gestorben ist, wohin er von Auschwitz verlegt worden war; denn gerade unter Berücksichtigung dieser Tatsache konnte der Angeklagte nicht nur auf Grund des in Anklage und Eröffnungsbeschluß aufgeführten Strafgesetzes verurteilt werden, sondern auch auf Grund des § 239 Abs. 3 StGB, weil der Tod des Ehemannes Reich durch die ihm während der Freiheitsentziehung widerfahrene Behandlung verursacht worden ist. Daß Anklage und Eröffnungsbeschluß diesen rechtlichen Gesichtspunkt nicht erwähnen, hindert die Zulassung nicht (RGSt 23, 296).

Im übrigen war es unschädlich, daß das Schwurgericht die Nebenklägerin nach deren zeugenschaftlicher Anhörung über das Schicksal ihres Ehemannes nicht vereidigt hat. Das brauchte es nicht, weil die Prüfung der Zulassung als einer Verfahrensvoraussetzung nicht den strengen Anforderungen unterliegt, welche die Strafprozeßordnung an den Beweis in der Schuld- und Straffrage stellt, sondern den Grundsätzen des Freibeweises (vgl. BGHSt 16, 164, 166 und die dort angeführten Rechtsprechungsnachweise). Das Schwurgericht durfte daher die uneidlichen Angaben der Nebenklägerin bei seiner Entscheidung über den auf die Aufhebung der Zulassung gerichteten Antrag des Verteidigers ebenso verwerten, wie es nunmehr der Senat bei der Feststellung der Zulassungsvoraussetzungen getan hat.

Weshalb es sich, wie die Revision meint, bei der von der Nebenklägerin überreichten notariellen Urkunde um ein im Wege des Freibeweises nicht verwertbares Schriftstück handeln soll, ist unverständlich.

3.) Die Gründe, aus denen das Schwurgericht dem Antrag des Verteidigers auf Ablehnung des Vorsitzenden wegen Besorgnis der Befangenheit nicht entsprochen hat, tragen die von der Revision bekämpfte Entscheidung. Näherer Ausführungen hierzu bedarf es nicht.

4.) Fehl geht auch die Rüge, das Schwurgericht hätte gemäß § 60 Nr. 3 StPO von einer Vereidigung der Zeugen von Thadden, Dr. Trenker, Neumann und Richter absehen müssen, weil gegen diese wegen des gleichen Komplexes ein Ermittlungsverfahren schwebe. Zwar ist, wie der Bundesgerichtshof mehrfach ausgesprochen hat (vgl. BGHSt 6, 382 und die dort angeführten Rechtsprechungsnachweise), der in § 60 Nr. 3 StPO verwendete Begriff der "Beteiligung an der den Gegenstand der Untersuchung bildenden Tat" in weitestem Sinne auszulegen. Ob aber im Einzelfall ein Verdacht der Beteiligung aus tatsächlichen Gründen gegeben ist, hat allein der Tatrichter im Wege der Beweiswürdigung zu entscheiden (BGHSt 4, 368, 369). Seine Entscheidung kann daher vom Revisionsgericht als verfahrensrechtlich fehlerhaft nur beanstandet werden, wenn sich aus dem Inhalt des Urteils ergibt, daß sie auf rechtsirrigen Erwägungen beruht. Dafür ist jedoch hier kein Anhalt gegeben, weil in dem angefochtenen Urteil über die Betätigung der vier Zeugen nichts Näheres gesagt ist. Infolgedessen vermag der Senat nicht festzustellen, daß das Schwurgericht infolge eines Rechtsirrtums von der Vorschrift des § 60 Nr. 3 StPO keinen Gebrauch gemacht hat.

5.) Unbegründet ist der Angriff der Revision gegen die Zurückweisung des von dem Verteidiger gestellten Antrages, einen medizinischen Sachverständigen über die Verwertbarkeit der

Aussage des Zeugen Dr. Petö zu hören. Daß das Schwurgericht diesem Verlangen aus dem in § 244 Abs. 4 Satz 1 StPO vorgesehenen Ablehnungsgrund der eigenen Sachkunde nicht entsprochen hat, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Darüber zu befinden, ob und inwieweit die Angaben eines Zeugen der Urteilsfindung zugrunde zu legen sind, ist allein Aufgabe des Tatrichters (§ 261 StPO). Hierzu bedarf er der Hilfe eines Sachverständigen im allgemeinen nicht. Das gilt auch für die Würdigung der Aussage eines nahezu 80jährigen Zeugen, der, was das Schwurgericht nicht übersehen hat, in seinem Denken und Reagieren eine gewisse altersbedingte Langsamkeit aufweist. Weder das hohe Alter noch die darauf beruhende Verlangsamung im Denken und Reagieren sind Besonderheiten und Eigentümlichkeiten, die von dem normalen Erscheinungsbild eines im höheren Lebensalter stehenden Zeugen derart abweichen, daß der Tatrichter bei der Beurteilung der Glaubwürdigkeit auf die Unterstützung eines Sachverständigen angewiesen wäre (vgl. BGHSt 3, 52). Deshalb bestand hier für die - von dem Verteidiger begehrte - Zuziehung eines Sachverständigen kein Anlaß, so daß das Schwurgericht sie auch nicht auf Grund des § 244 Abs. 2 StPO anzuordnen verpflichtet war.

6.) Die Einwendungen des Beschwerdeführers gegen die Verwertung von zwei in der Revisionsbegründung nicht näher bezeichneten Schriftstücken -gemeint sind wohl die eidesstattliche Erklärung (Affidavit) des ehemaligen SS-Hauptsturmführers Dieter Wisliceny vom 19. November 1945 und die beglaubigte Abschrift eines Teiles seiner Aussage vom 5. Juni 1946- können nicht berücksichtigt werden, weil sie nicht den Anforderungen entsprechen, die § 344 Abs. 2 StPO an die ordnungsmäßige Erhebung einer Verfahrensrüge stellt.

Gleichwohl sei bemerkt, daß die Behauptung der Revision, das Schwurgericht habe den Antrag des Verteidigers vom 2. Juli 1962 nicht beschieden, mit dem sich dieser gegen die Einführung der beiden Schriftstücke wandte, im Widerspruch zu der gerichtlichen Niederschrift von demselben Tage steht. Wie darin beurkundet ist, hat das Schwurgericht nach Anbringung des Antrages des Verteidigers beschlossen, daß es bezüglich der von der Staatsanwaltschaft vorgelegten Abschriften und Ablichtungen - dazu gehörten die beiden Schriftstücke - bei dem Gerichtsbeschluß vom 29. Juni 1962 verbleibe, in dessen Abschnitt III die Verlesung angeordnet worden war. Dieser - neue - Beschluß und nicht die von der Revision erwähnte nochmalige Bekanntgabe jenes Abschnittes, die ersichtlich nur der Erläuterung diente, bildete die Entscheidung über den Antrag des Verteidigers.

Das weitere Vorbringen, die Schriftstücke seien keine Urkunden im Sinne des § 249 StPO, sie hätten nicht in englischer Übersetzung eingeführt werden dürfen, § 184 GVG und § 244 Abs. 2 StPO seien verletzt, ist offensichtlich unbegründet.

7.) Der Einwand, die Aussage des im Wege der Rechtshilfe von dem Landesgericht für Strafsachen in Wien am 24. Mai 1962 vernommenen Zeugen Hartenberger hätte in der Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht nicht verlesen werden dürfen, scheitert schon daran, daß entgegen der Behauptung der Revision der Verteidiger der Verlesung nicht widersprochen, sondern sich mit ihr einverstanden erklärt hat. Ausweislich der gerichtlichen Niederschrift vom 2. Juli 1962 hat der Vorsitzende des Schwurgerichts zunächst bekanntgegeben, daß er die Aussage des Zeugen Hartenberger zu verlesen beabsichtige. Anschließend hat er zum Ausdruck gebracht, daß er das Gleiche mit der Aussage des am 9. Juni 1961 vor dem Konsulat der Bundesrepublik in Montreal als Zeugen

gehörten Dr. Imre Reiner tun wolle, indem er die ärztliche Bescheinigung des Dr. med. Mendelson vom 7. Mai 1962 verlas, wonach Dr. Reiner wegen eines Herzleidens nicht vor Gericht erscheinen könne. Daraufhin gab der Verteidiger, wie es im Protokoll wörtlich heißt, zur Verlesung der Aussage Hartenberger keine Erklärung ab; er widersprach einer Verlesung der Aussage des Zeugen Imre Reiner. Aus dieser vom Angeklagten durch sein Stillschweigen ersichtlich gebilligten Beschränkung des Widerspruchs ist zu entnehmen, daß Verteidiger und Angeklagter mit der Verlesung der Aussage Hartenberger einverstanden waren.

Aber selbst wenn man darin keine Einverständniserklärung dieser beiden Prozeßbeteiligten sehen wollte, wäre die Verlesung nach § 251 Abs. 1 Nr. 2 StPO zulässig gewesen. Dem Erscheinen des Zeugen Hartenberger in der Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht stand nämlich ein nicht zu beseitigendes Hindernis entgegen, nachdem er auf eine entsprechende Anfrage erklärt hatte, er werde nicht nach Frankfurt kommen. Eine solche ausdrückliche Weigerung eines im Ausland lebenden Zeugen bildet einen Hinderungsgrund im Sinne des § 251 Abs. 1 Nr. 2 StPO, wie der Bundesgerichtshof schon mehrfach ausgesprochen hat (vgl. BGH GA 1955, 123, 126 und die dort angeführten Rechtsprechungsnachweise).

Zu dem Vorwurf, der Verteidiger sei von dem Vernehmungstermin in Wien nicht ordnungsmäßig benachrichtigt worden, wird auf die Ausführungen in BGHSt 1, 219, 220 verwiesen.

8.) Die Rüge, der Verlesung der Niederschrift über die Aussage des Zeugen Dr. Reiner vom 9. Juni 1961 habe entgegengestanden, daß das Attest eines Privatarztes zum Nachweise

der Gebrechlichkeit nicht genüge, geht bereits deshalb ins Leere, weil das Schwurgericht die Angaben dieses Zeugen bei der Urteilsfindung nicht berücksichtigt hat (Bl. 20 UA). Im übrigen sei bemerkt, daß es bei der Prüfung, ob Krankheit oder Gebrechlichkeit einen Zeugen am Erscheinen in der Hauptverhandlung hindern, um eine im Wege des Freibeweises zu treffende Feststellung geht. Dem Tatrichter ist es daher unbenommen, sich mit einer privatärztlichen Bescheinigung zu begnügen, falls er sie nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zum Beweis des darin angegebenen Hinderungsgrundes für ausreichend hält.

9.) Die Frage, ob die von dem Verteidiger vorgenommene Änderung des Beweisthemas in seinem Antrage auf Vernehmung des Landgerichtsrats Grabert als Zeugen nur eine solche der Formulierung bildete, oder ob sie sachlicher Art war, bedarf keiner Beantwortung. Ebensowenig braucht entschieden zu werden, ob das Schwurgericht Landgerichtsrat Grabert gemäß § 245 Abs. 1 Satz 1 StPO als Zeugen hätte hören und ob es ihn außerdem hätte vereidigen müssen. Auf einem etwaigen Verfahrensverstoß beruht nämlich das Urteil nicht.

Mit dem geänderten Beweisantrag wurde in das Wissen des Landgerichtsrats Grabert gestellt, daß er - als Untersuchungsrichter - den Zeugen von Freudiger nach dessen Bekundung, alle SS-Führer in Budapest hätten offen das Ziel Auschwitz zugegeben und über das Vernichtungswerk frei gesprochen, gefragt habe, ob er das auch von dem Angeklagten Hunsche behaupten könne, und daß von Freudiger darauf geantwortet habe, das könne er nicht sagen. Von dieser Einschränkung, die von Freudiger hinsichtlich der Person des Angeklagten auch bei seiner Anhörung als Zeuge in der Hauptverhandlung gemacht hat, ist das Schwur-

gericht bei der Urteilsfindung ausgegangen (Bl. 29 UA). Es hat dem Urteil also das zugrunde gelegt, was Landgerichtsrat Grabert als Inhalt der vor ihm als Untersuchungsrichter abgegebenen, den Angeklagten betreffenden Äußerung des Zeugen von Freudiger bekunden sollte. Infolgedessen ist es ausgeschlossen, daß das Absehen von der Vernehmung Graberts zur Sache und das Unterbleiben seiner Vereidigung das Urteil in einer dem Angeklagten nachteiligen Weise beeinflußt hat.

Daß, wie die Revision unter Hinweis auf RGSt 65, 304 geltend macht, ein Beruhen des Urteils auf einem Verstoß gegen § 245 Abs. 1 StPO nicht verneint werden könne, trifft nicht zu. Wohl wird sich, wie am Schlusse jener Entscheidung ausgeführt ist, das Revisionsgericht bei einer Verletzung des § 245 Abs. 1 StPO äußerste Zurückhaltung mit dem auf Rückschau beruhenden Ausspruch auferlegen müssen, ein Beweismittel hätte nichts Erhebliches ergeben, wenn von ihm Gebrauch gemacht worden wäre. Das gilt vor allem dann, wenn ein Zeuge über einen Sachkomplex aussagen sollte. In einem solchen Falle wird sich in der Regel weder vorher noch nachher mit Sicherheit sagen lassen, ob und inwieweit der Zeuge noch Angaben hätte machen können, die über das Beweisthema hinausgingen, für das er benannt worden war. Hier war es jedoch anders. Landgerichtsrat Grabert konnte als Zeuge über die Geschehnisse, die dem Schuldvorwurf zugrunde liegen, aus eigenem Wissen nichts bekunden, sondern konnte nur das wiedergeben, was der Zeuge von Freudiger ausgesagt hatte, als er von Landgerichtsrat Grabert in der Voruntersuchung vernommen worden war. Bei dieser Sachlage greifen die vom Reichsgericht aufgezeigten Bedenken nicht Platz.

10.) Soweit die Revision die Verlesung einiger Stellen aus dem sog. Kasztner-Bericht beanstandet, scheitert sie schon daran, daß das Schwurgericht diese Stellen nicht verwertet hat (Bl. 34 UA), das Urteil also auf deren Verlesung nicht beruht.

Zudem befindet sich die Revision, wie ergänzend erwähnt sei, mit ihrer Ansicht, Druckwerke und Auszüge aus ihnen seien nicht nach § 249 StPO verlesbar, nicht im Einklang mit der in Rechtslehre und Rechtsprechung herrschenden Auffassung, nach der auch Druckwerke unter den in § 249 StPO verwendeten Begriff "Urkunden und andere als Beweismittel dienende Schriftstücke" fallen.

11.) Die Rüge, § 258 StPO sei verletzt, weil der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft und der Vertreter der Nebenklägerin in ihren Schlußvorträgen Urkunden und Schriftstücke angeführt und verlesen hätten, die nicht Gegenstand der Hauptverhandlung gewesen seien, greift nicht durch. Zwar trifft es zu, daß sich der Inhalt der Schlußvorträge nur auf das beziehen darf, was in einer den Vorschriften der Strafprozeßordnung entsprechenden Weise in die Hauptverhandlung eingeführt worden ist. Daher ist das Vorgehen des Sitzungsvertreters der Staatsanwaltschaft und des Vertreters der Nebenklägerin als verfahrensrechtlich fehlerhaft zu beanstanden, wenn man mit der Revision davon ausgeht, daß die in den Anträgen des Verteidigers vom 6. und 9. Juli 1962 bezeichneten, in der Hauptverhandlung nicht verlesenen Urkunden und Schriftstücke nach Art und Umfang so verwertet worden sind, wie in den Anträgen behauptet wird. Indessen sind etwaige Verfahrensverstöße dieser Art hier unschädlich.

Einmal hat, wie die Revision in Übereinstimmung mit der gerichtlichen Niederschrift vom 6. Juli 1962 selbst vorträgt, der Vorsitzende des Schwurgerichts den Staatsanwalt in seinen Schlußausführungen mehrfach unterbrochen, als dieser Schriftstücke verwerten wollte, die nicht Gegenstand der Hauptverhandlung gewesen waren. Zum anderen ergeben die Urteilsgründe keinen Anhalt dafür, daß das Schwurgericht dem Inhalt jener Urkunden und Schriftstücke irgendeine Bedeutung für seine Entscheidung beigemessen hat. Deshalb kann auch mit Sicherheit verneint werden, daß das von der Revision behauptete gesetzwidrige Verhalten des Vertreters der Nebenklägerin einen für den Angeklagten nachteiligen Einfluß auf den Urteilsspruch gehabt hat, selbst wenn der Vorsitzende es während der Hauptverhandlung nicht beanstandet hat. Anders als in dem Falle, der dem von dem Beschwerdeführer angeführten Urteil des Reichsgerichts in GA 60, 432 zugrunde lag, bestand hier für den Vorsitzenden und die richterlichen Beisitzer des Schwurgerichts noch während der Beratung die Möglichkeit, die Geschworenen über die Nichtverwertbarkeit solcher Urkunden und Schriftstücke zu unterrichten, von denen in den Schlußvorträgen in verfahrensrechtlich unzulässiger Weise Gebrauch gemacht worden war.

II. Die S a c h b e s c h w e r d e führt zur Aufhebung des Urteils.

1.) Unbeachtlich ist allerdings alles das, was der Beschwerdeführer in den Abschnitten 1 bis 4 der schriftlichen Revisionsbegründung vom 28. November 1962 vorbringt. Hier erschöpfen sich seine Darlegungen in dem unzulässigen Versuch, mit Hilfe angeblicher, aus dem Urteil

nicht ersichtlicher Zeugenaussagen einen Sachverhalt, abweichend von den Feststellungen des Schwurgerichts, zu schildern und ihn unabhängig von dessen Beweiswürdigung in einer dem Angeklagten günstigen Weise selbständig zu würdigen. Auf dieser Grundlage beanstandet er sodann die Wiedergabe des Sachverhalts im Urteil als unzulänglich und bemängelt die daraus vom Schwurgericht abgeleiteten Folgerungen mit der Begründung als fehlerhaft, sie enthielten Verstöße gegen die Denkgesetze und gegen den Grundsatz "in dubio pro reo". Diese von dem Beschwerdeführer als "Rüge der unzureichenden Darstellung von wesentlichen Beweistatsachen" bezeichneten Ausführungen können und dürfen vom Revisionsgericht bei der sachlichrechtlichen Überprüfung des Urteils nicht berücksichtigt werden. Sie erstreckt sich allein darauf, ob die vom Tatrichter getroffenen Feststellungen und die daran von ihm geknüpften Erwägungen die Entscheidung tragen.

Die somit nur in diesem Rahmen zulässige und gebotene Nachprüfung des Urteils hat weder eine Verletzung der Denkgesetze noch eine solche des Grundsatzes "in dubio pro reo" ergeben. Die Schlüsse, die das Schwurgericht aus dem von ihm als bewiesen erachteten Sachverhalt gezogen hat, sind möglich. Dafür, daß es nicht die volle Überzeugung von der Richtigkeit derjenigen Tatsachen gehabt habe, die es der Urteilsfindung zugrunde gelegt hat, geht aus den Gründen des Urteils nichts hervor.

2.) Die Behauptung der Revision, es fehle im Urteil an zureichenden Feststellungen dafür, daß der Angeklagte durch sein Vorgehen die Haupttat gefördert habe, trifft nicht zu. Die Förderung lag in dem Festhalten des Judenrats, das denen bekannt war, auf deren Weisung der Abtransport der jüdischen Lagerinsassen geschah. Daß der Judenrat durch das

Verhalten des Angeklagten den ganzen Tag über ausgeschaltet war, bildete somit eine Rückenstärkung für die Täter, da sie, ungestört von etwaigen Gegenmaßnahmen des Judenrats, die Verladung und den Abtransport durchführen lassen konnten. Daher kommt es entgegen der Ansicht der Revision nicht darauf an, ob der Judenrat nach seiner Entlassung durch den Angeklagten noch Zeit gehabt hätte, auf irgendeine Weise ein Anhalten des Zuges vor dem Überqueren der ungarisch-slowakischen Grenze zu erreichen.

3.) Keiner Stellungnahme bedürfen die Erörterungen der Revision über einen etwaigen strafbefreienden Rücktritt vom Versuch, weil für dessen Vorliegen die Urteilsfeststellungen keinen Anhalt bieten.

4.) Mit Recht greift dagegen die Revision das Urteil insofern an, als das Schwurgericht die Vorschrift des § 47 des früheren Militärstrafgesetzbuches (MilStGB) schon deswegen für nicht anwendbar erachtet, weil nach seiner Ansicht das Merkmal des "besonderen Einsatzes" hier nicht erfüllt und daher für eine Anwendung der Verordnung über eine Sondergerichtsbarkeit in Strafsachen für Angehörige der SS und für die Angehörigen der Polizeiverbände bei besonderem Einsatz vom 17. Oktober 1939 (RGBl I S. 2107) und damit des § 47 MilStGB kein Raum sei. Unter dem Begriff "bei besonderem Einsatz" sei, so meint das Schwurgericht, nach der damaligen Terminologie kriegsmäßiger Einsatz zu verstehen, und mit kriegsmäßigem Einsatz habe die von Eichmanns Kommando vorgenommene Liquidierung wehrloser Menschen nichts zu tun gehabt. Diese Auslegung des Begriffs "bei besonderem Einsatz" findet in der Verordnung vom

17. Oktober 1939 und in den dazu ergangenen Erlassen keine Stütze.

In § 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung war die Unterstellung der in § 1 Nr. 6 genannten Angehörigen der Polizeiverbände unter die Sondergerichtsbarkeit, bei der gemäß § 3 Abs. 1 die Vorschriften des Militärstrafgesetzbuchs und der Militärstrafgerichtsordnung sowie ihre Einführungsgesetze - vorbehaltlich anderer Bestimmungen - sinngemäß anzuwenden waren, für die Ahndung solcher Straftaten vorgesehen, die im Gebiet des besonderen Einsatzes begangen wurden. Dieses Gebiet war durch Erlaß des damaligen Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 9. April 1940 für die gesamte Sicherheitspolizei, zu der u.a. die Geheime Staatspolizei gehörte, einschließlich des Sicherheitsdienstes während des Krieges für unbeschränkt erklärt worden (vgl. Sommer DJ 1944, 51, 56). Somit muß, da die Rechtswirksamkeit dieses Erlasses keinen Bedenken unterliegt, wie der Bundesgerichtshof schon in BGHSt 5, 239 ff des näheren ausgeführt hat, davon ausgegangen werden, daß sich der Angeklagte im Zeitpunkt der Begehung der ihm zur Last gelegten Tat als ein unter § 1 Nr. 6 der Verordnung fallender Angehöriger eines Polizeiverbandes im besonderen Einsatz befunden hat. Deshalb kann hier die Anwendbarkeit der Verordnung vom 17. Oktober 1939 und damit des § 47 MilStGB nicht aus den Gründen verneint werden, die das Schwurgericht als maßgeblich angesehen hat. Vielmehr wäre im einzelnen zu prüfen und zu klären gewesen, ob in sonstiger Hinsicht die Voraussetzungen für eine Anwendung dieser Vorschriften gegeben waren oder nicht. Da es hierzu an jeder Erörterung im Urteil fehlt; und daher auch nicht ausgeschlossen werden kann, daß der

Angeklagte insoweit kein rechtliches Gehör gehabt hat, muß das Urteil auf die Revision des Angeklagten in vollem Umfange aufgehoben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen werden, die damit Gelegenheit erhält, die infolge ihrer irrigen Rechtsauffassung bisher unterbliebene Prüfung und Klärung nachzuholen.

Aus demselben Grunde erübrigt es sich, auf das Vorbringen des Beschwerdeführers einzugehen, mit dem er aus einer etwaigen Anwendung des § 47 MilStGB für ihn günstige Folgen darzutun sucht.

B. Zu den Revisionen der Staatsanwaltschaft und der Nebenklägerin

I. 1.) Aus den vorstehenden Erwägungen zur Revision des Angeklagten haben die auf die Verletzung sachlichen Rechts gestützten Rechtsmittel kraft der beiden - auch der Revision der Nebenklägerin (vgl. BGH NJW 1953, 1521 und die dort angeführten Rechtsprechungsnachweise) - nach § 301 StPO zukommenden Wirkung zugunsten des Angeklagten ebenfalls die Aufhebung des Urteils im S c h u l d s p r u c h zur Folge.

Insoweit hat auch der Generalbundesanwalt die Revision der Staatsanwaltschaft vertreten.

2.) Dagegen muß den beiden Rechtsmitteln der Erfolg versagt bleiben, soweit sie zum Nachteil des Angeklagten dessen Verurteilung als Mittäter erstreben. Entgegen ihrer Meinung wird die Ansicht des Schwurgerichts, Mittäterschaft könne auf Grund der im Urteil getroffenen Feststellungen nicht mit hinreichender Sicherheit bejaht werden, von den Darlegungen zur inneren

Tatseite getragen. Sie ergeben, daß alle diejenigen Umstände berücksichtigt und erwogen worden sind, die für die Vorstellung des Angeklagten von Bedeutung waren oder sein konnten. Daß die Erwägungen hierzu dennoch rechtlich angreifbar seien, weil das Schwurgericht zu Unrecht angenommen habe, der Angeklagte habe nur eine Vorbereitungshandlung zum Mord gefördert, auch habe er aus zeitlichen und räumlichen Gründen keinen Einfluß im Sinne der Tatherrschaft auf die Durchführung der geplanten Tötung der in das Konzentrationslager Auschwitz verbrachten jüdischen Personen gehabt, trifft nicht zu. Mögen auch Bedenken gegen die Richtigkeit dieser Annahme nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen sein, so greifen sie jedenfalls nicht durch, weil jene Gesichtspunkte auf die Überlegungen des Schwurgerichts zur inneren Tatseite ersichtlich ohne Einfluß gewesen sind. Daß ein zumindest stillschweigendes Einvernehmen des Angeklagten mit seinen Freunden vom Sondereinsatzkommando Eichmann bestanden habe, wie es nach der Behauptung der Staatsanwaltschaft in monatelangem Zusammenwirken der Mitglieder des Kommandos geübt worden sein soll, ist im Urteil nicht festgestellt. Aus Rechtsgründen ist daher nicht zu beanstanden, daß das Schwurgericht zu dem für den Angeklagten günstigeren Ergebnis gelangt ist, er habe seinen Willen dem des Organisators der ganzen Aktion untergeordnet (vgl. BGHSt 8, 393, 396; 18, 87 ff).

Der Hinweis des Vertreters der Nebenklägerin auf das Urteil des 5. Strafsenats des Bundesgerichtshofs vom 22. Mai 1962 - 5 StR 4/62 - geht fehl. Diese Entscheidung betrifft, wie aus den darin wiedergegebenen tatrichterlichen Feststellungen hervorgeht, einen hinsichtlich der Art der Mitwirkung wesentlich anderen Fall.

Ob die Beweisanträge, die auf die Feststellung der Mittäterschaft zielten, vom Schwurgericht mit zutreffender Begründung abgelehnt worden sind, darf das Revisiongericht nicht überprüfen, weil weder die Staatsanwaltschaft noch die Nebenklägerin die ablehnenden Entscheidungen angegriffen haben.

3.) Die Fassung des Schuldspruchs, der auf Verurteilung des Angeklagten wegen Beihilfe zum Mord schlechthin lautet, könnte zu der Annahme Anlaß geben, das Schwurgericht habe möglicherweise die Tat als Beihilfe zu einem Massenverbrechen angesehen. Eine solche Auffassung wäre rechtsirrig, weil das deutsche Strafrecht einen allgemeinen Begriff des Massenverbrechens als einer rechtlichen Handlungseinheit nicht kennt (BGHSt 1, 219, 221). Daher wird es sich, falls die neue Hauptverhandlung zu dem gleichen Ergebnis führen sollte wie die erste, empfehlen, die Verurteilung wegen Beihilfe zum Mord in mindestens 600 Fällen, begangen in gleichartiger Tateinheit, auszusprechen, da - jedenfalls nach den bisherigen Feststellungen - der Angeklagte durch seine Tat den Mord an mindestens 600 Menschen gefördert hat.

II. 1.) Mit Recht wenden sich die Revisionen gegen den S t r a f a u s s p r u c h . Das Schwurgericht hat in den Strafzumessungsgründen u.a. ausgeführt, es spreche gegen den Angeklagten, daß dieser sich, nachdem er die Methoden der Gestapo erkannt hatte, nicht um seine Entlassung aus deren Dienst bemüht habe, hat dem aber hinzugefügt, möglicherweise habe er sich gescheut, die einmal erreichte Stellung aufzugeben, oder sich überlegt, daß er durch die Tätigkeit bei der Gestapo vom Wehrdienst im Kriege freigestellt bleiben könne.

Diese - zusätzlichen - Erwägungen, welche die strafschärfende Wirkung der Zugehörigkeit des Angeklagten zur Gestapo trotz Kenntnis ihrer Methoden ersichtlich herabsetzen oder gar ausräumen sollen, sind als rechtlich fehlerhaft zu beanstanden. Ob das Schwurgericht allerdings das Verbleiben in der Gestapo straferschwerend verwerten durfte, ohne zuvor klarzustellen, daß zu jenem Zeitpunkt ein Ausscheiden noch möglich war und der Angeklagte sich mit Aussicht auf Erfolg darum bemühen konnte, mag zweifelhaft sein. Ging das Schwurgericht aber von dieser Möglichkeit aus, so waren die von ihm angeführten "Milderungsgründe" ungeeignet, den strafschärfenden Gesichtspunkt der weiteren Zugehörigkeit abzuschwächen oder auszuschließen. Es bedarf keiner besonderen Begründung, daß Furcht vor Stellungsverlust und der Wunsch nach Freistellung vom Wehrdienst nicht ins Gewicht fallen können, wenn das Verbleiben in einer bewußt zur Ausführung von Verbrechen eingesetzten Organisation notwendig zur verbrecherischen Beteiligung führen wird. Angesichts des Ausmaßes der Verbrechen kann hier nicht einmal von einer Konfliktslage die Rede sein, die geeignet wäre, die falsche Entscheidung des Angeklagten in milderem Licht erscheinen zu lassen.

Da das Schwurgericht somit zu Unrecht Gesichtspunkte berücksichtigt hat, die - zumindest in diesem Zusammenhang - als Milderungsgründe nicht in Betracht kamen, muß das Urteil im Strafausspruch zuungunsten des Angeklagten aufgehoben werden.

2.) Da hiervon außer der Freiheitsstrafe als solcher auch die sonstigen zum Strafausspruch ergangenen Entscheidungen des Schwurgerichts erfaßt werden, bedürfen die gegen sie ge-

richteten Angriffe der Revisionen keiner Erörterung. Zur Klarstellung sei jedoch bemerkt, daß die Anrechnung der durch das Urteil des Spruchgerichts in Recklinghausen vom 14. Oktober 1947 gegen den Angeklagten erkannten und von ihm verbüßten Gefängnisstrafe auf die jetzt ausgesprochene Zuchthausstrafe unzulässig war. Wie oben zu der Revision des Angeklagten im Abschnitt A I 1) dargelegt ist, bilden die dem Spruchgerichtsverfahren und dem anhängigen Verfahren zugrunde liegenden Taten zwei selbständige, voneinander unabhängige Vorgänge. Infolgedessen war für die vom Schwurgericht vorgenommene Anrechnung kein Raum; denn die Möglichkeit, eine wegen einer strafbaren Handlung erkannte und verbüßte Freiheitsstrafe auf eine wegen einer anderen Straftat verwirkte Freiheitsstrafe anzurechnen, ist im Gesetz nicht vorgesehen.

Baldus Scharpenseel Kirchhof

Meyer Henning

StA Flsw.

4 Js 586/56

(8.3.63 /

b

StA Frankfurt / Main

Anlage vom 8. März 1963

-4/4a Js 586/56-

(4 Js 1017/59)

Der Oberstaatsanwalt
bei dem Landgericht
- 4/4a Js 586/56 -
(4 Js 1017/59)

Frankfurt/Main, den 8. März 1963

H a f t !

An die
3. Strafkammer
des Landgerichts
in F r a n k f u r t /Main

SCHWURGERICHTSANKLAGE:

I. Der Drogist Hermann Aloys Max K r u m e y,
geboren am 18.4.1905 in Mährisch-Schönberg,
wohnhaft in Korbach/Krs.Waldeck,
Bahnhofstr. 3a,
Deutscher, verheiratet,

in Untersuchungshaft gewesen vom 1.4.1957
bis 18.6.1957 auf Grund des Haftbefehls des
Bl.169,364 Amtsgerichts Frankfurt/Main vom 24.11.1956,
in dieser Sache erneut festgenommen auf Grund
Haftbefehls des Untersuchungsrichters bei dem
Landgericht Frankfurt/Main vom 24.5.1960 und
seitdem in Untersuchungshaft in der Straf-
Bl.2925,2927 und Untersuchungshaftanstalt Frankfurt/Main,
Hammelsgasse (Überhaft für Strafsache 4 Js 908/
62)

Bl.6299 nächste Haftprüfung am 11.4.1963

Wahlverteidiger:
Rechtsanwalt Dr.Schmidt-Leichner,
Frankfurt/Main,

II. der Rechtsanwalt Otto Heinrich H u n s c h e,
geboren am 15.9.1911 in Recklinghausen,
wohnhaft in Datteln/Westfalen, Körtling 14,
Deutscher, verheiratet,

in dieser Sache in Untersuchungshaft gewesen
vom 23.5.1957 bis 18.6.1957 auf Grund des
Haftbefehls der 2. Strafkammer des Landge-
richts in Frankfurt/Main vom 20.5.1957,

Wahlverteidiger:
Rechtsanwälte Dr. Laternser und Steinacker,
Frankfurt/Main,

Nebenkläger:
Nicolaus N a n a s s i, 31o Westend Avenue,
New York, N. J. USA,

(Bevollmächtigter:
Rechtsanwalt Henry Ormond, Frankfurt/Main),

werden angeklagt,

in Budapest und anderen Orten
in der Zeit vom 19.3. bis 9.7.1944

durch zwei selbständige, gemeinschaftlich mit anderen begangene Handlungen

1) fortgesetzt handelnd
andere rechtswidrig durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zu einer Handlung genötigt und dadurch dem Vermögen des Genötigten oder eines anderen Nachteil zugefügt zu haben, um einen Dritten zu Unrecht zu bereichern,

2) in einer unbestimmten Anzahl von Fällen:
heimtückisch, grausam und aus niedrigen Beweggründen (nämlich aus Rassenhass) Menschen getötet zu haben.

I. 1) Der Angeschuldigte K r u m e y war zur Tatzeit als SS (SD)- Obersturmbannführer Stellvertreter des Leiters des Sondereinsatzkommandos E i c h m a n n, das die Aufgabe hatte, "die Endlösung der Judenfrage" in Ungarn, also die Ausrottung der ungarischen Juden, durchzuführen. In dieser Eigenschaft hat der Angeschuldigte bei der Vorbereitung und Ausführung des Vernichtungsplanes, der sog. "Sonderaktion" gegen die ungarischen Juden, massgeblich mitgewirkt. Dabei hat der Angeschuldigte wiederholt beschwichtigende

unwahre Erklärungen abgegeben, um eine Panik unter den Juden zu verhindern, zahlreiche der vom Sondereinsatzkommando ausgehenden Befehle und Anordnungen selbständig gegeben und im Einvernehmen mit Eichmann die Ghettoisierung und Deportierung von 437402 ungarischen Juden, und zwar mehr als 400000 in das Vernichtungslager Auschwitz, durchgeführt. Dort sind die bei der Selektion als nicht arbeitsfähig befundenen Juden (etwa 300000) sofort nach der Ankunft in Gaskammern, die als Waschräume getarnt waren, durch Blausäure ermordet worden, während ein Teil der übrigen Häftlinge den Arbeits- und Lebensbedingungen im Vernichtungslager zum Opfer fiel.
Der Angeschuldigte K r u m e y hat hierbei in Kenntnis der Aufgaben des Sondereinsatzkommandos und des Schicksals der jüdischen Opfer im KL Auschwitz gehandelt.

2) Der Angeschuldigte hat ferner an leitender Stelle bei Durchführung der gegen die ungarischen Juden gerichteten Massnahmen mitgewirkt, die die Zahlung hoher Geldbeträge und die Beschaffung von Sachwerten unter der Drohung bewirken sollten, dass die Betroffenen andernfalls im Vernichtungslager umgebracht würden. Auf diese Weise hat der Angeschuldigte, meist über den Jüdischen Zentralrat als der vom Sondereinsatzkommando eingesetzten Befehlsstelle für die ungarischen Juden, die Beschaffung von Millionenbeträgen in Geld, Devisen und Schmuck und die Leistung wertvoller Sachgüter erzwungen. Er hat sich weiterhin an der Überführung der Manfred-Weiss-Werke in die Treuhänderschaft der SS gegen Verschonung der jüdischen Aktionäre beteiligt, sowie den Plan, 1.000.000 Juden gegen Lieferung von 10.000 Lastwagen von der Vernichtung auszunehmen (Brand-Mission),

verfolgt und in Einzelfällen gegen Zahlung hoher Geldbeträge oder Sachleistungen befristete Schutzpässe für von der Deportation bedrohte jüdische Bürger ausgestellt.

II. 1) Der Angeschuldigte H u n s c h e war zur Tatzeit als Regierungsrat im Amt IV des RSHA (GESTAPA) und als enger Mitarbeiter des mit der "Endlösung der Judenfrage in Europa" beauftragten SS(SD)-Obersturmbannführers Adolf E i c h m a n n gleichfalls bei den Massnahmen zur physischen Vernichtung der ungarischen Juden massgeblich beteiligt.

Der Angeschuldigte hat im Sondereinsatzkommando nicht nur Rechtsfragen bearbeitet, sondern insbesondere die Funktion eines Verbindungsführers zu dem auf ungarischer Seite mit der Judenvernichtung beauftragten Staatssekretär E n d r e erfüllt. Unter willkürlicher Einschränkung der von E i c h m a n n für die Provinzialjudenräte und die Familienangehörigen der Mitglieder des Jüdischen Zentralrates bewilligten Ausnahmebehandlung hat der Angeschuldigte die Deportierung und nachfolgende Ermordung einer Anzahl von Angehörigen dieses Personenkreises in eigener Verantwortung herbeigeführt.
Dabei hat der Angeschuldigte H u n s c h e aus seiner dienstlichen Tätigkeit im RSHA Kenntnis von den Zielen der "Endlösung" und von den Aufgaben des Sondereinsatzkommandos Eichmann in Ungarn gehabt.

2) Der Angeschuldigte hat ausserdem bei der Beschaffung hoher Geld- und Sachwerte von Juden mitgewirkt, die entweder unter Androhung schärfsten staatspolizeilichen Vorgehens oder unter dem Druck der bevorstehenden Deportierung ins Vernichtungslager erfolgte.

Verbrechen nach §§ 211, 253 (255), 47, 74 StGB.

B e w e i s m i t t e l:

I. Einlassung der Angeschuldigten.

II. Zeugen:

1) Schriftsteller Hermann A d l e r, Basel, Schanzenstrasse 11,

2) Kaufmann Kurt B e c h e r, Bremen, Schwachhauser Heerstrasse 18o,

3) Dipl.Ing. (Chem.) Andreas B i s s, Berlin-Charlottenburg, Bleib-Treu-Str.15-16,

4) Schriftsteller Joel B r a n d,
5) Hausfrau Hansi B r a n d,
- zu 4) und 5) Tel-Aviv, Wedgewood-Str. 4 -,

6) Sängerin Hanna B r a n d, Tel-Aviv, Shikun Bizaron, Schulmannstr.84,

7) Kaufmann Dr. Alexander B r o d y, Rua Sao Luiz 97 11 a ap. 111, Sao Paulo/Brasil,

8) Fabrikdirektor André D i a m a n t, 4o Campbell Street, Sidney/Australien,

9) Dr. Hans Erich F a b i a n, Kammerger-Rat a.D., 245 E Mosholu Parkway No, New York 67, N.Y.,

1o) Hausfrau Eva F e r c h o w geb. Horn, gesch. Kosytorz, Kelheim/Donau, E 18,

11) Kaufmann Alexander F o l d e s, Chicago 15, 53oo Hyde Pk. Blod.,

12) Dr. Martin F ö l d i, ladungsfähige Anschrift wird ermittelt, (ungarischer Zeuge im Eichmann-Prozess, 53. Sitzung),

13) Fabrikdirektor Philipp von F r e u d i g e r, Jerusalem, Redakstrasse 2o a,

14) Kfm.-Angestellter Karl G r a b a u, Hamburg-Harburg, Denecke-Str. 1o,

15) Rentner Franz Josef G r e g o r, Grebendorf (Krs.Eschwege), Neuroder-Str. 22,

16) Gesandtschaftsrat z.Wv. Horst Theodor G r e l l, Berchtesgaden, Am Hasensprung 3 1/2,

17) Andor G y ö r g y (G r o ß), Wiesbaden, Wilhelmstrasse 52,

18) Rechtsanwalt Dr. Janos H e r p, Bad Reichenhall, Friedrich-Ebert-Allee 12 und München, Türkenstrasse 5o/II,

19) Kaufmann Adolf H e z i n g e r,
Breitbrunn/Ammersee, Untere Seestrasse,

2o) Kfm.-Angestellter Rudolf J a e n i s c h,
Hameln, Königstrasse 42/II,

21) Samuel K a h a n - F r a n k l,
Lakewood, Staat New Jersey,

22) Kaufmann Heinrich K i n n a,
Mannheim, Dürerstrasse 48,

23) Verw.Ang. Bruno K r i e g e r,
Mönchen-Gladbach, Hohenzollernstr. 135,

24) Schauspieler Hermann L a n g b e i n,
Wien X, Weigandhof 5,

25) Kaufmann Sigismond L e b,
Tel-Aviv, Weiselstr. 4,

26) Schriftsteller Eugen L e v a i,
Budapest II, Verhalom ut. 33 c,

27) Dr.med. und Dr.jur. Ella L i n g e n s - R e i n e r,
Wien IV, Theresianumgasse 12 A - 1o,

28) Kaufmann Julius L i n k,
Frankfurt/Main, Niddastrasse 45,

29) Generalkonsul a.D. Charles R. L u t z,
Bern, Brückfeldstrasse 19,

3o) Eugen M a y e r,
1336 5o th Street Brooklyn 19, N.Y. USA,

31) Verw.-Angestellter Edmund N e u m a n n,
Ansbach, Rügländer Str. 18,

32) Buchdrucker Franz N o v a k,
z.Zt. in Untersuchungshaft im Landgerichtsgefängnis Wien,

33) Dr. Laszlo P e t ö,
Sao Paulo/Brasilien, Caixa Postal 81o8,

34) Dr. Georg Otto R a t z,
München 8, Prinzregentenstr. 81,

35) Dr. Imre R e i n e r,
Montreal/Canada, 942 Pratt Avenue,

36) Prof. Dr. Ernst R o t h,
Mainz, Forsterstr. 2,

37) Direktor Dr. Stephan Jeffery R o t h,
London W2, Cleocland Square 14,

38) Oberlehrer i.R. Leopold R i c h t e r,
Geislingen/Steige, Hohenstaufenstr. 29,

39) Dr. B. S a g a l o w i t z,
Zürich, Riesthaler Str. 52,

40) Seev S a p i r,
(ungarischer Zeuge im Eichmann-Prozess 53. Sitzung),
ladungsfähige Anschrift wird ermittelt,

41) Gesandter 1.Kl. a.D. Dr. Paul Otto
S c h m i d t,
München, Reitmoorstr. 54,

42) Hilfsarbeiter Wilhelm
S c h m i d t s i e f e n,
Niederschelderhütte (Krs. Altenkirchen),
Kölner Str. 31,

43) Kaufmann Franz S p r i n z,
Friedrichshafen, Wilhelmstr. 13,

44) Edmond S t e r n,
69-6o 1o8th Street Forest Hills, 75 N.Y.,

45) Paul S u g a r,
Wien 6, Corneliusgasse 2/2,

46) Dr. Eberhard von T h a d d e n,
Büderich, Von der Leyenstr. 4,

47) Immobilienmakler Dr. Alfred T r e n k e r,
München 13, Schraudolphstr. 17,

48) Rentner Josef U r b a n,
München, Gabelsberger Str. 13,

49) Generalvertreter Dr.Edmund
V e e c c n m a y e r,
Darmstadt, Rosenhöhe 25,

5o) General der Polizei a.D. Otto
W i n k e l m a n n,
Bordesholm, Holstenstr. 45.

III. <u>Urkundenbeweis.</u>

Übersicht

A. Persönliche Verhältnisse der Angeschuldigten. S. 11

I. Der Angeschuldigte Krumey S. 11

II. Der Angeschuldigte Hunsche S. 22

B. Zur Vorgeschichte der "Endlösung der Judenfrage" in Ungarn (1944). S. 32

I. Die Lage des ungarischen Judentums vor der deutschen Intervention (19.3.1944). S. 32

II. Die deutsche Intervention - Einsatz von SS und Polizei, insbesondere des Sondereinsatzkommandos Eichmann. S. 40

III. Erste Massnahmen des Sondereinsatzkommandos gegen die ungarischen Juden. S. 50

C. Die Vorbereitung der "Sonderaktion" (Vernichtung des ungarischen Judentums in Auschwitz). S. 68

I. Die materiellen Forderungen an die ungarischen Juden. S. 68

II. Die Ghettoisierung der ungarischen Juden. S. 77

D. "Jüdisches Blut gegen Ware". S. 87

I. 1 Mill. Juden gegen 10.000 Lastwagen (Joel Brand). S. 87

II. 100.000 Juden gegen 5 Mill. sfr. (Zionistisches Rettungskomitee). S. 90

III. Treuhandverwaltung der Manfred-Weiß-Werke gegen Verschonung der jüdischen Aktionäre. S. 92

IV. Handel mit Schutzpässen. S. 98

E. Die Vernichtungsaktion. S. 100

I. Die ersten Deportationen (April 1944). S. 100

II. Die Durchführung der Massendeportation (Mitte Mai bis 9.7.1944). S. 104

III. Der Umfang der Massendeportation. S. 113

IV. Der Widerstand des ungarischen Reichsverwesers und der "Horthy-Stop". S. 118

V. Die Durchführung der Mordaktion in Auschwitz. S. 128

VI. Die Maßnahmen nach dem "Horthy-Stop". S. 132

F. Die Einlassung der Angeschuldigten. S. 134

I. Der Angeschuldigte K r u m e y S. 134

II. Der Angeschuldigte H u n s c h e. S. 149

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen

A. Persönliche Verhältnisse der Angeschuldigten

I. Der Angeschuldigte K r u m e y .

DC-Akte K.

1. Der Angeschuldigte K r u m e y ist am 18.4.1905 in Mährisch-Schönberg (CSSR) als jüngster Sohn von fünf Geschwistern geboren, besuchte 5 Jahre die Grundschule und anschliessend 4 Klassen des Realgymnasiums. Infolge des Verfalls des elterlichen Vermögens in der Zeit nach dem ersten Weltkrieg brachte er die höhere Schule nicht zum Abschluß, sondern erlernte den Drogistenberuf bei der Firma Josef Miatschka in Mährisch-Schönberg. Im Jahre 1923 legte er die Drogistenprüfung ab. In der Zeit vom 1.10. 1925 bis 30.3.1927 diente er in einer Art.Abt. des tschechischen Heeres und wurde als Zugführer entlassen.

In der Folgezeit war der Angeschuldigte weiter als Drogist in der Drogerie seiner Lehrfirma und schließlich als Geschäftsführer in der Drogerie Erich Schuster in Mährisch-Schönberg tätig, bis er auf seinen Antrag vom 21.10.1938 zum 1.11.1938 als hauptamtlicher SS-Führer im Range eines Obersturmbannführers in die Schutzstaffel übernommen und in seiner Heimat mit der hauptamtlichen Führung der 98. SS-Standarte beauftragt wurde.

Als Führer der 98. SS-Standarte nahm der Angeschuldigte im Februar 1939 an einem SS-Führerlehrgang in Dachau teil. In einer Beurteilung

der SS-Führerschule München-Dachau vom 31.3.1939 wird er als "Voll geeignet zur Führung einer Standarte" bezeichnet.
Mit Wirkung vom 1.5.1939 wurde er als hauptamtlicher SS-Führer nach Bremen zur III/88. SS-Standarte (Zeven) versetzt und Ende August 1939 vertretungsweise mit der Führung dieser Standarte beauftragt.

2. Schon im Alter von 16 Jahren war der Angeschuldigte dem deutschvölkischen Turnverein in Mährisch-Schönberg beigetreten, wo er im Jahre 1933 Bezirksturnwart und im Jahre 1937 Gauturnwart und führendes Mitglied anderer völkischer Verbände seiner Heimat geworden war.
Seit dem 1.1.1935 gehörte er der Sudetendeutschen Partei im Sudetenland an.
Der Angeschuldigte war Mitbegründer des sog. "Freiwilligen Schutzdienstes (FS)", der im Mai 1937 ins Leben gerufen wurde; er war später als Kreisführer und Gauführer dieses Verbandes (zuletzt hauptamtlich) eingesetzt.
Gleichzeitig war er seit 1937 für den Sicherheitsdienst der SS und die deutsche Wehrmacht nachrichtendienstlich "zur Lösung bestimmter Aufgaben in Mähren, Schlesien und der Slowakei" tätig.

Am 1.9.1938 erwarb er die Mitgliedschaft in der NSDAP.

3. Am 10.11.1939 erging folgender fernschriftlicher Befehl des Chefs des SS-Personalhauptamts an den SS-Oberabschnitt Nord-West:

"SS-Obersturmbannführer K r u m e y ,
SS-Nr. 310 441, ...
(folgen zwei weitere Namen)
haben sich am Dienstag, den 14. d.Mts., 10.00 Uhr, zu einem längeren Kommando im besetzten Gebiet in Polen beim SS-Personalhauptamt zu melden. Gepäck ist mitzubringen, Anzug - wenn möglich - feldgrau."

Der Angeschuldigte kam nach Lodz (Litzmannstadt).

Bl. 403-405, 3787-3791 (4145)

Einige Zeit nach dieser Einberufung berichtete er seinem Landsmann, dem Zeugen Franz Josef G r e g o r , gesprächsweise, er sei bei einem Liquidationskommando für "Polaken, Juden und solches Gesindel".

Über die Tätigkeit des Angeschuldigten bei der Umwandererzentrale (UWZ) Litzmannstadt heißt es in einem Beförderungsvorschlag des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD, des SS-Obergruppenführers H e y d r i c h , vom 10.4.1942:

"SS-Obersturmbannführer Krumey gehört als hauptamtlicher SS-Führer der 88. SS-Standarte an und wurde am 13.1.1939 zum Höheren SS- und Polizei-Führer Warthe (Amt für Umsiedlung der Polen und Juden) abgeordnet. Diese Dienststelle wurde im März 1940 von mir unter Bezeichnung "Umsiedler-Zentralstelle" übernommen. Seit dieser Übernahme leitet SS-Obersturmbannführer Krumey die Dienststelle der Umwanderer-Zentralstelle in Litzmannstadt. Krumey hat in unermüdlichem Tag- und Nachteinsatz die Voraussetzung für die reibungslose Durchführung der Umsiedlung geschaffen. Sein gutes Organisationsvermögen, sowie seine Tat- und Entschlußkraft haben sich besonders bewährt.

In Anbetracht der Verdienste des SS-Obersturmbannführers Krumey schlage ich seine Beförderung zum SS-Standartenführer vor."

Der Gruppenleiter III B des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD, SS (SD)-Standartenführer Dr. med. E h l i c h , äußerte sich am 9.8.1943 über das Aufgabengebiet und die Persönlichkeit des Angeschuldigten Krumey folgendermaßen:

"Obersturmbannführer Krumey leitet seit 1940 die Umwanderer-Zentralstelle Litzmannstadt als selbständiger Dienststellenleiter. Die Umwanderer-Zentralstelle ist zuständig für die gesamte Absiedlung der Fremdvölkischen im Warthegau, neuerdings durch einen Sonderauftrag auch in Teilen des Generalgouvernements, sowie für die Überprüfung und die Auslese der abzusiedelnden Fremdvölkischen.

Obersturmbannführer Krumey hat die Dienststelle, deren Aufgabestellung völlig neu war und keinerlei Vorbild hatte, in mustergültiger Weise organisatorisch aufgebaut. Er hat sich darüber hinaus auch sachlich in die mit der Aufgabe zusammenhängenden Probleme in hervorragender Weise eingearbeitet. Die besonders schwierige Aufgabe, die aus den verschiedensten Dienststellen einberufenen und kommandierten SS-Angehörigen einheitlich auszurichten, hat er in hervorragendem Maße gelöst. Besonders hervorzuheben ist, daß es Krumey verstanden hat, trotz der sehr schwierigen arbeitsmäßigen Verhältnisse stets ein sehr gutes kameradschaftliches Verhältnis zu seinem Männern zu finden und daß er für sie sich jederzeit voll und ganz eingesetzt hat.

Auf Grund dieser hervorragenden Führereigenschaften die Obersturmbannführer Krumey bei seiner jetzigen Tätigkeit gezeigt hat, wird darum gebeten, zum nächst möglichen Termin seine Beförderung zum SS-Standartenführer beantragen zu wollen. Es darf dabei noch besonders erwähnt werden, daß sich die Tätigkeit des Obersturmbannführers Krumey zu einem erheblichen Teile im bandenverseuchten Gebiet des Generalgouvernements abspielt, so daß seine jetzige Aufgabe völlig mit einem Einsatz im Osten gleichzusetzen ist."

Wegen seiner Tätigkeit als Leiter der UWZ in Litzmannstadt sind gegen den Angeschuldigten die Strafverfahren 4 Js 919/58 (Fall der "Sonderbehandlung"

von Kindern aus den tschechischen Ortschaften Lidice und Lecaky) und 4 Js 908/62(Fall der "Aussiedlung" der polnischen Zivilbevölkerung aus dem Bezirk Zamòsc) anhängig. Wegen dringenden Mordverdachts im Fall der Austreibung der Bevölkerung des Bezirks Zamòsc besteht gegen den Angeschuldigten ein Haftbefehl des Untersuchungsrichters bei dem Landgericht Frankfurt(Main) vom 6.11.1962.

4. Nachdem der Angeschuldigte die bei der UWZ gestellten Aufgaben im wesentlichen erfüllt hatte, bemühte er sich beim Chef der Sicherheitspolizei und des SD um einen anderen "Einsatz". Die erstrebte Verwendung bot sich in Ungarn an. Im Frühjahr 1944 wurden nämlich geheime Vorbereitungen getroffen, um Ungarn militärisch und politisch enger an das Reich zu binden.
Auch die "Endlösung der Judenfrage" [1] in Ungarn sollte energisch vorangetrieben und abgeschlossen werden.
Diese Aufgabe wurde dem Leiter der Judenabteilung im Reichssicherheitshauptamt= IV B 4 (IV A 4) [2],

---

1) Der Begriff "Endlösung der Judenfrage" hat in der Zeit nach der Machtübernahme durch die Nat.Soz. einen Bedeutungswandel erfahren. Etwa mit dem Beginn des Russlandfeldzugs(22.6.1941) befahl HITLER die physische Vernichtung der Angehörigen der jüdischen Rasse in Europa.
Am 31.7.1941 erfolgte die Bevollmächtigung des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD, des SS-Ogruf. H e y d r i c h durch G ö r i n g, die "Endlösung der Judenfrage" durchzuführen. "Endlösung" ist seit dieser Zeit gleichbedeutend mit biologischer Ausrottung der Juden, und zwar der Arbeitsunfähigen durch "Sonderbehandlung", der Arbeitsfähigen im Wege der " Vernichtung durch Arbeit "(bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit wiederum durch "Sonderbehandlung").

2)Im Geschäftsverteilungsplan des Reichssicherheitshauptamts, Stand 1.3.1941(mit Nachträgen bis 1943) wird das Sachgebiet der Abteilung IV B 4 wie folgt bezeichnet: "Judenangelegenheiten, Räumungsangelegenheiten".
" Ab 10.4.1943 sind lt.Rd.Erl.149/43 -154-2 v.9.4.43 die Geschäfte des aufgelösten Ref. II A 5 diesem Ref. übertragen worden.
- Feststellung der Volks=und Staatsfeindlichkeit -
- Einziehung volks=und staatsfeindlichen Vermögens -
- Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit - "

dem SS-Obersturmbannführer E i c h m a n n, übertragen. In dessen "Sondereinsatzkommando"wurde der dienstranggleiche Angeschuldigte K r u m e y stellvertretender Kommandoführer.
Diese seine Tätigkeit in der Zeit vom 19.3. bis 9.7. 1944 ist Gegenstand dieses Verfahrens.

Mit E i c h m a n n hatte der Angeschuldigte bereits früher dienstlich Verbindung.
Er erklärt hierzu :

Bl.2933 (367/368)

" Ich habe schon während meiner Tätigkeit in Lodz, das damals Litzmannstadt hieß, mit E i c h m a n n zu tun gehabt. Die Notwendigkeit dieser Verbindung ergab sich aus dem Umstand, daß Eichmanns Dienststelle die notwendigen Verbindungen zur Reichsbahn hatte und ich nur über diese Dienststelle den notwendigen Transportraum erhalten konnte. In diesem Rahmen habe ich auch hie und da mit Eichmann während meiner ganzen Dienstzeit in Litzmannstadt persönlich verhandelt."

Am 15.6.1944 schrieb der Chef der Sicherheitspolizei und des SD an das SS-Personalhauptamt im Anschluß an die Personalverfügung vom 10.3.1944, durch die der Angeschuldigte mit Wirkung vom 15.3.1944 zum RSHA

kommandiert worden war:

"SS-Obersturmbannführer K r u m e y ist seit November 1939 als Leiter der UWZ Litzmannstadt eingesetzt. Er soll in das hauptamtliche Dienstverhältnis im SD-RFSS übernommen werden. SS-Obersturmbannführer K r u m e y ist hauptamtlicher SS-Führer I/88. SS-Standarte und wurde mit obiger Verfügung des SS-Personalhauptamtes vom 10. März 1944 mit Wirkung vom 15. März 1944 zum Reichssicherheitshauptamt kommandiert. Es wird gebeten, diese Kommandierung mit Wirkung vom 1. Juli 1944 in eine Versetzung umzuwandeln und dem Reichssicherheitshauptamt Durchschlag der Personalverfügung zuzuleiten, damit auch die besoldungsmäßige Übernahme durchgeführt werden kann.

Der SS-Oberabschnitt Nordsee ist mit der Freigabe SS-Obersturmbannführers Krumey zum SD-RFSS einverstanden. Er hat Durchschlag dieses Antrages mit der Bitte um Übersendung der Besoldungsunterlagen erhalten."

5. Anfang Juli 1944 übernahm der Angeschuldigte K r u m e y die Außenstelle des Sondereinsatzkommandos Eichmann in Wien, Castellezgasse. Diese Dienststelle hatte die Befehlsgewalt über eine Gruppe von ungarischen Juden, die nicht - wie es regelmäßig geschah - in das Vernichtungslager A u s c h w i t z eingeliefert, sondern aufgrund eines Sonderbefehls nach Niederösterreich verbracht und dort, soweit sie arbeitsfähig waren, als Arbeitskräfte eingesetzt wurden. Das Hauptkontingent wurde in Ausführung des Geheimbefehls des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 30.6.1944 abgestellt, der an den Bürgermeister der Stadt Wien B l a s c h k e gerichtet war und folgenden Wortlaut hat:

Bl.289

"Betrifft: Zuteilung von Arbeitskräften für kriegswichtige Arbeiten der Stadt Wien.

Bezug: Dein Schreiben vom 7.6.1944.

Lieber B l a s c h k e !

Aus den von Dir - in gleicher Angelegenheit hat mir übrigens SS-Brigadeführer Dr. Dellbruegge geschrieben - angeführten besonderen Gründen habe ich inzwischen angeordnet, einige Evakuierungstransporte nach Wien/Strasshof zu leiten.

Es handelt sich zunächst um 4 Transporte mit etwa 12.000 Juden, die bereits in den nächsten Tagen in Wien eintreffen.

Nach den bisherigen Erfahrungen werden bei diesen Transporten schätzungsweise etwa 30 % (im vorliegenden Fall etwa 3.600) an arbeitsfähigen Juden anfallen, die unter V o r b e h a l t i h r e s j e d e r z e i t i g e n A b z u g e s zu den in Rede stehenden Arbeiten herangezogen werden können. Daß nur ein gut bewachter, geschlossener Arbeitseinsatz und eine gesicherte lagermäßige Unterbringung in Betracht kommen kann, liegt auf der Hand und ist unbedingte Voraussetzung für die Bereitstellung dieser Juden.

Die nichtarbeitsfähigen Frauen und Kinder dieser Juden, die sämtlich für eine Sonderaktion bereitgehalten und deshalb eines Tages wieder abgezogen werden, müssen auch tagsüber in dem bewachten Lager verbleiben.

Weitere Einzelheiten bitte ich, mit der Staatspolizeistelle Wien - SS-Obersturmbannführer Dr. E b n e r und SS-Obersturmbannführer K r u m e y vom Sondereinsatzkommando Ungarn, der sich z. Zt. in Wien aufhält, zu besprechen.

Ich hoffe, daß Dir diese Transporte bei Deinen vordringlichen Arbeitsvorhaben eine Hilfe sein werden und verbleibe mit

Heil Hitler!

Dein

Kaltenbrunner"

Im August 1944 benachrichtigte das Reichsicherheitshauptamt den Angeschuldigten "z.Zt. Staatspolizeistelle Wien":

"Betrifft: Ihre Übernahme als hauptamtlicher SS-Führer in den SD-RFSS.

Durch Personalverfügung des SS-Personalhauptamts II A 1 a vom 28. Juni 1944 sind Sie mit Wirkung vom 1. Juli 1944 Ihrer Dienststellung als hauptamtlicher Führer des I/88. SS- Standarte enthoben und zum Führer im Reichssicherheitshauptamt ernannt worden. Sie werden unter Beibehaltung Ihrer früheren Dienststellung als Leiter der Umwandererzentrale des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD, Dienststelle Litzmannstadt, personell dem Amt III, Gruppe II B, zugeteilt und in eine Obersturmbannführer-Planstelle (B3) eingestuft.

Ihre Einweisung ab 1. Juli 1944 in die Besoldungsgruppe B 4 c und ab 1. Januar 1945 in die Besoldungsgruppe B 3 c wird durch die SD-Verwaltung, II A 4, veranlaßt.

Ihre derzeitige Verwendung im Sondereinsatzkommando des Befehlshabers der Sicherheitspolizei und des SD, Budapest, bleibt hiervon unberührt."

Am 13.11.1944 erging folgende Personalverfügung des SS-Führungshauptamtes:

"Betr.: SS-Standartenoberjunker der Reserve der Waffen-SS Adolf Eichmann, geb. 19.3.06, SS-Nr. 45 326 u. Hermann Krumey, geb.18.4.05, SS-Nr. 310 441.

Bezug: -

Anlg.: - 2 -

An
Sonderstab RF-SS
B u d a p e s t .

Nachrichtlich an: Besoldungsstelle der Waffen-SS, Dachau.

Die SS-Standartenoberjunker der Reserve der

Waffen-SS

Adolf E i c h m a n n SS-Nr. 45 326 u.
Hermann K r u m e y SS-Nr. 310 441
wurden mit Wirkung vom 9.11.1944 zum SS-Untersturmführer der Reserve der Waffen-SS befördert.
Urkunden werden als Anlage beigefügt mit der Bitte, diese den betreffenden Führern auszuhändigen."

Bei Annäherung der sowjetischen Truppen wurde die Außenstelle des Sondereinsatzkommandos in Wien zunächst in ein Ausweichquartier in die Nähe von Spitz an der Donau verlegt. Dort verließ der Angeschuldigte seine bisherigen Mitarbeiter und wandte sich nach Süden in die sog. "Alpenfestung".

6. Im Mai 1945 geriet der Angeschuldigte in Bozen in amerikanische Gefangenschaft. Er kam bald darauf in britischen Gewahrsam. Im Frühjahr 1948 wurde der Angeschuldigte (nach längerer Internierung in Nürnberg) den deutschen Behörden übergeben und in das Internierungslager Darmstadt gebracht. Im Spruchkammerverfahren wurde er zunächst in die Gruppe II der Aktivisten, im Berufungsverfahren in die Gruppe III der Minderbelasteten und im Nachverfahren in die Gruppe IV der Mitläufer eingestuft.
Nach seiner Entlassung aus der Internierung im September 1948 begab sich der Angeschuldigte zu seiner Familie, die im Kreise Waldeck Aufnahme gefunden hatte.

Der Angeschuldigte, der seit 1930 verheiratet ist, hat zwei Töchter im Alter von 28 und 18 Jahren und zwei Söhne im Alter von 24 und 23 Jahren.

Im Jahre 1953 übernahm der Angeschuldigte, der bis dahin ohne Erwerb war oder nur Gelegenheitsarbeiten verrichtete, nach Bewilligung eines Flüchtlingskredits von 12.000,-- DM ein Zeltplanen-Verleih-Geschäft in Korbach zum Preise von 19.000,-- DM.

Im Jahre 1956 erwarb der Angeschuldigte weiter mit Hilfe eines Bankkredits von 12.000,-- DM die "Hubertus-Drogerie" in Korbach und betrieb sie unter eigenem Namen. Ende 1958 veranlaßte er die Abmeldung beim Gewerbeamt und die Neueintragung auf seine Ehefrau. Das Zeltplanen-Verleih-Geschäft veräußerte er. Im gleichen Jahr wurde der Angeschuldigte als Abgeordneter des BHE in den Kreistag von Waldeck gewählt. Nach seiner ersten Verhaftung - er befand sich damals in der Zeit vom 1.4. bis 18.6.1957 in Untersuchungshaft - legte er das Mandat nieder.

Seit dem 24.5.1960 befindet sich der Angeschuldigte in dieser Sache erneut in Untersuchungshaft.

II. Der Angeschuldigte H u n s c h e .

DC=Akte,
P=Akte,
Entnaz.Akte,
Spruchgerichtsakte
3 Sp Ls 90/47
Reckl.
EV. 515/53 (2).

1. Der Angeschuldigte H u n s c h e ist am 15.9.1911 in Recklinghausen als dritter Sohn eines Kaufmannsehepaares geboren. Nach fünfjährigem Besuch der Grundschule in Recklinghausen trat er im Jahre 1922 in das dortige Gymnasium ein, wo er im Jahre 1931 die Reifeprüfung ablegte. Im Anschluß daran studierte er an den Universitäten Tübingen und Münster Rechtswissenschaften und bestand im Jahre 1935 in Hamm die Referendarprüfung. Nach dreijährigem Vorbereitungsdienst im Oberlandesgerichtsbezirk Hamm legte er am 29.6.1938 die große juristische Staatsprüfung vor der Prüfungsstelle Düsseldorf des Reichsjustizprüfungsamtes ab. Am 30.8.1938 stellte der Angeschuldigte den Antrag auf Übernahme in den Probedienst für das Amt des Richters und Staatsanwalts. Dieser Antrag wurde durch Erlaß des Reichsministers der Justiz vom 23.11.1938 - I p 25 XI 11/38 - abgelehnt. Auf ein Angebot, in den Strafvollzugsdienst einzutreten, ging der Angeschuldigte nicht ein, weil er sich angeblich zu weich hierfür fühlte.

2. Anfang 1939 bewarb er sich sodann um Übernahme in den Dienst der Geheimen Staatspolizei, nachdem der Reichsminister der Justiz ihn dem Chef der Sicherheitspolizei als Bewerber genannt hatte. Diese Bewerbung hatte Erfolg. Die Einberufung in den Probedienst bei der Geheimen Staaspolizei erfolgte am 15.1.1940. In der Zwischenzeit war der Angeschuldigte im Bezirk des Oberlandesgerichts Marienwerder /Ostpr. mit wechselndem Auftrag als Hilfsrichter beschäftigt.

Während des Probedienstes bei der Geheimen Staatspolizei wurde der Angeschuldigte zunächst drei Monate zur Einarbeitung bei verschiedenen Abteilungen der Staatspolizeileitstelle Berlin beschäftigt. Er arbeitete danach bis zum September 1940 im Sachgebiet "Überwachung von Ausländern". Am 1.10.1940 wurde der Angeschuldigte zur Staatspolizeileitstelle Düsseldorf versetzt, wo er die Leitung der Abteilung II "Innenpolitische Gegner" übernahm. Aus den zum Teil erhalten gebliebenen Akten der Gestapoleitstelle Düsseldorf ergibt sich, daß der Angeschuldigte H u n s c h e mit der Einweisung in "Arbeitserziehungslager" und auch mit Judenfragen (Staatsangehörigkeitsfragen - Behandlung jüdischen Vermögens) befaßt war. Dabei zeichnete er auch zuweilen "In Vertretung" des Dienststellenleiters. Im April 1941 wurde der Angeschuldigte unter gleichzeitiger Ernennung zum Regierungsassessor endgültig in den Dienst der Geheimen Staatspolizei übernommen. In Düsseldorf erhielt der Angeschuldigte Kenntnis von den im Oktober 1941 beginnenden Deportationen deutscher Juden nach Riga und von den Maßnahmen, die das Reichssicherheitshauptamt für die Durchführung dieser Transporte und die Erfassung des jüdischen Vermögens getroffen hatte.

3. Mit dem Inkrafttreten der 11. Durchführungsordnung zum Reichsbürgergesetz vom 15.9.1935 - am 29.11.1941 - wurde der Angeschuldigte in gleicher Eigenschaft in die Abteilung IV B 4 (IV A 4) "Judenangelegenheiten, Räumungsangelegenheiten" des Reichssicherheitshauptamts nach Berlin versetzt. Er arbeitete dort zunächst als Mitarbeiter im Referat IV B 4 b (IV A 4 b);

dort war Regierungsrat und SS (SD)=Sturmbannführer S u h r sein unmittelbarer Vorgesetzter. Im Sommer 1942 wurde der Angeschuldigte zum Regierungsrat ernannt. Als S u h r im Herbst 1942 ausschied, wurde der Angeschuldigte sein Nachfolger. Er unterstand nunmehr dem SS (SD)=Obersturmbannführer E i c h m a n n , mit dem er sich duzte, unmittelbar.

Als einziger Jurist in der Abteilung IV B 4 (IV A 4) des RSHA hatte der Angeschuldigte eine weitgehend selbständige und einflußreiche Stellung.
Zu seinen Aufgaben gehörte z.B. die Befehlsgebung gegenüber dem Vorstand der "Reichsvereinigung der Juden in Deutschlan ", Sitz Berlin, insbesondere bei der Feststellung und Einziehung des "volks= und staatsfeindlichen" (jüdischen) Vermögens nach den unter seiner Mitwirkung erlassenen "Richtlinien", und bei der Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit. Die sog. "Judenkartei" des Reichssicherheitshauptamts fand schließlich Aufnahme im Referat b des Angeschuldigten.
Während seiner Tätigkeit im RSHA nahm er nicht nur an den Referentenbesprechungen der Judenabteilung, sondern auch an interministeriellen Besprechungen teil, die sich im Anschluß an die sog. "Wannseekonferenz" (20.1.1942) mit der Art und Weise der Durchführung der "Endlösung der Judenfrage in Europa" befaßten.

Um die Jahreswende 1942/1943 arbeitete der Angeschuldigte H u n s c h e den bedeutsamen Erlaß des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD, Dr. K a l t e n b r u n n e r , über die Einbeziehung

der Juden mit ausländischer Staatsangehörigkeit aus 15 Staaten in die "Endlösung" aus. Er legte diesen Entwurf dem Auswärtigen Amt "zur Mitzeichnung" vor. Mit Datum vom 5.3.1943 wurde der vom Chef SIPO und SD gezeichnete Erlaß als "geheim" allen Staatspolizeileitstellen und den Befehlshabern der Sicherheitspolizei und des SD im deutschen Einflußbereich zugestellt. Durch diesen Erlaß entfielen alle bislang bestehenden Ausnahmebestimmungen für Juden polnischer, luxemburgischer, slowakischer, kroatischer, serbischer, rumänischer, bulgarischer, griechischer, niederländischer, belgischer, französischer, estnischer, lettischer, litauischer und norwegischer Staatsangehörigkeit. Sie erfuhren nunmehr keine Ausnahmebehandlung mehr (Internierung in dem "Aufenthaltslager" = KL Bergen-Belsen), sondern gingen wie die Juden nichtausländischer Staatsangehörigkeit den Weg der "Evakuierung oder des Arbeitseinsatzes nach dem Osten", wie man nach der amtlichen Sprachregelung die systematische Ermordung der Juden in den Vernichtungsstätten des Ostens zu umschreiben pflegte.

Ferner arbeitete der Angeschuldigte H u n s c h e einen geheimen Schnellbrief des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD, unterschrieben vom SS-Gruppenführer M ü l l e r , aus, der den Befehl enthielt, die im deutschen Machtbereich verbliebenen Juden italienischer, schweizerischer, spanischer, portugiesischer, dänischer, schwedischer, finnischer, ungarischer und türkischer Staatsangehörigkeit gleichfalls in die "Endlösung" einzubeziehen.

Mit der für die Judenvernichtungsmaßnahmen zuständigen Abteilung des Auswärtigen Amtes (D III = Inland II) arbeitete der Angeschuldigte in allen Fragen eng zusammen. Während Eichmann hier persönlich wenig in Erscheinung trat, war der Angeschuldigte H u n s c h e "Gesprächspartner" des Auswärtigen Amtes in Fragen der Juden ausländischer Staatsangehörigkeit. Er bearbeitete auch Interventionen in Einzelfällen und zeichnete dann die verbindliche Stellungnahme des RSHA an das Auswärtige Amt. In gleicher Eigenschaft betätigte sich der Angeschuldigte in Prag, nachdem im Juni 1943 ein Teil der Dienststelle - später auch die Judenkartei - dorthin verlegt worden war.

H u n s c h e wurde darüber hinaus auch zur Vertretung Eichmanns herangezogen, falls dessen ständiger Vertreter im Amt, Sturmbannführer Rolf G ü n t h e r , verhindert war.

4. Im März 1944 wurde der Angeschuldigte mit dem "Einsatzkommando Eichmann" nach Ungarn kommandiert. Neben seiner Tätigkeit in diesem Kommando behielt der Angeschuldigte jedoch bis Kriegsende sein Aufgabengebiet im RSHA.bei. Im April 1945 wurde er nach Alt-Aussee in Oberösterreich befohlen, wohin sich Dr. Kaltenbrunner und Eichmann mit ihren engeren Mitarbeitern vor den alliierten Truppen geflüchtet hatten.

DC-Akte

5. Vor der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten gehörte der Angeschuldigte H u n s c h e der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen nicht an. Am 1.5.1933 wurde er Mitglied der Sturmabteilung (SA), im Jahre 1935 des NS - Rechtswahrerbundes und am 1.5.1937 erwarb er die Mitgliedschaft in der NSDAP. Während seiner Zugehörigkeit zum Reichssicherheitshauptamt war der Angeschuldigte, ohne Angehöriger der allgemeinen SS zu sein, berechtigt und verpflichtet, die Uniform eines SS (SD)-Hauptsturmführers zu tragen. Der Dienststellung eines Regierungsrates der Geheimen Staatspolizei hätte in der SS der Dienstgrad eines Sturmbannführers entsprochen ("Angleichungsdienstgrad"). Der Angeschuldigte erfüllte jedoch nicht die für die Verleihung des Angleichungsdienstgrads in den Richtlinien des RFSS geforderten formellen Voraussetzungen.

6. Nach Kriegsende gelang es dem Angeschuldigten zunächst, seine Zugehörigkeit zur Geheimen Staatspolizei zu verheimlichen und sich als früherer Regierungsrat im Reichsfinanzministerium auszugeben. Gleichwohl wurde er am 5.9.1945 in Alt-Aussee (Österreich) erkannt, von der amerikanischen Militärregierung verhaftet und bis zum 5.4.1946 interniert. Kurz nach seiner Rückkehr nach Recklinghausen wurde er am 17.5.1946 durch die britischen Militärbehörden erneut festgenommen und in das Internierungs-

lager Recklinghausen eingeliefert. Durch Urteil der 2. Spruchkammer des Spruchgerichts in Recklinghausen vom 14.10.1947 wurde er wegen Zugehörigkeit zur Geheimen Staatspolizei nach Art. II Ziff. 1 d des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 und Art. V der Verordnung Nr. 69 der britischen Militärregierung unter Anrechnung der seit dem 17.5.1946 erlittenen Internierungshaft zu einer Gefängnisstrafe von zwei Jahren und drei Monaten verurteilt. In der Urteilsbegründung kommt zum Ausdruck, daß der Angeschuldigte trotz umfassender Kenntnis der Ziele und Methoden der Geheimen Staatspolizei keinen Versuch gemacht habe, sich ihrem Dienst zu entziehen, sondern ihre Tätigkeit aus Gründen des persönlichen Fortkommens zum Teil in leitender Stellung unterstützt habe. Die gegen ihn erkannte Strafe verbüßte der Angeschuldigte bis zum 17.8.1948 in dem Straflager Esterwegen (Emsland).
Gleichwohl wurde der Angeschuldigte H u n s c h e im Entnazifizierungsverfahren durch Bescheid vom 7.10.1948 in die Kategorie IV als Mitläufer ohne Vermögens= und Kontensperre und ohne Berufsbeschränkung eingestuft.

Nach seiner Entlassung aus der Strafhaft war er vorübergehend als juristischer Hilfsarbeiter bei Rechtsanwälten in Bochum, Recklinghausen und Datteln tätig. Am 24.3.1952 beantragte der Angeschuldigte die Übernahme in den anwaltlichen Anwärterdienst. Durch Erlaß vom 4.11.1952 (I 4 3175 E 34) entschied der Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen, daß

er sich im Hinblick auf die Betätigung des Angeschuldigten in der Geheimen Staatspolizei und im Reichssicherheitshauptamt nicht in der Lage sehe, dem Gesuch zu entsprechen. Der Angeschuldigte beantragte daraufhin am 6.12.1952, über den Grund der Versagung im ehrengerichtlichen Verfahren zu entscheiden; hilfsweise stellte er den Antrag, von der Möglichkeit, die Zulassung aus etwa gegebenen Gründen zu versagen, keinen Gebrauch zu machen.

Im Urteil des Ehrengerichts der Rechtsanwaltskammer Hamm vom 21.1.1953 wurden die Versagungsgründe des § 16 Ziff. 1 u. 2 RAO in Verbindung mit § 10 RAO der britischen Zone verneint, weil glaubhaft sei, daß er während seiner Zugehörigkeit zum Gestapa und zum Reichssicherheitshauptamt keine Funktionen ausgeübt habe, die ihn mit den allgemein geltenden Strafgesetzen in Widerspruch gebracht hätten.

Auf die Berufung des Generalstaatsanwaltes in Hamm vom 24.1.1953 hob der 2. Senat des Ehrengerichtshofes der Rechtsanwaltskammer der britischen Zone in seiner Sitzung vom 9.6.1953 das Urteil vom 21.1.1953 auf und stellte fest, daß die Versagungsgründe aus § 16 Ziff. 1 u. 2 RAOBZ vorlägen, von der Möglichkeit, aus diesen Gründen die Übernahme des Antragstellers in den anwaltlichen Anwärterdienst zu versagen, jedoch kein Gebrauch gemacht werden solle.

Etwa im Jahre 1954 wurde der Angeschuldigte als Rechtsanwalt bei dem Amtsgericht Recklinghausen und beim Landgericht Bochum zugelassen. Seitdem unterhält

er ein Rechtsanwaltsbüro in Datteln. Zur Zeit ist ein amtlicher Vertreter bestellt; die Praxis ruht.

Der Angeschuldigte ist seit dem 22.12.1939 mit Hildegard geb. Schnippering verheiratet. Er hat zwei Söhne im Alter von 20 und 21 Jahren. Die Eheleute H u n s c h e haben in den Jahren 1957 und 1958 in Datteln, Körtling 14, ein Hausgrundstück errichtet, das je zur Hälfte in ihrem Eigentum stand. Unmittelbar nach Bekanntgabe der Verhaftung seines früheren Vorgesetzten, des SS(SD)"Obersturmbannführers Adolf E i c h m a n n , hat der Angeschuldigte H u n s c h e seinen 1/2=Anteil an dem 9,83 a großen Grundstück auf seine Ehefrau übertragen.

7. Durch Urteil des Schwurgerichts Ffankfurt/Main vom 13.7.1962 - 4 Ks 1/62 - ist der Angeschuldigte wegen Teilnahme an der Verschleppung und Ermordung von Insassen des Judenlagers K i s t a r c s a bei Budapest, Tatzeit 19.7.1944, wie folgt verurteilt worden:

Anklage in Hülle Bl.6017
Urteil in Hülle Bl.6271

Der Angeklagte wird wegen Beihilfe zum Mord zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilt.

Die Untersuchungshaft wird angerechnet.

Außerdem wird die durch Urteil des Spruchgerichts in Recklinghausen vom 14.10.1947 (3 Sp Js 442/47 und 3 Sp Ls 90/47) gegen den Angeklagten erkannte und von ihm verbüßte Strafe von zwei Jahren und drei Monaten Gefängnis, umgewandelt in ein Jahr und sechs Monate Zuchthaus, angerechnet.

Dieses Schwurgerichtsurteil ist, weil allseits angefochten, noch nicht rechtskräftig. Der Angeschuldigte H u n s c h e ist aufgrund eines Beschlusses des 1. Strafsenats beim Oberlandesgericht Frankfurt (M) vom 8.2.1963 gegen Meldeauflage und bei Beschränkung seines Aufenthalts auf die Stadt Datteln von der weiteren Untersuchungshaft verschont worden.

Bl. 6313
6314

B. Zur Vorgeschichte der "Endlösung der Judenfrage" in Ungarn (1944)

I. Die Lage des ungarischen Judentums vor der deutschen Intervention (19.3.1944)

1. Als im März 1943 der Inspekteur für Statistik beim Reichsführer SS, Ministerialrat Dr. Korherr, den "ersten vorläufigen Bericht" über die "Endlösung der europäischen Judenfrage"- als Geheime Reichssache dem RSHA, dem RFSS und in Kurzfassung Hitler vorgelegt - nach Zahlenmaterial erstellte, das er von E i c h m a n n und dessen Mitarbeitern im RSHA erhielt, konnte er als Ergebnis des organisierten Massenmords eine Verminderung des Bestandes der im engeren deutschen Machtbereich lebenden Juden (10 Mill) um schätzungsweise 4 Mill. feststellen, wovon die Mehrzahl eines gewaltsamen Todes gestorben war. Im Gegensatz beispielsweise zur benachbarten Slowakei, wo von etwa 89.000 Juden bis Ende 1942 56.691 nach dem [illegible] Osten deportiert worden waren, blieb Ungarn von diesen Maßnahmen bis dahin völlig verschont. Ungarn wurde sogar für viele europäische Juden eine Zufluchtstätte, wo sie von jüdischen Hilfsorganisationen betreut und ohne drückende staatliche Beschränkung leben konnten.
Die Zahl der Juden betrug in Großungarn etwa 800.000. Hiervon lebten mehr als 300.000 in den

ehemals slowakischen, rumänischen und jugoslawischen Gebieten, die im Anschluß an den ersten Wiener Schiedsspruch (1938) und den zweiten Wiener Schiedsspruch (1940) unter ungarische Verwaltung gekommen waren. Hervorragende Vertreter des ungarischen Judentums waren in der Wirtschaft und im kulturellen Leben des Landes tätig.

2. Im Jahre 1941 hatte es die ungarische Regierung B a r d o s s y abgelehnt, die durch die Gebietserweiterungen in den ungarischen Staatsverband gelangten Juden als ungarische Staatsbürger anzuerkennen. Rund 20.000 Juden (ehemals polnische oder sowjetische Staatsangehörige) wurden für staatenlos erklärt und aus der Karpato-Ukraine auf Grund polizeilicher Verfügung unter Beteiligung von ungarischen Truppen in die von deutschen Verbänden besetzten Ostgebiete jenseits des Dnestr abgeschoben.
Bei der Besetzung der Batschka kam es bei Novisad (Neusatz) zu einer von ungarischen Offizieren veranlaßten Erschießung von rund 1.500 Juden. Es handelte sich hierbei jedoch um Einzelmaßnahmen, die durch die offizielle ungarische Regierungspolitik nicht gedeckt waren. Die für die letztgenannte Erschießungsaktion verantwortlichen Offiziere wurden deshalb vor Gericht gestellt, konnten jedoch nach Deutschland entkommen, wo sie Aufnahme in der SS fanden.

3. Als am 10. März 1942 die Regierung Bardossy durch das Kabinett des Ministerpräsidenten v. K a l l a y abgelöst wurde, änderte sich zunächst nichts an dem bisherigen Zustand. Sowohl das Auswärtige Amt als auch der Reichsführer SS und das Reichssicherheitshauptamt übten in Anbetracht der mangelnden Bereitschaft der ungarischen Regierung, sich der Judenpolitik des Reichs anzuschließen, Zurückhaltung. Ministerpräsident v. K a l l a y verstand es, geschickt den Schein einer aktiven Judenpolitik im Sinne der nationalsozialistischen Machthaber zu wahren.

Das RSHA IV B 4 b teilte am 18.8.1942 dem Auswärtigen Amt folgendes mit:

"Unter Bezugnahme auf meine obenbezeichneten Schreiben vom 17. und 18.4.1942 bitte ich um Mitteilung, ob von Seiten der Ungarischen Regierung Bedenken dagegen bestehen, daß Juden ungarischer Staatsangehörigkeit im Reichsgebiet

1) nach dem Osten unter gleichzeitiger gesonderter Sicherstellung ihres Vermögens abgeschoben und

2) den für Juden deutscher Staatsangehörigkeit geltenden Bestimmungen (Kennzeichnung und sonstige Einschränkungen) bis zum Zeitpunkt der Abschiebung unterworfen werden.

Diese Frage ist deswegen noch nicht eindeutig geklärt, weil sich der obenbezeichnete dortige Schnellbrief vom 29.7.1942, wonach Juden ungarischer Staatsangehörigkeit in die Abschiebung einbezogen werden dürfen, offenbar nur auf die besetzten Westgebiete bezieht. Dementsprechend bitte ich, mir entsprechend der mündlich gegebenen Zusage schrift-

lich zu bestätigen, daß die obenbezeichneten Maßnahmen auch gegen Juden ungarischer Staatsangehörigkeit im Reichsgebiet durchgeführt werden dürfen. Dies dürfte m.E. umso eher möglich sein, als Ungarische Vertretungen im Reichsgebiet mehrfach erklärt haben, daß sie an den Juden ungarischer Staatsangehörigkeit desinteressiert seien.

Im übrigen bitte ich unter Bezugnahme auf mein dorthin gerichtetes Schreiben vom 10.7.1942 IV B 4 b - 2586/42 - im Sinne des Ergebnisses der Besprechung am 30.7.1942 bemüht zu bleiben, baldmöglichst mit der Ungarischen Regierung eine dahingehende Vereinbarung zu treffen, daß bei der Behandlung des Vermögens von Juden ungarischer Staatsangehörigkeit im Reichsgebiet und von solchen früherer deutscher Staatsangehörigkeit in Ungarn nach dem Territorialprinzip zu verfahren ist.
Da Eilbedürftigkeit vorliegt, bitte ich um bevorzugte Erledigung.

Im Auftrage:
gez. S u h r "

Am 25.9.1942 ließ die Abteilung IV B 4 des RSHA zur ungarischen Judenfrage der zuständigen Abteilung des Auswärtigen Amtes folgenden geheimen Schnellbrief - Az.: IV B 4 a 3433/42 g (1446) - zugehen:

"Betrifft: Ansiedlung nach Ungarn geflüchteter Juden in das Gebiet östlich des Dnestr.

Bezug: Dort. Schnellbrief vom 17.9.42 - III 5556 -

Auf den dortigen Schnellbrief vom 17.9.1942 teile ich mit, daß es aus technischen Gründen z.Zt. nicht möglich ist, eine Teilaktion für Ungarn in die Wege zu leiten. Als eine solche Teilaktion wäre die Übernahme lediglich der seinerseit nach Ungarn geflüchteten Juden anzusprechen.

Erfahrungsgemäß ist für die Vorbereitung und Durchführung solcher Teilaktionen derselbe Kräfteaufwand erforderlich, wie bei generellen Vorhaben, die möglichst alle Juden eines Landes umschließen.

Ich halte es daher nicht für angebracht, daß zur Aussiedlung nur jener Juden, die seinerzeit nach Ungarn geflüchtet sind, der ganze Evakuierungsapparat in Bewegung gesetzt und dann, ohne daß man der Lösung der Judenfrage in Ungarn näher gekommen wäre, wieder abgestoppt wird.

Aus diesen Gründen wäre es nach h.E. besser, mit dieser Aktion solange zu warten, bis Ungarn bereit ist, auch die ungarischen Juden in die Maßnahmen einzubeziehen.

Im Auftrage:
gez. Eichmann"

Unter dem gleichen Aktenzeichen schrieb der Reichsführer SS am 30.11.1942 folgenden Geheimbrief an den Reichsaußenminister von Ribbentrop:

"Lieber R i b b e n t r o p !

Am 21. Juli 1942 richtete das Oberkommando der Wehrmacht an Dein Amt in Berlin ein Schreiben, in dem mitgeteilt wurde, daß der ungarische Generalmajor H e s z l é n y i den Wunsch der Ungarischen Regierung auf Absiedlung der ohne Bewilligung nach Ungarn geflüchteten Juden in das Gebiet östlich des Djnestr vorgetragen und gebeten habe, diese Bestrebungen der Ungarischen Regierung zu unterstützen.

Nun ist es ja bekannt, daß besonders in der letzten Zeit seitens maßgeblicher ungarischer Politiker bzw. Staatsmänner in Reden und Aufsätzen die Lösung der Judenfrage in Ungarn gefordert und angekündigt wird. Man soll sich, wie ich höre, in Budapest auch

mit dem Gedanken tragen, dem Problem in Etappen zu Leibe zu gehen und erwägt daher, zunächst einmal, gewissermaßen als erste Rate, die Evakuierung von 100.000 Juden aus den ungarischen Ostgebieten durchzuführen.

Ich habe seinerzeit entschieden, daß die von Ungarn beantragte Abschiebung der nach Ungarn geflüchteten Juden nichtungarischer Staatsangehörigkeit so lange hinausgezögert werden soll, bis sich Ungarn bereit erklärt, auch Juden ungarischer Staatsangehörigkeit in die beabsichtigten Maßnahmen einzubeziehen.

Es erscheint mir daher in Anbetracht der ungarischen Bestrebungen zweckmäßig, schon jetzt einen meiner Sachbearbeiter - etwa den SS-Hauptsturmführer W i s l i c e n y , der die technische Durchführung zur Freimachung der Slowakei von Juden in besten Einvernehmen mit Deinen Herren in Preßburg bearbeitet - zur Deutschen Gesandtschaft nach Budapest zu entsenden, der dort in Form eines wissenschaftlichen Sachbearbeiters oder Referenten für Judenfragen bei der Deutschen Gesandtschaft tätig sein könnte.

In der offiziellen ungarischen Statistik wird die Anzahl der Juden mosaischer Konfession mit 742.827 angegeben; die wirkliche Anzahl der Juden dürfte aber bei rd. einer Million liegen.

Es wäre daher tatsächlich außerordentlich erffeulich, wenn es uns gelänge, die Frage dieses brennenden Problems auch in Ungarn aus der Welt zu schaffen, zumal meines Erachtens hierdurch zweifellos auch die Rumänische Regierung zur Aufgabe ihrer zaudernden Haltung, die sie im Hinblick auf den endlichen Beginn der Judenevakuierung an den Tag legt, gezwungen wird. Die Frage in Bulgarien dürfte damit ebenfalls automatisch geklärt sein, da, wie mir bekannt ist, die Bulgarische Regierung ihrerseits ihre Judenmaßnahmen gern mit denen der Rumänischen Regierung gekoppelt wissen möchte.

Ich darf Dich bitten, lieber Ribbentrop, mir Deine Meinung zu meinem Vorschlag mitteilen zu wollen.

Heil Hitler!
Dein
gez. H. Himmler"

Bei einem Besuch des ungarischen Reichsverwesers v. H o r t h y auf Schloß Klessheim am 17.4.1943 erhob Hitler gegen den ungarischen Staatschef heftige Vorwürfe wegen seiner Judenpolitik. Obwohl H o r t h y betonte, die Juden in Ungarn seien doch bereits aller Lebensmöglichkeiten beraubt, er könne sie doch nicht "einfach erschlagen", erklärte Hitler (nach dem Protokoll des Gesandten Dr. Paul S c h m i d t):

URO (Judenverfolgung in Ungarn) S.142/145

"..Mit diesen Zuständen hat man in Polen gründlich aufgeräumt. Wenn die Juden dort nicht arbeiten wollten, würden sie erschossen. Sie wären wie Tuberkelbazillen zu behandeln, an denen sich ein gesunder Körper anstecken könnel Das wäre nicht grausam, wenn man bedenkt, daß sogar unschuldige Naturgeschöpfe wie Hasen und Rehe getötet werden müßten, damit kein Schaden entstehe. Weshalb sollte man die Bestien, die uns den Bolschewismus bringen wollen, mehr schonen? - Völker, die sich der Juden nicht erwehrten, verkämen. Eins der berühmtesten Beispiele sei das Absinken des einst so stolzen Volkes der Perser, die jetzt als Armenier ein klägliches Dasein führten."

Die ungarische Regierung machte jedoch auch weiterhin keine Anstalten, den weitgehenden Forderungen des Reichs in der Judenfrage zu folgen. Während die Auswanderung von Juden aus dem Reichsgebiet und den vom Reich besetzten Gebieten formell seit

Oktober 1941 im Zusammenhang mit dem Vernichtungsbefehl verboten war, wurde die jüdische Auswanderung aus Ungarn nicht behindert. Die Auswanderung nach Palästina wurde vielfach angestrebt und bewilligt ("Palästina-Certifikate").

4. Im Jahre 1943 unternahm in geheimem Auftrag des Reichsaußenministers v. Ribbentrop der spätere Gesandte und Bevollmächtigte des Reichs in Ungarn, Dr. Edmund Veesenmayer, zwei Reisen nach Ungarn, und zwar am 30.4. und 10.12.1943. In seinen Berichten führte Dr. Veesenmayer die mangelnden Kriegsanstrengungen Ungarns und die Kriegsmüdigkeit des ungarischen Volkes auf den Einfluß der ungarischen Juden zurück. Er empfahl ein gewaltsames Eingreifen des Reichs, die Beseitigung der als judenfreundlich bezeichneten Regierung Kallay und die rücksichtslose Beseitigung des ungarischen Judentums, das als "Schlüsselpunkt für die defaitistische Einstellung der maßgeblichen Kreise in Ungarn" anzusehen sei.

aaO, S.147-152, S.159-163

II. Die deutsche Intervention - Einsatz von SS und Polizei, insbesondere des Sondereinsatzkommandos Eichmann.

1. Diese Vorschläge Dr. V e e s e n m a y e r s wurden bald darauf in die Tat umgesetzt. Zu Beginn des Jahres 1944 wurde bekannt, daß der ungarische Reichsverweser und die ungarische Regierung sich aus dem Kriegsbündnis mit dem Reich lösen wollten. Nach sorgfältiger Vorbereitung erfolgte in der Nacht vom 18. zum 19.3.1944 eine bewaffnete Intervention durch deutsche Wehrmachts= und SS-Einheiten.

Bl.5241
Bericht
Link Freudiger
Diamant S.15

Zu diesem Zeitpunkt befanden sich noch etwa 650 Inhaber eines Palästina-Certifikats in Ungarn; infolge der veränderten politischen Verhältnisse war die Auswanderung dieses Personenkreises unmöglich geworden.

Der Reichsverweser v. H o r t h y war auf Einladung Hitlers erneut mit diesem zusammengetroffen. In der Zeit vom 16. bis 18.3.1944 war er auf Schloß Klessheim wie ein Gefangener festgehalten worden. Ein fingierter Luftangriff, der angeblich zur Unterbrechung der Telefonverbindungen führte, und die Vernebelung des Schlosses dienten dem Zweck, den ausländischen Staatsmann zur Aufgabe seines Widerstandes gegen die ultimativen Forderungen Hitlers zu veranlassen. Schließlich gab Horthy nach und willigte ein, daß deutsche

Verbände in Ungarn einrückten und daß eine neue ungarische Regierung gebildet würde.
Am 19. März 1944 unterzeichnete Hitler folgende Vollmachtsurkunde (Geheime Reichssache):

"1) Die Reichsinteressen in Ungarn werden künftig von einem Bevollmächtigten des Großdeutschen Reichs in Ungarn wahrgenommen, der zugleich die Amtsbezeichnung G e s a n d t e r führt.

2) Der Reichsbevollmächtigte ist für die gesamte politische Entwicklung in Ungarn verantwortlich und erhält seine Weisungen durch den Reichsminister des Auswärtigen. Er hat insbesondere die Aufgabe, in Ungarn die Bildung einer neuen nationalen Regierung in die Wege zu leiten, die entschlossen ist, ihre Bündnispflichten aus dem Dreimächtepakt loyal und bis zum Endsieg zu erfüllen. Der Reichsbevollmächtigte hat diese Regierung maßgebend zu beraten und ihr gegenüber sämtliche Interessen des Reichs zu vertreten.

3) Der Reichsbevollmächtigte hat darauf Bedacht zu nehmen, daß die gesamte Verwaltung des Landes, auch solange sich dort deutsche Truppen befinden, auf allen Gebieten unter seiner Leitung durch die neue nationale Regierung erfolgt und mit dem Ziel geführt wird, die sämtlichen Hilfsquellen des Landes, insbesondere die wirtschaftlichen Möglichkeiten, in einem Höchstmaß für die Zwecke der gemeinsamen Kriegsführung auszunutzen.

4) Zivile deutsche Stellen irgendwelcher Art, die in Ungarn tätig werden sollen, sind nur im Einvernehmen mit dem Reichsbevollmächtigten einzurichten, sind ihm unterstellt und üben ihre Tätigkeit nach seinen Weisungen aus.

Für die mit deutschen Kräften in Ungarn durchzuführenden Aufgaben der SS und Polizei, insbesondere für die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Judenfrage, tritt zu dem Stab des Reichs-

bevollmächtigten ein höherer SS- und Polizeiführer, der nach seinen politischen Weisungen handelt.

5) Solange sich deutsche Truppen in Ungarn befinden, werden die militärischen Hoheitsrechte in Ungarn durch den Befehlshaber dieser Truppen ausgeübt. Der Befehlshaber ist dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht unterstellt und erhält von diesem Weisungen.

Dem Truppenbefehlshaber obliegt die militärische Sicherung des Landes im Innern und gegen überraschende Bedrohung von außen.

Er unterstützt den Reichsbevollmächtigten bei seinen politischen und Verwaltungsaufgaben und vertritt ihm gegenüber einheitlich die Forderungen der Wehrmacht, besonders auch hinsichtlich der Ausnutzung des Landes für die Versorgung der deutschen Truppen.

Die Forderungen der Wehrmacht werden im zivilen Bereich vom Reichsbevollmächtigten durchgesetzt.

Bei dringender Gefahr im Verzuge hat der Befehlshaber der deutschen Truppen das Recht, auch im zivilen Bereich die Maßnahmen anzuordnen, die zur Durchführung der militärischen Aufgaben notwendig sind. Er wird sich hierüber so bald nur irgend möglich, mit dem Reichsbevollmächtigten ins Einvernehmen setzen.

Der Reichsbevollmächtigte und der Befehlshaber der deutschen Truppen haben überall da, wo sich ihre Aufgabengebiete berühren, aufs engste zusammenzuarbeiten und ihre Maßnahmen gegenseitig abzustimmen.

6) Zum Bevollmächtigten des Großdeutschen Reichs und Gesandten in Ungarn ernenne ich den Pg.Dr. Edmund Veesenmayer."

Der bisherige außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Dietrich v. J a g o w

wurde gleichzeitig aus Budapest abberufen.
Nach den Direkiven des Reichsbevollmächtigten und des Höheren SS- und Polizeiführers bildete der bisherige ungarische Gesandte in Berlin S z t o j a y eine neue Regierung. Abgesehen von einigen Ministern, die dem Kabinett v. K a llay bereits angehörten, wurden insbesondere rechtsradikale Politiker der Partei Bela I m r e d y s in die Regierung aufgenommen. Erst am 23.3.1944 konnte sich das Kabinett S z t o j a y , nach Überwindung einiger Schwierigkeiten, mit deutscher Zustimmung konstituieren. Der Posten des Innenministers war mit J a r o s z neu besetzt, von dem zu erwarten stand, daß er gegenüber den deutschen Forderungen in der Judenfrage besonders aufgeschlossen sein würde.
Vor den einrückenden deutschen Verbänden hatte sich der bisherige Ministerpräsident v. K a l l ay in die türkische Gesandtschaft geflüchtet und war so zunächst der Verhaftung entgangen.

2. Zum Höheren SS- und Polizeiführer und damit zum Statthalter des Reichsführers-SS wurde der SS-Obergruppenführer und General der Waffen-SS Otto W i n k e l m a n n ernannt.
Der Befehl des Reichsführers SS- RF/M. 48/12/44- vom 31.3.1944 umschreibt die Stellung des Höh. SS- und Polizeiführers folgendermaßen:

"1. Nachdem im Einvernehmen zwischen dem Großdeutschen Reich und dem Königreich Ungarn deutsche Truppen in Ungarn einmarschiert sind, unter diesen mehrere Divisionen der Waffen-SS und Verbände der Polizei, ist in Ungarn die Dienststelle des

Höheren SS- und Polizeiführers in Ungarn

errichtet.

2. Zum Höheren SS- und Polizeiführer in Ungarn hat der Führer den

SS-Obergruppenführer und General der Polizei

W i n k e l m a n n

ernannt.

3. Dem Höheren SS- und Polizeiführer in Ungarn unterstehen

der Befehlshaber der Ordnungspolizei, Oberst M a t r o s

der Befehlshaber der Sicherheitspolizei, SS-Standartenführer Dr. G e s c h k e ,

der Befehlshaber der Waffen-SS, SS-Gruppenführer und Generalleutnant der Waffen-SS K e p p l e r ;

ferner die SS-Ergänzungsstelle, SS-Obersturmbannführer Letsch, ein SS-Wirtschafter und ein SS- und Polizeigericht.

Die beiden letztgenannten Stellen sind noch zu besetzen; die zuständigen Hauptamtchefs wollen die dafür vorgesehenen SS-Führer unverzüglich in Marsch setzen.

4. Der Höhere SS- und Polizeiführer ist der Gerichtsherr für alle dem Reichsführer-SS unterstehenden Verbände und Einzelpersonen."

3. Bei der Bereitstellung der SS-, Wehrmachts- und Polizeiverbände für den "Ungarn-Einsatz" wurden die Angehörigen des Sicherheitsdienstes im KL Mauthausen zusammengezogen. Die dort gebildete Einsatzgruppe stand unter dem Befehl des SS-Oberführers Dr. Achamer P i f r a d e r (+). Er wurde bald nach dem Einmafsch in Ungarn durch den SS-Standartenführer (Oberführer) Dr. G e s c h k e abgelöst. Die Einsatzgruppe führte in Ungarn die Bezeichnung "Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD (BdS)". Dieser Dienststelle unterstanden acht Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei und des SD, darunter das Sondereinsatzkommando E i c h m a n n . Die Einsatzkommandos, die auf die wichtigsten Städte des Landes verteilt wurden, führten in Ungarn die Bezeichnung "Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD (KdS)". Gleichzeitig wurden acht sog. "Gendarmerie-Einsatzkommandos" gebildet, deren Aufgabenbereich nicht eindeutig geklärt ist. Daneben standen acht "Kommandeure der Ordnungspolizei (KdO)".

4. Dem Sondereinsatzkommando E i c h m a n n war die Aufgabe gestellt, die ungarischen Juden nach den "Richtlinien" des RSHA zu erfassen und zu deportieren, um sie auszurotten.
E i c h m a n n war entschlossen, die Judenfrage in Ungarn auf dem schnellsten und radikalsten Wege, aber möglichst ohne Aufsehen, zu lösen. Dabei war die Erwägung bestimmend, ein "zweites Warschau" zu vermeiden.

Kasztner-Bericht, S.36

Zu diesem Zweck zog E i c h m a n n besonders erprobte SS-Führer aus dem Kreise seiner Mitarbeiter, darunter die Hauptsturmführer H u n s c h e , N o v a k [1], D a n n e c k e r [(+)], W i s l i c e n y [(+)], Dr. S e i d l [(+)], A b r o m e i t [(+)] und B e t h c k e [(+)], die Obersturmführer B u r g e r und G i r c i c k und den Untersturmführer H a r t e n b e r g e r heran. Eine Sonderstellung in diesem Kommando nahm lediglich der Obersturmbannführer Hermann K r u m e y ein, der mit seinen Mitarbeitern, dem Hauptsturmführer S c h m i d t s i e f e n [2] und den Oberscharführern N e u m a n n [2] und R i c h t e r [2] von der Umwandererzentrale Litzmannstadt zum Kommando gestoßen war. Insgesamt bestand das Sondereinsatzkommando Eichmann aus etwa 15 SD-Führern und 50 weiteren SS-Dienstgraden und Hilfskräften.

---

1) Strafsache 27 b Vr 529 StA Wien
2) Strafsache 4 Js 1017/59 StA Frankfurt (M)

Das Sondereinsatzkommando, das vorübergehend im Hotel ASTORIA in Budapest untergebracht war, richtete sich endgültig in dem früheren Stundenhotel MAJESTIC auf dem Schwabenberg ein. Es teilte seine Diensträume mit dem neugeschaffenen "Königlich ungarischen Staatssicherheitsdienst", der sich auch in der Bezeichnung bald der deutschen "Geheimen Staatspolizei" anglich. Leiter der ungarischen GESTAPO war Detektivoberinspektor Peter H a i n ; als seine Vertreter wirkten die Detektivinspektoren K o l t a y und M a r t i n i d e s . Die ungarischen Geheimpolizisten, insbesondere H a i n und K o l t a y , arbeiteten mit dem Angeschuldigten K r u m e y Hand in Hand.

Bl.2874, Bericht Link/ Freudiger/ Diamant S.7

Ebenfalls auf dem Schwabenberg bezogen die Dienststellen des BdS (Dr. G e s c h k e) und der KdS Budapest (Chef: Oberregierungsrat und SS-Obersturmbannführer Dr. T r e n k e r 1) mit ihren Stäben Quartier.

Der HöhSSPolF W i n k e l m a n n [1] war auf dem Gellertberg in Budapest und der Sonderbeauftragte des RFSS für die Ausrüstung der Waffen=SS, Standartenführer B e c h e r [1], der sich sehr bald in die "Sonderaktion" gegen die ungarischen Juden einschaltete, in einer in der Andrassy-utca. gelegenen Villa untergebracht.

---

1) Strafsache 4 Js 1017/59 StA Frankfurt (M)

Organisatorisch und disziplinar war das Sondereinsatzkommando (SEK) dem BdS und dem Höheren SS= und Polizeiführer unterstellt. Bei der Erfüllung der dem Kommando gestellten Sonderaufgabe ergingen sachliche Weisungen, die als "Geheime Reichssache" oder "Geheim" behandelt wurden, in erster Linie durch die dem Abteilungsleiter E i c h m a n n vorgesetzten SS-Führer im RSHA Berlin. Dieser Umstand führte zu einer beherrschenden Stellung des SEK gegenüber den übrigen deutschen Dienststellen in Ungarn. Allerdings sollte der Gesandte und Reichsbevollmächtigte bei der Lösung der Judenfrage in Ungarn in gleicher Weise mitwirken, wie in der Spitze des Reichs das Auswärtige Amt. In der Gesandtschaft in Budapest war zu diesem Zweck ein Referant für Judenfragen eingesetzt, dem in erster Linie die Aufgabe zufiel, die "Verbindung" zu Eichmann herzustellen und aufrechtzuerhalten. Dabei sollte dieser Judenreferent - bis zum 31.5.1944 der Konsulatssekretär 1. Kl. und SS-Hauptsturmführer H e z i n g e r [1], anschliessend Gesandtschaftsrat und SS-Obersturmführer G r e l l [1] - Juden mit der Staatsangehörigkeit neutraler Staaten oder Feindstaaten überprüfen und vor der Deportierung aussondern.

Obwohl die ungarische Souveränität nur noch dem Schein nach bestand, legten die deutschen Stellen größten Wert darauf, daß dieser Schein gewahrt wurde. Zudem konnten die zahlenmäßig nur geringen Kräfte des Sondereinsatzkommandos ohnehin nur in enger Zusammenarbeit mit der ungarischen Executive vorgehen. Auch aus diesem Grunde wurden die ungarischen Vollzugsorgane zu selbständigem Handeln bestimmt, während die beteiligten deutschen Stellen nur "beratend" wirkten.

---

1) Strafsache 4 Js 1017/59 StA Frankfurt (M)

Kasztner-Ber. S.18

"In der Judenfrage galt von nun an der souveräne, absolute und uneingeschränkte Wille des Ungeheuers, das an der Spitze des Judenkommandos stand, des SS-Obersturmbannführers Adolf Eichmann. Er hatte zwei ergebene ungarische Mitarbeiter, Laszlo E n d r e und Laszlo B a k y , beide Staatssekretäre im Innenministerium. Der erste, Laszlo Endre, ein erblich belasteter Trunkenbold, früher Vizegespan, wurde gleich nach der Besetzung durch die Deutschen in das Innenministerium berufen. Seine Aufgabe war die "Endlösung der Judenfrage". Laszlo Baky, früher Gendarmerie-Major, Deputierter der Imredy-Partei, hatte den Befehl über die ungarische Polizei und Gendarmerie inne. Er sorgte, daß diese beiden Exekutivorgane, hauptsächlich aber die Gendarmerie, zur restlosen Verfügung Eichmanns standen."

Der gleichgesinnte ungarische Gendarmerie-Oberstleutnant F e r e n c z y wurde der dritte wichtige Verbündete des Sondereinsatzkommandos bei dem Vorgehen gegen das ungarische Judentum.

Bl.1326

Das ungarische Judendezernat befand sich in der Semmelweisgasse 6 und firmierte: "Internationale Einlagerungs= und Lieferungs-GmbH."

III. Erste Maßnahmen des Sondereinsatzkommandos gegen die ungarischen Juden.

1. Obwohl ein Verbot für J u d e n [1], ihren Wohnort zu verlassen, erst am 21.3.1944 veröffentlicht wurde, wurden bereits am 19. und 20.3.1944 alle Juden, die Budapest erreichten oder die Stadt verlassen wollten, auf den Bahnhöfen und den anderen Verkehrsknotenpunkten abgefangen, verhaftet und in das Polizeigefängnis eingeliefert. Dort übte in der Folgezeit der Untergebene des Angeschuldigten K r u m e y , SS-Hauptscharführer Bl.1322 Willi L e m k e (+), eine grausame Tätigkeit aus[2].

---

1) Wer als J u d e zu gelten hatte, bestimmte für das Reichsgebiet § 5 der 1. DVO zum Reichsbürgergesetz (1935). In Ungarn gingen die Rassengesetze über diesen Rahmen noch hinaus (Bericht FREUDIGER/LINK/DIAMANT S.13).
In Budapest bestanden v i e r jüdische Gemeinden:
a) die israel. Kongr. Gemeinde (NEOLOGEN) - die größte Gemeinde - in der Sip - utca 12,
b) die Budapester autonome orthodoxe israel. Kultus-Gemeinde in der Dob- utca 35,
c) die OFENER-Gemeinde,
d) die Organisation der ZIONISTEN.

2) Strafsache 4 Js 1162/62 StA Frankfurt (M)

Gleichzeitig wurden am 20. und 21.3.1944 zahlreiche Vertreter des öffentlichen und kulturellen Lebens (Juden und Nichtjuden) nach vorbereiteten Verhaftungslisten, die durch willkürliche Auswahl von Namen aus dem amtlichen Fernsprechbuch ergänzt wurden, festgenommen. Diese Prominenten wurden als "Geiseln" der SS in das als behelfsmäßiges Gefängnis eingerichtete Rabbiner-Seminar verbracht, wo SS(SD)=Hauptsturmführer W i s l i c e n y bis zur Aufhebung das Kommando führte. Die Gefängnisse waren bald derart überfüllt, daß ein großer Teil der Häftlinge in das Internierungslager K i s t a r c s a (20 km von Budapest entfernt) verlegt werden mußte. Dieses Lager hatte ein Fassungsvermögen von etwa 200 Personen; mehr als die zehnfache Zahl, hauptsächlich Juden, wurden dort unter unmenschlichen Bedingungen - vier Tage ohne Verpflegung - eingesperrt.

2. Am Nachmittag des 19.3.1944 erteilten SS-Führer des Sondereinsatzkommandos den Befehl, die Vorstandsmitglieder der neologischen und orthodoxen Gemeinden sollten sich am Vormittag des folgenden Tages im Sitzungssaal der Neologengemeinde versammeln. Am 20.3.1944, zur festgesetzten Stunde, erschienen drei SS-Führer des Kommandos in Begleitung einer Frau und eines SS-Unteroffiziers, der während der Versammlung eine Maschinenpistole auf die anwesenden etwa 15 jüdischen Gemeindevertreter im Anschlag hielt. Bei den SS-Führern

Bl.5196/97

handelte es sich um die Angeschuldigten K r u m e y und H u n s c h e , sowie um W i s l i c e n y . K r u m e y war der Wortführer. Er teilte u.a. mit, daß sämtliche Angelegenheiten der ungarischen Juden in die Kompetenz der SS übergegangen seien. Es bestehe kein Grund zur Besorgnis. Es werde lediglich zu gewissen Einschränkungen, hauptsächlich wirtschaftlicher Art, kommen, die durch die Kriegslage bedingt seien. Er drohte jedermann die Todesstrafe an, der es wagen sollte, Befehle nicht auszuführen oder gar zu sabotieren.

Eichmann-Dokumente 813

Es wurde ein Schriftstück herumgereicht, das folgende Befehle enthielt:

1. Den Juden ist das Verlassen Budapests ohne Erlaubnis nicht mehr gestattet. Die aus der Provinz nach Budapest kommenden Juden sind sofort zu melden. Wohnungswechsel ist nur noch mit Zustimmung der Sicherheitspolizei IV B 4 statthaft.

2. Bis 21.3. 17 Uhr, muß von beiden Gemeinden eine Übersicht vorgelegt werden über:
   a) Aufbau der Gemeinden,
   b) Kopfzahl der Gemeindefamilien,
   c) Aufstellung, enthaltend die Organe der Gemeinde, die Vermögenswerte und sozialen Einrichtungen,
   d) Namensliste der Vorsitzenden und der leitenden Beamten der Kultusgemeinde,

3. Für den 21.3. 17 Uhr ist eine Versammlung von sämtlichen Vorsitzenden der jüdischen Organe wirtschaftlicher, kultureller oder religiöser Art (einschließlich der getauften Juden) einzuberufen.

4. Zeitschriften, Rundschreiben usw. müssen vor der Drucklegung als Manuskript in deutscher und ungarischer Sprache bei der Sicherheitspolizei vorgelegt werden.

5. Zur alleinigen und verantwortlichen Vertretung der ungarischen Juden ist ein Zentralrat zu bilden, der aus fünf oder sechs Mitgliedern bestehen soll. Die Bildung von Ausschüssen innerhalb dieses Zentralrats ist gestattet.

6. Ab 20.3. ist ein Bereitschaftsdienst einzurichten, der telefonisch laufend erreichbar sein muß und alle Weisungen entgegennehmen kann. Diese sind in ein besonderes Protokollbuch mit Datum und Stunde einzutragen.

7. Um einer Panik vorzubeugen, soll die Judenschaft durch einen Zeitungsartikel oder auf andere Weise (etwa durch die Rabbiner) auf die Mitglieder der Gemeinden beruhigend wirken.

8. Wenn einzelne Festnahmen erfoderlich sind, erfolgen diese aus anderen politischen Gründen.

9. Die Ausübung des religiösen, kulturellen und sozialen Lebens geht wie bisher weiter.

Etwaige Beschwerden sind zu richten an:

SS-Obersturmbannführer K r u m e y

SS-Hauptsturmführer W i s l i c e n y .

Über die Pester Isr. Kultusgemeinde (Gesamtkomplex) Sip utca 12 verfügt einzig und allein das Kommando der Sicherheitspolizei IV B 4: SS-Obersturmbannführer und Oberregierungsrat T r e n k e r .

Bl.1362 R, 5199
Berichte:
a) Freudiger/ Link/ Diamant S.5
b) Kasztner, S.19

Noch am 20.3.1944 wurden durch den Angeschuldigten H u n s c h e und den SD-Oberscharführer N e u m a n n Gemeindehaus, Schule, Hauptsynagoge und das angrenzende gemeindeeigene Wohnhaus der orthodoxen Gemeinde beschlagnahmt, sofort geräumt und dort SS- einquartiert. Dabei wurden die wertvollen Möbel und andere Einrichtungsgegenstände teilweise zerschlagen, um evtl. versteckten Wertgegenständen auf die Spur zu kommen.
Weitere Räumungen von jüdischen Gemeindeeinrichtungen und Krankenhäusern und deren Verwendung für Zwecke der SS folgten.

Bl.5199/5200

Kasztner-Bericht S.17

3. Zu der auf den 21.3.1944 17 Uhr anberaumten Versammlung erschienen etwa 40 bis 50 Vertreter von etwa 500 jüdischen Institutionen. Das Sondereinsatzkommando wurde von K r u m e y und W i s l i c e n y vertreten. Während der Angeschuldigte K r u m e y sich auf kurze, wiederum beschwichtigende Erklärungen beschränkte , trug W i s l i c e n y den gleichen Gegenstand ausführlicher vor.
Der Angeschuldigte K r u m e y ernannte den Präsidenten der Pester Neologengemeinde

Hofrat Samuel S t e r n

zum Vorsitzenden des Judenrats und aus der Reihe der Versammlungsteilnehmer

Dr. Ernö P e t ö
Dr. Ernö B o d a
Dr. Karl W i l h e l m — für die Neologen
Dr. Ludwig C s o b a d y — für die Ofener Gemeinde
Philipp v. F r e u d i g e r
Samuel K a h a n - F r a n k l — für die Orthodoxen
Dr. Nissan K a h a n — für die Zionisten

zu Mitgliedern dieses Rats.

Der "Jüdische Zentralrat", so lautete fortan die offizielle Bezeichnung, behielt seinen Sitz in dem Gebäude der Neologengemeinde in der sip utca 12. Der Zentralrat war nach dem Befehl des Sondereinsatzkommandos die Befehlsstelle für alle Juden Ungarns; er empfing seine Befehle von dem Leiter des SEK oder den Mitgliedern seines Stabes. Der Zentralrat bildete intern eine Reihe von Ausschüssen (z.B. für die Versorgung der jüdischen Häftlinge, Wohnungsfragen, Ernährung) und zog weitere prominente jüdische Vertreter wie Dr. Imre R e i n e r , Dr. Janos G a b o r (+), Dr. Laszlo P e t ö und Dr. Georg G ö r g e l y zur Mitarbeit heran. Die zuletzt Genannten waren als Verbindungsleute zum Stab E i c h m a n n , vornehmlich zu dem Angeschuldigten K r u m e y , eingesetzt.

Hülle Bl.1725

Die Mitglieder und die meisten Mitarbeiter des Jüdischen Zentralrats wurden von den für Juden allgemein geltenden Beschränkungen befreit; sie erhielten sog. "Immunitätsausweise". Diese Ausweise waren in der Regel von dem Chef der ungarischen GESTAPO

Bl.5201,5254, Bl.1322

einerseits und dem Angeschuldigten K r u m e y für den deutschen Sicherheitsdienst andererseits gezeichnet und mußten in regelmäßigen Abständen zur Verlängerung vorgelegt werden.

Hülle Bl.1691, 5245

Mitte Mai 1944 wurde der Rabbiner Dr. Bela B e r e n d (Dr. Belton) auf Verlangen des SEK, als dessen Günstling Dr. Berend angesehen wurde, in den Zentralrat aufgenommen. Als Vertreter der getauften Juden wurde Dr. T ö r ö k neu ernannt. Die Zusammensetzung des Jüdischen Zentralrats änderte sich in der Folgezeit infolge des Ausscheidens von Mitgliedern mehrfach. Flucht oder Verhaftung von Mitgliedern oder Mitarbeitern des Zentralrats waren nicht selten.

In den größeren Gemeinden des Landes bildeten sich unter der Aufsicht des Zentralrats örtliche Ältestenräte (Provinzialräte), denen E i c h m a nn eine ähnliche Sonderstellung einräumte wie den Vertretern der Judenschaft in der Zentrale. Insbesondere waren sie insofern gleichgestellt, als sie samt ihren "Angehörigen ersten Grades" von der bald angeordneten "Ghettoisierung" befreit waren.

4. Am 23.3.1944 ließ der Angeschuldigte K r u m e y am Eingang der Büroräume des Zentralrats sip utca 12 in Budapest folgenden Anschlag anbringen:

Bl.1489,1492, 2867,5253

Budapest, den 21.3.44

Das Betreten dieses Hauses VII. Sip u. 12 durch Organe deutscher Verbände bezw. Organisationen ist

strengstens untersagt.
Übertretungen werden bestraft.

Der Chef der Einsatzgruppe I der
Sicherheitspolizei und des SD

I.A.
(handschriftlich)
gez. K r u m e y
SS-Obersturmbannführer

N.S-: Bei allfälligen Unklarheiten ist die im Hotel "Astoria" zuständige Dienststelle fernmündlich anzurufen bezw. aufzusuchen.

Solche Plakate mit der eigenhändigen Unterschrift des Angeschuldigten K r u m e y wurden auch an anderen jüdischen öffentlichen Gebäuden, wie am Spital und am jüdischen Waisenhaus, angebracht.

Bl.1324,1362, Hülle Bl.1843, 2860 (2883)

Der Angeschuldigte K r u m e y lud neben den Mitgliedern des jüdischen Zentralrats führende jüdische Gemeindevertreter aus der Provinz, etwa 30 - 40 Personen, zum 28. 3. 1944 nach Budapest ein. Als ihm bedeutet wurde, daß Juden aus der Provinz wegen der Reisebeschränkungen nicht erscheinen könnten, stellte der Angeschuldigte Bescheinigungen aus und ließ sie durch Kuriere zustellen. An der Sitzung vom 28.3.1944 nahmen die Angeschuldigten K r u m e y , H u n s c h e und ein dritter SS-Offizier des SEK (nicht Wisliceny) teil. K r u m e y führte den Vorsitz. Er versuchte wiederum, die Anwesenden zu beruhigen und

erklärte auf drängende Fragen nach den Gründen der Verhaftung von Juden in den ersten Tagen der deutschen Besetzung und nach dem Zeitpunkt ihrer Freilassung ausweichend: "Ich bin noch nicht durchgekommen."

Bl.865,1321, 1323, Bl.2862/63(2884), Bl.5248/5249, (Hülle Bl.1725, S.6)

Die Kanzlei des Angeschuldigten K r u m e y schickte ebenso wie die ungarische Gestapo [1] dem jüdischen Zentralrat öfters Listen mit Namen von Juden, die sich bei der Gestapo zu melden hatten.

---

1) "Die ungarische Gestapo wurde von Peter H a i n geführt und hat etwa 7.000 Untersuchungen und etwa 1.900 Verhaftungen durchgeführt. (Dies ergibt sich aus der Prozeßakte Hain vor dem Volksgericht in Budapest). Von den Verhafteten wurden etwa 940 an Krumey übergeben. Nach getroffener Vereinbarung waren sämtliche vorhandenen Juden darunter, die anderen, etwa 930, durfte Hain selbst behalten. Die beschlagnahmten Werte bei den an die Deutschen zu übergebenden Juden mußten auch von den Ungarn an die Deutschen übergeben werden."

(Bl.1326,Bericht Link/Freudiger/ Diamant S.19 u.20)

Der Judenrat hatte sie innerhalb 24 Stunden einzuberufen. Der Angeschuldigte K r u m e y bezeichnete dieses Vorgehen als besonderes Entgegenkommen.

Wenn die in Budapest eingerichteten Gefängnisse überfüllt waren, brachte man die verhafteten Juden anderwärts unter, z.B. in Kistarcsa, in einem geschlossenen Lager am Ostbahnhof von Budapest oder in einem Lager auf der Insel Csepel (Vorstadt von Budapest). Der Angeschuldigte K r u m e y verfügte unbeschränkt nicht nur über das Polizeigefängnis in Budapest und das Internierungslager Kistarcsa, sondern auch über die sonstigen Lager und Gefängnisse für Juden in der Umgebung von Budapest. Den SS-Oberscharführer Leopold R i c h t w r ernannte er zum "Inspekteur" dieser Lager.

Bl.5932,5953

In folgenden Fällen von Massen- und Einzelverhaftungen ging der Befehl von dem Angeschuldigten K r u m e y aus:

Bl.1321,2882

Die Pressekammer und einige jüdische Institutionen hatten Listen aufzustellen, auf denen alle Juden, Halbjuden sowie deutschfeindliche Personen anzugeben und zum 28.3.1944 in das Rabbiner-Seminar zu laden waren. Verpflegung für drei Tage, Decken, Wäsche und Reserveschuhe waren mitzubringen. Bei ihrem Eintreffen wurden die Erschienenen verhaftet.

Bl.2882

Mitte April 1944 gab der Angeschuldigte dem Präsidenten der jüdischen Gemeinde in Csepel den Befehl, etwa 1.200 Juden seiner Gemeinde an einem bestimmten Platz zu versammeln. Der Präsident der jüdischen Gemeinde Csepel führte in einem Brief vom 12.4.1944 an den Zentralrat Beschwerde über diese Anordnung.

Bl.5932

Bei der "Aushebung" des jüdischen Industriellen E h r m a n n handelt es sich ebenfalls um eine Verhaftungsanordnung des Angeschuldigten K r u m e y.

Bl.308,314, 1140,1320,1493, 1508

Die Befehle an den jüdischen Zentralrat und sonstige Anordnungen des SEK gingen fast ausschließlich von dem Angeschuldigten K r u m e y aus.

Bl.309,311 ff. (1729 ff.) 467, 605,810,821,865, 866,932,1013,1092, 1146,1148,1301, 1321ff.(1330), 1508,2857 ff. (4533),5206/ 5207,6073/6074

Der Angeschuldigte K r u m e y führte die Exekutive beim Vorgehen gegen die ungarischen Juden nicht nur für die Zeit, in der E i c h m a n n auf Dienstreisen oder sonst abwesend war, was häufig der Fall gewesen sein soll. E i c h m a n n wich nämlich einer Begegnung mit der Öffentlichkeit nach Möglichkeit aus. Aus diesem Grunde war er für Bittsteller meist unerreichbar: er ließ sich verleugnen und verwies an K r u m e y , den er mit der Regelung aller jüdischen Angelegenheiten in Ungarn beauftragt habe.

Bl.865,2862

Im Gegensatz zu E i c h m a n n und zu den übrigen Mitgliedern des Sondereinsatzkommandos bediente

Bl.2873

sich allerdings der Angeschuldigte K r u m e y Juden gegenüber einer ruhigeren Tonart. Aus seiner judenfeindlichen Einstellung heraus bewies er jedoch gegenüber den ungarischen Juden keinerlei Wohlwollen, er setzte sich vielmehr mit unverhülltem Zynismus sogar über Anordnungen seines Vorgesetzten E i c h m a n n , die ein Entgegenkommen in Einzelfällen enthielten, hinweg.

Bl.2862

"Eichmann war der böse Geist des Amtes, Krumey war der Durchführende der Maßnahmen. Der Generalstab der ungarisch, =jüdischen Deportierung befand sich im MAJESTIC. Chef dieses Stabes war K r u m e y."

5. Die Machtstellung des Angeschuldigten H u n s che war nicht wesentlich geringer. Er war als einziger juristischer Berater Eichmanns auch in Ungarn einer seiner engsten Mitarbeiter. Wie andere

Bl.1302

SS-Führer des Kommandos nahm auch er an Verhaftungen teil. Er hatte, nachdem er einen Fronteinsatz nicht angestrebt hatte, sich bei der "Endlösung der Judenfrage" in Ungarn, seinem ersten "SD-Einsatz", zu bewähren.

Bl.865,2867,6071, LEVAI,Black Book S.111,350; Kasztner-Bericht S.47 (26)

Sein Auftreten gegenüber jüdischen Vertretern und Bittstellern war dieser Aufgabe angepaßt. Ihm oblag u.a. die Zensur des jüdischen Blattes "Zsidó Lap". Das Schwergewicht der Tätigkeit des Angeschuldigten lag jedoch in der "Beratungsfunktion, die er gegenüber den zuständigen Beamten

Bl.1489/1490 2863,5256

des ungarischen Innenministeriums bei der Anpassung der ungarischen Judengesetzgebung ausübte. Es galt, eine scheingesetzliche Regelung einzuführen, die die Ausplünderung und "Übernahme" der ungarischen Juden in das Reich legalisieren sollte. Die Ergänzung der antijüdischen Gesetzgebung in Ungarn wurde denn auch unverzüglich in Angriff genommen. Sie nahm die ersten Wochen nach dem Einmarsch der deutschen Verbände in Anspruch und bestätigte zuweilen lediglich Maßnahmen, die das Sondereinsatzkommando längst getroffen und durchgesetzt hatte. In fast pausenloser Folge ergingen antijüdische Gesetze und Verordnungen. Die ungarischen Juden wurden aus dem Wirtschaftsleben ausgeschlossen, ihr Vermögen wurde enteignet, die Wohnungen wurden beschlagnahmt und die Bewegungsfreiheit der Betroffenen auf das äusserste eingeschränkt.

Hierzu berichtet der Reichsbevollmächtigte Dr. Veesenmayer im Telegramm Nr. 129 vom 22.4.1944 (Geheime Reichssache):

"Kontrolle Handhabung ungarischer Judengesetze dadurch sichergestellt, daß Sachbearbeiter des SD mit Staatssekretär im Innenministerium Laszlo E n d r e in dauernder persönlicher Fühlungnahme und bei Ausarbeitung und Durchführung von Verordnungen beratend mitwirkt.
Zusammenarbeit mit SD durch Abstellung eines Verbindungsmannes meiner Dienststelle zum SD gewährleistet."

Der Angeschuldigte H u n s c h e wurde "Verbindungsoffizier" zu Staatssekretär E n d r e .

Bl.5218,
Bl.295,601/602,
1535,1563,(1726)
2891,3186,
3888 ff.
3891 ff.
3927
Affid.C
Wisliceny
vom 29.11.1945
"Rote Bände",
S.614(VIII)

Am 24.3.1944 traf sich E i c h m a n n zum ersten Male mit E n d r e . Es schloß sich eine Vielzahl von Besprechungen an. Die dienstliche Verbindung E i c h m a n n s und seines Mitarbeiters H u n s c h e führte auch zu einem privaten freundschaftlichen Verhältnis zu Laszlo E n d r e .

Schon in den ersten Tagen der deutschen Besetzung führten E i c h m a n n , W i s l i c e n y und der Angeschuldigte H u n s c h e Besprechungen mit den Staatssekretären E n d r e und B a k y über die Durchführung der Judenaktion. Dabei wurden die gegen die ungarischen Juden durchzuführenden Maßnahmen bis in kleinste Einzelheiten erörtert.

In diesem Zusammenhang weilte auch der Chef der Sicherheitspolizei und des SD, der SS-Obergruppenführer Dr. K a l t e n b r u n n e r , in der zweiten Märzhälfte in Budapest, um die Arbeit der deutschen Stellen und der ungarischen Behörden bei den Judenmaßnahmen zu koordinieren.

Bl.1324

Am 4.4.1944 fand im Innenministerium mit dem Staatssekretär B a k y eine weitere Besprechung statt, an der E i c h m a n n , K r u m e y und H u n s c h e teilnahmen. "Krumey war Referent und trug vor, welche Schritte die Ungarn zum Zwecke der Isolierung und Ghettoisierung der Juden unternehmen sollten."

Kasztner-Bericht, S.47(32)

In der Folgezeit konferierte der Angeschuldigte H u n s c h e fast täglich im Innenministerium mit dem Staatssekretär E n d r e , von dem E i c h m a n n sagte: "Endre will sie (die Juden) mit Paprika fressen!"

Eichmann-Dok. 785

6. Am 31.3.1944 befahl E i c h m a n n den Judenrat in die Dienststelle am Schwabenberg. Für den Jüdischen Zentralrat erschienen Präsident Samuel S t e r n , Vizepräsident Dr. Ernö B o d a und Dr. Ernö P e t ö mit ihrem Berater Dr. Janos G a b o r . Auf deutscher Seite waren anwesend: die Obersturmbannführer E i c h m a n n und K r u m e y , Hauptsturmführer W i s l i c e n y und ein weiterer SS-Offizier.
E i c h m a n n betonte bei dieser Gelegenheit unter lebhafter Anteilnahme von K r u m e y , es sei nunmehr die wichtigste Aufgabe, die Leistungen der Industrie, vor allem die kriegswichtige Produktion, zu steigern. Zu diesem Zweck werde er Arbeitsgruppen aus jüdischen Arbeitern bilden, die - sofern sich das Judentum zufriedenstellend verhalte - gut behandelt und bezahlt würden. Hierfür kämen Personen im Alter von 45 bis zu 56 Jahren in Betracht.

Möglicherweise könnten die Arbeitskräfte nachts nach Hause gehen. Augenblicklich benötige er 300 bis 400 Männer. Er erwarte freiwillige Meldung. Andernfalls erfolge die Aushebung zwangsweise.
Auf die Frage eines Vertreters des Zentralrats erklärte E i c h m a n n , die zum jüdischen Arbeitsdienst einberufenen Männer würden nicht erfaßt[1].

---

1) Die Angehörigen des jüdischen Arbeitsdienstes blieben in der Tat von der "Evakuierung nach dem Osten" verschont. Es handelte sich um Formationen wehrfähiger ungarischer Juden, die aufgrund eines Dekrets der Regierung v. KALLAY im Jahre 1942 und in den folgenden Kriegsjahren zu einem Ersatzdienst herangezogen wurden. Sie bildeten im Mai 1944 210 Kompanien mit einer Gesamtzahl von 50.000 Mann. Ende des Jahres 1944 hatte sich die Zahl der Arbeitsdienstkompanien sogar verdoppelt. Im rückwärtigen Frontgebiet, bei der Zwangsarbeit und bei der Erfassung von etwa 17.000 Mann durch das Sondereinsatzkommando im November 1944 hatten auch die Arbeitsdienstler als Folge von Hunger, Mißhandlung und Ausbeutung hohe Ausfälle.

Aus dem Geheimtelegramm Nr.1247 des Reichsbevollmächtigten Dr. Veesenmayer vom 8.5.1944:

.... Um durch geplanten Abtransport der Juden aus Ungarn Durchführung vordringlicher militärischer Arbeitsvorhaben nicht zu gefährden, ist beabsichtigt, die bisherigen 210 Kompagnien zu erhöhen. Dadurch würden rund 150.000 Arbeitsjuden von den Evakuierungsmaßnahmen ausgenommen werden.
Sicherheitspolizei hat gegen Verbleib dieser Arbeitsjuden in Ungarn keine Bedenken, sofern sie in Konzentrationslagern untergebracht und von Gendarmerie bewacht werden. Verhandlungen hierüber sind zur Zeit im Gange.

Die von OT für Arbeitseinsatz im Reich benötigten 100.000 ungarischen Arbeitskräfte müßten bei dem SS-Verwaltungs-und Wirtschaftshauptamt (SS-Gruppenführer Glücks) angefordert werden, das über die aus Ungarn zum Abtransport kommenden Juden verfügt.

Auf Beschwerden und Wünsche, die Präsident S t e r n vortrug, antwortete E i c h m a n n ausweichend. Auf die in Kistarcsa inhaftierten Juden eingehend erklärte er, wenn sich die Juden ruhig verhielten, sei seine Entscheidung führer zu erwarten.
Ausführlich verbreitete sich E i c h m a n n über die Kennzeichnungspflicht für Juden. Bis 17 Uhr müßten alle Juden einen "Judenstern" sichtbar auf ihrer Kleidung tragen. Der Judenrat habe sofort zum Zwecke einer einheitlichen Kennzeichnung etwa 70.000 Meter gelben Stoff zu beschaffen, die Herstellung von 3 Millionen Judensternen zu veranlassen und diese zu einem Preise von vielleicht 3 Pengö pro Stück abzugeben. Für die mittellosen Juden müßten die Wohlhabenden aufkommen.
E i c h m a n n wiederholte die Notwendigkeit der Zentralisierung des ungarischen Judentums und die Einbeziehung der getauften Juden. Eine einzige jüdische Zeitung genüge. Ein bis zwei Seiten werde er den Orthodoxen widmen. Der Bezug sei für jede jüdische Famlie Pflicht; aus dem Vertrieb dieser Zeitung könne der Zentralrat finanziellen Nutzen ziehen. Gegebenenfalls müßten weitere Einnahmequellen erschlossen werden. Besonders die getauften Juden sollten herangezogen werden, sie seien die reichsten. Alle Beschränkungen, die für die Juden angeordnet werden müßten, seien nur für die Dauer des Krieges gedacht. Später seien die Juden wieder völlig frei und könnten tun und lassen, was sie wollten. Gewalt werde nur dort angewendet, wo sich die Juden widersetzten. Nach den Erfahrungen der Vergangenheit könne es in diesen Fällen auch zu Tötungen kommen. Er warne vor

Bl.1489/1490,
2863
5256

Betrugsversuchen. Falls die Juden gar zu den Partisanen übergingen, werde er sie "erbarmungslos abschlachten".

Bericht Link/ Freudiger/Diamant S. 6/7

Der Sicherheitsdienst beschränkte sich allerdings nicht auf die Anforderungen von jüdischen Arbeitskräften beim jüdischen Zentralrat, der aus jungen Leuten einen Arbeitsdienst organisiert hatte, sondern ließ bei plötzlich durchgeführten Razzien aufgegriffene Juden festnehmen und abführen. Vorstellungen des Zentralrats, warum Juden von der Straße gewaltsam zur Arbeitsleistung verschleppt würden, wenn der Zentralrat Arbeitskräfte zur Verfügung stellen könne, beantwortete Eichmann mit der Erklärung: "Das gehört halt mit zur Sache".

Kasztner-Bericht S.25

W i s l i c e n y erklärte lakonisch, daß "solche Details unvermeidliche Begleitmusik jeder revolutionären Änderung" seien.

C Die Vorbereitung der "Sonderaktion" (Vernichtung des ungarischen Judentums in Auschwitz)

I. Die materiellen Forderungen an die ungarischen Juden.

Bl.1321,1362R, 1490,3182,3183, 5248,5251, Bericht Link/ Freudiger/Diamant S.5/6, Kasztner-Ber. S.19

1) Beinahe täglich erhielt der jüdische Zentralrat vom Sondereinsatzkommando Befehle, wonach materielle Forderungen jeglicher Art kurzfristig zu erfüllen waren. Häufig konnte der Zentralrat die Anforderung von Mangelwaren nur dadurch erfüllen, dass er diese auf dem schwarzen Markt zu stark überhöhten Preisen beschaffte.

So wurde die Lieferung einer vollständigen Kaserneneinrichtung für das beschlagnahmte Gemeindehaus, die Schule und den Tempel der orthodoxen Gemeinde innerhalb 24 Stunden gefordert.

Am 21.3.1944 forderten die Hauptsturmführer H u n s c h e und N o v a k, angeblich auf Befehl von K r u m e y, die Belieferung des Sicherheitsdienstes mit 3oo Matrazen, 6oo Decken, 1oo Daunendecken, 3o Schreibmaschinen und einem Klavier.

Innerhalb 24 Stunden waren vollständige Einrichtungen für je einen Luxus-Herren- und Damen-Friseursalon zu liefern.

Bl.295,1732

Von den Juden wurden schätzungsweise Abgaben von Geld- und Sachgütern in Höhe von 11 Mill. Pengö erzwungen. Unter den gleichen Umständen erfolgten Anforderungen beim jüdischen Zentralrat für private Zwecke, z.B. für den Angeschuldigten K r u m e y und seine einflussreiche Sekretärin Eva F e r c h o w.

Bl.136o

Für Krummey wurde ein Watteau-Gemälde, für Frau Ferchow Wäsche, Parfum, silbernes Tischgerät, eine Toilettengarnitur, ein Champagner-Service u.a. angefordert und vom Zentralrat beschafft.

Bl.1617/1618
1646-1667
(Dr.Keleti),
1845/1846
1861(Engel)

Außerdem mussten entsprechend eingerichtete Wohnungen aus jüdischem Besitz zur Verfügung gestellt werden.

Bl.3182

"Diese Anforderungen waren immer mit lebensgefährlichen Androhungen im Nichteinhaltungsfalle begleitet. Der Judenrat war demnach gezwungen, diesen Anforderungen zu entsprechen, auch hoffend, daß damit eventuell die unbarmherzigen Verordnungen des Sonderkommandos gemildert werden könnten. Als sie ein gewisses Zögern verspürten, wurden zwei Mitglieder des Judenrates, der Präsident der orthodoxen Landeskanzlei Kahán F r a n k l und Dr. Karl W i l h e l m verhaftet, in das Hauptquartier am Schwabenberg eingeliefert, wo sie mit lebensgefährlichen Androhungen stundenlang an die Wand gestellt wurden." (Dr. Ernö P e t ö)

2. Zur Vermeidung einer noch bedrohlicheren Situation des ungarischen Judentums versuchten die jüdischen Hilfsorganisationen, nämlich das Rettungskomitee der ungarischen Zionisten (Dr. K a s z t n e r, Ing. K o m o l y , Joel B r a n d und Ing. B i s s) und das Hilfskomitee der Orthodoxen, zu deren führenden Mitgliedern v. F r e u d i g e r gehörte, mit dem Hauptsturmführer W i s l i c e n y , dem früheren"Judenberater" in der Slowakei, auf der Grundlage des sog. Europa -Plans [1] ins Gespräch zu kommen.
Durch Empfehlungsschreiben des Rabbiners W e i ß = m a n d e l an den ihm befreundeten Zeugen v. F r e u d i g e r und an W i s l i c e n y, der im geheimen Verkehr als "Willy" oder " Baron" bezeichnet wurde, kam es bereits in der letzten Märzwoche des Jahres 1944 zu einem Zusammentreffen und zu einem kurzen informatorischen Gespräch zwischen v.Freudiger und Wisliceny.

Anmerkung 1 von Seite 69

Vergl. Bl. 5197/5198, 5201, 5204 -5206, 5215-5221 dA :

W i s l i c e n y stand Ende 1942 unter dem Eindruck der Eröffnung Eichmanns, daß die Deportierung von Juden praktisch den Tod bedeute. Er hatte daher nach der Deportierung von fast 60. 000 slowakischen Juden zugesagt, den Rest (etwa 30. 000) zur " Erhaltung der jüdischen Substanz " in Arbeitslagern zusammenzufassen und insoweit auf die slowakische Regierung wegen einer Auslieferung an das Reich keinen Druck auszuüben. Als Gegenleistung hatte das Rettungskomitee der slowakischen Juden (Rabbiner W e i ß m a n d e l , Frau Gisi F l e i s c h m a n n) 25. 000 Dollar zu entrichten und für die Unterhaltung der Arbeitslager aufzukommen. Die erforderlichen Geldmittel kamen von den ungarischen Hilfsorganisationen. Hieraus entwickelte sich für die Folgezeit eine enge Zusammenarbeit zwischen slowakischen und ungarischen Juden.

Nach dem " Europa - Plan " war ursprünglich daran gedacht, daß nach Zahlung von zwei Millionen durch das ausländische Judentum (J O I N T) die Deportierung der Juden Belgiens, Hollands und Frankreichs unterbleiben sollte. Die schließlich getroffene Absprache bezog sich - vorbehaltlich der Zustimmung des Reichsführers SS, die nicht erteilt wurde - in erster Linie auf die slowakischen Juden. Juden im Reich und in den vom Reich besetzten Gebieten sollten jedenfalls ausgeschlossen sein.
Diesen Rettungsplan glaubte man, auf das ungarische Judentum ausdehnen zu können, zumal bekannt war, daß die SS eine Fühlungnahme mit jüdischen Führungskreisen im Ausland anstrebte.
Dem " J O I N T " wurde von der SS außerordentlicher Einfluss beigemessen.

Es bestand die Absicht, vorerst wenigstens die Verschleppung der Juden zu verhindern und so bei der sich rasch verschlechternden militärischen Lage des Reichs wertvolle Zeit zu gewinnen.

Die Zionisten waren durch Angehörige der deutschen Wehrmachtsabwehr (Durst alias W i n n i n g e r, Gefrorener alias Dr. S c h m i d t, Schwarz alias S c h o l z und Dr. Rudolf S e d l a c z e k) von der bevorstehenden deutschen Intervention unterrichtet worden. Die Zionisten suchten deshalb sofort Verbindung zu ihren slowakischen Freunden und traten durch Dr. K a s z t n e r und Joel B r a n d und unter Beteiligung der Agentengruppe um W i n n i n g e r mit Hauptsturmführer W i s l i c e n y in Verbindung. Dieser forderte als Anzahlung für seine Bemühungen um eine Auswanderung der bedrohten ungarischen Juden 2oo.ooo Dollar. Es waren jedoch 224.ooo Dollar aufzubringen: Die Agentengruppe um Winninger forderte für ihre Mitwirkung bei dieser Transaktion 1o Prozent Provision. (Sie erhielt eine Provision in dieser Höhe auch von anderen Geldern, die sie aus dem Ausland, insbesondere aus der Türkei, für das zionistische Rettungskomitee überbrachte.) Ferner behauptete Winninger, er benötige für sich, seinen Mitarbeiter Dr. Schmidt sowie für die SS-Führer K r u m e y und W i s l i c e n y je 1.ooo Dollar Taschengeld. Die Zahlung der 2oo.ooo Dollar sollte die erste Rate auf die Summe von 2 Millionen Dollar nach dem "Europa-Plan" darstellen. W i s l i c e n y liess jedoch keinen Zweifel daran, dass er sich beim Zustandekommen des "Geschäfts" mit 2 Millionen Dollar nicht zufrieden geben werde.

Bl.318-321, Kasztner-Bericht S. 25, 3o/31 Bericht Link/ Freudiger/Diamant S. 11-16

Da die Zionisten nicht in der Lage waren, die geforderten hohen Geldbeträge, zudem in ausländischer Valuta, aufzubringen, übernahm der Zeuge v. F r e u d i g e r diese Aufgabe. Ihm gelang es, etwa 6o.ooo Dollar zum Kurs von 32 Pengö für einen Dollar im Schwarzhandel

zu beschaffen. Obwohl die Ablieferung des Restbetrags in ungarischer Währung gestattet wurde, erwies sich als Folge der gegen die Juden angeordneten Vermögensbeschlagnahme die kurzfristige Beschaffung des Restbetrags in ungarischer Währung als unmöglich. Es fehlte ein Betrag von einer Million Pengö.

Bl.52o2/52o3

Als Sprecher des Sondereinsatzkommandos versprachen SS(SD)-Hauptsturmführer W i s l i c e n y und SS(SD)-Obersturmbannführer K r u m e y, unabhängig von der geforderten Anzahlung eine Entscheidung ihres Vorgesetzten E i c h m a n n zu der Frage einzuholen, ob die Inhaber von Palästina-Certifikaten bevorzugt auswandern könnten.
Am 5.4.1944 fand in der Wohnung des Abwehragenten W i n n i n g e r eine Zusammenkunft der zionistischen Vertreter Dr. K a s z t n e r und Joel B r a n d mit den Hauptsturmführern des SEK W i s l i c e n y und A b r o m e i t statt. Es schien auf deutscher Seite sogar eine gewisse Bereitschaft zu bestehen, die Zahl der auswanderungsberechtigten Certifikatsinhaber von 65o auf 75o zu erhöhen. Allerdings sollten in diesem Falle zusätzlich mindestens 1o Millionen Pengö aufgebracht werden.

E i c h m a n n entfernte W i s l i c e n y aus Budapest, als er erfuhr, dass dieser sich auf Erörterungen über eine jüdische Auswanderung aus Ungarn eingelassen hatte, und beauftragte die Angeschuldigten K r u m e y und H u n s c h e mit den weiteren "Verhandlungen".

Bl.52o2/52o3, 5219-5221
Kasztner-Bericht S.27, 3o-32

Zudem hatte der Befehlshaber der Sicherheitspolizei Dr. G e s c h k e den Auftrag erteilt, "für die Zwecke der Sicherheitspolizei drei bis fünf Millionen Pengö zu besorgen".
Der Angeschuldigte K r u m e y behauptete zunächst, er habe noch keine Instruktionen von

E i c h m a n n; er liess allerdings wissen, er habe von anderer jüdischer Seite für Auswanderungsbewilligungen "verlockende Angebote" erhalten. So habe eine dreiköpfige Familie allein drei Millionen Pengö angeboten.

Am 13.4.1944 teilte B r a n d an F r e u d i g e r mit, er habe Befehl erhalten, das Geld an die Beauftragten des Sondereinsatzkommandos zu übergeben. Dieser zögerte jedoch, das Geld an Brand auszuhändigen, weil der Jüdische Zentralrat die "amtliche" Behandlung sichergestellt wissen wollte. F r e u d i g e erhielt bald darauf durch einen Telefonanruf des Angeschuldigten K r u m e y, dessen Stimme und Sprechweise er kannte, den Hinweis, das Einsatzkommando warte auf das Geld. Daraufhin händigte F r e u d i g e r zwei Koffer mit Dollar- und Pengö-Noten an B r a n d aus, der sie sofort in die Wohnung des Abwehragenten W i n n i n g e r brachte, wo ihn die Angeschuldigten K r u m e y und H u n s c h e erwarteten. Als das Fehlen eines Betrags von einer Million Pengö festgestellt wurde, drohte K r u m e y mit dem "Abbruch der Verhandlungen" H u n s c h e "zeigte sich besonders empört". (Die Ablieferung des fehlenden Betrags machte der Angeschuldigte K r u m e y am 3.5.1944 zur Vorbedingung für eine von Dr. K a s z t n e r beantragte Reiseerlaubnis nach Klausenburg.)

Bl.5203,5252

Auf die Frage, ob Deportationen zu erwarten seien, gaben die Angeschuldigten keine Auskunft. K r u m e y erklärte, es bestehe Bereitschaft, der Auswanderung einer bestimmten Anzahl ungarischer Juden zuzustimmen, wenn der Beweis erbracht werden könne, dass die Vereinigten Staaten oder ein neutraler Staat bereit seien, diese Juden aufzunehmen.

In Fortführung seiner Beruhigungs- und Beschwichtigungstaktik stellte der Angeschuldigte K r u m e y die lügenhafte Behauptung auf, die Auswanderung der 6oo-er-Gruppe (Certifikatsinhaber) könne - ungeachtet der von ungarischer Seite zu erwartenden Schwierigkeiten - bereits in ein bis zwei Wochen erfolgen, da die Zustimmung des Reichsführers erteilt worden sei. Von jüdischer Seite solle eine Liste der 6oo Certifikatsinhaber aufgestellt und dem SEK alsbald eingereicht werden. Die Genannten würden dann in "Bevorzugtenlager" nach Budapest überführt. Gegen eine Beteiligung der ungarischen Behörden, auf deren bereits gesicherte Unterstützung die jüdischen Vertreter hinwiesen, verwahrten sich die Angeschuldigten K r u m e y und H u n s c h e, weil diese Aktion, wie K r u m e y betonte, ein "Reichsgeheimnis" sei.

Kasztner-Bericht S. 39-46
Link/Freudiger/ Diamant S. 6, 11/12

Schon in den folgenden Tagen zeigte sich, dass die Zusicherungen der Beauftragten E i c h m a n n s nur dem Zweck dienten, von den in der ungarischen Provinz und in dem für die Aufnahme der ungarischen Juden vorgesehenen Vernichtungslager A u s c h w i t z bereits getroffenen Vorbereitungen abzulenken und so Panik und Widerstand der dem Tode geweihten Juden zu vermeiden. Die etwa 3oo.ooo Juden der Hauptstadt Budapest wurden inzwischen verschärft überwacht und von der Verbindung zur Aussenwelt fast völlig abgeriegelt. Die ersten alliierten Luftangriffe zu Beginn des Monats April auf Budapest führten zu immer schärferen Beschränkungen des jüdischen Wohnraums und zur Anweisung von Zwangsaufenthalten in der Nähe bedrohter Industrieanlagen und - nach Androhung eines Flächenbombardements - zur Verteilung der

Juden über das ganze Stadtgebiet.

Bl.5204,5219, 5221

E i c h m a n n berichtete wegen der übernommenen Geldbeträge an den Reichsführer SS H i m m l e r und erhielt wider Erwarten den Befehl, den Leiter des Sonderstabes für die Ausrüstung der Waffen SS, den Obstubaf. (Staf.) Kurt B e c h e r, zu beteiligen. Eichmann, der niemals ernsthaft daran dachte, eine Auswanderung von Juden aus Ungarn zuzulassen, verfolgte den Plan, aus den ungarischen Juden vor der totalen Vernichtung in jeder möglichen Weise für das Rüstungspotential des Reiches Nutzen zu ziehen, sei es durch die Forderung der Lieferung von Rüstungsmaterial und anderen kriegswichtigen Produkten, sei es durch die Forderung von Devisen, Gold und Edelsteinen. Hinter diesen Forderungen stand stets die mehr oder weniger unverhüllte Drohung mit den "Mühlen in Auschwitz". Nur mit diesem Mittel liessen sich überhaupt sichtbare Erfolge erzielen: fiel doch nach dem von der Abt. IV B 4 (IV A 4) vertretenen "Territorialitätsprinzip" das beschlagnahmte und eingezogene jüdische Vermögen dem ungarischen Fiskus zu. Die von seinen Mitarbeitern gegebenen Zusicherungen hielt Eichmann nicht ein; bald bestätigte er sie, bald

Kasztner-Bericht S.39,43,44

rückte er hiervon entrüstet ab und erklärte, er habe der ungarischen Regierung gegenüber die Verpflichtung übernommen, dass"kein Jude mehr lebendig in dieses Land zurückkomm" [1]).

aaO.S.34,49

Er könne die ungarischen Juden "nur ab Deutschland verkaufen".

1) Erst als die Massendeportationen in das KL A u s c h w i t z (Oberschl.) den Höhepunkt erreicht hatten, stimmte E i c h m a n n zögernd zu, dass kleine Gruppen von Juden auf grund der vom Zentralrat und von der Vereinigung der Zionisten vorgelegten Listen aus der Provinz (hauptsächlich Transsylvanien) in das Bevorzugtenlager COLUMBUSGASSE in Budapest gebracht wurden. Allein aus Klausenburg, der Heimat Dr.Kasztners, kamen 388 Männer, Frauen und Kinder.

Bl.4149(Mayer), 4905-4911

Berichte: Link/Freudiger/ Diamant S.30/41 Kasztner - S.59,63,75

Insgesamt erhielten schliesslich 1709 Personen gegen eine an das SEK zu entrichtende "K o p f q u o t e" von je 1.000 Dollar die Berechtigung zur Auswanderung. Sie erhielten jedoch zunächst nur den Vorzug der Einlieferung in das als "Aufenthaltslager" bezeichnete KL BERGEN - BELSEN.

Dort wählte der Angeschuldigte K r u m e y Mitte August 1944 318 Personen aus, die er am 22.8.1944 im Zug an die Schweizer Grenze begleitete und ohne Ausweispapiere in die Schweiz abschob. Am 5.12.1944 folgte ein von dem Angeschuldigten K r u m e y geleiteter Transport von 1368 ungarischen Juden. Die übrigen überliess der Angeschuldigte in Bergen-Belsen ihrem Schicksal.

Bl.5243/44

II. Die Ghettoisierung der ungarischen Juden.

1) Am 4. April 1944 wurde zwischen Eichmann und den Staatssekretären Baky und Endre eine "Ghettoisierung" (Konzentrierung) der ungarischen Juden vereinbart. Im Anschluss an diese Vereinbarung gingen geheime Rundschreiben an die ungarischen Verwaltungsbehörden in der Provinz. Gleichzeitig wurde ein Einsatzstab gebildet, dem als führendes Mitglied des Sondereinsatzkommandos Hauptsturmführer Wisliceny und für die ungarische Gendarmerie Oberstleutnant F e r e n c z y angehörten. Der Einsatzstab bezog zunächst in MUNKACS, einer Stadt in der Karpato - Ukraine, Quartier.

Mit Geheimtelegramm Nr. 1o22 vom 23.4.1944 berichtete der Reichsbevollmächtigte Dr. V e e s e n m a y e r an den Reichsaussenminister:

"Am 16. April begannen im Karpathenraum die Ghettoisierungsarbeiten. 15o.ooo Juden bereits erfasst. Bis Ende nächster Woche voraussichtlich Aktion abgeschlossen. Schätzungsweise 3oo.ooo Juden. Daran anschliessend gleiche Arbeit in Siebenbürgen und weiteren Grenzkomitaten gegen Rumänien geplant und bereits in Vorbereitung. Zu erfassen sind weitere 25o.ooo bis 3oo.ooo Juden. Danach Erfassung der an Serbien und Kroatien anschliessenden Komitate, zuletzt Ghettoisierungsarbeiten im Landesinnern mit Abschluss in Budapest.

Transportverhandlungen sind eingeleitet und sehen vor, ab 15. Mai täglich 3.ooo Juden abzutransportieren vorwiegend aus Karpathenraum. Falls transporttechnisch möglich später auch gleichzeitig noch Abtransport aus anderen Ghettos. Aufnahmeort AUSCHWITZ. Es ist dafür Sorge getragen, dass Durchführung dieser Aktion auf kriegswirtschaftliche Belange weitgehend Rücksicht nimmt. Durchführung der Aktion nicht zu gefährden, erscheint es zweckmässig, Abtransport der von mir geforderten und bereits von Regierung zugesagten 5o.ooo Arbeitsjuden aus dem Raum Budapest etwas hinauszuschieben, was im Hinblick auf bestehende Transportschwierigkeiten ohnedies notwendig sein wird. Transport im Fusstreck nicht durchführbar,

da Frage der Verpflegung, Fussbekleidung und Bewachung grosse Schwierigkeiten mit sich bringt. Da Judenaktion ein totales Ganzes, halte ich den vorstehend skizzierten Plan für richtig und bitte um Drahtweisung, falls dort Bedenken oder Sonderwünsche."

Bei der Ghettoisierung wirkten kleine Teilkommandos des Stabes Eichmann am jeweiligen Einsatzort. Sie stützten sich vor allem auf die zahlmässig starken ungarischen Gendarmeriekräfte. Daneben wurden auch Angehörige der deutschen Dienststellen der KdS und KdO herangezogen.

2) Die Ghettoisierung führte zur Austreibung der Juden aus den Dörfern und kleineren Städten der Provinz und ihrer Zusammenfassung an grösseren Plätzen. Die ungarische Gendarmerie ging unter Leitung des Einsatzstabes mit Brutalität gegen die betroffenen Juden vor. Die jüdischen Familien mussten in der Mehrzahl der Fälle ihre Wohnung innerhalb von ein bis zwei Stunden räumen. Ihr Hab und Gut, darunter die einfachsten Gebrauchsgegenstände des täglichen Bedarfs, wurde konfisziert. Die Mitnahme von 5o kg Gepäck pro Person und von Lebensmitteln für 14 Tage war gestattet. Oft blieb jedoch nur Zeit, einige Lebensmittel mitzunehmen. Am Bestimmungsort wurden die Juden in verlassenen Ziegeleien, Mühlen und dergleichen oder im Freien zusammengepfercht. Diese sog. Ghettos waren zur Aufnahme von Menschen in der Regel völlig ungeeignet, weil sanitäre Anlagen, Schlaf-, Koch- und Waschgelegenheiten fehlten und eine Betreuung der Gebrechlichen und Kranken nicht möglich war. Die Zusammentreibung erfolgte ohne Rücksicht auf Alter und Arbeitsfähigkeit. Die unglücklichen Opfer wurden in den Ghettos durch "Fachleute" der Polizei einer Spezialbehandlung unterzogen. Diese bestand in schweren Misshandlungen und Folterungen. Die Personalausweise wurden

Berichte:
a) Link/Freudiger/Diamant S. 17-22
b) Kasztner Bl.29/3o

abgenommen. Die Ghettoisierten wurden einer strengen Leibesvisitation unterzogen. In einer mehr als beschämenden Prozedur wurden auch die Genitalien untersucht, um eventuell versteckte Wertgegenstände zutage zu fördern. Viele überlebten die Behandlung in den Ghettos und die Entbehrungen nicht. Der jüdische Zentralrat bemühte sich vergeblich, eine Erlaubnis zur Belieferung der Ghettos mit Lebensmitteln zu erhalten. Der Bescheid des Sekretärs T a k a c s beim Staatssekretär E n d r e lautete dahin, die Juden seien ohnehin für 14 Tage mit Lebensmitteln versorgt; inzwischen werde eine endgültige Regelung erfolgen.

Bl. 865

Der Angeschuldigte K r u m e y untersagte dem jüdischen Zentralrat die Ausstellung schriftlicher Übersiedlungserlaubnisse und damit die Herausnahme aus der Ghettoisierung bei Androhung schwerster Strafe.

Bl.2890,2891

Der Zentralrat erhielt Berichte, dass die mit der Ghettoisierung befassten Einsatzstäbe des SEK und der ungarischen Gendarmerie eine Anordnung Eichmanns ausser acht liessen, wonach die Mitglieder der Judenräte in der Provinz mit ihren Familien zu verschonen und nach Budapest in Sonderlager zu bringen seien. E i c h m a n n, aber auch der Angeschuldigte H u n s c h e und Hauptsturmführer N o v a k weigerten sich, den einmal erteilten Befehl zu wiederholen. Als der Mitarbeiter des Zentralrates, der Zeuge Dr. R e i n e r, daraufhin auf eigene Verantwortung zahlreiche Telegramme an die örtlichen Polizeibehörden richtete und auf die Anordnung E i c h m a n n s hinwies, wurde er von dem Angeschuldigten H u n s c h e zur Verantwortung gezogen. Der Angeschuldigte bezeichnete das Vorgehen des

Zeugen als niederträchtigen jüdischen Trick, dessen Gelingen er vereitelt habe. Die Anordnung E i c h m a n n s bezeichnete der Angeschuldigte H u n s c h e "als Ausnahme". Sie beziehe sich nur auf solche Ratsmitglieder, die sich durch ihre bereitwillige Mitarbeit eines solchen "Gnadenerweises" würdig erwiesen. Seines Wissens kämen hierfür nur sehr wenige in Frage. Durch die Intervention des Angeschuldigten H u n s c h e gelang es nur in drei oder vier Provinzstädten, Mitglieder der jüdischen Räte nach Budapest zu bringen.

Über die Ghettoisierung in Kassa (Kaschau), die am 16.4.1944 begann, wird folgendes berichtet:

Von 17.000 Juden in Kassa wurden 12.000 in einer verlassenen Ziegelei untergebracht. Nur 2.000 konnten in den Öfen oder unter den gedeckten Schuppen sich wenigstens einen trockenen Stand- oder Lagerplatz sichern. Die übrigen waren den Unbilden der Witterung ohne Schutz ausgesetzt. Die pro Kopf zugebilligte Wasserration reichte nicht einmal zum Trinken und Kochen.

Bl.2387-2889

In Kassa lebte die Familie von Dr. Karl W i l h e l m, eines Mitglieds des jüdischen Zentralrates in Budapest. In diesem Falle erklärte sich Eichmann bereit, die bereits im Kassaer Ghetto befindlichen Mitglieder der Familie W i l h e l m nach Budapest verbringen zu lassen. E i c h m a n n beauftragte den Angeschuldigten H u n s c h e mit der Ausführung. Es handelte sich um folgende Verwandte des Ratsmitgliedes Dr. W i l h e l m: seine 55 Jahre alte Schwester, deren Schwager, Schwägerin und ein dreijähriges Kind sowie die Schwiegertochter dieser Schwester, eine zweite Schwester und die verheiratete, im 9. Monat schwangere Tochter, schliesslich eine Nichte von Dr. W i l h e l m.

Der Angeschuldigte H u n s c h e erklärte sich

lediglich bereit, die beiden Schwestern nach Budapest bringen zu lassen. Er zeigte sich allen Bitten gegenüber unzugänglich und erklärte, er kenne am besten die Absichten des Kommandochefs E i c h m a n n und wisse sie schon richtig zu interpretieren. Abgesehen von den beiden Schwestern entging nur eine Nichte, der es gelang, aus dem Ghetto zu fliehen, dem Tod.

Hülle Bl.1725, S.6, Bl.2867, 2874-2876, Bl.52o9

Diese einengende Auslegung durch den Angeschuldigten H u n s c h e führte auch im Falle des Judenratsmitgliedes K a h a n - F r a n k l zum Tode der 84-jährigen Mutter, der 6o-jährigen Schwester und einer 3o-jährigen Nichte. Die Bitten des Zentralrates, die Familie aus dem Ghetto herauszunehmen, lehnte der Angeschuldigte H u n s c h e mit der Begründung ab, alle Juden kämen zum Arbeitsdienst, würden gut untergebracht und versorgt, die Alten, Kinder und Arbeitsunfähigen wurden im Familienverband belassen, um die Familien nicht auseinanderzureissen. H u n s c h e behauptete, es sei unmöglich, einzelne Menschen in den Judenlagern ausfindig zu machen und liess sich schliesslich auf weitere Erörterungen nicht mehr ein. Der Angeschuldigte K r u m e y äusserte sich bei anderer Gelegenheit in gleichem Sinne und behauptete, die familienweise Überführung an die Arbeitsplätze steigere die Arbeitsleistung.

In Nyiregyhaza wurden bei der Ghettoisierung 3o.ooo Juden auf dem Viehmarkt zusammengetrieben und mehrere Tage lang bei Schneefall und strömendem Regen festgehalten, bis ein hauptsächlich von jüdischer Bevölkerung bewohnter Stadtteil hermetisch von der Aussenwelt abgeschlossen war. In diesem Ghetto blieben pro Person nur 2 qm Bodenfläche. Die völlig überfüllten Räume wurden dann noch weiter belegt, so dass schliesslich pro Person kaum noch 1 qm zur Verfügung stand.

Ein Großteil der Juden musste die Nächte im Freien verbringen.

Bl.2884,2885

Auch für die jüdischen Provinzräte und deren Familien im Bezirk Nyiregyhaza bemühten sich die Beauftragten des Zentralrates vergeblich. Auf Vorstellungen sicherte der Angeschuldigte K r u m e y verbindlich zu, er werde persönlich dem örtlichen Teilkommando des Stabes E i c h m a n n den Befehl erteilen, die Mitglieder des örtlichen Judenrates nach Budapest zu schicken. Der Angeschuldigte hielt dieses Versprechen jedoch nicht ein und setzte sich damit ebenfalls über die Anordnung Eichmanns hinweg. Auch telefonische Erinnerung führte zu keiner Reaktion des Angeschuldigten.

Folgende Ratsmitglieder der Provinzstadt Nyiregyhaza wurden nach Auschwitz deportiert und in der Gaskammer ermordet:

Alexander N e m e t i (und Frau)
Siegmund F r e u n d (und Frau)
Samuel W e i n s t o c k (und Frau)
Moritz W e i s s (und Familie)
Dr. Ignatz B ö h m.

Bl.52o4,52o7, 2864

Die Mitglieder des jüdischen Zentralrats von F r e u d i g e r und Dr. R e i n e r führten bei Eichmann Klage über die unmenschliche Behandlung der Juden im Ghetto von Nyiregyhaza. Dr. R e i n e r bat um Verschonung seiner über 8o Jahre alten Eltern und seiner Geschwister. Für den Stab Eichmann war neben dem Leiter der Angeschuldigte K r u m e y anwesend. Eichmann beharrte darauf, von Angehörigen der Judenräte seien nur Familienmitglieder ersten Grades verschont; dazu gehörten Elter, Kinder und Ehegatten Schliesslich beauftragte er jedoch den Angeschuldigten K r u m e y, die Geschwister von Judenräten, insbesondere die Geschwister von Dr. R e i n e r, von der Ghettoisierung auszunehmen. Der Angeschuldigte K r u m e y verlangte in

diesem Zusammenhang eine Liste sämtlicher Familienmitglieder des jüdischen Zentralrates mit Angabe des Wohnorts, die ihm auch vorgelegt wurde Gleichwohl blieb auch die Familie Dr. R e i n e r nicht verschont.

Ähnliche oder noch schlimmere Verhältnisse wie im Ghetto Nyiregyhaza entwickelten sich in anderen Provinzghettos, wie in Nagyvarad, Neumarkt, Kolosvar (Klausenburg), Debrecen, Szeged, Szombathely, Nagykanizsa und Köszeg (Güns). Die Nachrichtenübermittlung an den Zentralrat erfolgte ausschliesslich durch wohlgesinnte nichtjüdische Ungarn, die mit Entsetzen das Geschehen beobachteten. Dem jüdischen Zentralrat war es verwehrt, in die Provinz zu reisen und sich selbst ein Bild zu verschaffen.
"Ich muss erst den Judendreck zusammenkehren. Dann werden Sie die Erlaubnis bekommen", erklärte E i c h m a n n.

Bl.865,1325 3) Am 24.4.1944 fuhr E i c h m a n n in Begleitung des Staatssekretärs E n d r e zum Einsatzstab (W i s l i c e n y, F e r e n c z y) nach Munkacs Eichmann überzeugte sich von den Fortschritten der Ghettoisierung in diesem Raum.
Inzwischen führte in Budapest der Angeschuldigte K r u m e y allein das Kommando. Als Eichmann nach etwa zehn Tagen zurückkehrte, begab sich der Angeschuldigte K r u m e y auf eine ähnliche Inspektionsreise in die Provinz.

Staatssekretär E n d r e begab sich ebenfalls auf eine ausgedehnte Dienstreise, die ihn durch zehn Komitate führte. Nach seiner Rückkehr gab er Presseinterviews, in denen er einerseits einen drohenden Ton gegen die Juden anschlug, andererseits jedoch durch vieldeutige Redewendungen das den Juden zugedachte Schicksal zu verschleiern versuchte.

4) Aus dem Geheimtelegramm des Reichsbevollmächtigten Nr. 137 vom 28.4.1944 ergibt sich über den Stand der Judenaktion folgendes:

"Gesamtfestnahmezahl aus Einzelaktionen 8.142, aus Sonderaktion 194.000.
Die endgültigen Zahlen der durch die Sonderaktion im nordostungarischen Karpathenraum erfassten Juden liegen noch nicht vor. Sie dürften jedoch um einige Prozent höher liegen als die oben angegebene Gesamtzahl. Aus dem von der Sonderaktion betroffenen Raum befinden sich noch etwa 2o bis 25.ooo männliche Juden zur Zeit beim Honved-Arbeitsdienst.
Nach Meldung des KdS Kaschau sind die Juden bestrebt, illegal die slowakische Grenze zu überschreiten. Zwei Juden wurden beim Versuch festgenommen.

Infolge der im Bereich des KdS Neumarkt in letzter Zeit durchgeführten Festnahmen von Juden wegen Nichttragens des Judensterns, ist die Stimmung in der dortigen Judenschaft sehr gedrückt. Die bisher nicht allzu ernst genommenen Judengesetze werden jetzt doch entsprechend beachtet. Die Judenschaft hat der Polizei gegenüber erklärt, jeden Betrag zu erlegen, um einen Abtransport der festgenommenen Juden zu verhindern."

Im Geheimbericht Nr. 139 vom 3o.4.1944 heisst es:

"Gesamtfestnahmezahl aus Sonderaktion 194.ooo. In der letzten Zeit wurde die Beobachtung gemacht, dass auffallend viele Juden durch die Honved zum Arbeitsdienst einberufen werden. Die Juden interessieren sich sehr für diese Einberufung, weil sie hoffen, auf diese Weise der Konzentrierung zu entgehen. Es erscheint nicht ausgeschlossen, dass für die Einberufungen Bestechungsgelder gezahlt werden. In der Frage der Behandlung von Juden ausländischer Staatsangehörigkeit hat der ungarische Ministerpräsident seine Zustimmung dazu erteilt, dass das ungarische Aussenministerium an die in Budapest akkredierten neutralen Missionen wegen der Heimbeförderung ihrer in Ungarn lebenden Juden innerhalb einer kurz bemessenen Frist von etwa 3o Tagen herantritt. Juden, die Staatsangehörige von Feindstaaten sind, sollen grundsätzlich interniert werden."

Der Geheimbericht des Reichsbevollmächtigten Nr. 1179 vom 4.5.1944 an den Reichsaussenminister lautet:

"Ghettoisierungsarbeiten im Karpathenraum Zone I in diesen Tagen abgeschlossen. In 1o Lagern und Ghettos sind rund 2oo.ooo Juden erfasst. In Siebenbürgen Zone II ist heute mit der Konzentrierung der in diesem Gebiet lebenden rund 11o.ooo Juden begonnen worden.
Mit Abtransport der 31o.ooo Juden aus Zone I und II nach Deutschland soll Mitte Mai begonnen werden und zwar sind täglich vier Transporte mit je 3.ooo Juden vorgesehen. Am 4. Mai stattfindet in Wien Fahrplankonferenz für diese Transporte, an der Vertreter der Reichsbahn, der Sicherheitspolizei und der ungarischen Gendarmerie teilnehmen.
Da angenommen wird, dass bei Konzentrierung auch ausländische Juden erfasst worden sind, wird Verbindungsmann der Gesandtschaft beim Sondereinsatzkommando Eichmann im Laufe nächster Woche Lager in Ostungarn aufsuchen, Juden neutraler und Feindstaaten absondern und in Sonderunterkünften unterbringen lassen."

In dem Telegramm Nr. 155 vom 6.5.heisst es u.a.:

"... Im Bereich des KDS Neumarkt ist am 3.5. um 5 Uhr früh die Sonderaktion zur Konzentrierung der Juden angelaufen. Am Tage zuvor machte sich in der Judenschaft bereits eine aufgeregte Stimmung bemerkbar. Trotzdem läuft die Aktion bisher planmässig ab. Zwischenfälle haben sich nicht ereignet. Die Bevölkerung nimmt die Massnahmen mit Befriedigung auf, während die Juden immer noch auf eine für sie günstige Lösung hoffen und nur an eine zeitlich begrenzte Unterbringung in den eingerichteten Sonderlagern glauben. Am 3.5.mittags waren in Neumarkt etwa 3.5oo Juden in das Lager verbracht worden...."

Im Geheimtelegramm Nr. 162 vom 8.5.1944 wird u.a. berichtet:

"KdS. Klausenburg meldet, dass der Obergespan und der Vizegespan des Komitats Szolnok-Doboka in Des, Graf Bela Bethlen und Dr. Janos Schilling, die zur Zeit im dortigen Bereich laufende Judenaktion nicht billigen und Krankheitsurlaub genommen haben. Graf Bethlen hat erklärt,

dass er nicht zum Massenmörder werden wolle und lieber zurücktrete ...

Werde Abberufung Graf Bethlens und Dr. Schillings fordern."

Bereits am 14.5.1944 konnte Dr. V e e s e n m a y e r an das Auswärtige Amt berichten, dass Graf Bela Bethlen seines Amtes enthoben und gegen den Vizegespan Dr. Schilling ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden sei. Mit seiner Amtsenthebung sei gleichfalls in Kürze zu rechnen. Die Judenaktion im Bereich des KdS Neumarkt war am 1o.5.1944 bereits "im wesentlichen" beendet.

Aus dem Geheimtelegramm vom 1o.5. Nr. 167:

"... Es wurden bisher in drei Lagern 17.5oo Juden eingeliefert. Aus einem vierten Lager liegen noch keine Einlieferungszahlen vor. Die Aktion ist ohne besondere Vorkommnisse verlaufen..."

In der Landeshauptstadt Budapest war die Ghettoisierung der Juden erst Ende Juni 1944 abgeschlossen. Sie erfolgte dadurch, dass die verhafteten Juden in geschlossene Lager am Stadtrand, die übrigen in sog. "Sternhäuser" im Stadtgebiet eingewiesen wurden.

D "Jüdisches Blut gegen Ware".

I. 1 Million Juden gegen 1o.ooo Lastwagen (Joel Brand).

Bl.1137-1154, 1181-1186, 1734,1735 (1146).
Berichte:
a) Kasztner S.33/34,36-39, 47-52,
b) Link/v.Freudiger/Diamant S.22-24,32.

Nach wie vor bemühten sich die Vertreter des ungarischen Judentums vergeblich, ein Einlenken des Sondereinsatzkommandos auf der Basis des Europa-Plans zu erreichen.

Überraschend ergriff E i c h m a n n am 25.4. 1944 die Initiative und liess das Mitglied der zionistischen Hilfsorganisation Joel B r a n d in das Hotel Majestic bringen. Unter Ausschluss der führenden zionistischen Vertreter Dr. K a s z t n e r und K o m o l y und ohne Beteiligung des jüdischen Zentralrates entwickelte E i c h m a n n folgenden Plan, bei dessen Ausführung der Angeschuldigte K r u m e y "federführend" war:

Bl.4935-4943

B r a n d sollte in Begleitung eines Vertrauensmannes des Sicherheitsdienstes, des Zeugen G y ö r g i (alias Bandi G r o s s), in einem deutschen Kurierflugzeug nach Istanbul gebracht werden. Er sollte dort mit Vertretern des JOINT über Lösungsmöglichkeiten verhandeln und in spätestens zwei Wochen einen endgültigen Beschluss herbeiführen.

Eine Million der in den Konzentrationslagern des Reichs in Europa inhaftierten Juden sollte freigegeben werden, wenn für je 1oo Juden ein Militärlastwagen, also für 1 Million Juden 1o.ooo Lastwagen, für die Verbände der Waffen-SS geliefert würden. Ausserdem verlangte E i c h m a n n die Lieferung von 2oo t Tee, 8oo t Kaffee, 2 Mill. Kisten Seife und die Beschaffung von kriegswichtigen Edelmetallen (Wolfram), wobei eine bestimmte Menge nicht festgesetzt war. Die Lastwagen, deren Lieferung nur von westlicher alliierter Seite hätte erfolgen

können, sollten nicht an der Front, sondern im Hinterland (notfalls nur an der Ostfront) zum Einsatz gelangen.

Eichmann liess keinen Zweifel daran, dass er mit der Deportation der ghettoisierten ungarischen Juden zum frühestmöglichen Zeitpunkt beginnen werde. Ein auf zwei Wochen befristetes Moratorium sollte lediglich für Vernichtungsaktionen gelten, die in der Auseinandersetzung zwischen E i c h m a n n und B r a n d bereits als feststehende Tatsache behandelt wurden.

Am 17.5.1944 wurden B r a n d und G r o s s mit deutschen Pässen in einem deutschen Polizeiwagen in Begleitung des Angeschuldigten K r u m e y nach Wien gebracht. K r u m e y legte Wert darauf, dass B r a n d die Verhandlungspartner des JOINT wissen liesse, dass es auch anständige SS-Offiziere, wie ihn (K r u m e y) und W i s l i c e n y gebe. An die Stelle Brand's trat in Budapest dessen Ehefrau Hansi B r a n d, die sich ebenso wie ihr Ehemann bereits in der Arbeit der zionistischen Hilfsorganisation verdient gemacht hatte.

An dem Misserfolg der Mission Brands bestand schon in Anbetracht der politischen und militärischen Lage des Reichs kein Zweifel. B r a n d kehrte nicht zurück, fuhr nach Syrien weiter und wurde dort von den britischen Behörden festgenommen und in Ägypten interniert. Das Reichsgeheimnis, der vom Stab Eichmann in Zusammenarbeit mit B e c h e r angestrebte Tauschhandel "Jüdisches Blut gegen Ware", wurde durch Mitteilungen von amtlicher britischer Seite bekannt und führte zu einer heftigen Reaktion in Europa und Übersee.

Es entstand ausserdem eine schwerwiegende Erschütterung des Vertrauens gegenüber den Beauftragten des deutschen Reichs bei der ungarischen Regierung und in der ungarischen Öffentlichkeit.

Kasztner-Ber. S. 47

Eine Zeitlang gelang es den jüdischen Vertretern, E i c h m a n n über den Misserfolg des angestrebten Tauschgeschäfts zu täuschen. Am 9.6.1944 erklärte er allerdings: "Wenn ich

Kasztner-Ber. S. 47

binnen drei Tagen keine positive Antwort aus Istanbul erhalte, lasse ich die Mühle in AUSCHWITZ arbeiten."

Bl.1146

Der Angeschuldigte K r u m e y mahnte die Ehefrau B r a n d ebenso unmissverständlich zur Eile:
"Jeder Tag kostet 12.ooo Menschenleben !"

II. 1oo.ooo Juden gegen 5 Millionen sfr. (Zionistisches Rettungskomitee).

Auf den Vorschlag Dr. Kasztners, wenigstens 1oo.ooo ungarische Juden (auch Kinder, Alte und Kranke) von dem Ausrottungsplan auszunehmen - von jüdischer Seite sollte ein Wert von etwa fünf Millionen Schweizer Franken und zwar Gold, Schmuck, Devisen und ungarische Valuta als Gegenleistung aufgebracht werden, ging E i c h m a n n nur widerstrebend ein. Er betonte, er brauche kein Geld, sondern kriegswichtiges Material.

Ber.Link/Freudiger/Diamant S. 32
Bl. 115o

Am 2o.6.1944 lieferte Frau B r a n d drei Koffer mit Gold, Devisen und Wertsachen für den Stab B e c h e r bei dem SS(SD)- Hauptsturmführer K l a g e s (+) ab, nachdem sie zuvor mit E i c h m a n n und dem Angeschuldigten K r u m e y verhandelt hatte. Der Leiter des Sonderstabs für die Ausrüstung der Waffen-SS B e c h e r war angesichts der hohen Werte, u.a. 18o Karat Brillanten und 18 Kilogramm Gold, umsomehr beeindruckt, als Dr. K a s z t n e r zusätzlich die Lieferung von 3o Traktoren über ein in der Schweiz eröffnetes JOINT - Konto in Höhe von zwei Millionen Schweizer Franken anbieten konnte.

Die abgelieferten Werte wurden zum Zwecke späterer "Verrechnung" [1] in Verwahrung genommen.

1) a) Eine Verrechnung erfolgte für den Bergen-Belsen-Transport.

b) Von einer angeblich "grosszügigen Geste" des Stabes Eichmann, 3o.ooo ungarische Juden nach Österreich zu bringen und dort "auf Eis zu legen", konnte demgegenüber keine Rede sein. Das Sondereinsatzkommando war vielmehr durch Geheimbefehl des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 3o.6.1944 verpflichtet, vier Transporte mit etwa 12.ooo Juden zur Verwendung in der Rüstungsindustrie nach Wien-Strasshof zu leiten. Statt der zugesagten 3o.ooo "Vorzugsjuden" -hiervon sollten 15.ooo aus Budapest und 15.ooo aus Provinzghettos ausgewählt werden - wurden denn auch nur etwa 12.ooo Juden, meistens aus Debrecen, Szeged, Szolnok und Bacsalmas, nach Österreich transportiert. Die Arbeitsunfähigen waren zudem ebenfalls der "Sonderaktion" zuzuführen. Infolge der Täuschung durch das SEK wurden die jüdischen Vertreter ferner veranlasst, die Finanzierung und Verpflegung dieser "Auslagsjuden" in den Lagern zu übernehmen.

Kasztner,Ber.
S. 49/5o
Wisl.Eid IMT Bd.IV
S. 41o

III. Treuhandverwaltung der Manfred-Weiß-Werke gegen Verschonung der jüdischen Aktionäre.

Bl.4525
Eichmann:
Sassen-Prot.
Bd.13 (3/4).

Inzwischen war B e c h e r in enger Zusammenarbeit mit dem Sondereinsatzkommando Eichmann unter Ausnutzung der Todesangst der ungarischen Juden eine besonders weitreichende Transaktion gelungen. Mit Zustimmung Hitlers und des Reichsführers-SS Himmler hatte er die Manfred-Weiß-Werke, einen auf der Insel Csepel gelegenen Groß-Konzern, deren Aktienmehrheit sich in jüdischen Händen befand, in treuhänderische Verwaltung der SS überführt. Als Gegenleistung wurde den Familien der jüdischen Aktionäre und Prokuristen die Verschonung von den Judenmassnahmen zugesichert und der Mehrzahl (36 Personen) die Ausreise nach Portugal unter Mitnahme ihres beweglichen Vermögens gestattet. Weitere 17 Personen wurden vorläufig als Geiseln zur Sicherung des den Auswanderern auferlegten Schweigegebots zurückbehalten. Die Vorbereitung und Durchführung dieses Transports in zwei Sonderflugzeugen der Lufthansa erfolgte unter strengster Geheimhaltung (Geheime Reichssache) durch B e c h e r und dessen Hauptsturmführer S t a p e n h o r s t. Nicht einmal der Reichsaussenminister und der Reichsbevollmächtigte in Ungarn wurden unterrichtet. Aus der Abteilung Inland II des Auswärtigen Amtes hatte sich Legationsrat Dr. v. T h a d d e n für die Beschaffung der Sichtvermerke für die als Kuriere getarnten SS-Führer B e c h e r und S t a p e n h o r s t eingesetzt, ohne näher unterrichtet zu sein. Die Sonderflugzeuge trafen am 25.6.1944 in Madrid ein, von wo Becher und Stapenhorst nach kurzem Aufenthalt die Weiterreise nach Lissabon mit dem Flugzeug, die ungarischen Millionäre mit der Bahn antraten. Im Besitz der deutschen Kuriere befanden sich

bedeutende Werte, Gold und Schmucksachen aus jüdischem Besitz, die alsbald in Lissabon zum Verkauf angeboten wurden.

Für die Ausreise dieser ungarischen Juden hatte die Judenabteilung des Reichssicherheitshauptamtes ungarische Pässe beschafft und offenbar gefälschte Ausreise- und Durchreisesichtvermerke anbringen lassen.
Der Angeschuldigte Hermann K r u m e y holte diese Pässe bei dem "Bürochef" Eichmanns in der Abteilung IV B 4 (IV A 4), SS(SD)-Obersturmführer J ä n i s c h in Berlin ab. Der Angeschuldigte K r u m e y war in die Transaktion zur Regelung der sicherheitspolizeilichen Belange eingeschaltet.

Am 26.5.1944 (Telegramm Nr. 213) richtete der Reichsbevollmächtigte Dr. V e e s e n m a y e r folgende Anfrage an den Reichsaussenminister persönlich:

> "Reichsführer-SS erbat vorige Woche meinen baldigen persönlichen Besuch zwecks Information einer geheimen Angelegenheit. Derzeitige politische Lage und Entwicklung in Ungarn erforderte jedoch mein dauerndes Hiersein, sodass ich nicht verantworten konnte, mich auch nur 1 bis 2 Tage von Budapest zu entfernen. Entsandte daher in Vertretung meinen persönlichen Referenten Rekowski.
>
> Reichsführer-SS eröffnete Rekowski, dass er auf Grund des bedingungslosen und höchsten Einsatzes seiner SS in diesem Krieg sich entschlossen habe, einen massgeblichen Industriekonzern zu erwerben. Dieser solle für die Dauer des Krieges dazu beitragen, die Ausrüstung der SS mit besten Waffen und in ausreichendem Masse zu ermöglichen, für die kommende Friedensaufbauarbeit solle er die Grundlage schaffen, auf breiter Basis die Versorgung der Waffen-SS-Angehörigen sicherzustellen und mit grösster Beschleunigung durchzuführen. Zu diesem Zweck habe der Reichsführer-SS den mit Abstand wehrwirtschaftlich wichtigsten Betrieb Ungarns für einen Zeitraum von

25 Jahre in treuhänderischer Verwaltung übernommen.

Rechtsverbindliche Verträge sind bereits gezeichnet und Übernahme der Aktien-Majorität ist erfolgt. Die Verhandlungen und getätigten Abschlüsse wurden unter strengster Geheimhaltung und deshalb auch ohne mein Wissen durchgeführt. Details sind mir nicht bekannt. Das Hauptargument bei der Übernahme hat - wie mir mitgeteilt wird - VLR Wagner bereits dem Herrn RAM gemeldet.

Ich muss pflichtgemäss auf die mögliche und wahrscheinliche Tragweite der Auswirkungen dieser Aktion hinweisen. Sie bedeutet für Ungarn ein erstrangiges Politikum und berührt in stärkstem Masse die grundsätzliche Behandlung solcher Probleme, wie die bestehende Judengesetzgebung, die Frage der Übertragung bzw. treuhänderischen Verwaltung national-ungarischen Eigentums in ausländischen Händen und viele anderen Fragen mehr. Meine Taktik in diesen Dingen war bisher, alles mit und durch die Ungarn machen zu lassen, was von uns gefordert werden musste. Es ist mir bisher ausnahmslos gelungen, dadurch der Empfindlichkeit der Ungarn Rechnung zu tragen, Rückschläge zu vermeiden und doch alles Gewünschte zu erreichen.

Um unangenehmen Rückwirkungen, die meine bisherige Aufbauarbeit schwer beeinträchtigen können, wenn überhaupt möglich, zu vermeiden, wird es notwendig werden, Sztojay baldigst zu unterrichten. Hierbei können folgende Argumente geltend gemacht werden, die der Reichsführer-SS auch gegenüber Rekowski zur Sprache gebracht.

1.) Die Tatsache eines persönlichen Freundschaftsverhältnisses des Reichsverwesers zu dem jüdischen Inhaber des in Frage stehenden Konzerns lasse eine Übernahme durch den Reichsführer-SS berechtigt und zweckmässig erscheinen.

2.) Der Reichsführer-SS übernehme mit dem betreffenden Konzern gleichzeitig persönlich die Verantwortung für die Sicherheit der jüdischen Freunde des Reichsverwesers, die die Aktienmehrheit des Hauptwerks besässen.

3.) Der Reichsführer-SS biete kraft seiner Stellung die einzige Gewähr für die Erhaltung des Konzerns, der aus verschiedenen wirtschaftlich voneinander abhängigen Betrieben bestehe.

4.) Der Reichsführer-SS habe durch die Vernehmungen der bisherigen jüdischen Inhaber des Werks Einblick in die engeren Beziehungen einer Oberschicht Ungarns erhalten, deren Bekanntwerden sehr unangenehme Folgen für die Betreffenden haben könnte.

5.) Der Reichsführer-SS wird im Falle der Zustimmung Sztojays und der ungarischen Regierung zur Aktion darauf verzichten, Massnahmen gegen die erwähnte ungarische Oberschicht zu ergreifen.

6.) Die SS trage im Kampf um Europas Zukunft mit das grösste Blutopfer und habe daher ein Anrecht darauf, auch von Ungarn einen direkten Beitrag in wirtschaftlicher Hinsicht zu erhalten.

7.) Die Persönlichkeit und das Gewicht des Reichsführers-SS seien die einzigen Garantien, um ein solches wehrwirtschaftlich wichtiges Werk zur vollen Ausnutzung seiner Kapazität zu bringen. Ausserdem sei es dadurch unter dem Schutz des Reichsführers-SS gesichert gegen jegliche Zugriffe von irgendwelcher Seite.
Der Reichsführer-SS lege Wert darauf, dass das Unternehmen nach gemeinnützigen Gesichtspunkten betrieben wird.

Unter Bezugnahme auf Führererlass vom 19. März 1944, Absatz 2 erbitte Drahtweisung.

Werde mich anlässlich kommenden Besuchs von Sztojay im Hauptquartier weisungsgemäss sofort bei Herrn RAM melden, ehe Rücksprache mit Reichsführer-SS stattfindet."

Am 1.6.1944 berichtete Dr. V e e s e n m a y e r ergänzend:

"Bewusste Angelegenheit ist nunmehr publik geworden und wird in vielfältigster Form gerüchtweise kolportiert, vorwiegend im Zusammenhang mit Namensnennung Hermann-Göring-Werke. Gelegentlich einer heute abend gehabten Besprechung mit Sztojay übergab mir dieser einen Brief mit Aufzeichnung, der sich mit der Holding-Gesellschaft des Konzerns befasst. Ich habe mich - da ich auf meinen Drahtbericht Nr. 213 noch keine Weisung erhalten habe - ausweichend verhalten und Prüfung in Aussicht gestellt. Sztojay las mir ferner eine Meldung vor, die er als grotesk und unglaubwürdig noch nicht ernst nehmen wollte, in der praktisch aber ein gut Teil des Tatbestandes überraschend genau wiedergegeben war. Es waren

darin sogar Details über Zahlungs- und Abfindungsmodus enthalten, die vermuten lassen, dass von der "anderen Seite" sehr genau unterrichtete Leute in Budapest vorläufig in Freiheit zurückgeblieben sind.

Von Winkelmann wurde ich seither wiederholt gefragt, ob ich schon Weisung hätte. Vermute, dass er den Reichsführer-SS erneut auf Angelegenheit hingewiesen hat."

Eine Notiz des Gruppenleiters Inland II im Auswärtigen Amt, SS (SD)-Standartenführer W a g n e r, (Geheime Reichssache) lautet:

"Nur zur persönlichen Unterrichtung des Herrn Gesandten A l t e n b u r g:

An Informationsmaterial über den Weiß-Komplex stehen zur Verfügung:

1. das Telegramm Veesenmayer aus Budapest vom 26. Mai;

2. mir mitgeteilte Einzelheiten:

Es ist beabsichtigt eine treuhänderische Übernahme für 25 Jahre der Aktienmajorität, die bisher zu 55 % im Besitze Chorin war. Dafür erhält Chorin und 47 Verwandte die Erlaubnis, ins Ausland auszureisen. 12 von ihnen werden jedoch vorläufig als Geiseln zurückbehalten. Die Betreffenden haben erklärt, nicht nach USA, sondern nach der Schweiz und Portugal gehen zu wollen. 1o % des Reingewinns wird Chorin gezahlt werden. Allerdings werden von dieser Summe Schäden, die durch Bombenangriffe entstehen, abgezogen werden.

Bei der Suche nach dem Treuhänder war zunächst an Staatssekretär Keppler gedacht worden. Von diesem Gedanken ist jedoch Abstand genommen worden wegen dessen Beamteneigenschaft; jetzt soll Baron Schröder herangezogen werden. Der Vertrag bietet eine einzigartige Möglichkeit, in den Besitz ungezählter Devisen zu kommen und möglichst grosse lagernde Mengen (im Hafen von Budapest ist z.B. zillenweise Kaffee gelagert) herauszubekommen. Der Konzern ist der einflussreichste in Rüstung, Bergbau und Banken.

3. Bei meinem letzten Besuch erklärte der Reichsführer folgendes (aus meiner persönlichen Gedächtnis-Aufzeichnung am 29.Mai):

"Nach Vorlesung meiner Notiz las Reichsführer-SS das Telegramm Veesenmayer und bemerkte dazu, Veesenmayer habe so alles richtig dargestellt, aber die angegebenen

Argumente wären ja nicht für die Ungarn. Er könne sich vorstellen, dass Veesenmayer in einer leichten Form den Ungarn beibringen könne, dass der Reichsführer unglaubliche Unsauberkeiten festgestellt habe, aber in grosszügiger Weise die Verfolgung der betroffenen Angehörigen der Oberschicht nicht durchführen werde, sondern sich treuhänderisch einschalten wolle, damit die Sache aus der Welt geschaffen werde."

4. Die weisungsgemäss erbetenen Verträge sind meiner zur Einsichtnahme zugesagt worden. Auf Anfrage heute früh wurde mir jedoch gesagt, dass ich sie heute wegen Abwesenheit des Reichsführers nicht bekommen könne. Ich werde mich morgen früh noch einmal mit der Reichsführung in Verbindung setzen.

Salzburg, den 2.6.1944."

Die Überführung der Manfred-Weiß-Werke in deutsche "Treuhänderschaft" löste in Ungarn eine ernste Regierungskrise aus, die erst nach Wochen durch eine Kompromissformel beigelegt werden konnte.

IV. Handel mit Schutzpässen.

Bl.1160,1161

I m m u n i t ä t s a u s w e i s e stellte das Sondereinsatzkommando Eichmann (bei Gegenzeichnung durch einen Beamten der ungarischen GESTAPO) ursprünglich nur für die Mitglieder des Jüdischen Zentralrates aus.

Bl.52/53,5234

Kasztner-Ber. S. 62

In enger Zusammenarbeit mit B e c h e r und dessen Ausrüstungsstab entwickelte der Angeschuldigte K r u m e y auch aus der Abgabe befristeter Schutzpässe an geeignet erscheinende jüdische "Partner" ein lukratives Geschäft. Ein Kompetenzstreit mit den ohnehin machtlosen ungarischen Finanzbehörden lag kaum im Bereich der Möglichkeit. Bei dem Endziel "Endlösung" blieb die Aussicht auf grosse Vermögenswerte für den Sicherheitsdienst und die SS verlockend. Diejenigen Juden, die überhaupt noch etwas zu bieten hatten, unternahmen zum Teil verzweifelte Versuche, die Beauftragten Himmlers für die Übernahme ihres Vermögens zu gewinnen, denn nur die zuständigen Dienststellen des Reichsführers SS, der insoweit unbestritten "die alleinige Kompetenz in jüdischen Angelegenheiten besass", waren in der Lage, einen Aufschub des Hinrichtungstermins zu bewilligen. Den Betroffenen bot sich andererseits die Aussicht, zu überleben, nachdem im Anschluss an die Landung der Alliierten in der Normandie (6.6.1944) die militärische Lage des Reiches erkennbar hoffnungslos geworden war. Das Sondereinsatzkommando Eichmann andererseits behielt gleichwohl die volle Verfügungsgewalt, auch über die Schutzpassinhaber. Die Ausräumung der Hauptstadt Budapest stand jedoch im Zeitplan der "Endlösung der Judenfrage in Ungarn" an letzter Stelle.

Leistungsfähige Juden wurden auch von SS-Agenten bearbeitet. Hierüber berichtete das Mitglied

des Jüdischen Zentralrats, der eidliche Zeuge von Freudiger:

Bl.5234

"Ich erfuhr von dem, als ich im Auftrage des Zentralrates öfters bei K r u m e y vorsprach, um weitere Immunitätsausweise für Personen, die beim Zentralrat arbeiteten, zu erbitten. Meine Bitten wurden ständig abgeschlagen. Andererseits erfuhren wir, dass dem Zentralrat ganz fernstehende Leute doch solche Immunitätsausweise besassen.
Ich ging der Sache nach und erfuhr, dass diese bis zu 2oo.ooo sfr. dafür zahlten. 1)

De facto hatten diese Immunitätsausweise gar keinen Wert. Es war bloss eine psychologische Beruhigung für den Besitzer.
Auch K l a g e s, der Leiter des SD, 2) machte solche Geschäfte. Er hatte einen Agenten namens Laufer, der ihm die Kunden auftrieb. Auch B e c h e r hatte zwei, drei Agenten, zumeist Juden, dir für ihn arbeiteten. Die Zahlungen der Warenlieferungen wurden bei Bechers Dienststelle getätigt, woraufhin K r u m e y telefonisch verständigt wurde und den Immunitätsausweis ausgab."

- -

1) Beispiel: Julius L i n k, André D i a m a n t (Bl. 3o6-3o9,454,3145, 3178,3383-3391).

2) K l a g e s ist bei dem Unternehmen "Panzerfaust" (Szalasi-Putsch, 15.1o. 1944) in Budapest erschossen worden. Er gehörte zur Dienststelle des KdS Budapest, der schliesslich allein die Ausstellung von Schutzpässen übertragen wurde (Bl. 13o7,13o8). KdS Dr. T r e n k e r und sein Mitarbeiter K r i e g e r haben etwa 3oo solcher Schutzpässe ausgestellt.

E Die Vernichtungsaktion.

I. Die ersten Deportationen (April 1944).

Bl.1325,1326, 2867,52o8,5219, Berichte:
a) Link/Freudiger/ Diamant S.21
b) Kasztner S.3o/31

1) Ende April 1944 wurden die im Lager KISTARCSA internierten jüdischen Häftlinge ärztlich untersucht. Männer unter 16 und über 6o Jahre, Frauen unter 18 und über 5o Jahre, sowie die arbeitsunfähigen Häftlinge wurden freigelassen.

Am 28.4.1944 leitete der Angeschuldigte K r u m e y die erste Judendeportation aus dem ungarischen Raum ein. "Wir müssen Luft in Kistarcsa machen", gab K r u m e y als Erklärung für diese Massnahme. Mehr als 1.4oo jüdische Häftlinge wurden in geschlossene Viehwaggons des Typs 45 G, die die Kennzeichnung "D.A. Umsiedler" trugen, verladen und abtransportiert. Der Angeschuldigte K r u m e y antwortete auf wiederholte Anfragen des Jüdischen Zentralrats, welches Schicksal die deportierten Juden zu erwarten hätten und ob der Transport nicht nach dem Vernichtungslager Auschwitz (Oswiecim - Birkenau) geleitet würde: "Nein, das kommt nicht in Frage. Diese Leute kommen nach Mitteldeutschland zur Arbeit. Seien Sie sicher, dass es ihnen dort besser gehen wird als den Juden hier."

Bei anderer Gelegenheit erkundigte sich der Angeschuldigte K r u m e y, ob die Teilnehmer des Transports noch nicht geschrieben hätten. Auf die Frage, woher denn ein Lebenszeichen zu erwarten sei, meinte Krumey: "Aus Waldsee". Er fügte erläuternd hinzu, Waldsee sei ein Badeort und liege in Thüringen. In derselben Zeit wurden auf Befehl des Angeschuldigten K r u m e y weitere etwa 3.ooo Juden aus den Lagern KANICZA, GARANY, RICSE und BACS-TOPOLYA verladen und "nach dem Reich evakuiert".

Über diese Transporte berichtete der Reichsbevollmächtigte Dr. V e e s e n m a y e r durch Geheimtelegramm Nr. 1o89 vom 27.4.1944:

> "Von den von Honvedministerium für den Abtransport bereitgestellten Juden werden am 27. und 28. April zwei Transporte mit je rund 2.ooo arbeitsfähigen Männern und Frauen im Alter von 16 bis 5o Jahren nach Auschwitz abgefertigt.
>
> Durch Rücksprache mit ungarischer Polizei und Aufsuchen der Bereitstellungslager ist sichergestellt worden, dass Juden neutraler und Feindstaaten vom Abtransport ausgenommen werden."

und Nr. 11o8 vom 28.4.1944:

> "Heute ist der erste Transport von 1.8oo Arbeitsjuden im Alter zwischen 16 und 5o Jahren von Budapest abgegangen. Morgen geht ein weiterer Zug mit 2.ooo Arbeitsjuden aus Topolya ab."

Hierzu teilte die Deutsche Gesandtschaft in Budapest berichtigend mit, dass der erste Transport mit 1.8oo Arbeitsjuden erst am 29.4. aus Budapest abgegangen und der zweite Transport (2.ooo) am 3o.4. aus Topolya gefolgt sei.

2) Rabbiner W e i ß m a n d e l warnte vergeblich, dass die Ghettoisierung nach den Erfahrungen in anderen europäischen Ländern zwangsläufig zur Deportation führe. Er teilte weiterhin mit, dass die Ende April abgefertigten Judentransporte die Slowakei in Richtung Auschwitz passiert hätten. Der Jüdische Zentralrat vertraute gleichwohl den amtlichen Versicherungen der Sprecher des Sondereinsatzkommandos Eichmann. Diese Erklärungen hatten noch immer eine gewisse Glaubwürdigkeit, weil bei dem Kistarcsa-Transport eine Untersuchung auf Arbeitsfähigkeit vorausgegangen und nur Häftlinge einer bestimmten Altersgruppe ausgewählt worden waren.

3) Am 2.5.1944 richtete die Abteilung Inland II (Judenabteilung) des Auswärtigen Amtes durch LR v. T h a d d e n folgendes Geheimtelegramm an die Deutsche Gesandtschaft in Preßburg (Slowakei):

"Fahrplan für Abtransport grösserer Anzahl ungarischer Juden zum Arbeitseinsatz in die Ostgebiete wird 4. bis 5. Mai in Wien zur Aufstellung gelangen. Vermutlich wird Grossteil Transporte durch Slowakei geleitet werden müssen. Sollten hiergegen schwerwiegende Bedenken bestehen, erbitte Drahtbericht."

Der deutsche Gesandte erwiderte:

"Erbitte bei Abtransport grösserer Anzahl ungarischer Juden zum Arbeitseinsatz in den Ostgebieten das Gebiet der Slowakei möglichst nicht zu berühren."

Er erhielt hierauf am 5.5.1944 folgende Geheimweisung der Abteilung Inland IIa des Auswärtigen Amtes:

"Betr.: Abtransport ungarischer Juden zum Arbeitseinsatz in die Ostgebiete.

In der nebenbezeichneten Angelegenheit ergeben sich folgende Schwierigkeiten: Eine Transportführung über Lemberg ist aus militärischen Gründen ausserordentlich schwierig, eine Leitung von Transporten aus Ostungarn - und in diesem Gebietsteil soll mit dem Abtransport begonnen werden - über Budapest - Wien würde zu einer erheblichen und z.Zt. unerwünschten Beunruhigung der Budapester Bevölkerung führen. Es ist daher seitens des RSHA besonderer Wert darauf gelegt worden, dass wenigstens die Transporte aus Ostungarn, soweit sie nicht über Lemberg laufen können, durch die Slowakei geführt werden.

Bei der ausserordentlich angespannten Transportlage wird die Entscheidung über die Streckenführung aber wesentlich von der rein transporttechnischen Seite her gesehen werden müssen.
Sobald das Ergebnis der Fahrplankonferenz in Wien hier vorliegt, folgt weitere Mitteilung.

Vermerk:

Stubaf. Günther wurde über die Stellungnahme der Gesandtschaft Preßburg telefonisch verständigt. Er erklärte, dass er die Stellungnahme für die Fahrplankonferenz nicht mehr

verwerten könne, da diese am 5.5. mittags bereits abgeschlossen werde. Im übrigen sei auch das RSHA am meisten an einer Leitung der Transporte über Lemberg interessiert, weil es die kürzeste Marschroute wäre. Soweit die Strecke Lemberg seitens der militärischen Behörde überhaupt freigegeben würde, werde sie daher für die Transporte herangezogen werden."

Gleichlautende Weisung erhielt die Deutsche Gesandtschaft in Budapest.

Als Ergebnis der Wiener Fahrplankonferenz wurde ferner mitgeteilt, dass ab 15. Mai 1944 täglich vier Judentransporte auf dem Transportweg Karpatho-Ukraine, Kaschau, Presov (Ostslowakei), Muszyna, Tarnow, Krakau geleitet würden. Die Transporte aus Siebenbürgen sollten den gleichen Weg gehen.

Mit Geheimtelegramm Nr. 1308 vom 11.5.1944 berichtete Dr. V e e s e n m a y e r:

"Im Anschluss an Drahtbericht Nr. 1179 vom 4. Mai: - Fahrplankonferenz am 6. Mai abgeschlossen. Mit Transport der rund 325.000 Juden aus Karpathenraum und Siebenbürgen wird am 15. d.M. begonnen. Wie vorgesehen, werden täglich 4 Züge mit je dreitausend Juden nach Zielort abgefertigt, so dass mit Abschluss Evakuierungsaktion aus genannten Zonen bis Mitte Juni d.J. gerechnet werden kann."

Aus dem Sonderzug des Reichsaussenministers wurde der deutsche Gesandte in Budapest am 17.5.1944 von dem Wunsch des Führers unterrichtet, die Bevölkerung zur Mitarbeit bei dem Vorgehen gegen die Juden durch Geschenke aus jüdischem Vermögen zu aktivieren.

II. Die Durchführung der Massendeportation (Mitte Mai - 9.7.1944).

1) Mitte Mai 1944 begannen die regelmässigen Deportationen nach dem KL Auschwitz; sie dauerten ohne Unterbrechung bis zum 9.7.1944.

Die jüdischen Opfer waren noch immer ahnungslos. Von den Teilnehmern der ersten Transporte war inzwischen bekannt geworden, dass sie aus "Waldsee" Grusskarten mit im wesentlichen übereinstimmendem Wortlaut geschrieben hatten:

"Bin wohlauf. Wie arbeiten hier.
Es geht uns gut. Grüsse und Küsse usw."

Hülle Bl.1725 (S. 4), Hülle Bl.1843 Bl.2868, 2869

Ende Mai 1944 liess der Angeschuldigte K r u m e y dem Jüdischen Zentralrat nach und nach etwa 3o.ooo Grusskarten aus "Waldsee", die durch Kurier aus Auschwitz überbracht worden waren, zugehen mit dem Auftrage, diese Karten zu verteilen. Ein Grossteil der Empfänger war zu dieser Zeit schon nicht mehr erreichbar.
Das Mitglied des Judenrates, von F r e u d i g e r, erhielt eines Tages von der gut befreundeten Familie Josef und Dr. Salomon S t e r n, deren Kinder in Auschwitz vergast wurden, die übliche Waldsee-Karte. In der Unterschrift waren zwei hebräische Worte angeführt, die bedeuteten: hungernd, ohne Kleidung. Sie waren in der Lagerzensur nicht aufgefallen. Eines Tages stellte der Zeuge auf einer dieser Waldseekarten mit dem Vergrösserungsglas die bleistiftgeschriebenen, ausradierten Schlussbuchstaben ...itz fest. Er fand dadurch den Verdacht bestätigt, dass die Schreiber sich im KL Auschwitz befanden. Er begab sich mit der Karte zu dem Angeschuldigten K r u m e y und erklärte: "Herr Obersturmbannführer, die Leute von Waldsee sind in Auschwitz." "Wie können Sie so etwas sagen", erklärte der Angeschuldigte K r u m e y.

Nachdem der Angeschuldigte K r u m e y die Karte genau betrachtet und sie an sich genommen hatte, mahnte er den Zeugen: "Freudiger, ich kenne Sie als gescheiten Menschen. Sie müssen nicht alles bemerken."

Bl.1325

Gewisse Befürchtungen waren dadurch entstanden, dass die deportierten Familienmitglieder nicht gemeinsam schrieben. Der Angeschuldigte K r u m e y erklärte hierzu, die "in das Reich evakuierten" Personen seien (im Arbeitseinsatz) "nach Geschlechtern getrennt" worden.

Das tägliche Soll von vier Transportzügen wurde nicht immer erreicht, obwohl in die zum Transport dienenden Viehwagen regelmässig 7o Personen eingepfercht wurden. Aus diesem Grunde wurde die Belegung der Waggons noch beträchtlich erhöht. Hierdurch wurden tägliche Transportziffern bis zu 14.ooo Juden erreicht. Es wurden zuweilen 9o bis 1oo Personen mit Gewehrkolben- und Peitschenhieben in Waggons gejagt, in denen normalerweise für etwa 3o Personen Platz war. Der Sommer 1944 war ausserordentlich heiss. Der Transport erfolgte häufig ohne Versorgung der Opfer mit Wasser und Proviant. Es war vorgeschrieben, in jedem Waggon zwei Kübel aufzustellen. Ein Kübel war für das Trinkwasser, ein zweiter zur Verrichtung von Bedürfnissen bestimmt. Die Türen der Waggons wurden mit Ketten abgesperrt. Sie wurden auch beim Halt auf Stationen nicht geöffnet. Viele alte, kranke Personen und Kinder überlebten die Hitze, den Luftmangel und die sonstigen Qualen in den überfüllten Waggons nicht. Die Transportbegleitung erfolgte auch auf ungarischem Gebiet durch Angehörige der SS und der deutschen Polizei. Mit der Übergabe eines Transportzuges an die Lagerkommandantur des KL Auschwitz war die Aufgabe der Transportbegleiter und des Zugpersonals erfüllt. Die noch gehfähigen

jüdischen Gefangenen wurden mit Peitschen und Knüppeln aus den Waggons getrieben, wo ihre bewegliche Habe zurückblieb. Es begann alsbald die "Selektion". Die Gehunfähigen und die auf dem Transport Verstorbenen durften nicht aus den Waggons entfernt werden. Diese Aufgabe besorgten Sonderkommandos des KL Auschwitz.

2) Seine Erlebnisse bei der Deportation aus dem Ghetto Munkacs - zwei Tage nach dem offiziellen Besuch Eichmanns mit dem Einsatzstab - hat der damals 2o-jährige Seev S a p i r im Strafverfahren gegen Eichmann vor dem Distriktsgericht in Jerusalem am 25.5.1961 geschildert.
Die jüdische Gemeinde seines Heimatdorfes umfasste 1o3 Mitglieder. Sie wurden alle in einen Waggon getrieben und eingeschlossen. Dort blieben sie drei Tage bis zur Ankunft in Auschwitz.

"Es gab nicht einmal Platz zu stehen. Am Abend des genannten Datums setzte sich der Zug in Bewegung. Der Zug fuhr, wir wussten nicht wohin. Beim Morgengrauen sahen wir, dass der Zug sich nach dem Osten bewegt. Wir kamen an kleinen Bahnhöfen vorbei, Wäldern, Bergen; wir hatten keine Ahnung, wo wir waren. Wir wollten sehen die Aufschriften auf den Bahnhöfen, jedoch wir wussten, dass es verboten war, es war verboten, neugierig zu sein, weil der Posten der über uns auf dem Dach des Waggons stand, die Waffe auf uns richten und schiessen könnte. Es gab den ausdrücklichen Befehl, nicht hinauszugucken. Die Bedingungen waren schauerlich, es gibt einfach keine Worte, sie zu beschreiben. Frauen wurden ohnmächtig, in einer Ecke gab es Seufzer "Wasser, Wasser, Wasser", doch es gibt kein Wasser, man kann kein Wasser verabreichen, weil es kein Wasser gibt. In der anderen Ecke beruhigt eine Mutter ihr kleines Kind. Ich erinnere mich an die Worte: "Schlaf mein Kindchen, schlaf mein Kindchen", aber das Kind konnte ja nicht einschlafen, das Kind war hungrig, es war sehr hungrig, es wurde ihm kein Essen verabreicht. ...
Nach 3 Tagen kam der Zug auf ein Nebengeleise, ohne dass wir wussten, wo wir waren.
.....

Nachdem wir 3 Stunden auf dem Nebengeleise gestanden hatten und wir im Zuge waren, da sahen wir Rauchfänge und Feuer und wir fühlten seltsame, schauerliche Gerüche und auf die Frage, woher denn dieser Geruch käme, sagte man uns, dass man hier ganz einfach Lumpen verbrenne. Aber nachher wurde es uns bekannt, der Schochet oder Vorbeter unserer Gemeinde sagte 'um Gotteswillen, ich habe doch die Gebetsachen im Waggon vergessen' und da sagte man ihm, 'aber schau, du gehst doch bald dorthin' und man zeigte auf den Rauchfang.
Das sagte einer der Häftlinge."

Der Transportzug stand im Lager Auschwitz. Nach der Selektion kamen die Eltern des Zeugen zur Vergasung, während er am Leben blieb und gerettet wurde. Von der jüdischen Gemeinde von 1o3 Personen blieben insgesamt 1o am Leben.

3) Für die Verhältnisse auf dem Transport sind folgende Telegrammberichte der Deutschen Gesandtschaft in Preßburg vom 13. und 23.6.1944 aufschlussreich:

"Betr.: Judentransport aus Ungarn über die Slowakei.

Slowakische Abwehr hat deutschem Abwehroffizier folgenden Bericht Gendarmeriestation Kysak Bezirk Presov zur Kenntnis gebracht:
'Am 24. Mai bei der Durchfahrt der deutschen Transporte Nr. 6332316, 6332317 und 6332318, welche Juden aus Ungarn brachten, wurde festgestellt, dass die deutschen Transportbegleiter während des Aufenthalts am Bahnhof Kysak in die Waggons gingen und die Juden durch Erschiessen zwangen, Ihnen Schmuck und andere Wertgegenstände wie Uhren, Ringe, Füllfedern und auch Geld zu geben. Es wurde festgestellt, dass die begleitenden deutschen Organe des Transportes Nr. 6332317 sich für dieses Geld in der Bahnhofsrestauration bewirten liessen, sich betranken und sangen.
Die Transporte standen in Kysak
Nr. 6332318 von 11.15 - 14.23 Uhr,
Nr. 6332316 von 13.35 - 16.12 Uhr,
Nr. 6332317 von 18.25 - 21.35 Uhr.

Die Juden warfen während der Fahrt über slowakisches Gebiet aus den Waggons verschiedene Wertsachen und auch Geld - zumeist in zerrissenem Zustande - welches Arbeiter an der Strecke und Kinder sammelten.'
Vorfall hat in slowakischer Öffentlichkeit Aufsehen erregt, da deutsches Ansehen geschädigt und politische Rückwirkungen, besonders bei Lösung Judenfrage durch slowakische Regierung zu befürchten.
Bitte um entsprechende Aufklärung und Veranlassung, dass Wiederholung derartiger Vorfälle unmöglich."

"Im Nachgang zu Fernschreiben vom 13.6.44. Nr. 931.

Betrifft: Judentransporte aus Ungarn über die Slowakei.

Slowakische Abwehr hat deutschem Abwehroffizier nachstehenden Bericht der Nachrichtenabteilung im 2. Divisionsbereich übermittelt:
'Nachrichtenabteilung im 2. Divisionsbereich Presov meldet: Am 29. Mai 1944 18.3o Uhr wurde im Kysaker Bahnhof ein namentlich unbekannter Jude - ungarischer Staatsangehöriger - von deutschem Soldaten der Waffen-SS des deutschen Militärtransportzuges Nr. 6322338, Waggonnummer DR 357L6o erschossen.
Vorfall geschah wie folgt: Am selben Tag kam deutscher Transportzug mit Juden aus Kaschau nach Kysak. Als Transportkommandant Zug verliess, wurde ihm von 2 SS-Leuten gemeldet, dass zwischen Tahanovce und Tunnel - ungarisches Gebiet - von einem Juden zerrissenes ungarisches Geld aus einem Waggon geworfen wurde. Er begab sich mit beiden SS-Männern zum Waggon, öffnete diesen und forderte darin befindliche Juden zur Nennung des Schuldigen auf, der ungarisches Geld zerrissen und aus Waggon geworfen hat. Keiner der Juden bekannte sich zur Tat. Transportkommandant forderte hierauf für Ordnung verantwortlichen Juden zum Verlassen des Waggons auf, ihm dabei drohend, er werde ihn erschiessen, falls er Schuldigen nicht ausfindig mache oder preisgeben werde. Da Jude Schuldigen nicht finden oder bezeichnen konnte, der zerrissenes ungarisches Geld aus Waggon geworfen hat, wurde er vom Transportkommandanten angefahren, bei Schulter gepackt und mit Befehl ihn zu erschiessen, an Waggonwand gedrückt.

Angehöriger der Waffen-SS legte dem Juden auf Befehl des Transportkommandanten Gewehr an Brust und erschoss ihn aus unmittelbarer Nähe. Der Jude fiel zu Boden und schrie und schlug mit Beinen herum. Als dies Kommandant sah, ging er auf ihn zu, zog Pistole und gab Schuss auf seinen Kopf ab. Nach zweitem Schuss war Jude sofort tot. Nach vollbrachter Tat wurden 3 Juden beauftragt, Leichnam des Erschossenen in Waggon zurückzubringen, worauf der Waggon geschlossen wurde. Vorfall rief unter Zivilbevölkerung, die des Feiertages wegen zahlreich am Bahnsteig anwesend war, grosse Empörung hervor.'

Gleiche Meldung erwähnt noch Vorfall, demzufolge bei gleichem Transport Begleitmann gegenüber slowakischer Zeitungsverkäuferin erklärt haben soll, 'er sei kein Deutscher, sondern ein Ungar, er trüge bloss die deutsche Uniform, sein Herz aber sei ungarisch."

Zu dem ersten Vorfall berichtete der Reichsbevollmächtigte (geheim) durch Telegramm Nr. 1728 vom 2o.6.1944 an das Auswärtige Amt:

"Nachforschungen sind sofort eingeleitet worden. Nach Angabe Obersturmführers Eichmann besteht Wahrscheinlichkeit, dass slowakischer Bericht zutrifft, da es sich bei neuerdings gestellten Transportbegleitern nicht mehr um erprobte SD-Angehörige, sondern um abkommandierte zum grössten Teil frisch rekrutierte, sehr junge volksdeutsche SS-Männer aus der Bacska und dem Banat handelt, die höchste innere Mängel mehrfach aufgewiesen haben. Weiterer Bericht folgt nach Abschluss eingeleiteter Feststellungen."

Die Judenabteilung des Reichssicherheitshauptamtes (IV A 4 b) gab dem Auswärtigen Amt zu den Vorfällen durch SS (SD)-Sturmbannführer G ü n t h e r am 22.9.1944 folgenden Abschlussbericht:

"Die Überprüfung der Angelegenheit hat ergeben, dass die gegen die deutsche Begleitmannschaft der Judentransporte erhobenen Anschuldigungen wegen unkorrekten Verhaltens frei erfunden sind. Es trifft lediglich zu, dass aus dem Transport vom 29.5.1944 auf dem Bahnhof Kysak ein Jude wegen widersetzlichen Verhaltens erschossen werden musste. Die Behauptung, der Jude sei nach dem ersten Schuss zu Boden gefallen, habe geschrien und um sich geschlagen, ist unwahr.

Demgegenüber wird durch den Bericht der Gendarmeriestation Kysak bestätigt, dass die Juden verbotswidrig während der Fahrt Geld und sonstige Werte aus den Wagen geworfen haben. Da ein solches widersetzliches Verhalten der Juden - wie gleichfalls in der Meldung zugegeben - in der Öffentlichkeit beunruhigend wirkte, waren abschreckende Masnahmen an Ort und Stelle erforderlich."

Die stärkere Belegung der Waggons wird auch in dem Geheimbericht Dr. V e e s e n m a y e r s Nr. 1474 vom 25.5.1944 erwähnt, der folgenden Wortlaut hat:

"Abtransport Juden aus Karpatho-Raum und Siebenbürgen verläuft reibungslos wie vorgesehen. Bis heute rund 15o.ooo nach Zielort abgefertigt. Durch stärkere Belegung der Waggons wird Evakuierungsaktion aus genannten Zonen bereits am 7. Juni abgeschlossen.
Am 5. Juni wird mit Konzentrierung der Juden in Gegend nördlich Budapest - von Kaschau bis Reichsgrenze - (Zone III) begonnen. Erfasst werden voraussichtlich rund 65.ooo Juden, die in der Zeit vom 11. bis 16. Juni nach Zielort abgefertigt werden.
In einer heute im Innenministerium unter Vorsitz Staatssekretärs Baky stattgefundenen Besprechung, an welcher Obergespan Gendarmerie und Polizeiführer aus Zone III und Führer Sondereinsatzkommandos des SD, Obersturmbannführer Eichmann mit seinen Sachbearbeitern teilnahmen, sind alle Einzelheiten für Konzentrierung und Abbeförderung in Zone III festgelegt worden.
Mitte Juni wird mit Konzentrierung im gesamten bisher nicht bearbeiteten Raum ostwärts der Donau mit Ausnahme Komitat und Stadt Budapest - (Zone IV) begonnen. In diesem Gebiet werden schätzungsweise 1oo.ooo Juden erfasst."

Als Dr. K a s z t n e r und die Zeugin Hansi B r a n d sich an E i c h m a n n wandten und Klage führten, dass häufig 1oo Personen unter unmenschlichen Bedingungen in einen Waggon gepfercht würden, erklärte dieser: Man brauche sich keine weitere Sorge zu machen, denn es handele

Kasztner-Bericht
Seite 39

sich hierbei um Juden aus der Karpato-Ukraine, die viele Kinder hätten. Kinder benötigten aber nur wenig Platz und überhaupt wenig Luft. Auch seien die Juden in diesem Landesteil wenig anspruchsvoll. Es sei also gar nichts passiert. In anderen Gegenden würden entsprechend weniger Personen in die Transportwagen gebracht.

Bei anderer Gelegenheit machte Dr. K a s z t n e r den Angeschuldigten H u n s c h e auf die Tatsache aufmerksam, dass Hunderte von Juden schon während der Fahrt in den Waggons infolge Mangels an Nahrung und Trinkwasser zugrunde gingen. Der Angeschuldigte H u n s c h e versprach Nachprüfung. Nach Ablauf einer Woche warnte er Dr. K a s z t n e r mit den Worten:

Kasztner-Ber. Seite 47

"Hören Sie endlich mit Ihren Greuelmärchen auf. Ich bin der Sache nachgegangen. Hier sind die Berichte. Es sind höchstens 5o bis 6o Personen, die pro Transport unterwegs sterben."

Das Geheimtelegramm des Reichsbevollmächtigten Dr. V e e s e n m a y e r Nr. 2166 vom 2.8.1944 ist ein Musterbeispiel des auf deutscher Seite betriebenen Doppelspiels:

"....

1.) Hier anwesender Delegierter Internationalen Roten Kreuzes, Dr. Robert Schirmer, hat um Unterrichtung gebeten, ob Internationales Rotes Kreuz, wie beabsichtigt, dazu ermächtigt werden könne, Lebensmittelpakete an nach Deutschland abtransportierte Juden im Sinne der Ziffer 3 A der mit Schriftbericht 2412 vom 3o. Juni 1944 im Wortlaut übermittelten Aufzeichnung des ungarischen Ministerpräsidenten vom 27. Juni 1944 durchzuführen.

2.) Delegierter hat gleichzeitig angefragt, ob ihm auch zwecks Widerlegung Greuelliger gestattet werden könne, bei Fortsetzung Judentransporte aus Budapest eines der zu errichtenden Lager aufzusuchen, einem Abtransport beizuwohnen und einen Zug bis Kaschau zu begleiten. Im Einvernehmen mit Leiter hiesigen Sondereinsatzkommandos, Obersturmbannführer Eichmann, habe ich gegen beabsichtigten Lagerbesuch und Beiwohnen einer Einwaggonierung keine Bedenken, wogegen Begleitung eines Transports mit Begründung Geheimhaltung Fahrtstrecke und Fahrtziel besser abzulehnen wäre. Mit Zustimmung ungarischer Regierung beabsichtigte auch hiesiger Nuntius eines der letzten Lager der Vorstadtzone und Einwaggonierung dort zu besichtigen, ist dann aber trotz Besuchsankündigung nicht erschienen. Besuch liesse sich unter entsprechenden Vorbereitungsmassnahmen ohne weiteres durchführen. Delegierter hat in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass er bezw. seine Organisation seinerzeit mit Genehmigung deutscher Stellen auch Ghetto Theresienstadt besichtigt habe und seine Besuchsberichte zur Widerlegung Greuelpropaganda besonders erfolgreich gewesen seien."

Die Wünsche des IRK wurden von der Judenabteilung des Auswärtigen Amtes abgelehnt.

III. Der Umfang der Massendeportation.

1) Im Telegramm des Reichsbevollmächtigten Nr. 212 vom 25.5.1944 heisst es zum Stand der Sonderaktion gegen die ungarischen Juden:

> "24.5. Gesamtzahl der ins Reich Abtransportierten 117.082
>
> 25.5. Gesamtzahl der ins Reich Abtransportierten 138.870. Komitat und Stadt Munkacs sind seit dem 23.5. restlos von Juden geräumt."

Im Telegramm Nr. 225 vom 31.5.1944 heisst es u.a.:

> "Gesamtzahl der ins Reich Abtransportierten 204.312.
>
> Die von der Gendarmerie im Judenlager Neumarkt durchgeführte Durchsuchungsaktion hat Geld und Sachwerte von über 2.000.000 Pengö erbracht."

Aus Telegramm Nr. 226 vom 1.6.1944:

> "Anzahl der ins Reich Abtransportierten 217.236.
>
> Der Umzug der Juden in Stuhlweissenburg in die ihnen zugewiesenen Gassen ist in vollem Gange.
> Vertraulich wurde bekannt, dass die ungarische Gendarmerie in Stuhlweissenburg täglich 50 Juden vernimmt, um Angaben über den Verbleib von Gold, Silber und Wertsachen zu erhalten.
> Zur Sicherung der am 5.6.1944 in dem Gendarmeriebereich Niskole anlaufenden Judenaktion werden die Grenzen des KdS-Bereichs Debrecen ab 4.6.1944, 24 Uhr, durch ungarische Gendarmerie gesperrt."

Aus Telegramm Nr. 232 vom 1.6.1944:

> "Gesamtzahl der ins Reich Abtransportierten 236.414.
>
> Von dem ungarischen Innenministerium ist beabsichtigt, den Raum von Gödöllö ausserhalb der ordentlichen Planung bevorzugt von Juden freizumachen.
> Die Anregung dazu erging aus dem Kreise

des Reichsverwesers, weil Gödöllö der Sommersitz des Reichsverwesers ist. Dem Reichsverweser sollen dort keine Juden mehr zu Gesicht kommen, und er soll persönlich einmal Gelegenheit haben, die Auswirkungen der Judenmassnahmen kennenzulernen."

Im Telegramm Nr. 238 vom 2.6.1944 wird die Gesamtzahl der in das Reich abtransportierten Juden bereits mit 247.856, im Telegramm Nr. 241 vom 4.6.1944 mit 253.389 angegeben.

Am 6.6.1944 betrug die Gesamtzahl der Deportierten bereits 274.949.

Im Telegrammbericht Nr. 245 vom 7.6.1944 wird zum Stand der Judenaktion berichtet:

"KdS Budapest nahm die Jüdin Gemma Glück, geb. La Guardia, fest. Bei ihr handelt es sich um die Schwester des bekannten jüdischen Hetzers, des Oberbürgermeisters von New York. Ferner wurde die jüdische Gräfin Klara Zichy, gesch. Frau eines Neffen des verstorbenen ungarischen Legitimistenführers Graf Zichy, in Haft genommen, weil sie Teile ihres Vermögens verschleiert und keinen Judenstern getragen hat.
Gesamtzahl der ins Reich Abtransportierten am 8.6.: 289.357.
Damit ist die Evakuierung der Juden aus dem ostungarischen Karpathenland und Siebenbürgen abgeschlossen.
Wegen falscher Namensführung und Verdachts, gewerbsmässig Juden, Polen usw. zur illegalen Auswanderung nach Rumänien oder nach der Slowakei mit falschen Personalausweisen zu versehen, wurde in Budapest der Jude Viktor Levin festgenommen. Beim KdS Budapest wurde vertraulich bekannt, dass sich in Budapest eine Gruppe gebildet hätte, die beabsichtige, einige höhergestellte Persönlichkeiten, die sich bisher dem deutschen Zugriff entziehen konnten, mit einem Flugzeug nach Süditalien zu bringen. Das Flugzeug sollte über ungarische Flieger und deutsche Unteroffiziere gechartert werden. Seitens der deutschen Luftwaffe wurde auf dieses Spiel eingegangen. Die ersten Personen, die auf diesem Wege aus Ungarn

heraustransportiert werden sollten, waren der jüdische Fabrikant Dr. Albert Hirsch und seine Ehefrau Irene. Hirsch wurde in der Nähe des Startplatzes der angeblich notgelandeten Maschine festgenommen. Er gibt an, an den Personenkreis, der diesen Fluchtweg organisiert hat, für seine Ausreise 4oo.ooo Pengö bezahlt zu haben."

Aus dem Telegrammbericht des Reichsbevollmächtigten Dr. V e e s e n m a y e r Nr. 1657 vom 13.6.1944 ("Strengst geheim !"):

"I.) Abtransport Juden aus Karpathenraum und Siegenbürgen (Zone I und II) an Zielorte am 7. Juni mit insgesamt 289.357 Juden in 92 Zügen zu je 45 Wagen abgeschlossen. Dass ursprünglich geschätzte Gesamtziffer (ca. 31o.ooo) nicht erreicht wurde, erklärt sich aus ungarischerseits in Zwischenzeit vorgenommenen Einziehungen zum jüdischen militärischen (Honved)-Arbeitsdienst.

II.) Konzentration Juden aus Raum nördlich Budapest - von Kaschau bis Reichsgrenze - Zone III am 1o. Juni 1944 abgeschlossen. Transporte laufen vom 11. - 16. Juni mit 21 Zügen. Vorgesehene Gesamtziffer (ca. 67.ooo) wird voraussichtlich ebenfalls nicht erreicht werden, da ungarische Schätzungen zu hoch gegriffen und im übrigen auch in diesem Raum im letzten Augenblick noch Einziehungen zum Arbeitsdienst erfolgt sind.

III.) Lager sind vor Verladung von Grell und Hezinger aufgesucht und, nachdem bereits von ungarischer Seite und SD Sondereinsatzkommando Ausländer ausgemustert worden waren, nochmals durch Aufruf entsprechend durchgekämmt worden, wobei noch eine geringfügige Anzahl von Ausländern festgestellt und herausgenommen wurde.

IV.) Am 11.6. stattfand Besprechung beteiligter deutsch-ungarischer Stellen wegen Bearbeitung Zone IV (bisher nicht erfasster Raum ostwärts Donau ohne Budapest). Hier ist vorgesehen, Konzentrierung vom 17. bis 24. d.M., Abtransport mit 15 Zügen vom 25. - 28. d.M. geschätzte Gesamtziffer 45.ooo (nicht wie ursprünglich auf Grund ungarischer Schätzungen angenommen 1oo.ooo). Nach

Abschluss wird dann Inangriffnahme Zone V (bisher nicht erfasster Raum westlich der Donau) erfolgen, wofür Besprechung auf 22. d.M. festgesetzt. Letzte Zone VI (Stadtgebiet Budapest) soll danach etwa Mitte Juli schlagartig unter besonderen Sicherungsmassnahmen begonnen werden."

Aus dem Brieftelegramm Nr. 1838 vom 3o.6.1944:

"I.) Abtransport Juden aus Zone III planmässig mit 5o.8o5 abgeschlossen. Gesamtziffer aus Zonen I - III 34o.162.

II.) Konzentrierung in Zone IV und Abtransport mit 41.499 planmässig abgeschlossen. Gesamtziffer 381.661. Fortgang der Aktion ist gesondert mit Fernschreiber - Nr. 279 - vom 27.Juni Nr. 287 vom 29. Juni und Nr. 289 vom 3o. Juni nach Fuschl berichtet wörden. Konzentrierung in Zone V (bisher nicht erfasster Raum westlich der Donau ohne Budapest) hat 29. Juni begonnen. Gleichzeitig hat kleinere Sonderaktion in Vorstädten von Budapest als Vorbereitungsmassnahme begonnen. Ferner laufen noch einige kleine Sondertransporte mit politischen, intellektuellen, kinderreichen und Facharbeiter-Juden."

Nach dem Geheimbericht Dr. V e e s e n m a y e r s Nr. 3o6 vom 8.7.1944 betrug im Zeitpunkt des Horthy-Stops die Gesamtzahl der abtransportierten Juden 422.911.

2) Die Gesamtzahl der in das Reich abtransportierten Juden wurde amtlich für den 8.7.1944 (Telegramm der Deutschen Gesandtschaft Nr. 3o9 vom 9.7.1944) mit 429.o28 angegeben. Das Telegramm Nr. 1927 vom 11.7.1944 enthält folgende Angaben:

"Im Anschluss an Fernschreiben Nr. 1838 vom 3o. Juni.

I. Konzentrierung und Abtransport Juden in Zone V einschliesslich Aktion Vorstädte Budapest am 9.Juli planmässig mit 55.741 abgeschlossen. Gesamtziffer aus Zonen I bis V einschliesslich Vorstadtaktion nunmehr 437.4o2.

II. Über Fortgang Aktion gegen Budapest
ist gesondert nach Fuschl berichtet worden."

Durch Verbalnote vom 6.8.1944 führte die Kgl. Ungarische Gesandtschaft in Berlin Klage darüber, dass im Verlaufe des Abtransportes der auf dem Lande lebenden ungarischen Juden verschiedentlich auch Nichtjuden den deutschen Behörden übergeben worden seien. In der vorgelegten Namensliste wird von der Ungarischen Gesandtschaft in verschiedenen Fällen als neue Anschrift im Reich "Waldsee" angegeben.

IV. Der Widerstand des ungarischen Reichsverwesers und der "Horthy-Stop".

1) Inzwischen versteifte sich der Widerstand des ungarischen Reichsverwesers von H o r t h y gegen die Deportierung der ungarischen Juden in das Vernichtungslager Auschwitz.

Dies geht aus dem Geheimtelegramm des Reichsbevollmächtigten an den Reichsaussenminister Nr. 268 vom 21.6.1944 hervor:

"In den letzten Tagen haben sich sowohl innerhalb der Regierung als auch zwischen dem Reichsverweser und der Regierung Spannungen ergeben. Der Stellvertretende Ministerpräsident Ratz hat an Sztojay gewisse Forderungen gestellt, die das Verhältnis der Ungarischen Regierung zum Reichsverweser betreffen und auf erhöhte Vollmachten für die Regierung gegenüber dem Reichsverweser hinstreben. Andererseits hat der Reichsverweser einen geheimen Brief an Sztojay geschrieben, in dem er die Regierung für die harte Behandlung der Judenfrage verantwortlich macht. Zweifellos ist dieses Schreiben auf die den Reichsverweser nach wie vor stark beeinflussende Klique zurückzuführen. Der eigentliche Drahtzieher scheint Graf Bethlen zu sein, der sich nach allgemeiner Meinung erneut in der Burg aufhält. Die andere treibende Kraft ist der Sohn von Horthy, der neuerdings eine starke Betriebsamkeit entwickelt. Meiner Ansicht nach ist dieser Brief jedoch nicht so sehr als ein Protest zu werten als vielmehr als Alibi gegenüber den Engländern und Amerikanern für den Fall eines schlechten Kriegsausgangs. Die zunehmende Entfernung der Ungarn trägt weiterhin dazu bei, die Unruhe zu steigern. Die Juden versuchen derzeit jeden auch nur denkbaren Weg, um dem drohenden Abtransport zu entgehen und finden dabei vornehmlich in der Kirche einen Helfer. Trotzdem sind diese Spannungen vorläufig nicht tragisch zu nehmen. Selbst, wenn es zu einem Ausscheiden von Ratz käme, der seit einigen Tagen von seinem Büro fernbleibt, so wäre das kein grosser Verlust, da er infolge seiner ausgeprägten Faulheit und Bequemlichkeit nachgerade bekannt ist.

Zu bemerken ist noch, dass im ganzen gesehen, die Arbeit mit fast allen ungarischen Regierungsstellen schwer geworden ist. Der Hauptgrund liegt in der Angelegenheit Manfred Weiss, die bei jeder Gelegenheit zur Sprache kommt und oft mit sehr herber Kritik ist. Sztojay ist schwach und etwas kränklich, muss tageweise aussetzen, wodurch viele Sachen nicht zur Entscheidung kommen und aufgeschoben werden.

Der Kampf der Parteien untereinander ist leicht im Zunehmen begriffen, hat teilweise erhebliche Schärfe angenommen, was die Bestrebung Sztojays zur Bildung einer starken einheitlichen Regierungsgewalt nicht nur erschwert, sondern sogar zurückgeworfen hat.

Trotzdem halte ich den Zeitpunkt noch nicht für gekommen, meinerseits die Initiative zu ergreifen. Ich konzentriere meine Bestrebungen ausschliesslich auf die Beseitigung des Kriegsminister Csatay und seines Stellvertreters Ruszkaczay-Rüdiger. Mit Sztojay habe ich bereits eingehend gesprochen. Er bat sich einige Bedenkzeit aus. Es wird noch ein schweres Stück Arbeit kosten, dieses Ziel zu realisieren.

Die Arbeiten auf dem Gebiet der Industrieverlagerung und der Umstellung der Rüstungsproduktion laufen verhältnismässig befriedigend."

Bereits am 6.6.1944 hatte der ungarische Ministerpräsident S z t o j a y bei einer Besprechung im Führerhauptquartier auf Wunsch des Reichsverwesers und der ungarischen Regierung die Bitte vorgetragen, die Tätigkeit des deutschen Sicherheitsdienstes in Ungarn baldigst einzuschränken. Die Tätigkeit des Sicherheitsdienstes liefere den neutralen Staaten den Beweis für den Verlust der Souveranität Ungarns.
So konnte der Plan, noch Ende Juni 1944 gegen die etwa 300.000 Juden der Hauptstadt Budapest schlagartig vorzugehen, nicht verwirklicht werden.
Dr. V e e s e n m a y e r berichtete hierüber durch Telegramm Nr. 289 vom 30.6.1944:

"Beabsichtigte Aktion musste verschoben werden, weil Reichsverweser gegenüber zuständigen Ressortministern Einspruch

erhob und diesen erst zurückzog, nachdem Innenminister Jaross sehr energisch dagegen auftrat. Unter Vorbehalt der Ausnahme aller Glaubensjuden in Budapest hat Reichsverweser sich schliesslich mit Durchführung der Aktion mit der Massgabe einverstanden erklärt, dass diese nicht im Augenblick, sondern etwas später, nach Abschluss letzter Provinzzone, vorgenommen werden solle. Aktion ist daher um etwa 1o Tage verschoben und gleichzeitig gestern mit Konzentrierung in letzter Provinzzone V (bisher nicht erfasster Raum westlich der Donau, ohne Budapest) begonnen worden. Gleichzeitig erfolgt Konzentrierung im Bereich 1. Gendarmeriekommandos in entfernteren Vorstädten von Budapest, um Aktion Hauptstadt zu erleichtern."

Auch später wurde die Bereitschaft des ungarischen Regierungschefs, in die Evakuierung der Juden der Hauptstadt einzuwilligen, nicht erreicht; auch nicht durch die Drohung, die Reichsregierung beabsichtige die Verlegung von zwei weiteren Panzerdivisionen nach Ungarn.
In dem Kronrat, den der Reichsverweser am 24. 6.1944 abhielt, konnte er allerdings mit der Forderung auf Abberufung der Staatssekretäre B a k y und E n d r e und auf Umbildung des ungarischen Kabinetts angesichts der deutschen Haltung nicht durchdringen. Auch sein persönlicher Appell an Hitler, wobei er um Verständnis für die Haltung seiner Regierung in der Judenfrage und um Abberufung der Angehörigen des Sicherheitsdienstes und der Gestapo aus Ungarn bat, fand kein Gehör.

2) In der Weltmeinung wurde immer stärker das Vorgehen des Sicherheitsdienstes und der ungarischen Exekutive gegen die ungarischen Juden verurteilt. Beim Reichsverweser wurden zahlreiche diplomatische Schritte unternommen, z.B. durch den Vatikan und König Gustaf von Schweden.

Starken Eindruck hinterliess das Telegramm König Gustafs vom 3o.6.1944:

> "Nachdem ich von den ausserordentlich harten Methoden Kenntnis erhalten habe, die Ihre Regierung gegenüber der jüdischen Bevölkerung in Ungarn ergriffen hat, gestatte ich mir, mich persönlich an Euere Hoheit zu wenden, um Sie im Namen der Menschlichkeit zu bitten, Massnahmen zu ergreifen, um zu retten, was von diesem unglücklichen Volk noch zu retten ist. Dieser Appell ist durch meine aufrichtige Sorge für Ungarns guten Namen und Ruf in der Gesellschaft der Nationen veranlasst worden."

Die telegrafische Antwort des ungarischen Reichsverwesers lautete:

> "Ich habe den telegrafischen Appell erhalten, den Euere Majestät mir übermittelt haben. Mit Gefühlen des grössten Verständnisses bitte ich Euere Majestät, davon überzeugt zu sein, dass ich alles tue, was unter den jetzigen Verhältnissen in meiner Macht steht, damit die Grundsätze der Humanität und der Gerechtigkeit geachtet werden mögen.
>
> Ich schätze in hohem Masse die Gefühle von Freundschaft für mein Land, die Euere Majestät beseelen, und ich bitte Euere Majestät, diese gegenüber dem ungarischen Volk in diesen Zeiten schwerer Prüfungen zu bewahren."

Bericht Link/ Freudiger/Diamant S. 35, 36

Der amerikanische Präsident R o o s e v e l t stellte ultimativ die Forderung, der Verschleppung der ungarischen Juden Einhalt zu gebieten; andernfalls werde die Hauptstadt Budapest erneut von alliierten Bomberverbänden angegriffen. Das Ultimatum Präsident R o o s e v e l t ' s lief am 29.6.1944 ohne Erfolg ab. Am 2.7.1944 erfolgte der bisher schwerste Luftangriff auf Budapest, der zahlreiche Opfer forderte. Das Schutzhaus der Juden englischer und amerikanischer Staatsangehörigkeit, das im Zentrum der Stadt lag, erhielt einen Volltreffer. 95 Bewohner des Schutzhauses fanden den Tod.

Der Papst appellierte wiederholt eindringlich an die ungarische Regierung.

Die Schweizer Gesandtschaft intervenierte im gleichen Sinne im Namen der Schweiz und des Internationalen Roten Kreuzes.

3) Daneben liefen zahlreiche Hilfsaktionen, wie sich aus dem Geheimtelegramm Dr. V e e s e n m a y e r ' s Nr. 1826 vom 29.6.1944 ergibt:

"Da Bereinigung der Judenfrage in Ungarn in akutes Stadium getreten ist, mehren sich die von ausländischer Seite unternommenen Schritte zur Besserung ihrer Lage. Wie mir Ministerpräsident Sztojay mitteilt, sind letzthin folgende drei Aktionen erfolgt, die neben allgemeinen humanitären Zwecken insbesondere den Juden zugute kommen sollen:

1.) Schwedischer Gesandter ankündigte Hilfsaktion schwedischen Roten Kreuzes für ungarische Waisen und Ausgebombte, ausserdem Hilfe zur Auswanderung jener ungarischen Juden nach Schweden, welche die schwedische Staatsangehörigkeit erhalten. Weiterhin Hilfe zur Auswanderung solcher Juden nach Schweden oder Palästina, die Verwandte in Schweden haben oder seit langem in Geschäftsverbindung mit Schweden stehen. Gesamtzahl in Betracht kommender Juden 300 - 400.

2.) Schweizerische Regierung hat Ausreisebewilligung für nachfolgende, von der Palästinaeinwanderungskommission zugelassene Juden beantragt:
A) 10.000 Kinder unter 16 Jahren und 10 Prozent Erwachsene als Begleitpersonal,
B) wöchentlich 9 Familien von ungefähr 30 - 40 Personen,
C) 600 Personen per Schiff von Konstanza,
D) 1450 Familien, Insgesamt rund 7.000 Personen, die bereits das Certificate of Emigration besitzen. Türkische Gesandtschaft sei ermächtigt, diesen Personen Sichtvermerke zu erteilen.

3.) Amerikanisches War Refugee Board vorlegte über ungarische Gesandtschaft in Bern folgenden Vorschlag: Ernährungs- und Lebensmittelspenden über Rotes Kreuz für Juden und sonstige Internierte (Amerikaner, Engländer und politische Häftlinge), sowie pekuniäre

Hilfeleistung an Juden, kombiniert mit Regelung der Dollarschulden Ungarns. Weiterhin Abtransport jüdischer Kinder unter 1o Jahren nach Palästina. Hierzu bemerkt ungarische Regierung, Rumänien habe den Amerikanern Abtransport von 4o.ooo Juden in Aussicht gestellt. Von diesen seien bereits 5.ooo von Konstanza nach Istanbul abtransportiert.

Ungarische Regierung hat zu obenstehenden Vorschlägen positiv Stellung genommen, soweit sie die Arbeitskraftausnutzung der Juden nicht beeinträchtigen. Massgebend war dabei nach Mitteilung Sztojays vor allem Rücksichtnahme auf Verdienste schwedischen Roten Kreuzes im Weltkrieg und anschliessend bei Kriegsgefangenen-Austausch. Ausserdem könne Schweden als Schutzmacht Ungarns in fast allen Feindstaaten Entgegenkommen erwarten. Was amerikanische Vorschläge angehe, so sei Entgegenkommen mit Rücksicht auf ungarische Internierte und die zahlreichen ungarischen Staatsangehörigen mit beträchtlichem Vermögen sowie die grosse Anzahl der Volksungarn in Amerika geboten. Da ungarische Regierung grossen Wert auf Einvernehmen mit Reichsregierung lege, erbitte sie dringend deren baldige Stellungnahme zu gesamtem Fragenkomplex. Erbitte Drahtweisung."

Hierauf erging der Erlass des Reichsaussenministers von R i b b e n t r o p (Geheimtelegramm Nr. 156 vom 3.7.1944):

"Ich bitte Sie, der ungarischen Regierung mitzuteilen, dass es nicht opportun ist, auf die verschiedenen ausländischen Angebote zugunsten der dortigen Juden einzugehen. Entsprechende Behandlung der Angelegenheit bitte ich sicherzustellen."

Erneute Vorstellungen des Reichsbevollmächtigten (Geheimtelegramm Nr. 3o3 vom 8.7.1944) wurden durch den Reichsaussenminister wie folgt beschieden (Geheimtelegramm Nr. 1494 vom 1o.7.1944):

"Auf Nr. 3o3 vom 8. Juli.
Bitte Reichsverweser und ungarischen Ministerpräsidenten aufzusuchen und ihnen unter Bezugnahme auf die über dieses Thema in der letzten Zeit geführten Gespräche mitzuteilen, dass der

Führer auf meinen Vorschlag entschieden hat, der ungarischen Regierung in der Frage der ausländischen Angebote für den Abtransport von Juden ins Ausland entgegenzukommen. Den in Ihrem Telegramm Nr. 1826 vom 29.6. zu Ziffer 1-3 gemachten Anerbietungen der schwedischen, schweizerischen und USA-Regierung kann also entsprochen werden, wobei wir annehmen, dass die betreffenden Regierungen die in ihren Angeboten bezeichneten Judengruppen in ihre Länder, also nach Schweden, der Schweiz und USA übernehmen werden. Eine Überführung der Juden nach Palästina wäre im Hinblick auf unsere Politik gegenüber den Arabern, wenn irgend möglich, zu vermeiden.

Ich bitte, dieser Mitteilung hinzuzufügen, dass wir dieses Entgegenkommen in Würdigung der besonderen Gründe bezeigen, die Ihnen nach Ihrem Telegramm Nr. 1826 vom 29.6. der ungarische Ministerpräsident dargelegt hat. Wir können uns zu diesem Entgegenkommen jedoch nur unter der Voraussetzung entschliessen, dass der vom Reichsverweser vorübergehend gestoppte Abtransport der Juden ins Reich nunmehr sofort und schnellstens zu Ende geführt würde. Drahtbericht."

4) Inzwischen war nämlich dem Reichsaussenminister durch Geheimtelegramm Nr. 299 vom 6.7.1944 (Citissime mit Vorrang) mitgeteilt worden, dass der deutsche Gesandte soeben durch telefonische Rückfrage beim Ministerpräsidenten Sztojay erfahren habe, Reichsverweser von H o r t h y habe - offensichtlich im Einvernehmen mit der ungarischen Regierung - die Fortsetzung der Judenaktionen gestoppt. Am 7.7.1944 (Geheimtelegramm Nr. 3o2) meldete Dr. V e e s e n m a y e r,

"dass Judenaktion in Zone V gestern abend noch programmässig abgeschlossen wurde und dass Vorstadtzone Budapest (Drahtbericht nach Berlin Nr. 1838 vom 3o.Juni) programmässig weiterläuft und bis morgen abgeschlossen sein dürfte. Stadt und Komitat Budapest dagegen gestoppt. Die dafür nach Budapest konzentrierte Gendarmerie ist wieder in ihre Standorte zurückgekehrt."

Der Reichsverweser hatte die Konzentrierung starker Gendarmeriekräfte in Budapest, die in Wirklichkeit die Judenaktion in Budapest vorbereiten sollten, als Putschversuch der Staatssekretäre B a k y und E n d r e gedeutet und deshalb die Budapester Garnisonen alarmiert. Am 8.7.1944 konferierte der diplomatische Vertreter des Reichs wegen der gespannten politischen Lage sowohl mit dem Reichsverweser als auch mit dem ungarischen Ministerpräsidenten S z t o j a y. Die ungarischen Staatsmänner unterrichteten den deutschen Gesandten über das militärische Eingreifen in der Hauptstadt. 1)

5) In der Nacht zum 8.7.1944 fuhr der letzte Deportationszug von Budakalacs aus nach Auschwitz.
Die Massendeportationen fanden mit diesem Transport zwei Tage nach dem Horthy - Stop als Folge des Einsatzes militärischer Verbände durch den Reichsverweser ihren Abschluß. Zuletzt gingen etwa 15. 000 Juden aus den Außenbezirken Budapests(Ujpest, Kispest und Pestszenterzsebet usw.), die in den Ziegeleien in Budakalacs, Monor und Békásmegyer ghettoisiert waren, den Weg ins Vernichtungslager.

Bl.1328, 2869(2883) Kasztner-Ber.S.64

6) Die Lage in der ungarischen Hauptstadt in diesen Tagen kennzeichnet das Geheimtelegramm Dr. V. Fuschl Nr.308 vom 9.7.1944 :

" Für Herrn Reichsaußenminister über Botschafter Ritter.
Soeben besuchte mich Innenminister Jaross und teilte mit, dass er von deutschen- und ungarischen Grenzstationen, speziell Hegyeshalom, Nachricht erhalten habe, dass auf deutscher Seite SS -Verbände in Anmarsch wären, vermutlich um nach Ungarn

---

1)Einzelheiten dieser Besprechungen enthalten die Geheimtelegramme Dr. Veesenmayers Nr.303 und 305 vom 8.7.1944

eingeschleust zu werden. Er brachte das in Zusammenhang mit der mir bereits durch Sztojay - laut Drahtbericht 3o3 - geäusserten Vermutung, dass mit Hilfe dieser SS-Männer die Judenaktion in Budapest in rein deutscher Regie fortgeführt werden soll. Ich habe Jaross beruhigt, ihm mitgeteilt, dass mir von einer beabsichtigten Heranziehung von SS-Verbänden nichts bekannt ist und dass wir nach wie vor den Grundsatz vertreten, dass die weitere Entjudung Budapests durch die Ungarn selbst durchgeführt werden müsse.

Bei dieser Gelegenheit berichtete mir Jaross, dass er gegen Weisung des Reichsverwesers die Judenaktion in Zone V und die Vorstadtaktion - Budapest habe ablaufen lassen. Diese ist auch tatsächlich praktisch gestern abend reibungslos beendigt worden. Diesbezüglicher Drahtbericht folgt. In den nächsten Tagen soll die Aussonderung der christlichen Juden zu Ende geführt werden. Jaross schätzt auf eine Zahl von 15. - 2o.ooo.

Alsdann ist er gewillt, auch gegen des Reichsverwesers auf kaltem Wege die weitere Entjudung Budapests durchzuführen.

Zur Vermeidung grösserer Schwierigkeiten denkt er daran, sie zunächst in einigen Lagern - vermutlich in der bisherigen Zone V - zu konzentrieren und sie dann fallweise, wenn jeweils 3o - 4o.ooo Juden beisammen sind, zum Abtransport nach dem Reich freizugeben. Wenn dieses Verfahren auch bedeutend mehr Umstände macht und erheblich mehr Zeit in Anspruch nimmt, so ist damit doch grundsätzlich die Fortführung der Aktion zugesichert und ich werde Jaross mit allen Mitteln unterstützen, damit er seine Pläne beschleunigt und möglichst reibungslos realisieren kann.

Zu diesem Zwecke schlage ich vor, Gesandtschaftsrat Grell, der seit 6 Wochen die Judenfragen an der Gesandtschaft sehr gut bearbeitet, in engeren Kontakt mit Innenminister Jaross zu bringen, was nicht ausschliessen soll, dass er selbstverständlich wie bisher mit der Dienststelle Eichmann vertrauensvoll

zusammenarbeitet. Ich bemerke anschliessend, dass nach meiner genauen Kenntnis der Lage auch weiterhin keinerlei Anlass zu irgendwelcher Besorgnis gegeben ist. Im Ablauf dieser Woche hat sich die deutsche Gesandtschaft auch in den nervösesten Tagen als ruhiger Pol erwiesen. Dies hat insbesondere seine Wirkung auf die Ungarn nicht verfehlt. Ich halte auch weiterhin jegliche zusätzliche Sicherungsmassnahme für überflüssig, ja sogar für verfehlt, da sie nur als Zeichen der Schwäche ausgelegt wird. Die Gesandtschaft hat alle politischen Drähte fest in der Hand und damit die Möglichkeit, auf rein politischem Wege allen Eventualitäten wirksam zu begegnen.

Der Führer braucht daher keine Verbände nach Ungarn dirigieren, die heute woanders viel zweckdienlicher sein dürften, selbst wenn von militärischer oder polizeilicher Seite solche Vorschläge gemacht werden sollten."

V. Die Durchführung der Mordaktion in Auschwitz.

1) Die Vorbereitungen für die Aufnahme der aus Ungarn zu erwartenden Judentransporte waren im KL Auschwitz rechtzeitig getroffen worden. Der "Arbeitseinsatz" oder, wie es hiess, "die militärisch bedingte Evakuierung des gefährlichen jüdischen Elements" lief unter dem Decknamen "Aktion H o e s s". [1]

Bl.1328

---

1) Vergleiche hierzu:

a) Die autobiographischen Aufzeichnungen des SS-Obersturmbannführers Rudolf H o e s s, die er nach dem Kriege in polnischer Haft zur "Endlösung der Judenfrage in Europa" und insbesondere zur Sonderaktion gegen die ungarischen Juden gefertigt hat: "Ich war Kommandant in AUSCHWITZ", herausgegeben vom Institut für Zeitgeschichte München. Deutsche Verlagsanstalt Stuttgart, 3. Auflage 1961,

b) H o e s s, eidliche Aussage vor dem IMT, Bd. XI, S. 438 ff., sowie die eidesstattliche Erklärung Bd.XXXIII S. 275 - 279;

c) W i s l i c e n y, eidliche Aussage vor dem IMT, Bd. IV, S. 393 ff., sowie Affidavit C in Bd. VIII der roten Serie, S. 615;

d) Protokolle, Urteile und Urkunden aus dem Verfahren gegen EICHMANN in ISRAEL; E i c h m a n n, Gespräche mit Sassen (1957);

e) R e i t l i n g e r, Gerald "Die Endlösung", 2. Auflage der deutschen Übersetzung, Colloquim-Verlag Berlin 19 S. 484/485;

f) N y i s z l i, Miklos "Auschwitz" NEW YORK 1960;

g) A d l e r - L a n g b e i n - L i n g e n s/R e i n e r "Auschwitz", Europäische Verlagsanstalt Frankfurt/M., 1962;

h) K a s z t n e r -Bericht S. 30.

In AUSCHWITZ wurde der Gleisanschluß verlängert, um die Güterzüge unmittelbar an die Vernichtungsstätte heranführen zu können. Die beiden hier beschäftigten jüdischen Sonderkommandos - die Angehörigen dieser Kommandos wurden selbst jeweils nach einigen Wochen abgelöst und liquidiert -, wurden erheblich verstärkt. Die Gaskammern und Krematorien wurden überholt und instandgesetzt. Bald nach Beginn der Ungarnaktion wurde sogar ein Wechsel im Lagerkommando vorgenommen. Schließlich kehrte SS - Obersturmbannführer H o e s s, der als stellvertretender Inspekteur der Konzentrations=lager in das Wirtschafts=und Verwaltungshauptamt SS berufen worden war, für einige Monate nach AUSCHWITZ zurück, weil auf seine Erfahrungen nicht verzichtet werden konnte.

E.pol.Prot. Sp.218-226 (I), Derselbe: Gespräche mit SASSEN Tonbd.15 S.4 Tonbd.17, S.1,8

E i c h m a n n führte in Budapest Besprechungen mit H o e s s über die Durchführung der Ungarnaktion. Ebenso wie Eichmann besuchte der Angeschuldigte K r u m e y wiederholt das KL AUSCHWITZ; ein= oder zweimal fuhren E i c h m a n n und K r u m e y zusammen dorthin, um " Detailmaßnahmen " zu besprechen.

Das bei den Judenaktionen in anderen europäischen Ländern entwickelte und erprobte Verfahren wurde auch bei der " Endlösung der Judenfrage " in Ungarn beibehalten. Auch die Judentransporte aus Ungarn wurden im KL AUSCHWITZ an der " Rampe " in der Regel einer " Selektion " unterzogen. Auf grund dieser groben Auslese wurden die Arbeits=fähigen von den Arbeitsunfähigen(hierzu gehörten ohne weiteres die alten, gebrechlichen und kranken Häftlinge, Frauen mit Kleinkindern und die Kinder) getrennt. Die Arbeitsunfähigen wurden nicht als Neuzugänge in das Lager aufgenommen, sondern sofort in die als Duschräume getarnten Gaskammern geführt, wo sie mit Hilfe kristallisierter Blausäure(Zyklon B ohne Warnstoff) ermordet wurden. Die Opfer , die sich vorher völlig entkleiden mussten, wurden in der Gaskammer eng zusammengepfercht, die Türen verriegelt und dann der Giftstoff durch SS-Angehörige

von außen durch verschließbare Luken eingeführt. Durch Lähmung der Atmungsorgane fanden die Opfer einen qualvollen Erstickungstod.
Längstens nach einer halben Stunde wurde die Gaskammer geöffnet, die Leichen vom Sonderkommando herausgezogen, auf zurückgebliebene Wertgegenstände untersucht, vor allem die Goldzähne entfernt und dann durch maschinelle Anlagen in die Krematorien gebracht. Soweit deren Kapazität (während der Ungarnaktion im Sommer 1944 etwa 10. 000 Leichen täglich) nicht ausreichte, standen im Freien ausgehobene Gruben zur Verfügung, in denen die Leichen gestapelt und unter Zuhilfenahme von Benzin und Öl verbrannt wurden. Der von der Verbrennung der Leichen herrührende Geruch war noch in größerer Entfernung vom Lager wahrnehmbar.
Häftlinge, die sich sträubten, die Gaskammer zu betreten, weil sie in Ausnahmefällen ihr Schicksal vorausahnten, wurden möglichst unauffällig beiseitegeführt und durch Genickschuß liquidiert.
Sämtliche bewegliche Habe der Ermordeten, auch die mitgebrachten Lebensmittel, wurde gesichtet und verwertet.

So sind aus der Zahl der bis zum "Horthy -Stop" aus Ungarn in das KL AUSCHWITZ deportierten jüdischen Männer, Frauen und Kinder etwa 300. 000 sofort nach nach ihrem Eintreffen in den Gaskammern ermordet worden.

Dieser Schätzung liegt die Annahme zugrunde, daß ein Drittel der Transportteilnehmer zum " Arbeitseinsatz " ausgewählt wurde; eine Zahl, die nur in Ausnahmefällen erreicht wurde.

Die Zahl der Opfer der " Sonderaktion " gegen die ungarischen Juden erhöht sich beträchtlich: die Neuzugänge, also die als arbeitsfähig befundenen jüdischen Häftlinge, fanden in großer Zahl infolge unmenschlicher Behandlung im Lager den Tod oder sie wurden, wenn sie überlebten, wiederum "selektiert".

Die im Lager mit gewisser Regelmässigkeit durchge=
führten Selektionen bedeuteten für diejenigen Häft=
linge, die krank oder entkräftet waren - dieser
Zustand trat meist schon nach wenigen Wochen ein -,
ebenfalls den Tod in der Gaskammer. Sie wurden
" gesondert untergebracht ".

2) Den im deutschen Machtbereich(nicht nur innerhalb
der SS und des SD) weit verbreiteten Gerüchten
über den im Osten des Reichs betriebenen Massenmord
an Juden versuchte die Abteilung IV B4 (IV A 4)
des RSHA mit der Behauptung entgegenzutreten, es
handele sich um feindliche Greuelpropaganda.
Dies geschah auch während der Ungarnaktion. Aller=
dings verzichtet man auf deutscher Seite bewusst
auf ein amtliches Kommuniqué.
Bereits am 7. April 1944 war es zwei slowakischen
Häftlingen, die unmittelbare Berührung mit dem
Vernichtungswerk im KL AUSCHWITZ gehabt hatten, trotz der
starken Sicherung des Lagers durch starkstromgeladene
Zäune und Postensicherung gelungen, zu entkommen
und auf abenteuerlichen Wegen Pressburg zu erreichen,
wo ihnen zur Flucht weiter nach dem Westen verholfen
Bl.(4826- wurde. Sie berichteten zunächst in der Slowakei
4854)
Bl.5236m, von dem grauenhaften, jedes menschliche Vorstellungs=
5239/40
Eichmann- vermögen übersteigenden Geschehen. Allerdings erlang=
Dok.4 te der schriftliche Bericht der beiden entflohenen
Häftlinge, der vom "War Refugee Board" in London
veröffentlicht wurde, erst Anfang Juni 1944 im neu=
tralen und alliierten Ausland und in Ungarn selbst
Verbreitung. Die allgemeine Empörung und Bestürzung
führte zu einer Welle von Protestkundgebungen im
Ausland, und beschleunigte die diplomatischen Schritte
des neutralen Auslands. Die außerhalb des deutschen
Machtbereichs arbeitenden Rundfunkstationen
berichteten über die Entschlossenheit der Alliierten,
die für diese Verbrechen Verantwortlichen streng

VI. Die Massnahmen nach dem "Horthy-Stop".

Das Endziel des Sondereinsatzkommandos E i c h m a n n, die vollständige Ausrottung des ungarischen Judentums, wurde nur durch die Ungunst der militärischen und politischen Entwicklung nicht erreicht.

In der Folgezeit richteten sich schlagartige Einzelaktionen des Sondereinsatzkommandos E i c h m a n n gegen die jüdischen Insassen des Internierungslagers K i s t a r c s a (19.7.1944) und des Lagers S a r v a r (Ende Juli 1944), wobei SS-Kommandos die Deportierung von mehr als 2.000 Juden nach Auschwitz in alleiniger Regie durchführten.

Nach der Verhaftung des Reichsverwesers von H o r t h y und der Machtergreifung des Führers der antijüdischen "Pfeil-Kreuzler"-Partei, S z a l a s i, kehrte in der zweiten Hälfte des Monats Oktober 1944 das im September offiziell aufgelöste Sondereinsatzkommando unter E i c h m a n n nach Budapest zurück. E i c h m a n n organisierte den sog. "Todesmarsch nach Hegyeshalom". Zehntausende jüdischer Einwohner Budapests und Angehörigen des jüdischen Arbeitsdienstes wurden im Fussmarsch bei strenger Kälte über mehr als 2oo km, bei einer Tagesleistung von etwa 3o km, an die österreichisch/ungarische Grenze getrieben, wobei Marschunfähige sofort liquidiert wurden. Bei Schanzarbeiten im Burgenland fanden weiterhin viele, die die Strapazen des Marsches überstanden hatten, infolge unmenschlicher Behandlung den Tod.

Bevor die sowjetischen Truppen den Einschliessungsring um Budapest am 24.12.1944 schlossen, setzte sich E i c h m a n n mit seinem Stab, darunter

der Angeschuldigte H u n s c h e, aus Budapest ab. Vorher hatte er vergeblich versucht, im Lager Kolumbusgasse des Präsidenten des Judenrates, Hofrat Samuel S t e r n, haßhaft zu werden.

Auch die in der ungarischen Hauptstadt zurückbleibenden Juden waren schwerer rassischer Verfolgung, insbesondere durch Mordaktionen der "Pfeil-Kreuzler", ausgesetzt.

Die Mehrzahl der Juden Budapests überlebte den Zusammenbruch des SS-Staates.

F Die Einlassung der Angeschuldigten.

I. Der Angeschuldigte Krumey.

1) Der Angeschuldigte K r u m e y bestreitet, soweit er sich nicht auf fehlendes Erinnerungsvermögen beruft. Seine Sachdarstellung hat im Laufe des Verfahrens gewechselt.

Bl.4742

Er lässt sich folgendermassen ein:
Er sei ohne seinen Willen zu dem Sondereinsatzkommando E i c h m a n n nach Ungarn gekommen.

Bl.389,406

Die Verhaftungsaktion gegen die Juden der ungarischen Hauptstadt unmittelbar nach dem deutschen Einmarsch sei nicht durch die Dienststelle E i c h m a n n, sondern durch die Dienststelle des BdS Dr. G e s c h k e durchgeführt worden.

Bl.373R,374R, 389R,406,2936

Mit der Bildung des Jüdischen Zentralrates habe er nichts zu tun gehabt. Er sei lediglich als Begleiter von W i s l i c e n y zu einer von diesem oder von E i c h m a n n einberufenen Versammlung der jüdischen Gemeindevorstände in das Gebäude der Kultusgemeinde gegangen, ohne dort tätig zu werden.

Bei der richterlichen Vernehmung vom 25.5.1960 ist der Angeschuldigte gefragt worden:

> "Haben Sie bei verschiedenen Zusammenkünften von Juden, bei denen Sie erschienen sind, und bei denen Sie auch das Wort mit dem Ziele, Beruhigung zu verbreiten, ergriffen haben, gewusst, dass die Aufgabe des Kommandos darin bestand, die Juden Ungarns nacheinander der Vernichtung zuzuführen?"

Der Angeschuldigte K r u m e y hat auf diese Frage geantwortet:

> "Nein. Ich bin sicher im beruhigenden Sinne im Judenrat aufgetreten. Sicher hat dann

E i c h m a n n mir aufgetragen, in dem Sinne zu wirken, dass keine Panik entsteht. Keinesfalls habe ich die Juden wider besseres Wissen beruhigt, d.h. ich habe ihnen vielleicht gesagt, es geschehe ihnen nichts, wenn sie die Bestimmungen ordnungsgemäss erfüllen. Ich tat dies aber nicht in dem Wissen, dass dies nicht stimmt, dass das Kommando nämlich die Aufgabe hatte, die Juden der Vernichtung zuzuführen."

Bl.367R,368, 2932,

In einer Vernehmung im Jahre 1957 erklärte der Angeschuldigte:

"E i c h m a n n hatte ich dienstlich bereits im Jahre 1940 oder 1941 kennengelernt. Ich suchte ihn damals in seiner Dienststelle auf der Kurfürstenstrasse in Berlin auf, weil diese für die Zuggestellungen vom Warthegau ins Generalgouvernement, auch soweit es sich nicht um jüdische Transporte handelte, zuständig war. Ich wusste damals noch nicht, dass er Sonderbeauftragter Hitlers für Judenfragen war. Ich habe aber später, schon bevor ich nach Ungarn kam, davon Kenntnis erhalten. E i c h m a n n hat mich auch wiederholt gelegentlich von Dienstreisen auf der Durchreise in meiner Dienststelle in Lodz besucht. Wir duzten uns gegenseitig und nannten uns mit Vornamen, wie das in der SS, zumal unter Gleichrangigen, üblich war.

Mein dienstliches und persönliches Verhältnis zu E i c h m a n n war immer korrekt, aber nicht herzlich. Ich glaube überhaupt, dass es E i c h m a n n ' s Wesen nicht entsprach, mit einem Kameraden in herzlichen Beziehungen zu stehen. Dass er stark dem Trunke ergeben war, habe ich während meines Aufenthaltes in Ungarn natürlich gemerkt. Ich war auch wiederholt in seiner Wohnung eingeladen, wobei reichlich getrunken wurde und auch wiederholt ungarische Gäste eingeladen waren. Ich erinnere mich z.B., dass der ungarische Staatssekretär E n d r e einmal bei E i c h m a n n Csardas tanzte. Ich selbst ging meistens früh weg, weil mir das Trinken nicht so lag."

Demgegenüber behauptete er bei seiner richterlichen Vernehmung im Mai 1960:

Bl.2933/2934

"Über E i c h m a n n ' s Aufgaben in Judenfragen, wie sie mir nach dem Kriege bekannt geworden sind, war ich damals

nicht informiert. Ich wusste nichts davon, dass es Aufgabe von E i c h m a n n war, wie ich jetzt gelesen habe, die Vernichtung der Juden zu betreiben. Ich kann mich nicht erinnern, zu Anfang unserer Tätigkeit in Ungarn zu einer Dienstbesprechung, Versammlung oder dergleichen gewesen zu sein, in der über die Aufgabe unseres Kommandos gesprochen worden ist, ich meine, in eindeutiger Weise. In eindeutiger Weise soll hier heissen, so wie wir es nachher erfahren haben, dass nämlich die ungarischen Juden nicht zum Arbeitseinsatz in das Reich kommen sollten, sondern nach dem Osten verbracht und dort vernichtet wurden. Von diesem Umstand habe ich erst nach dem ersten oder zweiten Transport ungarischer Juden von Dr. KASZTNER erfahren. Wann das war, weiss ich heute nicht mehr."

Bl.390, 2932/33,5211

Dr. K a s z t n e r habe erzählt, dass die Transportzüge über die Slowakei nach dem KL Auschwitz gingen. Vor dieser Unterrichtung sei er der Auffassung gewesen, das Sondereinsatzkommando habe die Aufgabe, Juden zum Arbeitseinsatz in das Reich zu schicken, "so wie man es mit den Polen gemacht hatte". Nach der Unterrichtung durch Dr. K a s z t n e r über das den ungarischen Juden bestimmte Schicksal habe er E i c h m a n n angesprochen. Dieser habe

Bl.5211

erklärt: "Und wenn es so wäre?". E i c h m a n n habe hinzugefügt, im übrigen ginge das ihn, Krumey, nichts an.

Bl.367R,406R, 407R,5211

Die Bedeutung des Begriffs "Endlösung der Judenfrage" sei ihm unbekannt gewesen. Er habe bei seiner Tätigkeit in Lodz nur von der Konzentrierung der Juden in Ghettos, dagegen nicht von einer systematischen Ermordung erfahren. In Ungarn sei auf der Dienststelle des Sondereinsatzkommandos in seiner Gegenwart weder von Ghettoisierung noch von Deportierung der Juden nach Auschwitz gesprochen worden. Er sei überhaupt niemals mit judenfeindlichen Massnahmen

befasst gewesen, obwohl die ungarischen Judenmassnahmen in Zusammenarbeit der ungarischen Behörden mit dem Sondereinsatzkommando Eichmann und der Dienststelle BdS Dr. Geschke getroffen worden seien.

Bl.368,368R, 369,369R,389, 389R,406R, 408,408R, 2936,5211

Er sei zwar der ranghöchste SS-Führer in der Dienststelle des Sondereinsatzkommandos neben E i c h m a n n gewesen, aber nicht dessen Stellvertreter. Seiner Erinnerung nach habe E i c h m a n n überhaupt keinen bestimmten Vertreter gehabt. Die sachliche Arbeit in E i c h m a n n s Abwesenheit hätten H u n s c h e und W i s l i c e n y verrichtet. Der Abtransport der ungarischen Juden aus den Lagern in Ungarn sei von E i c h m a n n oder H u n s c h e angeordnet und durchgeführt worden. Seine eigene Funktion habe etwa der eines Bürovorstehers entsprochen. Er habe vorwiegend die Zensur der zwei oder drei jüdischen Zeitungen, die in Budapest in ungarischer Sprache erscheinen durften, durch seine Sekretärin und Dolmetscherin Eva K o s i t o r z besorgen lassen. Er habe auch Bittsteller empfangen, darunter Dr. K a s z t n e r, ihre Wünsche angehört und etwaige schriftliche Bittgesuche entgegengenommen. Die Entscheidung habe in jedem Falle bei E i c h m a n n gelegen. Er habe keinerlei Befehlsgewalt gehabt. Weil E i c h m a n n nicht in jedem Falle bereit gewesen sei, die Beauftragten des Jüdischen Zentralrates zu empfangen, sei er auch in Verbindung mit dem Zentralrat gekommen.
Er habe keine Anordnungen über das Verhalten der Juden erlassen oder Anordnungen, die ein anderer entworfen habe, unterschrieben. Einerseits habe er auf dem Gebiet der Judenmassnahmen keine Erfahrung besessen, andererseits sei die Regelung der Judenfrage Angelegenheit der ungarischen Dienststellen gewesen. Auch zu der

ungarischen Exekutive habe er jedoch keine dienstlichen Beziehungen gehabt. Er habe lediglich den stellvertretenden ungarischen Gestapo-Chef Peter H a i n privat kennengelernt. An Verhandlungen mit ungarischen Dienststellen über die Lösung der Judenfrage habe er nicht teilgenommen. Schliesslich habe er mit der Gefängnisverwaltung nichts zu tun gehabt.

Bl.368R,369, 407

Er habe nur die Judenlager Kistarcsa und Csepl bei Budapest besucht; von den Zuständen in den anderen Judenghettos und Judenlagern habe er nichts erfahren. Reisen in die Provinz habe er nicht unternommen. Das Konzentrationslager Auschwitz habe er dem Namen nach gekannt, er sei aber nie in diesem Lager gewesen. Er habe

Bl.407,4743R, 5209,5211

angenommen, "dass dort irgendetwas fabriziert wird". Er könne nicht verstehen, wieso W i s l i c e n y in der Lage sei, Zeit- und Zahlenangaben über die ungarischen Judentransporte nach Auschwitz zu machen. Er, der Angeschuldigte, sei dazu nicht in der Lage. Es sei unzutreffend, dass er von einer Deportierung von Juden aus Kistarcsa Ende April 1944 gewusst oder diese Deportierung befohlen habe. Von Grußkarten habe er gewusst, er habe aber nicht die Hintergründe dieser Postsendungen gekannt. Mit v. F r e u d i g e r habe er nicht hierüber gesprochen. Den Namen "Waldsee" höre er überhaupt zum ersten Male. Es sei unmöglich, dass er sog. "Waldseekarten", dazu noch in so grosser Zahl, dem Jüdischen Zentralrat zur Verteilung übergeben habe.

Bl.368R

"Dass ich trotz meiner unmittelbaren Nachbarschaft zu E i c h m a n n nichts von den Dingen erfuhr, die Eichmann organisierte, erklärt sich wohl daraus, dass ich nicht zu seinen Vertrauten gehörte und von ihm, da ich vorübergehend zu seiner Dienststelle kommandiert war, als Aussenseiter betrachtet wurde."

Bl.41oR

Dass in zeitlichem Zusammenhang mit der Bildung des Jüdischen Zentralrates von den Jüdischen Gemeinden in Budapest die Zahlung von elf Millionen Pengö kurzfristig gefordert und eingezogen worden sei, habe er nicht erfahren. Er wisse auch sonst nichts über eine Erpressung von Geld- und Sachleistungen.

Bl.373R, 374R,39o, 4o6R,4o7, 2933,2934, 2936

Als Hauptsturmführer W i s l i c e n y oder H u n s c h e in der Wohnung eines deutschen Abwehragenten erhebliche Geldbeträge, Schmuck und Wertsachen abgeholt hätten, die jüdische Beauftragte übergeben hätten, sei er als Begleiter mitgeschickt worden. Er könne sich erinnern, dass es sich einmal um einen Wert von etwa fünf Millionen Pengö gehandelt habe. Die Werte seien an die Dienststelle des BdS Dr. G e s c h k e abgeliefert worden. Über die Vorgeschichte dieser Transaktion sei er nicht unterrichtet gewesen. Er wisse lediglich, dass den Juden hierfür von deutscher Seite einige Privilegien gewährt werden sollten. In das Gespräch habe er sich bei dem Treffen nicht eingeschaltet; er könne deshalb auch die ihm unterstellten Erklärungen gegenüber den jüdischen Beauftragten nicht abgegeben haben. Vielleicht sei dies H u n s c h e gewesen. Er könne sich nicht mehr erinnern, ob er bei späteren Gesprächen mit Dr. K a s z t n e r Angaben über die Möglichkeit einer Auswanderung von 6oo Juden gemacht habe. Völlig ausgeschlossen sei es jedenfalls, dass er jemals für die Auswanderung von weiteren 1oo Juden aus dem deutschen Machtbereich zusätzlich zehn Millionen Pengö gefordert habe. Dass er für die Erteilung einer Reiseerlaubnis an Dr. K a s z t n e r nach Klausenburg die vorherige Ablieferung eines Betrags von einer Million Pengö gefordert habe, sei ihm nicht erinnerlich.

Bl.373,374R, 39oR,4o7R, 474o

Der genaue Inhalt des Auftrags, den E i c h m a n n an Joel B r a n d erteilt habe, sei ihm dienstlich nicht bekannt geworden. An Vorbesprechungen zwischen B r a n d und E i c h m a n n habe er nicht teilgenommen. Er habe angenommen, die Mission B r a n d diene der Anbahnung von Friedensverhandlungen. Einen oder zwei Tage vor der Abreise habe er Joel B r a n d abgeholt und zu E i c h m a n n gebracht. Möglicherweise sei er bei der Verabschiedung zugegen gewesen. Anschliessend habe er B r a n d und Bandi G r o s s (György) in einem Polizeiwagen nach Wien begleitet und dort zum Flugzeug gebracht. Aus dem Munde von B r a n d habe er erfahren, dass die Zusammenfassung der ungarischen Juden gestoppt und dass als Gegenleistung von jüdischer Seite 1o.ooo Lastwagen durch Einschaltung des JOINT an die SS geliefert werden sollten.
Frau Hansi B r a n d sei ihm vorgestellt worden. Verhandlungen zwischen Frau B r a n d und E i c h m a n n habe er nicht beigewohnt.

Die von den Eheleuten B r a n d behaupteten Äusserungen , insbesondere den Ausspruch "jeder Tag kostet 12.ooo Menschenleben", habe er nicht getan.

Bl.373R,374, 375,39o, 4o8R

Es sei zutreffend, dass an die Mitglieder des Judenrats Schutzpässe ausgegeben worden seien, um die Erfüllung der den Judenräten gestellten Aufgaben zu ermöglichen. Wenn in einzelnen Fällen an Juden Schutzpässe gegen Geldzahlungen erteilt worden seien, dann habe er jeweils von E i c h m a n n oder Dr. G e s c h k e eine entsprechende Anweisung erhalten.

Im Falle Max D i a m a n t habe er hinter dem Rücken von E i c h m a n n einen Schutzpass ohne Gegenleistung ausgestellt. So habe

D i a m a n t ins Ausland flüchten können. Einen gewissen L i n k kenne er nicht. Er habe in diesem Falle sicherlich nicht die Aushändigung eines Schutzpasses von einer hohen Geld- und Warenleistung abhängig gemacht. Bei der Erteilung von Schutzpässen habe er nicht mit der Dienststelle des Sonderstabs B e c h e r zusammengearbeitet. Er wisse nicht einmal, welche Aufgabe B e c h e r in Budapest erfüllt habe.

Bl.381,381R, 389 (408), 2934,4761, 4762,4780.

Es könne keine Rede davon sein, dass er Vergünstigungen, die E i c h m a n n jüdischen Bittstellern bewilligt oder in Aussicht gestellt habe, verweigert oder vereitelt habe. Im Gegenteil, er habe sich für die bedrängten Juden eingesetzt.
Seine Einstellung gegenüber den Juden gehe schon daraus hervor, dass er, wiederum ohne Wissen von E i c h m a n n und der Mitglieder des Stabes, ein sog. Schutzlager für Juden in Budapest (nach Plänen von Dr. K a s z t n e r) eingerichtet habe und zur Abwehr von Übergriffen der Pfeilkreuzler durch einen SS-Posten habe bewachen lassen. (Das Lager sei nicht mit dem Schutzlager Columbusgasse identisch.) Diese Hilfstätigkeit für die Juden sei keinesfalls risikolos gewesen. Weil er sich für eine jüdische Familie eingesetzt und für die Rückgabe ihrer Möbel gesorgt habe, sei er auf Befehl von Dr. G e s c h k e aus Budapest abberufen und nach Wien versetzt worden. E i c h ma n n habe ihn bei dieser Gelegenheit als untragbar für das SEK bezeichnet.

2) Die Darstellung des Angeschuldigten K r u m e y ist im wesentlichen unrichtig und wird durch die von der Anklage benannten Zeugen widerlegt.

Dies gilt zunächst für die angebliche Hilfstätigkeit des Angeschuldigten zugunsten der ungarischen Juden und die angeblich aus diesem Grunde befohlene Abberufung aus Budapest. Die Tatzeugen werden bekunden, dass der Angeschuldigte K r u m e y der Stellvertreter von E i c h m a n n als Leiter des Sondereinsatzkommandos zur Liquidierung der ungarischen Juden war und dass er innerhalb und ausserhalb dieses Kommandos eine Machtstellung hatte, die er durch erbarmungsloses Vorgehen gegen die ihm mit ungarischer Hilfe ausgelieferten Juden ausübte. Die Kommandierung nach Wien hatte mit einer dienstlichen Massregelung nichts zu tun, was sich aus urkundlichen Nachweisen (SS-Akte) ergibt. Der Behauptung des Angeschuldigten steht zudem entgegen, dass er auch als Leiter der Aussenstelle Wien des SEK weiterhin eng und vertrauensvoll mit dem Reichssicherheitshauptamt, vor allem mit Eichmann, zusammenarbeitete, wobei er z.B. in der zweiten Hälfte des Jahres 1944 im KL Bergen-Belsen zwei ungarische Judentransporte zusammenstellte und an die schweizerische Grenze begleitete. Das uneingeschränkte Vertrauen der ihm vorgesetzten Führer im Reichssicherheitshauptamt genoss der Angeschuldigte bis zum Zusammenbruch des Dritten Reiches, wenn er sich auch in Wien mehr und mehr als "Alibist" betätigte. E i c h m a n n hätte einen Aussenseiter in seinem Kommando ohnehin nicht geduldet. Abgesehen von einzelnen Eigenmächtigkeiten, die er habe rügen müssen, rühmt E i c h m a n n die unbedingte Verlässlichkeit und persönliche Loyalität des Angeschuldigten. Er bestätigt auch, dass K r u m e y sich selbst um eine Verwendung bei der "Sonderaktion" gegen die ungarischen Juden bemüht hat.

EICHMANN
Sassen-Prot.
Bd.15(1-3),
Bd.26(3),
Bd.67(7)-
Pol-Aussage
(LESS), I/269

Im Zeitpunkt der Abordnung des Angeschuldigten K r u m e y nach Wien war die "Sonderaktion" gegen die ungarischen Juden mit Ausnahme der jüdischen Bevölkerung von Budapest abgeschlossen. Ein Vorgehen gegen die Juden in Budapest war aber wegen des Widerstandes der ungarischen Regierung auf absehbare Zeit ausgeschlossen. Darin liegt neben der Notwendigkeit der Überwachung der in Österreich inhaftierten ungarischen Juden der wahre Grund für die Kommandierung des Angeschuldigten. Als nach dem Szalasi-Putsch (15./16. 1o.1944) das Sondereinsatzkommando E i c h m a n n nach Ungarn zurückkehrte, um nunmehr die "Entjudung" der ungarischen Hauptstadt durchzusetzen, tauchte auch der Angeschuldigte K r u m e y hin und wieder in Budapest auf. Seine Zugehörigkeit zum Kommando und seine persönliche enge Verbindung zu E i c h m a n n erfuhren keine Unterbrechung.

Bl.524o

Die Behauptung des Angeschuldigten, er habe einzelnen Juden uneigennützig und hinter dem Rücken Eichmanns Hilfe geleistet, ist unglaubhaft. Sie ist ohnedies unvereinbar mit der Einlassung des Angeschuldigten, er habe in Ungarn von judenfeindlichen Massnahmen überhaupt nichts gehört. Demgegenüber ist für die Einstellung des Angeschuldigten K r u m e y sein Verhalten bei der Auswahl der Teilnehmer für die Ausreise in die Schweiz kennzeichnend, die im KL Bergen-Belsen erfolgte. Dort traf K r u m e y alleinverantwortlich die Entscheidung. Er räumt zwar ein, dass die Angehörigen des Zionisten Joel B r a n d und die Bekannten und Verwandten des Zeugen v. F r e u d i g e r, der mit seinen Freunden im August 1944 nach Rumänien entkommen konnte, strafweise vom Transport ausgeschlossen worden

Bl.39oR

seien. Es sind noch andere Fälle bekannt geworden, in denen der Angeschuldigte strafweise

den Ausschluss vom rettenden Transport in die Schweiz anordnete. Der Angeschuldigte K r u m e y befahl den für den ersten Bergen-Belsen-Transport ausgewählten Juden strengstes Stillschweigen über ihre Beobachtungen und Erfahrungen in Polen und Ungarn und drohte Repressalien gegen die Zurückbleibenden an, wenn das Schweigegebot verletzt werden sollte. Hierbei rief er drohend aus: "Mein Arm reicht weit, auch bis in die Schweiz". Er verlangte sogar, dass die Transportteilnehmer sich sofort nach dem Eintreffen in der Schweiz "bei der Lagerleitung für die gute Behandlung bedanken" sollten.

Bl.813

Die Unglaubwürdigkeit des Angeschuldigten ergibt sich deutlich aus seinem Versuch in der Voruntersuchung, die Flucht des Zeugen v. Freudiger als sein persönliches Verdienst hinzustellen; ein Versuch der bei der Gegenüberstellung mit dem Zeugen scheiterte.

Bl.375, 5240,5249

Gemeinhin war jedoch das verbindliche Auftreten des Angeschuldigten die von ihm geübte Methode bei der Anwendung der von der SD-Führung angestrebten Beruhigungstaktik.

Soweit der Angeschuldigte glauben machen will, er habe von den Zielen der "Endlösung der Judenfrage" und von den Aufgaben des Sondereinsatzkommandos E i c h m a n n erst nach den ersten Judentransporten aus Ungarn durch einen ungarischen Juden, nämlich den Zionistenführer Dr. K a s z t n e r, erfahren, handelt es sich ebenfalls um eine Schutzbehauptung. Offenbar möchte der Angeschuldigte auch auf diese Weise die Bedeutungslosigkeit seiner Stellung als SD-Führer und seine Ahnungslosigkeit bei dem organisierten Massenmord betonen. Der Angeschuldigte K r u m e y

hatte bereits vor Beginn der "Sonderaktion" gegen die ungarischen Juden als Leiter der UWZ in Lodz (Litzmannstadt) auch "kleine Judentransporte" nach dem Osten "durchgeschleust", wie er auf Vorhalt hat zugeben müssen. Er selbst hat zudem bei dem Vorgehen gegen die Polen der Wertungsgruppe IV im Bezirk Zamòsc schon im Jahre 1942/1943 Transporte in das KL Auschwitz organisiert und durchgeführt. Dabei hat er unter willkürlicher Ausweitung der Richtlinien des RSHA auch Kinder, kranke, gebrechliche und alte Personen in die Transporte einreihen lassen. Der Untergebene K r u m e y ' s, der Zeuge Heinrich K i n n a, hat dem Angeschuldigten einen Schriftbericht vom 16.12.1942 vorgelegt, auf dem der Angeschuldigte folgende handschriftliche Verfügung angebracht hat: "Ablegen, Handakte". Dieser Bericht hat folgenden Wortlaut:

"Heinrich Kinna Zamosc, den 16.12.1942
SS-Untersturmführer

B e r i c h t

zu dem Transport von 644 Polen
nach dem Arbeitslager Auschwitz
am 1o.12.42.

Der Transport wurde am 1o.12.d.Js. 16.oo Uhr in Zamosc auf den Weg gegeben. Die Ankunft erfolgte am 12.12. in Auschwitz nach 23.oo Uhr.

Von den 644 Polen entfernten sich insgesamt 14 Personen.

3 Personen, und zwar:

B i a l y Karoline geb.Batzdorf, geb. 14.1.00
" Sohn Czeslaw " 17.2.26
S e d z i m i r s k a Michalina " 19.2.22

ergriffen auf offener Strecke während einer Fahrtunterbrechung vor dem Verschiebebahnhof in Krakau mit Hilfe polnischer Bahnbeamten, die die verschlossene Wagentür öffneten, die Flucht. Die Flucht selbst wurde durch die herrschende Dunkelheit begünstigt und erfolgte zu dem Zeitpunkt, zu dem der Kontrollposten sich am anderen Ende des Zuges befand. Die sofort eingeleitete Suchaktion blieb erfolglos. Die restlich fehlenden 11 Personen müssen, sofern die bei der Verladung

in Zamosc erfolgte Zählung stimmt, aus dem fahrenden Zug und zwar aus den oberen Lucken der Güterwagen gesprungen sein. Es wird deswegen vorgeschlagen, künftig die nicht mit Türen versehenen Oberlucken durch Stacheldraht zu sichern. Die Übernahme in Auschwitz erfolgte am 13.12.42, eine namentliche Verlesung fand nicht statt.
Die Überführung des Transportes verlief abgesehen von der eigenmächtigen Entfernung der 14 Personen und ohne Inbetrachtziehung der Verspätung, planmässig.
Auftragsgemäss wurde mit dem Vertreter des Lagerkommandanten, SS-Hauptsturmführer H a u m e i e r, über die Wünsche der Lagerführung und die Möglichkeit von den in den Transporten erscheinenden II-er-Fällen gesprochen.
II-er-Fälle betreffend wurde darauf hingewiesen, dass nach Anweisung vom Reichssicherheitshauptamt, die in Zamosc eingelieferten Polen familienweise einer Gesamtwertung unterworfen und dementsprechend in die zuständigen Gruppen aufgeteilt werden. Durch die vorstehend angeführte Anweisung des RSHA ergibt sich möglicherweise die Tatsache, dass rassisch gut aussehende Menschen grundsätzlich, aber nicht fahrlässigerweise nicht mit der Wertungsgruppe II bedacht werden. In solchen Fällen müssten die als II-er-Fälle zu bewertenden Menschen nochmals überprüft und unter Inbetrachtziehung ihrer arbeitsmässigen Leistung den zuständigen SS-Dienststellen zur Kenntnis gebracht werden.

Arbeitseinsatzfähigkeit bezügl. erklärte SS-Hauptsturmführer Haumeier, dass nur arbeitsfähige Polen angeliefert werden sollen um somit möglichst jede unnütze Belastung des Lagers sowie des Zubringeverkehrs zu vermeiden. Beschränkte, Idioten, Krüppel und kranke Menschen müssen in kürzester Zeit durch Liquidation zur Entlastung des Lagers aus demselben entfernt werden. Diese Massnahme findet aber insofern eine Erschwerung, da nach Anweisung des RSHA entgegen der bei den Juden angewendeten Massnahme, Polen eines natürlichen Todes sterben müssen. Es wird dieserhalb von der Lagerführung gewünscht, von der Zuweisung Nichteinsatzfähiger Abstand zu nehmen.

Das Gepäck der nach Auschwitz überstellten Polen soll auf ein Minimum beschränkt sein, d.h. den nach dortselbst verbrachten Polen ist nur das Nötigste, des für die Reise benötigten Handgepäcks mitzugeben. Alle weiteren Gepäckstücke, wie Betten, Kleider, Wäsche, dürfen wegen Seuchengefahr nicht in das Lager eingeführt werden und können

ausserdem laut Lagerbestimmung daselbst auch keine Verwendung finden, da die Ausstattung der Baracken eine gleichmässige ist. Es wird aus diesem Grund vorgeschlagen, alle weiteren Habseligkeiten mit der Begründung einer späteren Nachsendung in Zamosc zurückzuhalten und zur anderweitigen Verwendung zuständigen Dienststellen zur Verfügung zu stellen. Voranmeldung der Transporte betreffend, bittet die dortige Lagerverwaltung bei Durchgabe durch FS Männer und Frauen getrennt aufzuführen.

gez. Kinna
SS-Untersturmführer."

Im übrigen war das Wissen um das "Reichsgeheimnis" der Judenvernichtung für die Funktionäre der Judenabteilung des RSHA und des Sondereinsatzkommandos E i c h m a n n notwendige Voraussetzung ihrer Tätigkeit.
Im Sondereinsatzkommando hatten nicht nur die Mitglieder des Stabes, sondern auch die unteren Dienstgrade und Schreibkräfte (wie die frühere Mitarbeiterin des Angeschuldigten K r u m e y in Budapest und Wien, die Zeugin F e r c h o w) die von dem Angeschuldigten geleugnete Kenntnis. Aus der eidlichen Aussage von Dr. K a s z t n e r vor dem Internationalen Militärtribunal ergibt sich in diesem Zusammenhang:
K r u m e y und W i s l i c e n y haben dem Zeugen Dr. K a s z t n e r im Februar 1945 selbst erzählt, dass E i c h m a n n sie im Jahre 1942 über die geplante Vernichtung der europäischen Juden in Gaskammern des Ostens unterrichtet hat. Die Feststellung, dass der Angeschuldigte K r u m e y umfassend unterrichtet gewesen ist, dass er darüber hinaus das Vernichtungslager Auschwitz mehrmals besucht und bei der "Sonderaktion" in Ungarn die Übergabebestätigungen des KL erhalten hat, beruht im übrigen auf der Aussage E i c h m a n n s. Der Angeschuldigte K r u m e y versucht, seine eigenen eindeutigen Erklärungen gegenüber jüdischen Vertretern in Abrede zu stellen. Die Zeugen

EICHMANN, SASSEN-Prot., Tonband 15/4 und 52/6

B i s s, B o d a, Hansi B r a n d, von F r e u - d i g e r, K a h a n - F r a n k l, Laszlo P e t ö und Dr. R e i n e r werden seine Einlassung auch insoweit widerlegen.

Das Schicksal der Juden in den Lagern des Ostens, insbesondere im Vernichtungslager Auschwitz, war bald nach Beginn der Deportationen aus Ungarn in weiten Kreisen der ungarischen Bevölkerung, erst recht im Ausland, nicht mehr zweifelhaft. Schon die Behandlung der Juden bei der Ghettoisierung und beim Abtransport sprach gegen einen "Arbeitseinsatz im Reich". Wurden doch die Betroffenen ohne Rücksicht auf Alter und Arbeitsfähigkeit verschleppt. Die vom Stab E i c h m a n n s, so auch vom Angeschuldigten K r u m e y, hierfür gegebene Erklärung, es handele sich um "die familienweise Überführung an die Arbeitsplätze", die zur Steigerung der Arbeitsleistung der arbeitsfähigen Juden erfolge, konnte unter den sichtbaren Begleitumständen der Deportation auch einen in das "Reichsgeheimnis" nicht eingeweihten Beobachter nicht überzeugen. Es kam hinzu, dass die äusserst schwierige Ernährungs- und Transportlage des Reichs allgemein bekannt war. Hatte hiernach das "Reichsgeheimnis" bald seinen Geheimnischarakter auch nach aussen verloren, so konnten auch E i c h m a n n und die Führer seines Stabes, wie die Angeschuldigten K r u m e y und H u n s c h e, bald nach Beginn der Massenverschleppung der ungarischen Juden gegenüber den Vertretern des Jüdischen Zentralrats das Versteckspiel aufgeben. Sie leugneten zumindest die Massenvernichtung der ungarischen Juden in Auschwitz nicht mehr. Notgedrungen blieb bei der Behandlung von Bittgesuchen nur noch die Frage der "Erhaltung der jüdischen Substanz" im Gespräch.

II. Der Angeschuldigte H u n s c h e .

1. Auch der Angeschuldigte H u n s c h e bestreitet. Er läßt sich im wesentlichen wie folgt ein:

Er sei (nach seinen damaligen Vorstellungen) zum Ungarneinsatz des Sondereinsatzkommandos noch im letzten Augenblick von E i c h m a n n hinzugezogen worden, um aufkommende rechtliche Fragen mit Staatssekretär E n d r e zu besprechen.

Bl.3887 Ein spezielles Aufgabengebiet habe er nicht gehabt. Er erinnere sich auch nicht, daß eine gedruckte oder maschinengeschriebene Diensteinteilung des Kommandos bestanden habe. E i c h m a n n s sachliche Arbeit
Bl.3890,3891 habe er in dessen Abwesenheit nur insofern verrichtet, als es sich um Fragen des jüdischen Vermögens und um
Bl.602,603 Wohnungsfragen gehandelt habe. Während des ersten Monats _ auf diese Dauer sei sein Aufenthalt ursprünglich berechnet gewesen - habe er sich um die Registrierung des Inventars von Wohnungen, die für Kommandoangehörige und Angehörige anderer SS-Dienststellen zur Verfügung gestellt worden seien, gekümmert. Inzwischen sei er durch E i c h m a n n mit Staatssekretär E n d r e bekannt geworden, mit dem er in der Folgezeit laufend dienstliche und gesellschaftliche Verbindung gehabt habe. E n d r e habe sein weiteres Verbleiben in Ungarn gewünscht und
Bl.3858 auch erreicht. Insgesamt sei er vier- oder fünfmal, und zwar in der Jahresmitte 1944, von Budapest nach Prag und Berlin gefahren, weil Dienstgeschäfte in der Abteilung IV A 4 des RSHA seine Anwesenheit erforder-

lich gemacht hätten. Er habe den Eindruck gehabt, daß "die E v a" (Sekretärin Krumeys) "die ganzen Geschäfte abwickelte und nur, wenn die Fragen hatte, da wurden wir hinzugezogen."

Den dienstlichen Verkehr mit dem Staatssekretariat für Judenfragen im ungarischen Innenministerium umschreibt der Angeschuldigte H un s c h e folgendermaßen:

Bl.603,611

Er habe sich "jederzeit zur Verfügung des Staatssekretärs E n d r e bereithalten" müssen; durch E n d r e sei er mit dem Gendarmerie-Oberstleutnant F e r e n c z y in Verbindung gebracht worden. Er habe den Staatssekretär, der sich für die Deutsche Gesetzgebung über die Erfassung jüdischen Vermögens interessiert habe, vom Stand der deutschen Gesetzgebung unterrichtet. Eine Judengesetzgebung habe in Ungarn schon bestanden; zum Teil habe sie nur noch der Verkündung bedurft. Er habe E n d r e darauf hingewiesen, daß die ungarische Regierung auch die Vermögen der verhafteten Juden erfassen müsse, um Korruption oder ungerechtfertigte Bereicherung zu verhindern. Weitere Gespräche habe er mit dem zuständigen Ministerialdirigenten im ungarischen Innenministerium, der auf seinem Fachgebiet gut unterrichtet gewesen sei, geführt.

Bl.3891

Bl.603,3899

Ferner habe er mit Staatssekretär E n d r e über die Abgrenzung der Zuständigkeit der deutschen und der ungarischen Polizei verhandelt: Es sei vereinbart worden, daß die deutsche Polizei keine eigene Exe-

kutivgewalt haben solle, Vereinzelte Übergriffe der deutschen Polizei= oder SS-Dienststellen (z.B. Verhaftungen von Ungarn) habe E n d r e mit ihm erörtert und er habe solche Beschwerden dem BdS weitergemeldet.

Bl.603,609, 3860,3886,3887 3892,3923

Er habe nicht gewußt, daß im Rahmen der sog. "Endlösung der Judenfrage" die Massenermordung der im deutschen Machtbereich lebenden Juden in Vernichtungslagern geplant gewesen sei. Es sei ihm auch nicht bekannt gewesen, daß die Aufgabe des Sondereinsatzkommandos E i c h m a n n für Ungarn darin bestanden habe, die in Ungarn lebenden Juden zu vernichten. Vielmehr sei er dahingehend unterrichet worden, daß das Sondereinsatzkommando den jüdischen Einfluß auf Regierung und öffentliches Leben in Ungarn ausschließen und zu diesem Zweck die Zusammenfassung der Juden in Ghettos durchführen solle. Erst als die Front näher gerückt sei, habe E i c h m a n n die Auffassung vertreten, Ungarn müsse judenfrei gemacht werden. Bei der entscheidenden Besprechung zwischen E i c h m a n n und E n d r e sei er nicht zugegen gewesen. Eines Tages habe ihm E n d r e erklärt, es habe gerade eine Sitzung stattgefunden, auf der der Abtransport der Juden aus Ungarn bestimmt worden sei. Die ungarische Regierung habe sich den deutschen Wünschen und Vorstellungen wegen der Wichtigkeit des Abtransports aus Gründen der Sicherheit der kämpfenden Truppe nicht mehr verschließen können. Sie habe daher eingewilligt, daß die Juden ins Reichsgebiet deportiert würden und dort zum Arbeitseinsatz kämen. Bei der

Unterrichtung durch E n d r e sei auch der Name A u s c h w i t z gefallen.

Es sei ihm unbekannt gewesen, daß die nach Auschwitz deportierten ungarischen Juden dort ermordet werden sollten, wie ihm auch die Bedeutung des Lagers Auschwitz als Massenvernichtungslager erst bei Kriegsende

Bl.3892, 4789 4790

bekannt geworden sei. Er sei stets in dem Glauben gewesen, es handele sich um ein größeres Konzentrationslager, ein Rüstungszentrum mit unterirdischen Anlagen, wo die Juden arbeiten müßten. So habe E i c h m a n n jedenfalls es beschrieben. Auch aus der Tatsache, daß die Juden im Familienverband deportiert worden seien, habe er keine gegenteiligen Schlüsse gezogen, zumal er von ähnlichen Evakuierungen bereits in der Zeit seiner Tätigkeit bei der Gestapo-Leitstelle Düsseldorf und in der Judenabteilung des RSHA erfahren habe. E i c h m a n n habe sich geweigert, ihn auf eine seiner zahlreichen Dienstreisen mitzunehmen und dies damit begründet, da müsse man stärkere Nerven haben. So habe er nie in seinem Leben ein Konzentrationslager gesehen.
Nur in Ungarn habe er einmal W i s l i c e n y in ein Judenlager in der Nähe von Budapest begleitet. Das Ghetto in Budapest habe er aufgesucht, um sich eine Maßuniform anfertigen zu lassen.

Bl.3894, 4792

Von Vernichtung der Juden sei nicht die Rede gewesen. Er wisse deshalb auch nichts von einem Vernichtungsstopp des Reichsführers SS.

Bl.3856,3857, 3861

Er habe niemals einer Versammlung des Jüdischen Zentralrats in Budapest vorgestanden oder beigewohnt,

insbesondere nicht der von dem Angeschuldigten K r u m e y eingerufenen Versammlung vom 28.3.1944. Nach seiner festen Überzeugung müsse hier eine Personenverwechslung vorliegen. Solche Aufgaben hätte ihm E i c h m a n n gar nicht anvertraut, weil er hierfür als Beamter, die E i c h m a n n nicht geschätzt habe, nach dessen Auffassung nicht geeignet gewesen sei. In rechtlichen Angelegenheiten, insbesondere in Vermögensangelegenheiten, habe ihm E i c h m a n n zwar voll und ganz vertraut, seine Korrektheit und seine Arbeit anerkannt, während er ihn als SS-Mann nicht geschätzt und insoweit immer einen gewissen Argwohn gezeigt habe.

Bl.606,3858, 3924

Er habe keine Gespräche von Belang mit jüdischen Führern geführt. Es bestehe die Möglichkeit, daß ihn der eine oder andere im Hause angesprochen habe oder durch Vermittlung von Frau Eva "zur Beantwortung einer Frage" zu ihm gebracht worden sei. Von den Mitgliedern des Judenrates erinnere er sich nur an F r e u d i g e r und Hofrat Samuel S t e r n . Dr. R e i n e r kenne er dagegen nicht. Ausgedehnte Gespräche habe er nur mit Dr. K a s z t n e r geführt. Das habe daran gelegen, daß Dr. K a s z t n e r öfters beim Kommando gewesen sei und ausschließlich wegen der Deportierungen mit E i c h m a n n zu tun gehabt habe. Wenn Dr. K a s z t n e r ihn gesehen habe, habe Dr. K a s z t n e r ihn stets angesprochen; zuweilen hätten sie auf dem Flur des Dienstgebäudes zusammengestanden und Zigaretten geraucht.

Bl.3860,3861, 3922,3926, 3889

Zugeständnisse, die E i c h m a n n den Juden gegenüber gemacht habe, habe er keinesfalls sabotiert. Was die Deportierung von Angehörigen der Mitglieder des Judenrats anginge, so habe er auf Vorstellungen von Dr. K a s z t n e r erklärt, er wisse von dieser Abmachung nichts, er könne von sich aus nichts unternehmen. Er werde jedoch E i c h m a n n unterrichten. Das habe er auch getan. Im Falle K a h a n - F r a n k l könne er sich an ein Gespräch mit Dr. R e i n e r nicht erinnern. Wahrscheinlich beruhe die belastende Aussage von Dr. R e i n e r auf einer Personenverwechslung.

Bl.3923 Die Behauptung des Zeugen L e v a i, er habe am 21.3.1944 zusammen mit N o v a k vom Jüdischen Zentralrat die Lieferung von 3oo Matratzen, 6oo Decken, 3o Schreibmaschinen, Polstern und dergleichen kurzfristig gefordert, sei unrichtig.

B 1.6o5,6o6 612,3889,3892 3893 Zu Beginn seiner Tätigkeit in Budapest habe er einmal mit dem Angeschuldigten K r u m e y Geld in der Privatwohnung eines Abwehrbeauftragten von zwei ungarischen Juden entgegengenommen. Soweit er sich erinnere, habe es sich um 2.ooo.ooo Pengö gehandelt, die später beim BdS abgeliefert worden seien. Das Geld sei in einem Koffer verpackt gewesen. Er sei K r u m e y als Beglaiter mitgegeben worden, weil man ihm in geldlichen Angelegenheiten absolutes Vertrauen entgegengebracht habe. Erst bei der Übergabe des Geldes habe

er aus der Besprechung entnommen, daß jüdische Kreise mit K r u m e y Verbindung aufgenommen hatten und Geld boten, um mit K r u m e y ins Gespräch zu kommen. Weitere Besprechungen sollten geführt werden. Von jüdischer Seite sei die Erwartung zum Ausdruck gekommen, daß K r u m e y von den beabsichtigten Judenmaßnahmen Kenntnis geben werde. Von dem Europaplan und sonstigen Bemühungen um eine jüdische Auswanderung wisse er nichts.

Bl.610,612, 3893 — Er wisse, daß E i c h m a n n mit Joel B r a n d in Verbindung gestanden habe, mehr wisse er jedoch nicht. Bei Verhandlungen über wesentliche Dinge zwischen E i c h m a n n und B r a n d sei er nicht zugegen gewesen.

Bl.612 — An den Bergen-Belsen-Transport habe er eine gewisse Erinnerung.

Bl.3925 — Den SS-Führer Kurt B e c h e r habe er kennengelernt, er habe aber dienstlich mit ihm keine Berührung gehabt. B e c h e r habe auch mit Juden zu tun gehabt. In diesem Zusammenhang sei ihm der Name des ungarischen Rüstungskonzerns, der Manfred-Weiss-Werke, erinnerlich.

Bl.611-613, 1160,3922 — Er könne nicht ausschließen, daß er "am Rande" mit Schutzpässen für Juden zu tun gehabt habe. Es sei möglich, daß er auch solche Schutzpässe, die dem Inhaber Bewegungsfreiheit innerhalb Budapests zugesichert hätten, ausgestellt habe. Dies sei jedoch nicht seine Aufgabe gewesen. Wenn er einen solchen Paß unterschrieben habe, dann nur vertretungsweise. Bei den Schutzpässen seien sehr viele Siegelfälschungen vorgekommen. Die Schweizer Gesandtschaft habe daher

eine Überprüfung verlangt, die er zusammen mit der Ehefrau des schweizerischen Gesandten vorgenommen habe, wobei seiner Erinnerung nach von etwa 10 Schutzpässen nur einer echt gewesen sei.

Bl.3859 Es könne keine Rede davon sein, daß die Juden ihn wegen seiner Grausamkeit gefürchtet hätten. Das Gegenteil sei der Fall gewesen.

Soweit der Angeschuldigte H u n s c h e eine aktive Beteiligung am Vorgehen gegen die ungarischen Juden bestreitet, wird seine Darstellung widerlegt. Der Angeschuldigte stand nicht nur in enger dienstlicher Verbindung und Zusammenarbeit mit dem fanatischsten Judenhasser Ungarns, dem Staatssekretär im Prager Innenministerium, Laszlo E n d r e , er war überhaupt eine der führenden Persönlichkeiten des Sondereinsatzkommandos E i c h m a n n und hat von der ihm insoweit gegebenen Machtfülle auch Gebrauch gemacht.

Entgegen der Behauptung des Angeschuldigten, er habe an der entscheidenden Besprechung zwischen E i c h m a n n und E n d r e nicht teilgenommen, schildert W i s l i c e n y [1], daß er bereits in den ersten Tagen nach der deutschen Intervention zusammen mit E i c h m a n n und dem Angeschuldigten H u n s c h e mit den Staatssekretären

---

1) AFFIDAVIT C vom 29.11.1945 (Nürnberg), S.614

E n d r e und B a k y konferierte, wobei die gegen die Juden geplanten Maßnahmen bis in kleinste Einzelheiten erörtert worden seien.
Trotz seines Bestreitens steht auch fest, daß der Angeschuldigte an den vom Sondereinsatzkommando einberufenen Versammlungen jüdischer Vertreter am 19.3. und 28.3.1944 teilgenommen hat. Angesichts der beschworenen Aussagen der Zeugen Dr.F r e u - d i g e r und Dr. R e i n e r scheidet eine Personenverwechslung aus.

Die gleichen Zeugen werden den Angeschuldigten H u n s c h e als denjenigen Führer im Sondereinsatzkommando identifizieren, der die von E i c h - m a n n bewilligte Ausnahmebehandlung der Mitglieder der Provinzialjudenräte und der Angehörigen der Mitglieder des Jüdischen Zentralrats (hier sind die Fälle Dr. W i l h e l m und K a h a n - F r a n k l beschrieben worden) aus eigener Machtvollkommenheit eingeschränkt und für die meisten Betroffenen ein vermeidbares Schicksal, den Gastod in Auschwitz, unmittelbar herbeigeführt hat. Der Zeuge Dr. R e i n e r ist sogar wegen seines mutigen Eintretens für die von der Deportation bedrohten Provinzialjudenräte von dem Angeschuldigten zur Verantwortung gezogen und mit Verhaftung bedroht worden. Die in diesem Zusammenhang bezeugten Erklärungen des Angeschuldigten: er kenne die Intentionen des Kommandoführers am besten und werde sie deshalb schon richtig interpretieren und anwenden, läßt keinen Zweifel an

Bl.2890

seiner Kenntnis und Absicht. Seine Schutzbehauptung, es liege möglicherweise eine Personenverwechselung vor, entspricht seiner Verteidigung in der bereits abgeurteilten Strafsache 4 Ks 1/62 (Fall K i s t a r c s a).

In welchem Maße der Angeschuldigte bei den Juden, die sich mit ihm auseinanderzusetzen hatten gefürchtet war, geht u.a. aus der beschworenen Aus-
Bl.6071 sage des Zeugen Sigismund L e b hervor: "Von dem Namen H u n s c h e habe ich viel gehört. In meiner Vorstellung war er grob und brutal. Wir sprachen von ihm als "Hunde". Das mag alles sagen."

Dem Zeugen L e v a i zufolge hat der Angeschuldigte den jüdischen Redakteuren des Blattes "Zsidó
Bl.1489,1490 Lap" angedroht, er werde sie erschießen lassen, wenn sie die für jüdische Publikationen erlassenen Zensurbestimmungen des Sondereinsatzkommandos nicht beachten sollten.

Bl.865 Der Zeuge Laszlo P e t ö versichert, daß die Verbindungsleute des Jüdischen Zentralrats darüber Klage führten, daß bei dem Angeschuldigten H u n s c h e nichts zu erreichen sei.

Wie der Angeschuldigte in Wirklichkeit den ungarischen Juden gegenübergetreten ist, zeigt auch sein Verhalten n a c h dem sog. Horthy-Stopp, der von dem ungarischen Reichsverweser am 9.7.1944 erzwungenen Unterbrechung der weiteren Verschleppung von Juden nach Auschwitz, von der H u n s c h e ebensowenig erfahren haben will wie von den Ver-

nichtungsplänen des RSHA und des SEK. Die unter Beteiligung des Angeschuldigten durch SS-Angehörige durchgeführte Ausräumung des Internierungslagers K i s t a r c s a und die Deportierung der jüdischen Häftlinge nach Auschwitz gelang am 19.7.1944 (4 Ks 1/62).

Dagegen scheiterte der Plan des Angeschuldigten, mit der Deportierung der Juden Budapests, die nach mehrmaliger Verschiebung am 26.8.1944 beginnen sollte, sämtliche Mitglieder des Jüdischen Zentralrats, die führenden Mitarbeiter des Judenrates und deren Angehörige, insgesamt 500 bis 600 Personen, dem Vernichtungslager zuzuführen. Der Zeuge

Bl.2891

Dr. R e i n e r berichtet, daß der Angeschuldigte kurzfristig Listen (dreifach) mit genauer Adressenangabe gefordert und nach kurzer, bewußter Verzögerung durch den Zentralrat am 24.8.1944 erhalten habe. Am folgenden Tage habe der Zentralrat die verläßliche Mitteilung erhalten, daß Hauptsturmführer H u n s c h e eine Ausfertigung dieser Liste persönlich mit folgendem Vermerk dem ungarischen Innenministerium übergeben habe:

> "Am 26.8.1944 in den ersten Deportationszug einzuwaggonieren."

Wenn der Angeschuldigte behauptet, ihm sei die Bedeutung des Begriffs "Endlösung der Judenfrage" unbekannt gewesen, so ist diese Einlassung unglaubhaft, weil er als Regierungsrat im Geheimen Staatspolizeiamt und Referent in der Abteilung IV B 4 (IV A 4) des Reichssicherheitshauptamts

an Arbeitsbesprechungen teilgenommen hat, die Einzelfragen der "Endlösung" betrafen und eine genaue Kenntnis der Zusammenhänge voraussetzten oder vermittelten.
Seine Kenntnis über die Pläne der biologischen Ausrottung der europäischen J den wird durch die eidliche Aussage des 1947 in Bratislava hingerichteten Eichmann-Mitarbeiters, des SD-Hauptsturmführers

Bl.1726 Dieter W i s l i c e n y bejaht, der vor dem Internationalen Militärtribunal in Nürnberg am 5.6.1946 ausgesagt hat, daß der Angeschuldigte H u n s c h e neben weiteren führenden Mitarbeitern E i c h m a n n s von dem Plan zur Massenvernichtung der Juden im Jahre 1942 in Kenntnis gesetzt worden sei. Dies ist auch durch E i c h m a n n selbst in dem vor dem Distriktsgericht in Jerusalem gegen ihn durchgeführten Strafverfahren und von

BA Novak dem früheren SD-Hauptsturmführer Franz N o v a k, der wie der Angeschuldigte Angehöriger des Stabes E i c h m a n n im RSHA und im Sondereinsatzkommando war - vor dem Untersuchungsrichter des Landesgerichts in Wien bestätigt worden. Das Wissen des Angeschuldigten um den Vernichtungsplan ergibt sich zudem vor allem aus den von ihm ausgearbeiteten grundlegenden Erlassen über die Einbeziehung der Juden mit ausländischer Staatsangehörigkeit in die "Endlösung".

Ebenso widerlegt wird die Behauptung des Angeschuldigten, er habe das Schicksal der ungarischen Juden und die Bedeutung des Lagers Auschwitz bis

Kriegsende nicht gekannt.

Der Angeschuldigte war einer der ranghöchsten Angehörigen der verhältnismäßig kleinen Dienststelle des Sondereinsatzkommandos, das innerhalb weniger Wochen (von Mitte Mai bis zum 8.7.1944) für die Deportierung fast 1/2 Million ungarischer Juden verantwortlich war, von denen die meisten in Gaskammern ermordet wurden. Es steht außer Zweifel, daß dem Angeschuldigten bei seiner einflußreichen Stellung und seiner Vorbildung der Endzweck dieser Tätigkeit des Kommandos E i c h m a n n bekannt gewesen ist, zumal er selbst einräumt, von Staatssekretär E n d r e über den Zielort der Deportationen, das Kl Auschwitz, unterrichtet worden zu sein.

Hinzu tritt, daß der Angeschuldigte auch aus den Verhandlungen innerhalb und außerhalb der Dienststelle E i c h m a n n und aus seiner privaten Verbindung mit E n d r e , E i c h m a n n und den Mitgliedern seines Stabes, insbesondere W i s l i c e n y , mit dem er während der "Sonderaktion" die Wohnung teilte, ständig über die Entwicklung und den Stand der Judenfrage in Ungarn unterrichtet war.

Es wird daher beantragt,

1) gegen die Angeschuldigten K r u m e y und H u n s c h e das Hauptverfahren vor dem Schwurgericht in Frankfurt (Main) zu eröffnen,

2) bezüglich des Angeschuldigten K r u m e y Haftfortdauer zu beschließen,

3) die kommissarische uneidliche Vernehmung des Zeugen Franz N o v a k gem. § 223 StPO anzuordnen, weil sich der Zeuge in Wien in gleicher Sache in Untersuchungshaft befindet und mit seiner Überstellung in die Bundesrepublik nicht gerechnet werden kann.

In Vertretung:

gez. Dr. Großmann
(Dr. Grossmann)
Erster Staatsanwalt

BGH

2 StR 279/66

(22.3.67)

BGH

Urteil vom 22. März 1967

– 2 StR 279/66 –

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

2 StR 279/66

URTEIL

in der Strafsache

gegen

1. den Drogisten Hermann Aloys Max K r u m e y aus Korbach, Kreis Waldeck, geboren am 18. April 1905 in Mährisch-Schönberg,

2. den Rechtsanwalt Otto Heinrich H u n s c h e aus Datteln/Westfalen, geboren am 15. September 1911 in Recklinghausen,

wegen gemeinschaftlichen Mordes und gemeinschaftlicher räuberischer Erpressung.

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Grund der Verhandlung vom 20. März 1967 in der Sitzung vom 22. März 1967, woran teilgenommen haben:

Senatspräsident Dr. Baldus
als Vorsitzender,
Bundesrichter Dr. Willms
Bundesrichter Meyer
Bundesrichter Dr. Müller
Bundesrichter Baumgarten
als beisitzende Richter,
Bundesanwalt Dr. Lange
als Vertreter der Bundesanwaltschaft,
Justizangestellter Wiedmann
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

I. Auf die Revisionen der Staatsanwaltschaft und der Nebenkläger wird das Urteil des Schwurgerichts beim Landgericht in Frankfurt/Main vom 3. Februar 1965 - mit Ausnahme des Freispruchs von den Vorwürfen der räuberischen Erpressung - einschließlich der Feststellungen aufgehoben.

In diesem Umfang wird die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Rechtsmittel, an das Schwurgericht zurückverwiesen.

II. Die Revision des Angeklagten Krumey wird auf seine Kosten verworfen.

Von Rechts wegen

G r ü n d e :

A.

Im Jahre 1944 ordnete die deutsche Regierung Maßnahmen zur Durchführung der von ihr erstrebten sogenannten "Endlösung der Judenfrage" in Ungarn an. Sie wollte damit die physische Vernichtung des ungarischen Judentums erreichen. Zu diesem Zweck wurde aus SS-Angehörigen ein Sondereinsatzkommando gebildet, das unter der Führung des SS-Obersturmbannführers Eichmann stand. Dem Kommando, das seinen Sitz in Budapest hatte und aus etwa 15 SS-Offizieren, 30 Unterführern und Mannschaften und einigen Schreibkräften bestand, gehörten der Angeklagte Krumey als SS-Obersturmbannführer und der Angeklagte Hunsche als Regierungsrat des Reichssicherheitshauptamtes in der Uniform eines SS-Hauptsturmführers an.

Das Sondereinsatzkommando begann seine Tätigkeit unmittelbar nach der Besetzung Ungarns (19. März 1944). Eine seiner hauptsächlichen Aufgaben bestand darin, die ungarischen Juden zu erfassen und ihren Abtransport nach Auschwitz in die Wege zu leiten. Zu diesem Zweck nahm das Kommando auch Verbindung mit ungarischen Regierungsstellen auf. Verbindungsführer wurde auf Anordnung Eichmanns der Angeklagte Hunsche. Er unterhielt in der Folgezeit nahen persönlichen Kontakt zu dem antisemitisch eingestellten ungarischen Sachbearbeiter für Judenfragen, dem Staatssekretär im Innenministerium Endre.

Die Juden wurden in ihrer Bewegungsfreiheit immer mehr eingeschränkt. Im April 1944 wurde ihre Ghettoisierung angeordnet. Noch im selben Monat erteilte die ungarische Regierung die Erlaubnis zu ihrem Abtransport. Erste Züge mit etwa 1 800

Menschen verließen Ungarn bereits am 28. und 29. April 1944. Am 15. Mai 1944 begannen die geplanten laufenden Transporte nach Auschwitz, wo inzwischen unter strenger Geheimhaltung alle Vorbereitungen für den Empfang der ungarischen Juden und ihre alsbaldige Tötung getroffen worden waren. Die Transporte dauerten ohne Unterbrechung bis zum 9. Juli 1944 an. An manchen Tagen wurden unter Mitwirkung von Angehörigen des Kommandos Eichmann bis zu vier Eisenbahnzüge mit jeweils bis zu 3 000 Menschen abgefertigt.

Bis zum 9. Juli 1944 gelangten auf diese Weise 437 402 ungarische Juden nach Auschwitz. Davon wurden mindestens 300 000 sofort nach ihrem Eintreffen in Gaskammern getötet. Die Transporte wurden am 9. Juli 1944 eingestellt, weil der ungarische Reichsverweser Horthy sie auf ausländischen Druck am 7. Juli 1944 untersagt hatte. Trotz des Verbots ging jedoch am 19. Juli 1944 noch einmal ein Transport mit 1 200 Menschen nach Auschwitz ab.

Vor dem Beginn und während der Deportationen standen Mitglieder des Sondereinsatzkommandos Eichmann mit dem aus führenden ungarischen Juden gebildeten Judenrat, der zur Vertretung aller Juden berufen war, in Verbindung. Den Mitgliedern des Judenrates wurden die an die Juden gerichteten Anordnungen unterbreitet. Mit ihnen wurde auch das Schicksal der verhafteten und abtransportierten Juden erörtert. Dabei wurde versucht, das den Abtransportierten bestimmte Schicksal in Auschwitz zu verheimlichen.

B.

I. Das Schwurgericht hat für erwiesen erachtet, daß sich der Angeklagte Krumey durch Gespräche und durch die Leitung von Zusammenkünften mit führenden ungarischen Juden so-

wie durch die Weiterleitung von Postkarten, die die in Auschwitz angekommenen Juden unter Druck hatten schreiben müssen und in denen sie von ihrem angeblichen Wohlergehen berichteten (sogenannte "Waldseekarten"), in Kenntnis des wahren Zweckes der Deportationen an der Beruhigungs- und Täuschungsaktion beteiligt hat, die zum Gesamtplan der Organisatoren der Massenvernichtung gehörte. Es hat ihn deshalb der Beihilfe zum Mord in mindestens 300 000 Fällen für schuldig erkannt, ihn zu einer Zuchthausstrafe von fünf Jahren verurteilt und ihm die bürgerlichen Ehrenrechte auf die D uer von vier Jahren aberkannt.

II. Den Angeklagten Hunsche hat das Schwurgericht vom Vorwurf des Mordes in zwei Fällen freigesprochen. Es konnte sich nicht davon überzeugen, daß der Angeklagte

1. in der Zeit vom 19. März 1944 bis 9. Juli 1944 als führendes Mitglied des Sondereinsatzkommandos Eichmann an der Vernichtung der ungarischen Juden mitgewirkt,
2. am 19. Juli 1944 Beihilfe zur Ermordung der an diesem Tag* entgegen dem Verbot des ungarischen Reichsverwesers Horthy nach Auschwitz deportierten Juden geleistet hat.

III. Beide Angeklagte wurden außerdem vom Vorwurf der räuberischen Erpressung in zwei Fällen mangels Beweises freigesprochen. Es war ihnen zur Last gelegt worden, an Verhandlungen beteiligt gewesen zu sein, die zur Zeit der Tätigkeit des Sondereinsatzkommandos Eichmann in Ungarn zwischen dessen Führer Eichmann und maßgeblichen ungarischen Juden geführt wurden und die die Vereinbarung zum Ziel hatten, gegen Lieferung von Lastkraftwagen und Zahlung von Geld Juden von der Vernichtung auszunehmen.

C.

Gegen das Urteil des Schwurgerichts haben der Angeklagte Krumey, die Staatsanwaltschaft und die im Verfahren zugelassenen Nebenkläger Revision eingelegt. Die Revisionen der Staatsanwaltschaft und der Nebenkläger haben Erfolg, die Revision des Angeklagten ist unbegründet.

I. Die Freisprechung der Angeklagten vom Vorwurf der räuberischen Erpressung wird von keinem Beschwerdeführer angefochten. Insoweit ist das Urteil rechtskräftig.

II. Die Revision der Staatsanwaltschaft.

1. Der Angeklagte Krumey.

Die Revision ist auf die Sachrüge beschränkt. Die Staatsanwaltschaft beanstandet, daß das Schwurgericht den Angeklagten nur wegen Beihilfe zum Mord, nicht aber auch in Tateinheit hiermit wegen Beihilfe zur erschwerten Freiheitsberaubung im Amt (§§ 239 Abs. 3, 341 StGB) verurteilt hat; aus diesem Grunde sei auch die Strafzumessung fehlerhaft. Diese Rüge ist begründet.

Daß die Staatsanwaltschaft im Verfahren vor dem Schwurgericht die jetzt geltend gemachten Gesichtspunkte nicht hervorgehoben hat, und daß hinsichtlich der Beihilfe zur erschwerten Freiheitsberaubung die Anwendung des § 154 a StPO in Betracht kommen kann, steht der Berechtigung der erhobenen Sachbeschwerde nicht entgegen. Die Feststellungen rechtfertigen die Verurteilung des Angeklagten auch wegen Verbrechens nach §§ 239 Abs. 3, 341, 49 StGB:

Der Angeklagte hatte von Anfang an Kenntnis von der Verhaftung, Ghettoisierung und Deportierung der Juden, spätestens am 21. Mai 1944 (Gespräch mit dem Zeugen Freudiger) auch Kenntnis vom wahren Zweck der Deportationen nach Auschwitz. Er hat sich dennoch an Maßnahmen, die der reibungslosen Durchführung der Deportationen und anschließenden Tötung zu dienen bestimmt waren, beteiligt.

Die Sachrüge führt zur Aufhebung des Urteils, soweit der Angeklagte der Beihilfe zum Mord für schuldig erkannt ist. Die Aufhebung dieses - aus Rechtsgründen nicht zu beanstandenden - Schuldspruchs ist erforderlich, weil Beihilfe zum Mord und Beihilfe zur Freiheitsberaubung tateinheitlich zusammenfallen.

Soweit der Generalbundesanwalt die Revision der Staatsanwaltschaft auch zu Gunsten des Angeklagten vertritt, wird auf die Ausführungen unten zu IV (Revision des Angeklagten Krumey) verwiesen.

2. Der Angeklagte Hunsche.

Die Beschwerdeführerin rügt die Verletzung förmlichen und sachlichen Rechts. Mit der Verfahrensrüge wendet sie sich gegen die Freisprechung des Angeklagten vom Vorwurf des Mordes am 19. Juli 1944, mit der Sachbeschwerde beanstandet sie den Freispruch vom Vorwurf des Mordes in der Zeit vom 19. März 1944 bis zum 9. Juli 1944. Die Beschränkung der Rügen auf jeweils einzelne der dem Angeklagten zur Last liegenden Handlungen ist unwirksam, da es sich bei den Handlungen in der Zeit vom 19. März 1944 bis zum 9. Juli 1944 einerseits und am 19. Juli 1944 andererseits abweichend auch von der Auffassung des Schwurgerichts nicht um zwei selbständige und deshalb getrennt zu beurteilende Taten, sondern um eine

einheitliche Tat handelt. Auch der dem bestehenden Verbot zuwiderlaufende Abtransport von 1 200 Juden am 19. Juli 1944 (Kistarcsa-Fall), zu dessen ungestörtem Verlauf der Angeklagte nach den Feststellungen des Schwurgerichts beitrug, gehörte ebenso wie die vorangegangenen Verhaftungen und Transporte zum Gesamtgeschehen der Deportation und Ermordung der ungarischen Juden, deren Durchführung dem Sondereinsatzkommando Eichmann oblag. An dieser rechtlichen Beurteilung ändert nichts, daß wegen der verschiedenen Einzelhandlungen des Angeklagten in zeitlichem Abstand zwei Eröffnungsbeschlüsse ergangen sind, von denen der eine nur die Ereignisse vom 19. Juli 1944, der andere die Tätigkeit des Angeklagten in der Zeit vom 19. März 1944 bis zum 9. Juli 1944 zum Gegenstand hatte.

Verfahrensrüge und Sachbeschwerde sind begründet.

a) Die Verfahrensrüge.

In der Hauptverhandlung wurde der Verwaltungsangestellte Eduard Neumann, der ebenfalls dem Sondereinsatzkommando Eichmann angehört hatte, zu den dem Angeklagten zur Last liegenden Ereignissen vom 19. Juli 1944 als Zeuge vernommen und trotz entgegenstehenden Antrags der Staatsanwaltschaft und der Nebenkläger vereidigt. In der Vereidigung sieht die Beschwerdeführerin einen Verstoß gegen § 60 Nr. 3 StPO. Dem ist beizutreten.

Zwar obliegt die Entscheidung darüber, ob ein Zeuge verdächtig ist, an der den Gegenstand der Untersuchung bildenden Tat beteiligt gewesen zu sein, allein dem Tatrichter. Es unterliegt aber der rechtlichen Nachprüfung, ob der Tatrichter bei seiner Entscheidung den Begriff des Verdachts zutreffend beurteilt hat. Dies war hier ersichtlich nicht der Fall.

Wie oben bereits ausgeführt, liegt dem Angeklagten eine einheitliche Tat zur Last, die in der Zeit vom 19. März 1944 bis zum 19. Juli 1944 begangen wurde. Auch für die Frage der Vereidigung des Zeugen Neumann kam es deshalb, was das Schwurgericht offensichtlich übersehen hat, nicht entscheidend darauf an, ob er verdächtig ist, an den Ereignissen vom 19. Juli 1944 beteiligt gewesen zu sein, sondern darauf, ob der Verdacht der Beteiligung am Gesamtgeschehen in Ungarn in der Zeit vom 19. März 1944 an bestand. Dieser Verdacht aber kann bei der damaligen Stellung des Zeugen als dem Sondereinsatzkommando angehörenden SS-Führers schlechterdings nicht verneint werden.

Die jetzt bestehende Rechtslage unterscheidet sich von der Rechtslage in dem Strafverfahren 4 Ks 1/62, in dem der Angeklagte vom Schwurgericht beim Landgericht in Frankfurt/Main am 13. Juli 1962 wegen Beihilfe zum Mord verurteilt wurde und in dem der Zeuge Neumann ebenfalls vereidigt wurde. Gegenstand des dortigen Verfahrens war in der Tat nur die Beteiligung des Angeklagten an den Ereignissen vom 19. Juli 1944. Auch die Frage der Vereidigung des Zeugen Neumann war deshalb im dortigen Verfahren anders als im vorliegenden Verfahren zu beurteilen.

Hinzu kommt hier, daß in der Hauptverhandlung ausdrücklich vorgetragen wurde, gegen den Zeugen Neumann werde wegen seiner Zugehörigkeit zum Sondereinsatzkommando Eichmann eine Voruntersuchung geführt. Auch insofern war für das Schwurgericht die Rechtslage anders als in dem Verfahren 4 Ks 1/62, in dem lediglich die Anhängigkeit eines Ermittlungsverfahrens bekannt war. Die Tatsache der Voruntersuchung legte den Verdacht der Beteiligung des Zeugen Neumann im Sinne des § 60 Nr. 3 StPO so nahe, daß es, um die rechtliche Überprüfung der Entscheidung über die Vereidigung zu ermöglichen, näherer

Ausführungen des Schwurgerichts dazu bedurft hätte, warum es gleichwohl den Verdacht der Beteiligung des Zeugen Neumann verneinte. Auf BGHSt 6, 382 wird hingewiesen.

Auf der rechtlich zu beanstandenden Vereidigung des Zeugen Neumann kann das angefochtene Urteil beruhen.

b) Die Sachbeschwerde.

Die Beschwerdeführerin wendet sich dagegen, daß das Schwurgericht die Tätigkeit des Angeklagten als Verbindungsführer zur ungarischen Regierung nicht als Beihilfe zum Mord in Tateinheit mit Beihilfe zur Freiheitsberaubung im Amt angesehen hat. Ihr ist auch insoweit zuzustimmen.

Das Schwurgericht ist der Auffassung, daß dem Angeklagten eine Beteiligung an der Deportation und Ermordung der ungarischen Juden schon objektiv nicht vorzuwerfen sei, weil sich sein Tätigwerden darauf beschränkt habe, bei ungarischen Dienststellen Informationen einzuholen und die erhaltenen Informationen an seine Vorgesetzten weiterzuleiten. Dieser Auffassung, die das Wesen der Beihilfe verkennt, kann nicht beigetreten werden. Der Angeklagte war auf Anordnung Eichmanns Verbindungsführer zu der ungarischen Regierung. In ihm verkörperte sich der Druck, den das Einsatzkommando auch auf ungarische Regierungsstellen ausüben wollte. Dadurch, daß er die von der SS gewollte Verbindung ständig und sichtbar aufrecht erhielt, hat er nicht lediglich eine außerhalb der Verfolgungsmaßnahmen liegende, unmaßgebliche Privattätigkeit entfaltet, sondern bewußt als SS-Führer die gegen die ungarischen Juden gerichtete Gesamtaktion gefördert und damit einen wesentlichen Beitrag zum Gelingen des Vernichtungsplans geleistet. Dies aber war in jedem Falle objektiv Beihilfe zur Deportation und Ermordung der ungarischen Juden.Ob auch die Voraussetzungen zur inneren Tatseite erfüllt sind, wird in der neuen Hauptverhandlung wiederum zu prüfen sein.

III. Die Revision der Nebenkläger.

Die Nebenkläger rügen hinsichtlich beider Angeklagten Verletzung des förmlichen und des sachlichen Rechts.

1. Mit der Verfahrensbeschwerde beanstanden sie die unvorschriftsmäßige Besetzung des Schwurgerichts. Die Rüge ist begründet.

Die Tagung des Schwurgerichts begann am 27. April 1964. Durch Verfügung vom 17. April 1964 hat der Vorsitzende die Hauptgeschworene Anneliese Brand von ihrer Pflicht entbunden. Am 20. April 1964 hat er verfügt, daß für die ausgeschiedene Geschworene die Hilfsgeschworene Ilse Montag (Nr.19 der Hilfsgeschworenenliste) heranzuziehen sei; zugleich hat er den Hilfsgeschworenen Wilhelm Neuhaus (Nr. 20 der Liste) und die Hilfsgeschworene Georgine Paul (Nr. 21 der Liste) "in dieser Reihenfolge als Ergänzungsgeschworene" bestimmt. Nachdem Selbstanzeigen der Geschworenen Montag und des Ergänzungsgeschworenen Neuhaus für begründet erklärt worden waren, wurden am 23. April 1964 als erster Ergänzungsgeschworener (für den weggefallenen Ergänzungsgeschworenen Wilhelm Neuhaus) der Hilfsgeschworene Wenzel Rach (Nr. 22 der Liste) und als Hauptgeschworene (für die ausgeschiedene Geschworene Anneliese Brand und die weggefallene Hilfsgeschworene Ilse Montag) die Hilfsgeschworene Dorothea von Rietschoten (Nr.23 der Liste) herangezogen. Am 24. April 1964 wurde auch die Geschworene von Rietschoten von der Dienstleistung entbunden. An ihre Stelle trat der Hilfsgeschworene Christian Schaaf (Nr. 24 der Liste), der dann an der Hauptverhandlung mitgewirkt hat.

Die Beschwerdeführer sind der Auffassung, daß die Ersetzung der zunächst bestimmten Geschworenen Anneliese Brand durch den Hilfsgeschworenen Christian Schaaf rechtsfehler-

haft gewesen sei; an Stelle des Hilfsgeschworenen Schaaf hätte die schon als Ergänzungsgeschworene einberufene Hilfsgeschworene Georgine Paul mitwirken müssen.

Dieser Auffassung ist beizutreten. Sie stimmt mit der Rechtsprechung des erkennenden Senats überein, wonach bei Ausfall eines Hauptgeschworenen vor Beginn oder während der Hauptverhandlung, falls ein Ergänzungsgeschworener zugezogen war, stets dieser als Richter einzutreten hat (BGHSt 18, 349). Der Senat hält an dieser Rechtsprechung fest.

Danach hätte nach der Entlassung der an Stelle der Hauptgeschworenen Anneliese Brand berufenen Hilfsgeschworenen Ilse Montag und des Ergänzungsgeschworenen Wilhelm Neuhaus die bereits zur Ergänzungsgeschworenen bestellte, an nächster Stelle bereite Hilfsgeschworene Georgine Paul als Hauptgeschworene eintreten müssen. Sie wurde indessen übergangen und war nur als Ergänzungsgeschworene in der Hauptverhandlung anwesend.

Die Mitwirkung des Hilfsgeschworenen Schaaf statt der Hilfsgeschworenen Paul an Stelle der Hauptgeschworenen Brand führte zu unvorschriftsmäßiger Besetzung des Schwurgerichts (§§ 192 Abs. 2 und 3, 49 Abs. 1, 84 GVG). Das angefochtene Urteil mußte deshalb hinsichtlich beider Angeklagter aufgehoben werden (§ 338 Nr. 1 StPO).

2. Da die vorstehend erörterte Rüge zum Erfolg führt, kann unentschieden bleiben, ob die übrigen von den Beschwerdeführern erhobenen Verfahrensrügen und die allgemeine Sachbeschwerde begründet sind. Für die neue Hauptverhandlung ist jedoch auf folgendes hinzuweisen:

Nicht nur gegen die Vereidigung des Zeugen Neumann (vgl. oben zu II 2 a), sondern auch gegen die Vereidigung der Zeugen Dr. Trenker und Lüdtke bestehen im Hinblick auf § 60 Nr. 3 StPO Bedenken. Das Schwurgericht wird berücksichtigen müssen, daß auch diese Zeugen am Gesamtgeschehen in Ungarn tätigen Anteil hatten. Kannte der Zeuge Lütdke als Fahrer des Angeklagten Krumey dessen Tätigkeit für das Sondereinsatzkommando in ihren Einzelheiten, so dürfte auch gegen ihn der Verdacht der Beteiligung an den dem Angeklagten zur Last liegenden Straftaten schwerlich verneint werden können. Bei dem Zeugen Dr. Trenker legt schon die Art seiner herausragenden Stellung in Budapest einen solchen Verdacht nahe; bei ihm wird zusätzlich zu erwägen sein, ob seine zu Gunsten des Angeklagten Krumey abgegebene eidesstattliche Versicherung vom 15. Mai 1948 den Verdacht der Begünstigung begründet.

IV. Die Revision des Angeklagten Krumey.

1. Die Verfahrensbeschwerde ist nicht mit Tatsachen belegt und deshalb unzulässig (§ 344 Abs. 2 StPO).

2. Die auf die allgemeine Sachrüge hin vorgenommene Überprüfung des Urteils hat keinen den Angeklagten belastenden Rechtsfehler ergeben. Der Erörterung bedarf dies nur zu folgendem Punkt:

Der Angeklagte ist wegen Beihilfe zum Mord in mindestens 300 000 Fällen verurteilt worden. Die Zahl der Getöteten hat das Schwurgericht nach der Zahl der Transporte berechnet, die vom 15. Mai 1944 bis zum 9. Juli 1944 von Ungarn nach Auschwitz liefen. Nach den Feststellungen hat der Angeklagte jedoch Kenntnis vom wahren Zweck der Transporte erst am 21. Mai 1944 erhalten. Hieraus folgt, daß ihm das Schwur-

gericht Beihilfe auch an Tötungen zur Last gelegt hat, von denen er (noch) keine Kenntnis hatte. Das ist rechtsfehlerhaft, führt aber weder zur Aufhebung des Urteils im Schuldspruch noch im Strafausspruch. Der Schuldspruch wird hierdurch nicht berührt. Der Wegfall der in den Tagen vom 15. Mai 1944 bis zum 21. Mai 1944 durchgeführten Transporte wirkt sich aber auch auf den Strafausspruch nicht aus. Der Senat ist angesichts des milden Urteils davon überzeugt, daß das Schwurgericht gegen den Angeklagten mit Sicherheit auch dann keine geringere Strafe ausgesprochen hätte, wenn es bedacht hätte, daß sich der Angeklagte nicht vom 15. Mai 1944, sondern erst vom 22. Mai 1944 an der Beihilfe zum Mord schuldig gemacht hat.

Baldus Willms Meyer

Müller Baumgarten

4

4

Auszugsweise beglaubigte Protokollabschrift

Beglaubigte Abschrift

Frankfurt/Main, den 29.8.1969

(Ort und Datum)

Geschäftsnummer:

4 Ks 1/68

Urteil — Beschluß — rechtskräftig
seit 18.3.71 für
I Verbleib

Frankfurt (Main), den 21. April 1971

Justiz - ober - inspektor
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Landgerichts

Strafsache

gegen K r u m e y und H u n s c h e

hier: gegen den Rechtsanwalt Otto Heinrich H u n s c h e ,
geboren am 15.9.1911 in Recklinghausen,
wohnhaft gewesen in Datteln/Westfalen, Körtling 14,
Deutscher, verheiratet,

wegen M o r d e s

Das Schwurgericht bei dem Landgericht

in Frankfurt/Main hat am 29.August 1969 für Recht erkannt.

Der Angeklagte Hunsche wird wegen Beihilfe zum Mord in Tateinheit mit Freiheitsberaubung im Amt mit Todesfolge zu einer Zuchthausstrafe von 12 Jahren verurteilt.

Die in dieser Sache erlittene Untersuchungshaft wird auf die Strafe angerechnet.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Hummerich Hüllen

Die vorstehende Abschrift der Urteilsformel wird beglaubigt. Das Urteil ist vollstreckbar.

LANDGERICHT FRANKFURT A. M.

(U n t t n e r) Justizoberinspektor
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts/Landgerichts

An die
Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht
Frankfurt/Main
Abteilung 4

Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Frankfurt (M)
Eing. 22. APR. 1971
Anl. Bd. Akt.

StP. 144. Beglaubigte Abschrift der Urteilsformel mit Vollstreckbarkeitsbescheinigung (§ 451 StPO.) — Landgericht.
Strafanstalt Darmstadt [4. 56 5000]

STAATSANWALTSCHAFT BEI DEM LANDGERICHT FRANKFURT (MAIN)

Justizangestellte

HS KL

LG Pfaff.

4 Ks 1/62

(3.2.65)

4

c

StA Frankfurt / Main

Anklage vom 8. März 1963

-4/4a Js 586/56-

(4 Js 1017/59)

Der Oberstaatsanwalt
bei dem Landgericht
- 4/4a Js 586/56 -
(4 Js 1017/59)

Frankfurt/Main, den 8. März 1963

H a f t !

An die
3. Strafkammer
des Landgerichts
in F r a n k f u r t /Main

SCHWURGERICHTSANKLAGE:

I. Der Drogist Hermann Aloys Max K r u m e y,
geboren am 18.4.1905 in Mährisch-Schönberg,
wohnhaft in Korbach/Krs.Waldeck,
Bahnhofstr. 3a,
Deutscher, verheiratet,

in Untersuchungshaft gewesen vom 1.4.1957
bis 18.6.1957 auf Grund des Haftbefehls des
Bl.169,364 Amtsgerichts Frankfurt/Main vom 24.11.1956,
in dieser Sache erneut festgenommen auf Grund
Haftbefehls des Untersuchungsrichters bei dem
Landgericht Frankfurt/Main vom 24.5.1960 und
seitdem in Untersuchungshaft in der Straf-
Bl.2925,2927 und Untersuchungshaftanstalt Frankfurt/Main,
Hammelsgasse (Überhaft für Strafsache 4 Js 908/
62)

Bl.6299 nächste Haftprüfung am 11.4.1963

Wahlverteidiger:
Rechtsanwalt Dr.Schmidt-Leichner,
Frankfurt/Main,

II. der Rechtsanwalt Otto Heinrich H u n s c h e,
geboren am 15.9.1911 in Recklinghausen,
wohnhaft in Datteln/Westfalen, Körtling 14,
Deutscher, verheiratet,

in dieser Sache in Untersuchungshaft gewesen
vom 23.5.1957 bis 18.6.1957 auf Grund des
Haftbefehls der 2. Strafkammer des Landge-
richts in Frankfurt/Main vom 20.5.1957,

Wahlverteidiger:
Rechtsanwälte Dr. Laternser und Steinacker,
Frankfurt/Main,

Nebenkläger:
Nicolaus N a n a s s i, 31o Westend Avenue,
New York, N. J. USA,

(Bevollmächtigter:
Rechtsanwalt Henry Ormond, Frankfurt/Main),

werden angeklagt,

in Budapest und anderen Orten
in der Zeit vom 19.3. bis 9.7.1944

durch zwei selbständige, gemeinschaftlich mit anderen begangene Handlungen

1) fortgesetzt handelnd
andere rechtswidrig durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zu einer Handlung genötigt und dadurch dem Vermögen des Genötigten oder eines anderen Nachteil zugefügt zu haben, um einen Dritten zu Unrecht zu bereichern,

2) in einer unbestimmten Anzahl von Fällen:
heimtückisch, grausam und aus niedrigen Beweggründen (nämlich aus Rassenhass) Menschen getötet zu haben.

I. 1) Der Angeschuldigte K r u m e y war zur Tatzeit als SS (SD)- Obersturmbannführer Stellvertreter des Leiters des Sondereinsatzkommandos E i c h m a n n, das die Aufgabe hatte, "die Endlösung der Judenfrage" in Ungarn, also die Ausrottung der ungarischen Juden, durchzuführen. In dieser Eigenschaft hat der Angeschuldigte bei der Vorbereitung und Ausführung des Vernichtungsplanes, der sog. "Sonderaktion" gegen die ungarischen Juden, massgeblich mitgewirkt. Dabei hat der Angeschuldigte wiederholt beschwichtigende

unwahre Erklärungen abgegeben, um eine Panik unter den Juden zu verhindern, zahlreiche der vom Sondereinsatzkommando ausgehenden Befehle und Anordnungen selbständig gegeben und im Einvernehmen mit Eichmann die Ghettoisierung und Deportierung von 437402 ungarischen Juden, und zwar mehr als 400000 in das Vernichtungslager Auschwitz, durchgeführt. Dort sind die bei der Selektion als nicht arbeitsfähig befundenen Juden (etwa 300000) sofort nach der Ankunft in Gaskammern, die als Waschräume getarnt waren, durch Blausäure ermordet worden, während ein Teil der übrigen Häftlinge den Arbeits- und Lebensbedingungen im Vernichtungslager zum Opfer fiel.
Der Angeschuldigte K r u m e y hat hierbei in Kenntnis der Aufgaben des Sondereinsatzkommandos und des Schicksals der jüdischen Opfer im KL Auschwitz gehandelt.

2) Der Angeschuldigte hat ferner an leitender Stelle bei Durchführung der gegen die ungarischen Juden gerichteten Massnahmen mitgewirkt, die die Zahlung hoher Geldbeträge und die Beschaffung von Sachwerten unter der Drohung bewirken sollten, dass die Betroffenen andernfalls im Vernichtungslager umgebracht würden. Auf diese Weise hat der Angeschuldigte, meist über den Jüdischen Zentralrat als der vom Sondereinsatzkommando eingesetzten Befehlsstelle für die ungarischen Juden, die Beschaffung von Millionenbeträgen in Geld, Devisen und Schmuck und die Leistung wertvoller Sachgüter erzwungen. Er hat sich weiterhin an der Überführung der Manfred-Weiss-Werke in die Treuhänderschaft der SS gegen Verschonung der jüdischen Aktionäre beteiligt, sowie den Plan, 1.000.000 Juden gegen Lieferung von 10.000 Lastwagen von der Vernichtung auszunehmen (Brand-Mission),

verfolgt und in Einzelfällen gegen Zahlung hoher Geldbeträge oder Sachleistungen befristete Schutzpässe für von der Deportation bedrohte jüdische Bürger ausgestellt.

II. 1) Der Angeschuldigte H u n s c h e war zur Tatzeit als Regierungsrat im Amt IV des RSHA (GESTAPA) und als enger Mitarbeiter des mit der "Endlösung der Judenfrage in Europa" beauftragten SS(SD)-Obersturmbannführers Adolf E i c h m a n n gleichfalls bei den Massnahmen zur physischen Vernichtung der ungarischen Juden massgeblich beteiligt.

Der Angeschuldigte hat im Sondereinsatzkommando nicht nur Rechtsfragen bearbeitet, sondern insbesondere die Funktion eines Verbindungsführers zu dem auf ungarischer Seite mit der Judenvernichtung beauftragten Staatssekretär E n d r e erfüllt. Unter willkürlicher Einschränkung der von E i c h m a n n für die Provinzialjudenräte und die Familienangehörigen der Mitglieder des Jüdischen Zentralrates bewilligten Ausnahmebehandlung hat der Angeschuldigte die Deportierung und nachfolgende Ermordung einer Anzahl von Angehörigen dieses Personenkreises in eigener Verantwortung herbeigeführt.
Dabei hat der Angeschuldigte H u n s c h e aus seiner dienstlichen Tätigkeit im RSHA Kenntnis von den Zielen der "Endlösung" und von den Aufgaben des Sondereinsatzkommandos Eichmann in Ungarn gehabt.

2) Der Angeschuldigte hat ausserdem bei der Beschaffung hoher Geld- und Sachwerte von Juden mitgewirkt, die entweder unter Androhung schärfsten staatspolizeilichen Vorgehens oder unter dem Druck der bevorstehenden Deportierung ins Vernichtungslager erfolgte.

Verbrechen nach §§ 211, 253 (255), 47, 74 StGB.

B e w e i s m i t t e l:

I. Einlassung der Angeschuldigten.

II. Zeugen:

1) Schriftsteller Hermann A d l e r,
Basel, Schanzenstrasse 11,

2) Kaufmann Kurt B e c h e r,
Bremen, Schwachhauser Heerstrasse 18o,

3) Dipl.Ing. (Chem.) Andreas B i s s,
Berlin-Charlottenburg, Bleib-Treu-Str.15-16,

4) Schriftsteller Joel B r a n d,
5) Hausfrau Hansi B r a n d,
- zu 4) und 5) Tel-Aviv, Wedgewood-Str. 4 -,

6) Sängerin Hanna B r a n d,
Tel-Aviv, Shikun Bizaron, Schulmannstr.84,

7) Kaufmann Dr. Alexander B r o d y,
Rua Sao Luiz 97 11 a ap. 111,
Sao Paulo/Brasil,

8) Fabrikdirektor André D i a m a n t,
4b Campbell Street, Sidney/Australien,

9) Dr. Hans Erich F a b i a n,
Kammerger-Rat a.D.,
245 E Mosholu Parkway No, New York 67, N.Y.,

1o) Hausfrau Eva F e r c h o w geb. Horn,
gesch. Kosytorz, Kelheim/Donau, E 18,

11) Kaufmann Alexander F o l d e s,
Chicago 15, 53oo Hyde Pk. Blod.,

12) Dr. Martin F ö l d i,
ladungsfähige Anschrift wird ermittelt,
(ungarischer Zeuge im Eichmann-Prozess,
53. Sitzung),

13) Fabrikdirektor Philipp von F r e u d i g e r,
Jerusalem, Redakstrasse 2o a,

14) Kfm.-Angestellter Karl G r a b a u,
Hamburg-Harburg, Denecke-Str. 1o,

15) Rentner Franz Josef G r e g o r,
Grebendorf (Krs.Eschwege), Neuroder-Str. 22,

16) Gesandtschaftsrat z.Wv. Horst Theodor
G r e l l,
Berchtesgaden, Am Hasensprung 3 1/2,

17) Andor G y ö r g y (G r o ß),
Wiesbaden, Wilhelmstrasse 52,

18) Rechtsanwalt Dr. Janos H e r p,
Bad Reichenhall, Friedrich-Ebert-Allee 12
und München, Türkenstrasse 5o/II,

19) Kaufmann Adolf H e z i n g e r,
Breitbrunn/Ammersee, Untre Seestrasse,

2o) Kfm.-Angestellter Rudolf J a e n i s c h,
Hameln, Königstrasse 42/II,

21) Samuel K a h a n - F r a n k l,
Lakewood, Staat New Jersey,

22) Kaufmann Heinrich K i n n a,
Mannheim, Dürerstrasse 48,

23) Verw.Ang. Bruno K r i e g e r,
Mönchen-Gladbach, Hohenzollernstr. 135,

24) Schauspieler Hermann L a n g b e i n,
Wien X, Weigandhof 5,

25) Kaufmann Sigismond L e b,
Tel-Aviv, Weiselstr. 4,

26) Schriftsteller Eugen L e v a i,
Budapest II, Verhalom ut. 33 c,

27) Dr.med. und Dr.jur. Ella L i n g e n s -
R e i n e r,
Wien IV, Theresianumgasse 12 A - 1o,

28) Kaufmann Julius L i n k,
Frankfurt/Main, Niddastrasse 45,

29) Generalkonsul a.D. Charles R. L u t z,
Bern, Brückfeldstrasse 19,

3o) Eugen M a y e r,
1336 5o th Street Brooklyn 19, N.Y. USA,

31) Verw.-Angestellter Edmund N e u m a n n,
Ansbach, Rügländer Str. 18,

32) Buchdrucker Franz N o v a k,
z.Zt. in Untersuchungshaft im Land-
gerichtsgefängnis Wien,

33) Dr. Laszlo P e t ö,
Sao Paulo/Brasilien, Caixa Postal 8108,

34) Dr. Georg Otto R a t z,
München 8, Prinzregentenstr. 81,

35) Dr. Imre R e i n e r,
Montreal/Canada, 942 Pratt Avenue,

36) Prof. Dr. Ernst R o t h,
Mainz, Forsterstr. 2,

37) Direktor Dr. Stephan Jeffery R o t h,
London W2, Cleocland Square 14,

38) Oberlehrer i.R. Leopold R i c h t e r,
Geislingen/Steige, Hohenstaufenstr. 29,

39) Dr. B. S a g a l o w i t z,
Zürich, Riesthaler Str. 52,

40) Seev S a p i r,
(ungarischer Zeuge im Eichmann-Prozess
53. Sitzung),
ladungsfähige Anschrift wird ermittelt,

41) Gesandter 1.Kl. a.D. Dr. Paul Otto
S c h m i d t,
München, Reitmoorstr. 54,

42) Hilfsarbeiter Wilhelm
S c h m i d t s i e f e n,
Niederschelderhütte (Krs. Altenkirchen),
Kölner Str. 31,

43) Kaufmann Franz S p r i n z,
Friedrichshafen, Wilhelmstr. 13,

44) Edmond S t e r n,
69-6o 1o8th Street Forest Hills, 75 N.Y.,

45) Paul S u g a r,
Wien 6, Corneliusgasse 2/2,

46) Dr. Eberhard von T h a d d e n,
Büderich, Von der Leyenstr. 4,

47) Immobilienmakler Dr. Alfred T r e n k e r,
München 13, Schraudolphstr. 17,

48) Rentner Josef U r b a n,
München, Gabelsberger Str. 13,

49) Generalvertreter Dr.Edmund
V e e s e n m a y e r,
Darmstadt, Rosenhöhe 25,

5o) General der Polizei a.D. Otto
W i n k e l m a n n,
Bordesholm, Holstenstr. 45.

III. Urkundenbeweis.

Übersicht

A. Persönliche Verhältnisse der Angeschuldigten. S. 11

I. Der Angeschuldigte Krumey S. 11

II. Der Angeschuldigte Hunsche S. 22

B. Zur Vorgeschichte der "Endlösung der Judenfrage" in Ungarn (1944). S. 32

I. Die Lage des ungarischen Judentums vor der deutschen Intervention (19.3.1944). S. 32

II. Die deutsche Intervention - Einsatz von SS und Polizei, insbesondere des Sondereinsatzkommandos Eichmann. S. 4o

III. Erste Massnahmen des Sondereinsatzkommandos gegen die ungarischen Juden. S. 5o

C. Die Vorbereitung der "Sonderaktion" (Vernichtung des ungarischen Judentums in Auschwitz). S. 68

I. Die materiellen Forderungen an die ungarischen Juden. S. 68

II. Die Ghettoisierung der ungarischen Juden. S. 77

D. "Jüdisches Blut gegen Ware". S. 87

I. 1 Mill. Juden gegen 1o.ooo Lastwagen (Joel Brand). S. 87

II. 1oo.ooo Juden gegen 5 Mill. sfr. (Zionistisches Rettungskomitee). S. 9o

III. Treuhandverwaltung der Manfred-Weiß-Werke gegen Verschonung der jüdischen Aktionäre. S. 92

IV. Handel mit Schutzpässen. S. 98

E. Die Vernichtungsaktion. S. 100

I. Die ersten Deportationen (April 1944). S. 100

II. Die Durchführung der Massendeportation (Mitte Mai bis 9.7.1944). S. 104

III. Der Umfang der Massendeportation. S. 113

IV. Der Widerstand des ungarischen Reichsverwesers und der "Horthy-Stop". S. 118

V. Die Durchführung der Mordaktion in Auschwitz. S. 128

VI. Die Maßnahmen nach dem "Horthy-Stop". S. 132

F. Die Einlassung der Angeschuldigten. S. 134

I. Der Angeschuldigte K r u m e y S. 134

II. Der Angeschuldigte H u n s c h e. S. 149

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen

A. Persönliche Verhältnisse der Angeschuldigten

I. Der Angeschuldigte K r u m e y .

DC-Akte K.

1. Der Angeschuldigte K r u m e y ist am 18.4.1905 in Mährisch-Schönberg (CSSR) als jüngster Sohn von fünf Geschwistern geboren, besuchte 5 Jahre die Grundschule und anschliessend 4 Klassen des Realgymnasiums. Infolge des Verfalls des elterlichen Vermögens in der Zeit nach dem ersten Weltkrieg brachte er die höhere Schule nicht zum Abschluß, sondern erlernte den Drogistenberuf bei der Firma Josef Miatschka in Mährisch-Schönberg. Im Jahre 1923 legte er die Drogistenprüfung ab. In der Zeit vom 1.10. 1925 bis 30.3.1927 diente er in einer Art.Abt. des tschechischen Heeres und wurde als Zugführer entlassen.

In der Folgezeit war der Angeschuldigte weiter als Drogist in der Drogerie seiner Lehrfirma und schließlich als Geschäftsführer in der Drogerie Erich Schuster in Mährisch-Schönberg tätig, bis er auf seinen Antrag vom 21.10.1938 zum 1.11.1938 als hauptamtlicher SS-Führer im Range eines Obersturmbannführers in die Schutzstaffel übernommen und in seiner Heimat mit der hauptamtlichen Führung der 98. SS-Standarte beauftragt wurde.

Als Führer der 98. SS-Standarte nahm der Angeschuldigte im Februar 1939 an einem SS-Führerlehrgang in Dachau teil. In einer Beurteilung

der SS-Führerschule München-Dachau vom 31.3.1939 wird er als "Voll geeignet zur Führung einer Standarte" bezeichnet.
Mit Wirkung vom 1.5.1939 wurde er als hauptamtlicher SS-Führer nach Bremen zur III/88. SS-Standarte (Zeven) versetzt und Ende August 1939 vertretungsweise mit der Führung dieser Standarte beauftragt.

2. Schon im Alter von 16 Jahren war der Angeschuldigte dem deutschvölkischen Turnverein in Mährisch-Schönberg beigetreten, wo er im Jahre 1933 Bezirksturnwart und im Jahre 1937 Gauturnwart und führendes Mitglied anderer völkischer Verbände seiner Heimat geworden war.
Seit dem 1.1.1935 gehörte er der Sudetendeutschen Partei im Sudetenland an.
Der Angeschuldigte war Mitbegründer des sog. "Freiwilligen Schutzdienstes (FS)", der im Mai 1937 ins Leben gerufen wurde; er war später als Kreisführer und Gauführer dieses Verbandes (zuletzt hauptamtlich) eingesetzt.
Gleichzeitig war er seit 1937 für den Sicherheitsdienst der SS und die deutsche Wehrmacht nachrichtendienstlich "zur Lösung bestimmter Aufgaben in Mähren, Schlesien und der Slowakei" tätig.

Am 1.9.1938 erwarb er die Mitgliedschaft in der NSDAP.

3. Am 10.11.1939 erging folgender fernschriftlicher Befehl des Chefs des SS-Personalhauptamts an den SS-Oberabschnitt Nord-West:

"SS-Obersturmbannführer K r u m e y ,
SS-Nr. 310 441, ...
(folgen zwei weitere Namen)
haben sich am Dienstag, den 14. d.Mts., 10.00 Uhr, zu einem längeren Kommando im besetzten Gebiet in Polen beim SS-Personalhauptamt zu melden. Gepäck ist mitzubringen, Anzug - wenn möglich - feldgrau."

Der Angeschuldigte kam nach Lodz (Litzmannstadt).

Bl. 403-405, 3787-3791 (4145)

Einige Zeit nach dieser Einberufung berichtete er seinem Landsmann, dem Zeugen Franz Josef G r e g o r , gesprächsweise, er sei bei einem Liquidationskommando für "Polaken, Juden und solches Gesindel".

Über die Tätigkeit des Angeschuldigten bei der Umwandererzentrale (UWZ) Litzmannstadt heißt es in einem Beförderungsvorschlag des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD, des SS-Obergruppenführers H e y d r i c h , vom 10.4.1942:

"SS-Obersturmbannführer Krumey gehört als hauptamtlicher SS-Führer der 88. SS-Standarte an und wurde am 13.1.1939 zum Höheren SS- und Polizei-Führer Warthe (Amt für Umsiedlung der Polen und Juden) abgeordnet. Diese Dienststelle wurde im März 1940 von mir unter Bezeichnung "Umsiedler-Zentralstelle" übernommen. Seit dieser Übernahme leitet SS-Obersturmbannführer Krumey die Dienststelle der Umwanderer-Zentralstelle in Litzmannstadt. Krumey hat in unermüdlichem Tag- und Nachteinsatz die Voraussetzung für die reibungslose Durchführung der Umsiedlung geschaffen. Sein gutes Organisationsvermögen, sowie seine Tat- und Entschlußkraft haben sich besonders bewährt.

In Anbetracht der Verdienste des SS-Obersturmbannführers Krumey schlage ich seine Beförderung zum SS-Standartenführer vor."

Der Gruppenleiter III B des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD, SS (SD)-Standartenführer Dr. med. E h l i c h , äußerte sich am 9.8.1943 über das Aufgabengebiet und die Persönlichkeit des Angeschuldigten Krumey folgendermaßen:

"Obersturmbannführer Krumey leitet seit 1940 die Umwanderer-Zentralstelle Litzmannstadt als selbständiger Dienststellenleiter. Die Umwanderer-Zentralstelle ist zuständig für die gesamte Absiedlung der Fremdvölkischen im Warthegau, neuerdings durch einen Sonderauftrag auch in Teilen des Generalgouvernements, sowie für die Überprüfung und die Auslese der abzusiedelnden Fremdvölkischen.

Obersturmbannführer Krumey hat die Dienststelle, deren Aufgabestellung völlig neu war und keinerlei Vorbild hatte, in mustergültiger Weise organisatorisch aufgebaut. Er hat sich darüber hinaus auch sachlich in die mit der Aufgabe zusammenhängenden Probleme in hervorragender Weise eingearbeitet. Die besonders schwierige Aufgabe, die aus den verschiedensten Dienststellen einberufenen und kommandierten SS-Angehörigen einheitlich auszurichten, hat er in hervorragendem Maße gelöst. Besonders hervorzuheben ist, daß es Krumey verstanden hat, trotz der sehr schwierigen arbeitsmäßigen Verhältnisse stets ein sehr gutes kameradschaftliches Verhältnis zu seinem Männern zu finden und daß er für sie sich jederzeit voll und ganz eingesetzt hat.

Auf Grund dieser hervorragenden Führereigenschaften, die Obersturmbannführer Krumey bei seiner jetzigen Tätigkeit gezeigt hat, wird darum gebeten, zum nächst möglichen Termin seine Beförderung zum SS-Standartenführer beantragen zu wollen. Es darf dabei noch besonders erwähnt werden, daß sich die Tätigkeit des Obersturmbannführers Krumey zu einem erheblichen Teile im bandenverseuchten Gebiet des Generalgouvernements abspielt, so daß seine jetzige Aufgabe völlig mit einem Einsatz im Osten gleichzusetzen ist."

Wegen seiner Tätigkeit als Leiter der UWZ in Litzmannstadt sind gegen den Angeschuldigten die Strafverfahren 4 Js 919/58 (Fall der "Sonderbehandlung"

von Kindern aus den tschechischen Ortschaften Lidice und Lecaky) und 4 Js 908/62(Fall der "Aus= siedlung" der polnischen Zivilbevölkerung aus dem Bezirk Zamòsc) anhängig. Wegen dringenden Mordver= dachts im Fall der Austreibung der Bevölkerung des Bezirks Zamòsc besteht gegen den Angeschuldigten ein Haftbefehl des Untersuchungsrichters bei dem Landgericht Frankfurt(Main) vom 6.11.1962.

4. Nachdem der Angeschuldigte die bei der UWZ gestellten Aufgaben im wesentlichen erfüllt hatte, bemühte er sich beim Chef der Sicherheitspolizei und des SD um einen anderen "Einsatz". Die erstrebte Verwendung bot sich in Ungarn an. Im Frühjahr 1944 wurden nämlich geheime Vorbereitungen getroffen, um Ungarn militärisch und politisch enger an das Reich zu binden.
Auch die "Endlösung der Judenfrage" [1] in Ungarn sollte energisch vorangetrieben und abgeschlossen werden.
Diese Aufgabe wurde dem Leiter der Judenabteilung im Reichssicherheitshauptamt= IV B 4 (IV A 4) [2],

---

1) Der Begriff "Endlösung der Judenfrage" hat in der Zeit nach der Machtübernahme durch die Nat.Soz. einen Bedeutungswandel erfahren. Etwa mit dem Beginn des Russlandfeldzugs(22.6.1941) befahl HITLER die physische Vernichtung der Angehörigen der jüdischen Rasse in Europa.
Am 31.7.1941 erfolgte die Bevollmächtigung des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD, des SS-Ogruf. H e y d r i c h durch G ö r i n g, die "Endlösung der Judenfrage" durchzuführen. "Endlösung" ist seit dieser Zeit gleichbedeutend mit biologischer Ausrottung der Juden, und zwar der Arbeitsunfähigen durch "Sonderbehandlung", der Arbeitsfähigen im Wege der " Vernichtung durch Arbeit "(bei Eintritt der Ar= beitsunfähigkeit wiederum durch "Sonderbehandlung").

2) Im Geschäftsverteilungsplan des Reichssicherheits= hauptamts, Stand 1.3.1941(mit Nachträgen bis 1943) wird das Sachgebiet der Abteilung IV B 4 wie folgt bezeichnet: "Judenangelegenheiten, Räumungsangelegen= heiten".
" Ab 10.4.1943 sind lt.Rd.Erl.149/43 -154-2 v.9.4.43 die Geschäfte des aufgelösten Ref. II A 5 diesem Ref. übertragen worden.
- Feststellung der Volks=und Staatsfeindlichkeit -
- Einziehung volks=und staatsfeindlichen Vermögens -
- Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit - "

dem SS-Obersturmbannführer E i c h m a n n, übertragen. In dessen "Sondereinsatzkommando"wurde der dienstranggleiche Angeschuldigte K r u m e y stellvertretender Kommandoführer.
Diese seine Tätigkeit in der Zeit vom 19.3. bis 9.7. 1944 ist Gegenstand dieses Verfahrens.

Mit E i c h m a n n hatte der Angeschuldigte bereits früher dienstlich Verbindung.
Er erklärt hierzu :

Bl.2933 (367/368)

" Ich habe schon während meiner Tätigkeit in Lodz, das damals Litzmannstadt hieß, mit E i c h m a n n zu tun gehabt. Die Notwendigkeit dieser Verbindung ergab sich aus dem Umstand, daß Eichmanns Dienststelle die notwendigen Verbindungen zur Reichsbahn hatte und ich nur über diese Dienststelle den notwendigen Transportraum erhalten konnte. In diesem Rahmen habe ich auch hie und da mit Eichmann während meiner ganzen Dienstzeit in Litzmannstadt persönlich verhandelt."

Am 15.6.1944 schrieb der Chef der Sicherheitspolizei und des SD an das SS-Personalhauptamt im Anschluß an die Personalverfügung vom 10.3.1944, durch die der Angeschuldigte mit Wirkung vom 15.3.1944 zum RSHA

kommandiert worden war:

"SS-Obersturmbannführer K r u m e y ist seit November 1939 als Leiter der UWZ Litzmannstadt eingesetzt. Er soll in das hauptamtliche Dienstverhältnis im SD-RFSS übernommen werden. SS-Obersturmbannführer K r u m e y ist hauptamtlicher SS-Führer I/88. SS-Standarte und wurde mit obiger Verfügung des SS-Personalhauptamtes vom 10. März 1944 mit Wirkung vom 15. März 1944 zum Reichssicherheitshauptamt kommandiert. Es wird gebeten, diese Kommandierung mit Wirkung vom 1. Juli 1944 in eine Versetzung umzuwandeln und dem Reichssicherheitshauptamt Durchschlag der Personalverfügung zuzuleiten, damit auch die besoldungsmäßige Übernahme durchgeführt werden kann.

Der SS-Oberabschnitt Nordsee ist mit der Freigabe SS-Obersturmbannführers Krumey zum SD-RFSS einverstanden. Er hat Durchschlag dieses Antrages mit der Bitte um Übersendung der Besoldungsunterlagen erhalten."

5. Anfang Juli 1944 übernahm der Angeschuldigte K r u m e y die Außenstelle des Sondereinsatzkommandos Eichmann in Wien, Castellezgasse. Diese Dienststelle hatte die Befehlsgewalt über eine Gruppe von ungarischen Juden, die nicht - wie es regelmäßig geschah - in das Vernichtungslager A u s c h w i t z eingeliefert, sondern aufgrund eines Sonderbefehls nach Niederösterreich verbracht und dort, soweit sie arbeitsfähig waren, als Arbeitskräfte eingesetzt wurden. Das Hauptkontingent wurde in Ausführung des Geheimbefehls des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 30.6.1944 abgestellt, der an den Bürgermeister der Stadt Wien B l a s c h k e gerichtet war und folgenden Wortlaut hat:

Bl.289

"Betrifft: Zuteilung von Arbeitskräften für kriegswichtige Arbeiten der Stadt Wien.

Bezug: Dein Schreiben vom 7.6.1944.

Lieber B l a s c h k e !

Aus den von Dir - in gleicher Angelegenheit hat mir übrigens SS-Brigadeführer Dr. Dellbruegge geschrieben - angeführten besonderen Gründen habe ich inzwischen angeordnet, einige Evakuierungstransporte nach Wien/Strasshof zu leiten.

Es handelt sich zunächst um 4 Transporte mit etwa 12.000 Juden, die bereits in den nächsten Tagen in Wien eintreffen.

Nach den bisherigen Erfahrungen werden bei diesen Transporten schätzungsweise etwa 30 % (im vorliegenden Fall etwa 3.600) an arbeitsfähigen Juden anfallen, die unter V o r b e h a l t i h r e s j e d e r z e i t i g e n A b z u g e s zu den in Rede stehenden Arbeiten herangezogen werden können. Daß nur ein gut bewachter, geschlossener Arbeitseinsatz und eine gesicherte lagermäßige Unterbringung in Betracht kommen kann, liegt auf der Hand und ist unbedingte Voraussetzung für die Bereitstellung dieser Juden.

Die nichtarbeitsfähigen Frauen und Kinder dieser Juden, die sämtlich für eine Sonderaktion bereitgehalten und deshalb eines Tages wieder abgezogen werden, müssen auch tagsüber in dem bewachten Lager verbleiben.

Weitere Einzelheiten bitte ich, mit der Staatspolizeistelle Wien - SS-Obersturmbannführer Dr. E b n e r und SS-Obersturmbannführer K r u m e y vom Sondereinsatzkommando Ungarn, der sich z. Zt. in Wien aufhält, zu besprechen.

Ich hoffe, daß Dir diese Transporte bei Deinen vordringlichen Arbeitsvorhaben eine Hilfe sein werden und verbleibe mit

Heil Hitler!

Dein

Kaltenbrunner"

Im August 1944 benachrichtigte das Reichsicherheitshauptamt den Angeschuldigten "z.Zt. Staatspolizeistelle Wien":

"Betrifft: Ihre Übernahme als hauptamtlicher SS-Führer in den SD-RFSS.

Durch Personalverfügung des SS-Personalhauptamts II A 1 a vom 28. Juni 1944 sind Sie mit Wirkung vom 1. Juli 1944 Ihrer Dienststellung als hauptamtlicher Führer des I/88. SS- Standarte enthoben und zum Führer im Reichssicherheitshauptamt ernannt worden. Sie werden unter Beibehaltung Ihrer früheren Dienststellung als Leiter der Umwandererzentrale des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD, Dienststelle Litzmannstadt, personell dem Amt III, Gruppe II B, zugeteilt und in eine Obersturmbannführer-Planstelle (B3) eingestuft.

Ihre Einweisung ab 1. Juli 1944 in die Besoldungsgruppe B 4 c und ab 1. Januar 1945 in die Besoldungsgruppe B 3 c wird durch die SD-Verwaltung, II A 4, veranlaßt.

Ihre derzeitige Verwendung im Sondereinsatzkommando des Befehlshabers der Sicherheitspolizei und des SD, Budapest, bleibt hiervon unberührt."

Am 13.11.1944 erging folgende Personalverfügung des SS-Führungshauptamtes:

"Betr.: SS-Standartenoberjunker der Reserve der Waffen-SS Adolf Eichmann, geb. 19.3.06, SS-Nr. 45 326 u. Hermann Krumey, geb.18.4.05, SS-Nr. 310 441.

Bezug: -

Anlg.: - 2 -

An
Sonderstab RF-SS
B u d a p e s t .

Nachrichtlich an: Besoldungsstelle der Waffen-SS, Dachau.

Die SS-Standartenoberjunker der Reserve der

Waffen-SS

Adolf E i c h m a n n SS-Nr. 45 326 u.
Hermann K r u m e y SS-Nr. 310 441
wurden mit Wirkung vom 9.11.1944 zum SS-Untersturmführer der Reserve der Waffen-SS befördert.
Urkunden werden als Anlage beigefügt mit der Bitte, diese den betreffenden Führern auszuhändigen."

Bei Annäherung der sowjetischen Truppen wurde die Außenstelle des Sondereinsatzkommandos in Wien zunächst in ein Ausweichquartier in die Nähe von Spitz an der Donau verlegt. Dort verließ der Angeschuldigte seine bisherigen Mitarbeiter und wandte sich nach Süden in die sog. "Alpenfestung".

6. Im Mai 1945 geriet der Angeschuldigte in Bozen in amerikanische Gefangenschaft. Er kam bald darauf in britischen Gewahrsam. Im Frühjahr 1948 wurde der Angeschuldigte (nach längerer Internierung in Nürnberg) den deutschen Behörden übergeben und in das Internierungslager Darmstadt gebracht. Im Spruchkammerverfahren wurde er zunächst in die Gruppe II der Aktivisten, im Berufungsverfahren in die Gruppe III der Minderbelasteten und im Nachverfahren in die Gruppe IV der Mitläufer eingestuft.
Nach seiner Entlassung aus der Internierung im September 1948 begab sich der Angeschuldigte zu seiner Familie, die im Kreise Waldeck Aufnahme gefunden hatte.

Der Angeschuldigte, der seit 1930 verheiratet ist, hat zwei Töchter im Alter von 28 und 18 Jahren und zwei Söhne im Alter von 24 und 23 Jahren.

Im Jahre 1953 übernahm der Angeschuldigte, der bis dahin ohne Erwerb war oder nur Gelegenheitsarbeiten verrichtete, nach Bewilligung eines Flüchtlingskredits von 12.000,-- DM ein Zeltplanen-Verleih-Geschäft in Korbach zum Preise von 19.000,-- DM.

Im Jahre 1956 erwarb der Angeschuldigte weiter mit Hilfe eines Bankkredits von 12.000,-- DM die "Hubertus-Drogerie" in Korbach und betrieb sie unter eigenem Namen. Ende 1958 veranlaßte er die Abmeldung beim Gewerbeamt und die Neueintragung auf seine Ehefrau. Das Zeltplanen-Verleih-Geschäft veräußerte er. Im gleichen Jahr wurde der Angeschuldigte als Abgeordneter des BHE in den Kreistag von Waldeck gewählt. Nach seiner ersten Verhaftung - er befand sich damals in der Zeit vom 1.4. bis 18.6.1957 in Untersuchungshaft - legte er das Mandat nieder.

Seit dem 24.5.1960 befindet sich der Angeschuldigte in dieser Sache erneut in Untersuchungshaft.

II. Der Angeschuldigte H u n s c h e .

DC=Akte,
P=Akte,
Entnaz.Akte,
Spruchgerichtsakte
3 Sp Ls 90/47
Reckl.
EV. 515/53 (2).

1. Der Angeschuldigte H u n s c h e ist am 15.9.1911 in Recklinghausen als dritter Sohn eines Kaufmannsehepaares geboren. Nach fünfjährigem Besuch der Grundschule in Recklinghausen trat er im Jahre 1922 in das dortige Gymnasium ein, wo er im Jahre 1931 die Reifeprüfung ablegte. Im Anschluß daran studierte er an den Universitäten Tübingen und Münster Rechtswissenschaften und bestand im Jahre 1935 in Hamm die Referendarprüfung. Nach dreijährigem Vorbereitungsdienst im Oberlandesgerichtsbezirk Hamm legte er am 29.6.1938 die große juristische Staatsprüfung vor der Prüfungsstelle Düsseldorf des Reichsjustizprüfungsamtes ab. Am 30.8.1938 stellte der Angeschuldigte den Antrag auf Übernahme in den Probedienst für das Amt des Richters und Staatsanwalts. Dieser Antrag wurde durch Erlaß des Reichsministers der Justiz vom 23.11.1938 - I p 25 XI 11/38 - abgelehnt. Auf ein Angebot, in den Strafvollzugsdienst einzutreten, ging der Angeschuldigte nicht ein, weil er sich angeblich zu weich hierfür fühlte.

2. Anfang 1939 bewarb er sich sodann um Übernahme in den Dienst der Geheimen Staatspolizei, nachdem der Reichsminister der Justiz ihn dem Chef der Sicherheitspolizei als Bewerber genannt hatte. Diese Bewerbung hatte Erfolg. Die Einberufung in den Probedienst bei der Geheimen Staaspolizei erfolgte am 15.1.1940. In der Zwischenzeit war der Angeschuldigte im Bezirk des Oberlandesgerichts Marienwerder /Ostpr. mit wechselndem Auftrag als Hilfsrichter beschäftigt.

Während des Probedienstes bei der Geheimen Staatspolizei wurde der Angeschuldigte zunächst drei Monate zur Einarbeitung bei verschiedenen Abteilungen der Staatspolizeileitstelle Berlin beschäftigt. Er arbeitete danach bis zum September 1940 im Sachgebiet "Überwachung von Ausländern". Am 1.10.1940 wurde der Angeschuldigte zur Staatspolizeileitstelle Düsseldorf versetzt, wo er die Leitung der Abteilung II "Innenpolitische Gegner" übernahm. Aus den zum Teil erhalten gebliebenen Akten der Gestapoleitstelle Düsseldorf ergibt sich, daß der Angeschuldigte H u n s c h e mit der Einweisung in "Arbeitserziehungslager" und auch mit Judenfragen (Staatsangehörigkeitsfragen - Behandlung jüdischen Vermögens) befaßt war. Dabei zeichnete er auch zuweilen "In Vertretung" des Dienststellenleiters. Im April 1941 wurde der Angeschuldigte unter gleichzeitiger Ernennung zum Regierungsassessor endgültig in den Dienst der Geheimen Staatspolizei übernommen. In Düsseldorf erhielt der Angeschuldigte Kenntnis von den im Oktober 1941 beginnenden Deportationen deutscher Juden nach Riga und von den Maßnahmen, die das Reichssicherheitshauptamt für die Durchführung dieser Transporte und die Erfassung des jüdischen Vermögens getroffen hatte.

3. Mit dem Inkrafttreten der 11. Durchführungsordnung zum Reichsbürgergesetz vom 15.9.1935 - am 29.11.1941 - wurde der Angeschuldigte in gleicher Eigenschaft in die Abteilung IV B 4 (IV A 4) "Judenangelegenheiten, Räumungsangelegenheiten" des Reichssicherheitshauptamts nach Berlin versetzt. Er arbeitete dort zunächst als Mitarbeiter im Referat IV B 4 b (IV A 4 b);

dort war Regierungsrat und SS (SD)=Sturmbannführer S u h r sein unmittelbarer Vorgesetzter. Im Sommer 1942 wurde der Angeschuldigte zum Regierungsrat ernannt. Als S u h r im Herbst 1942 ausschied, wurde der Angeschuldigte sein Nachfolger. Er unterstand nunmehr dem SS (SD)=Obersturmbannführer E i c h m a n n , mit dem er sich duzte, unmittelbar.

Als einziger Jurist in der Abteilung IV B 4 (IV A 4) des RSHA hatte der Angeschuldigte eine weitgehend selbständige und einflußreiche Stellung.
Zu seinen Aufgaben gehörte z.B. die Befehlsgebung gegenüber dem Vorstand der "Reichsvereinigung der Juden in Deutschlan ", Sitz Berlin, insbesondere bei der Feststellung und Einziehung des "volks= und staatsfeindlichen" (jüdischen) Vermögens nach den unter seiner Mitwirkung erlassenen "Richtlinien", und bei der Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit. Die sog. "Judenkartei" des Reichssicherheitshauptamts fand schließlich Aufnahme im Referat b des Angeschuldigten.
Während seiner Tätigkeit im RSHA nahm er nicht nur an den Referentenbesprechungen der Judenabteilung, sondern auch an interministeriellen Besprechungen teil, die sich im Anschluß an die sog. "Wannseekonferenz" (20.1.1942) mit der Art und Weise der Durchführung der "Endlösung der Judenfrage in Europa" befaßten.

Um die Jahreswende 1942/1943 arbeitete der Angeschuldigte H u n s c h e den bedeutsamen Erlaß des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD, Dr. K a l t e n b r u n n e r , über die Einbeziehung

der Juden mit ausländischer Staatsangehörigkeit aus 15 Staaten in die "Endlösung" aus. Er legte diesen Entwurf dem Auswärtigen Amt "zur Mitzeichnung" vor. Mit Datum vom 5.3.1943 wurde der vom Chef SIPO und SD gezeichnete Erlaß als "geheim" allen Staatspolizeileitstellen und den Befehlshabern der Sicherheitspolizei und des SD im deutschen Einflußbereich zugestellt. Durch diesen Erlaß entfielen alle bislang bestehenden Ausnahmebestimmungen für Juden polnischer, luxemburgischer, slowakischer, kroatischer, serbischer, rumänischer, bulgarischer, griechischer, niederländischer, belgischer, französischer, estnischer, lettischer, litauischer und norwegischer Staatsangehörigkeit. Sie erfuhren nunmehr keine Ausnahmbehandlung mehr (Internierung in dem "Aufenthaltslager" = KL Bergen-Belsen), sondern gingen wie die Juden nichtausländischer Staatsangehörigkeit den Weg der "Evakuierung oder des Arbeitseinsatzes nach dem Osten", wie man nach der amtlichen Sprachregelung die systematische Ermordung der Juden in den Vernichtungsstätten des Ostens zu umschreiben pflegte.

Ferner arbeitete der Angeschuldigte H u n s c h e einen geheimen Schnellbrief des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD, unterschrieben vom SS-Gruppenführer M ü l l e r , aus, der den Befehl enthielt, die im deutschen Machtbereich verbliebenen Juden italienischer, schweizerischer, spanischer, portugiesischer, dänischer, schwedischer, finnischer, ungarischer und türkischer Staatsangehörigkeit gleichfalls in die "Endlösung" einzubeziehen.

Mit der für die Judenvernichtungsmaßnahmen zuständigen Abteilung des Auswärtigen Amtes (D III = Inland II) arbeitete der Angeschuldigte in allen Fragen eng zusammen. Während Eichmann hier persönlich wenig in Erscheinung trat, war der Angeschuldigte H u n s c h e "Gesprächspartner" des Auswärtigen Amtes in Fragen der Juden ausländischer Staatsangehörigkeit. Er bearbeitete auch Interventionen in Einzelfällen und zeichnete dann die verbindliche Stellungnahme des RSHA an das Auswärtige Amt. In gleicher Eigenschaft betätigte sich der Angeschuldigte in Prag, nachdem im Juni 1943 ein Teil der Dienststelle - später auch die Judenkartei - dorthin verlegt worden war.

H u n s c h e wurde darüber hinaus auch zur Vertretung Eichmanns herangezogen, falls dessen ständiger Vertreter im Amt, Sturmbannführer Rolf G ü n t h e r , verhindert war.

4. Im März 1944 wurde der Angeschuldigte mit dem "Einsatzkommando Eichmann" nach Ungarn kommandiert. Neben seiner Tätigkeit in diesem Kommando behielt der Angeschuldigte jedoch bis Kriegsende sein Aufgabengebiet im RSHA.bei. Im April 1945 wurde er nach Alt-Assee in Oberösterreich befohlen, wohin sich Dr. Kaltenbrunner und Eichmann mit ihren engeren Mitarbeitern vor den alliierten Truppen geflüchtet hatten.

DC-Akte

5. Vor der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten gehörte der Angeschuldigte H u n s c h e der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen nicht an. Am 1.5.1933 wurde er Mitglied der Sturmabteilung (SA), im Jahre 1935 des NS - Rechtswahrerbundes und am 1.5.1937 erwarb er die Mitgliedschaft in der NSDAP. Während seiner Zugehörigkeit zum Reichssicherheitshauptamt war der Angeschuldigte, ohne Angehöriger der allgemeinen SS zu sein, berechtigt und verpflichtet, die Uniform eines SS (SD)-Hauptsturmführers zu tragen. Der Dienststellung eines Regierungsrates der Geheimen Staatspolizei hätte in der SS der Dienstgrad eines Sturmbannführers entsprochen ("Angleichungsdienstgrad"). Der Angeschuldigte erfüllte jedoch nicht die für die Verleihung des Angleichungsdienstgrads in den Richtlinien des RFSS geforderten formellen Voraussetzungen.

6. Nach Kriegsende gelang es dem Angeschuldigten zunächst, seine Zugehörigkeit zur Geheimen Staatspolizei zu verheimlichen und sich als früherer Regierungsrat im Reichsfinanzministerium auszugeben. Gleichwohl wurde er am 5.9.1945 in Alt-Aussee (Österreich) erkannt, von der amerikanischen Militärregierung verhaftet und bis zum 5.4.1946 interniert. Kurz nach seiner Rückkehr nach Recklinghausen wurde er am 17.5.1946 durch die britischen Militärbehörden erneut festgenommen und in das Internierungs-

lager Recklinghausen eingeliefert. Durch Urteil der 2. Spruchkammer des Spruchgerichts in Recklinghausen vom 14.10.1947 wurde er wegen Zugehörigkeit zur Geheimen Staatspolizei nach Art. II Ziff. 1 d des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 und Art. V der Verordnung Nr. 69 der britischen Militärregierung unter Anrechnung der seit dem 17.5.1946 erlittenen Internierungshaft zu einer Gefängnisstrafe von zwei Jahren und drei Monaten verurteilt. In der Urteilsbegründung kommt zum Ausdruck, daß der Angeschuldigte trotz umfassender Kenntnis der Ziele und Methoden der Geheimen Staatspolizei keinen Versuch gemacht habe, sich ihrem Dienst zu entziehen, sondern ihre Tätigkeit aus Gründen des persönlichen Fortkommens zum Teil in leitender Stellung unterstützt habe. Die gegen ihn erkannte Strafe verbüßte der Angeschuldigte bis zum 17.8.1948 in dem Straflager Esterwegen (Emsland).
Gleichwohl wurde der Angeschuldigte H u n s c h e im Entnazifizierungsverfahren durch Bescheid vom 7.10.1948 in die Kategorie IV als Mitläufer ohne Vermögens= und Kontensperre und ohne Berufsbeschränkung eingestuft.

Nach seiner Entlassung aus der Strafhaft war er vorübergehend als juristischer Hilfsarbeiter bei Rechtsanwälten in Bochum, Recklinghausen und Datteln tätig. Am 24.3.1952 beantragte der Angeschuldigte die Übernahme in den anwaltlichen Anwärterdienst. Durch Erlaß vom 4.11.1952 (I 4 3175 E 34) entschied der Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen, daß

er sich im Hinblick auf die Betätigung des Angeschuldigten in der Geheimen Staatspolizei und im Reichssicherheitshauptamt nicht in der Lage sehe, dem Gesuch zu entsprechen. Der Angeschuldigte beantragte daraufhin am 6.12.1952, über den Grund der Versagung im ehrengerichtlichen Verfahren zu entscheiden; hilfsweise stellte er den Antrag, von der Möglichkeit, die Zulassung aus etwa gegebenen Gründen zu versagen, keinen Gebrauch zu machen.

Im Urteil des Ehrengerichts der Rechtsanwaltskammer Hamm vom 21.1.1953 wurden die Versagungsgründe des § 16 Ziff. 1 u. 2 RAO in Verbindung mit § 10 RAO der britischen Zone verneint, weil glaubhaft sei, daß er während seiner Zugehörigkeit zum Gestapa und zum Reichssicherheitshauptamt keine Funktionen ausgeübt habe, die ihn mit den allgemein geltenden Strafgesetzen in Widerspruch gebracht hätten.

Auf die Berufung des Generalstaatsanwaltes in Hamm vom 24.1.1953 hob der 2. Senat des Ehrengerichtshofes der Rechtsanwaltskammer der britischen Zone in seiner Sitzung vom 9.6.1953 das Urteil vom 21.1.1953 auf und stellte fest, daß die Versagungsgründe aus § 16 Ziff. 1 u. 2 RAOBZ vorlägen, von der Möglichkeit, aus diesen Gründen die Übernahme des Antragstellers in den anwaltlichen Anwärterdienst zu versagen, jedoch kein Gebrauch gemacht werden solle.

Etwa im Jahre 1954 wurde der Angeschuldigte als Rechtsanwalt bei dem Amtsgericht Recklinghausen und beim Landgericht Bochum zugelassen. Seitdem unterhält

er ein Rechtsanwaltsbüro in Datteln. Zur Zeit ist ein amtlicher Vertreter bestellt; die Praxis ruht.

Der Angeschuldigte ist seit dem 22.12.1939 mit Hildegard geb. Schnippering verheiratet. Er hat zwei Söhne im Alter von 20 und 21 Jahren. Die Eheleute H u n s c h e haben in den Jahren 1957 und 1958 in Datteln, Körtling 14, ein Hausgrundstück errichtet, das je zur Hälfte in ihrem Eigentum stand. Unmittelbar nach Bekanntgabe der Verhaftung seines früheren Vorgesetzten, des SS(SD)"Obersturmbannführers Adolf E i c h m a n n , hat der Angeschuldigte H u n s c h e seinen 1/2=Anteil an dem 9,83 a großen Grundstück auf seine Ehefrau übertragen.

7. Durch Urteil des Schwurgerichts Ffankfurt/Main vom 13.7.1962 - 4 Ks 1/62 - ist der Angeschuldigte wegen Teilnahme an der Verschleppung und Ermordung von Insassen des Judenlagers K i s t a r c s a bei Budapest, Tatzeit 19.7.1944, wie folgt verurteilt worden:

Anklage in Hülle Bl.6017
Urteil in Hülle Bl.6271

Der Angeklagte wird wegen Beihilfe zum Mord zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilt.

Die Untersuchungshaft wird angerechnet.

Außerdem wird die durch Urteil des Spruchgerichts in Recklinghausen vom 14.10.1947 (3 Sp Js 442/47 und 3 Sp Ls 90/47) gegen den Angeklagten erkannte und von ihm verbüßte Strafe von zwei Jahren und drei Monaten Gefängnis, umgewandelt in ein Jahr und sechs Monate Zuchthaus, angerechnet.

Dieses Schwurgerichtsurteil ist, weil allseits angefochten, noch nicht rechtskräftig. Der Angeschuldigte H u n s c h e ist aufgrund eines Beschlusses des 1. Strafsenats beim Oberlandesgericht Frankfurt (M) vom 8.2.1963 gegen Meldeauflage und bei Beschränkung seines Aufenthalts auf die Stadt Datteln von der weiteren Untersuchungshaft verschont worden.

Bl. 6313/6314

B. Zur Vorgeschichte der "Endlösung der Judenfrage" in Ungarn (1944)

I. Die Lage des ungarischen Judentums vor der deutschen Intervention (19.3.1944)

1. Als im März 1943 der Inspekteur für Statistik beim Reichsführer SS, Ministerialrat Dr. Korherr, den "ersten vorläufigen Bericht" über die "Endlösung der europäischen Judenfrage"- als Geheime Reichssache dem RSHA, dem RFSS und in Kurzfassung Hitler vorgelegt - nach Zahlenmaterial erstellte, das er von E i c h m a n n und dessen Mitarbeitern im RSHA erhielt, konnte er als Ergebnis des organisierten Massenmords eine Verminderung des Bestandes der im engeren deutschen Machtbereich lebenden Juden (10 Mill) um schätzungsweise 4 Mill. feststellen, wovon die Mehrzahl eines gewaltsamen Todes gestorben war. Im Gegensatz beispielsweise zur benachbarten Slowakei, wo von etwa 89.000 Juden bis Ende 1942 56.691 nach dem [illegible] Osten deportiert worden waren, blieb Ungarn von diesen Maßnahmen bis dahin völlig verschont. Ungarn wurde sogar für viele europäische Juden eine Zufluchtstätte, wo sie von jüdischen Hilfsorganisationen betreut und ohne drückende staatliche Beschränkung leben konnten.
Die Zahl der Juden betrug in Großungarn etwa 800.000. Hiervon lebten mehr als 300.000 in den

ehemals slowakischen, rumänischen und jugoslawischen Gebieten, die im Anschluß an den ersten Wiener Schiedsspruch (1938) und den zweiten Wiener Schiedsspruch (1940) unter ungarische Verwaltung gekommen waren. Hervorragende Vertreter des ungarischen Judentums waren in der Wirtschaft und im kulturellen Leben des Landes tätig.

2. Im Jahre 1941 hatte es die ungarische Regierung B a r d o s s y abgelehnt, die durch die Gebietserweiterungen in den ungarischen Staatsverband gelangten Juden als ungarische Staatsbürger anzuerkennen. Rund 20.000 Juden (ehemals polnische oder sowjetische Staatsangehörige) wurden für staatenlos erklärt und aus der Karpato-Ukraine auf Grund polizeilicher Verfügung unter Beteiligung von ungarischen Truppen in die von deutschen Verbänden besetzten Ostgebiete jenseits des Dnestr abgeschoben.
Bei der Besetzung der Batschka kam es bei Novisad (Neusatz) zu einer von ungarischen Offizieren veranlaßten Erschießung von rund 1.500 Juden. Es handelte sich hierbei jedoch um Einzelmaßnahmen, die durch die offizielle ungarische Regierungspolitik nicht gedeckt waren. Die für die letztgenannte Erschießungsaktion verantwortlichen Offiziere wurden deshalb vor Gericht gestellt, konnten jedoch nach Deutschland entkommen, wo sie Aufnahme in der SS fanden.

3. Als am 10. März 1942 die Regierung Bardossy durch das Kabinett des Ministerpräsidenten v. K a l l a y abgelöst wurde, änderte sich zunächst nichts an dem bisherigen Zustand. Sowohl das Auswärtige Amt als auch der Reichsführer SS und das Reichssicherheitshauptamt übten in Anbetracht der mangelnden Bereitschaft der ungarischen Regierung, sich der Judenpolitik des Reichs anzuschließen, Zurückhaltung. Ministerpräsident v. K a l l a y verstand es, geschickt den Schein einer aktiven Judenpolitik im Sinne der nationalsozialistischen Machthaber zu wahren.

Das RSHA IV B 4 b teilte am 18.8.1942 dem Auswärtigen Amt folgendes mit:

"Unter Bezugnahme auf meine obenbezeichneten Schreiben vom 17. und 18.4.1942 bitte ich um Mitteilung, ob von Seiten der Ungarischen Regierung Bedenken dagegen bestehen, daß Juden ungarischer Staatsangehörigkeit im Reichsgebiet

1) nach dem Osten unter gleichzeitiger gesonderter Sicherstellung ihres Vermögens abgeschoben und

2) den für Juden deutscher Staatsangehörigkeit geltenden Bestimmungen (Kennzeichnung und sonstige Einschränkungen) bis zum Zeitpunkt der Abschiebung unterworfen werden.

Diese Frage ist deswegen noch nicht eindeutig geklärt, weil sich der obenbezeichnete dortige Schnellbrief vom 29.7.1942, wonach Juden ungarischer Staatsangehörigkeit in die Abschiebung einbezogen werden dürfen, offenbar nur auf die besetzten Westgebiete bezieht. Dementsprechend bitte ich, mir entsprechend der mündlich gegebenen Zusage schrift-

lich zu bestätigen, daß die obenbezeichneten Maßnahmen auch gegen Juden ungarischer Staatsangehörigkeit im Reichsgebiet durchgeführt werden dürfen. Dies dürfte m.E. umso eher möglich sein, als Ungarische Vertretungen im Reichsgebiet mehrfach erklärt haben, daß sie an den Juden ungarischer Staatsangehörigkeit desinteressiert seien.

Im übrigen bitte ich unter Bezugnahme auf mein dorthin gerichtetes Schreiben vom 10.7.1942 IV B 4 b - 2586/42 - im Sinne des Ergebnisses der Besprechung am 30.7.1942 bemüht zu bleiben, baldmöglichst mit der Ungarischen Regierung eine dahingehende Vereinbarung zu treffen, daß bei der Behandlung des Vermögens von Juden ungarischer Staatsangehörigkeit im Reichsgebiet und von solchen früherer deutscher Staatsangehörigkeit in Ungarn nach dem Territorialprinzip zu verfahren ist.
Da Eilbedürftigkeit vorliegt, bitte ich um bevorzugte Erledigung.

Im Auftrage:
gez. S u h r "

Am 25.9.1942 ließ die Abteilung IV B 4 des RSHA zur ungarischen Judenfrage der zuständigen Abteilung des Auswärtigen Amtes folgenden geheimen Schnellbrief - Az.: IV B 4 a 3433/42 g (1446) - zugehen:

"Betrifft: Ansiedlung nach Ungarn geflüchteter Juden in das Gebiet östlich des Dnestr.

Bezug: Dort. Schnellbrief vom 17.9.42 - III 5556 -

Auf den dortigen Schnellbrief vom 17.9.1942 teile ich mit, daß es aus technischen Gründen z.Zt. nicht möglich ist, eine Teilaktion für Ungarn in die Wege zu leiten. Als eine solche Teilaktion wäre die Übernahme lediglich der seinerseit nach Ungarn geflüchteten Juden anzusprechen.

Erfahrungsgemäß ist für die Vorbereitung und Durchführung solcher Teilaktionen derselbe Kräfteaufwand erforderlich, wie bei generellen Vorhaben, die möglichst alle Juden eines Landes umschließen.

Ich halte es daher nicht für angebracht, daß zur Aussiedlung nur jener Juden, die seinerzeit nach Ungarn geflüchtet sind, der ganze Evakuierungsapparat in Bewegung gesetzt und dann, ohne daß man der Lösung der Judenfrage in Ungarn näher gekommen wäre, wieder abgestoppt wird.

Aus diesen Gründen wäre es nach h.E. besser, mit dieser Aktion solange zu warten, bis Ungarn bereit ist, auch die ungarischen Juden in die Maßnahmen einzubeziehen.

Im Auftrage:
gez. Eichmann"

Unter dem gleichen Aktenzeichen schrieb der Reichsführer SS am 30.11.1942 folgenden Geheimbrief an den Reichsaußenminister von Ribbentrop:

"Lieber R i b b e n t r o p !

Am 21. Juli 1942 richtete das Oberkommando der Wehrmacht an Dein Amt in Berlin ein Schreiben, in dem mitgeteilt wurde, daß der ungarische Generalmajor H e s z l é n y i den Wunsch der Ungarischen Regierung auf Absiedlung der ohne Bewilligung nach Ungarn geflüchteten Juden in das Gebiet östlich des Djnestr vorgetragen und gebeten habe, diese Bestrebungen der Ungarischen Regierung zu unterstützen.

Nun ist es ja bekannt, daß besonders in der letzten Zeit seitens maßgeblicher ungarischer Politiker bzw. Staatsmänner in Reden und Aufsätzen die Lösung der Judenfrage in Ungarn gefordert und angekündigt wird. Man soll sich, wie ich höre, in Budapest auch

mit dem Gedanken tragen, dem Problem in Etappen zu Leibe zu gehen und erwägt daher, zunächst einmal, gewissermaßen als erste Rate, die Evakuierung von 100.000 Juden aus den ungarischen Ostgebieten durchzuführen.

Ich habe seinerzeit entschieden, daß die von Ungarn beantragte Abschiebung der nach Ungarn geflüchteten Juden nichtungarischer Staatsangehörigkeit so lange hinausgezögert werden soll, bis sich Ungarn bereit erklärt, auch Juden ungarischer Staatsangehörigkeit in die beabsichtigten Maßnahmen einzubeziehen.

Es erscheint mir daher in Anbetracht der ungarischen Bestrebungen zweckmäßig, schon jetzt einen meiner Sachbearbeiter - etwa den SS-Hauptsturmführer W i s l i c e n y , der die technische Durchführung zur Freimachung der Slowakei von Juden in besten Einvernehmen mit Deinen Herren in Preßburg bearbeitet - zur Deutschen Gesandtschaft nach Budapest zu entsenden, der dort in Form eines wissenschaftlichen Sachbearbeiters oder Referenten für Judenfragen bei der Deutschen Gesandtschaft tätig sein könnte.

In der offiziellen ungarischen Statistik wird die Anzahl der Juden mosaischer Konfession mit 742.827 angegeben; die wirkliche Anzahl der Juden dürfte aber bei rd. einer Million liegen.

Es wäre daher tatsächlich außerordentlich erffreulich, wenn es uns gelänge, die Frage dieses brennenden Problems auch in Ungarn aus der Welt zu schaffen, zumal meines Erachtens hierdurch zweifellos auch die Rumänische Regierung zur Aufgabe ihrer zaudernden Haltung, die sie im Hinblick auf den endlichen Beginn der Judenevakuierung an den Tag legt, gezwungen wird. Die Frage in Bulgarien dürfte damit ebenfalls automatisch geklärt sein, da, wie mir bekannt ist, die Bulgarische Regierung ihrerseits ihre Judenmaßnahmen gern mit denen der Rumänischen Regierung gekoppelt wissen möchte.

Ich darf Dich bitten, lieber Ribbentrop, mir Deine Meinung zu meinem Vorschlag mitteilen zu wollen.

Heil Hitler!
Dein
gez. H. Himmler"

Bei einem Besuch des ungarischen Reichsverwesers v. H o r t h y auf Schloß Klessheim am 17.4.1943 erhob Hitler gegen den ungarischen Staatschef heftige Vorwürfe wegen seiner Judenpolitik. Obwohl H o r t h y betonte, die Juden in Ungarn seien doch bereits aller Lebensmöglichkeiten beraubt, er könne sie doch nicht "einfach erschlagen", erklärte Hitler (nach dem Protokoll des Gesandten Dr. Paul S c h m i d t):

URO (Judenverfolgung in Ungarn) S.142/145

"..Mit diesen Zuständen hat man in Polen gründlich aufgeräumt. Wenn die Juden dort nicht arbeiten wollten, würden sie erschossen. Sie wären wie Tuberkelbazillen zu behandeln, an denen sich ein gesunder Körper anstecken könnel Das wäre nicht grausam, wenn man bedenkt, daß sogar unschuldige Naturgeschöpfe wie Hasen und Rehe getötet werden müßten, damit kein Schaden entstehe. Weshalb sollte man die Bestien, die uns den Bolschewismus bringen wollen, mehr schonen? - Völker, die sich der Juden nicht erwehrten, verkämen. Eins der berühmtesten Beispiele sei das Absinken des einst so stolzen Volkes der Perser, die jetzt als Armenier ein klägliches Dasein führten."

Die ungarische Regierung machte jedoch auch weiterhin keine Anstalten, den weitgehenden Forderungen des Reichs in der Judenfrage zu folgen. Während die Auswanderung von Juden aus dem Reichsgebiet und den vom Reich besetzten Gebieten formell seit

Oktober 1941 im Zusammenhang mit dem Vernichtungsbefehl verboten war, wurde die jüdische Auswanderung aus Ungarn nicht behindert. Die Auswanderung nach Palästina wurde vielfach angestrebt und bewilligt ("Palästina-Certifikate").

4. Im Jahre 1943 unternahm in geheimem Auftrag des Reichsaußenministers v. R i b b e n t r o p der spätere Gesandte und Bevollmächtigte des Reichs in Ungarn, Dr. Edmund V e e s e n m a y e r, zwei Reisen nach Ungarn, und zwar am 30.4. und 10.12.1943. In seinen Berichten führte Dr. V e e s e n m a y e r die mangelnden Kriegsanstrengungen Ungarns und die Kriegsmüdigkeit des ungarischen Volkes auf den Einfluß der ungarischen Juden zurück. Er empfahl ein gewaltsames Eingreifen des Reichs, die Beseitigung der als judenfreundlich bezeichneten Regierung K a l l a y und die rücksichtslose Beseitigung des ungarischen Judentums, das als "Schlüsselpunkt für die defaitistische Einstellung der maßgeblichen Kreise in Ungarn" anzusehen sei.

aaO, S.147-152, S.159-163

II. Die deutsche Intervention - Einsatz von SS und Polizei, insbesondere des Sondereinsatzkommandos Eichmann.

1. Diese Vorschläge Dr. V e e s e n m a y e r s wurden bald darauf in die Tat umgesetzt. Zu Beginn des Jahres 1944 wurde bekannt, daß der ungarische Reichsverweser und die ungarische Regierung sich aus dem Kriegsbündnis mit dem Reich lösen wollten. Nach sorgfältiger Vorbereitung erfolgte in der Nacht vom 18. zum 19.3.1944 eine bewaffnete Intervention durch deutsche Wehrmachts= und SS-Einheiten.

Bl.5241
Bericht
Link Freudiger
Diamant S.15

Zu diesem Zeitpunkt befanden sich noch etwa 650 Inhaber eines Palästina-Certifikats in Ungarn; infolge der veränderten politischen Verhältnisse war die Auswanderung dieses Personenkreises unmöglich geworden.

Der Reichsverweser v. H o r t h y war auf Einladung Hitlers erneut mit diesem zusammengetroffen. In der Zeit vom 16. bis 18.3.1944 war er auf Schloß Klessheim wie ein Gefangener festgehalten worden. Ein fingierter Luftangriff, der angeblich zur Unterbrechung der Telefonverbindungen führte, und die Vernebelung des Schlosses dienten dem Zweck, den ausländischen Staatsmann zur Aufgabe seines Widerstandes gegen die ultimativen Forderungen Hitlers zu veranlassen. Schließlich gab Horthy nach und willigte ein, daß deutsche

Verbände in Ungarn einrückten und daß eine neue ungarische Regierung gebildet würde.

Am 19. März 1944 unterzeichnete Hitler folgende Vollmachtsurkunde (Geheime Reichssache):

"1) Die Reichsinteressen in Ungarn werden künftig von einem Bevollmächtigten des Großdeutschen Reichs in Ungarn wahrgenommen, der zugleich die Amtsbezeichnung G e s a n d t e r führt.

2) Der Reichsbevollmächtigte ist für die gesamte politische Entwicklung in Ungarn verantwortlich und erhält seine Weisungen durch den Reichsminister des Auswärtigen. Er hat insbesondere die Aufgabe, in Ungarn die Bildung einer neuen nationalen Regierung in die Wege zu leiten, die entschlossen ist, ihre Bündnispflichten aus dem Dreimächtepakt loyal und bis zum Endsieg zu erfüllen. Der Reichsbevollmächtigte hat diese Regierung maßgebend zu beraten und ihr gegenüber sämtliche Interessen des Reichs zu vertreten.

3) Der Reichsbevollmächtigte hat darauf Bedacht zu nehmen, daß die gesamte Verwaltung des Landes, auch solange sich dort deutsche Truppen befinden, auf allen Gebieten unter seiner Leitung durch die neue nationale Regierung erfolgt und mit dem Ziel geführt wird, die sämtlichen Hilfsquellen des Landes, insbesondere die wirtschaftlichen Möglichkeiten, in einem Höchstmaß für die Zwecke der gemeinsamen Kriegsführung auszunutzen.

4) Zivile deutsche Stellen irgendwelcher Art, die in Ungarn tätig werden sollen, sind nur im Einvernehmen mit dem Reichsbevollmächtigten einzurichten, sind ihm unterstellt und üben ihre Tätigkeit nach seinen Weisungen aus.

Für die mit deutschen Kräften in Ungarn durchzuführenden Aufgaben der SS und Polizei, insbesondere für die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Judenfrage, tritt zu dem Stab des Reichs-

bevollmächtigten ein höherer SS- und Polizeiführer, der nach seinen politischen Weisungen handelt.

5) Solange sich deutsche Truppen in Ungarn befinden, werden die militärischen Hoheitsrechte in Ungarn durch den Befehlshaber dieser Truppen ausgeübt. Der Befehlshaber ist dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht unterstellt und erhält von diesem Weisungen.

Dem Truppenbefehlshaber obliegt die militärische Sicherung des Landes im Innern und gegen überraschende Bedrohung von außen.

Er unterstützt den Reichsbevollmächtigten bei seinen politischen und Verwaltungsaufgaben und vertritt ihm gegenüber einheitlich die Forderungen der Wehrmacht, besonders auch hinsichtlich der Ausnutzung des Landes für die Versorgung der deutschen Truppen.

Die Forderungen der Wehrmacht werden im zivilen Bereich vom Reichsbevollmächtigten durchgesetzt.

Bei dringender Gefahr im Verzuge hat der Befehlshaber der deutschen Truppen das Recht, auch im zivilen Bereich die Maßnahmen anzuordnen, die zur Durchführung der militärischen Aufgaben notwendig sind. Er wird sich hierüber so bald nur irgend möglich, mit dem Reichsbevollmächtigten ins Einvernehmen setzen.

Der Reichsbevollmächtigte und der Befehlshaber der deutschen Truppen haben überall da, wo sich ihre Aufgabengebiete berühren, aufs engste zusammenzuarbeiten und ihre Maßnahmen gegenseitig abzustimmen.

6) Zum Bevollmächtigten des Großdeutschen Reichs und Gesandten in Ungarn ernenne ich den Pg.Dr. Edmund Veesenmayer."

Der bisherige außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Dietrich v. J a g o w

wurde gleichzeitig aus Budapest abberufen.
Nach den Direkiven des Reichsbevollmächtigten und des Höheren SS- und Polizeiführers bildete der bisherige ungarische Gesandte in Berlin S z t o j a y eine neue Regierung. Abgesehen von einigen Ministern, die dem Kabinett v. K á l l a y bereits angehörten, wurden insbesondere rechtsradikale Politiker der Partei Bela I m r e d y s in die Regierung aufgenommen. Erst am 23.3.1944 konnte sich das Kabinett S z t o j a y , nach Überwindung einiger Schwierigkeiten, mit deutscher Zustimmung konstituieren. Der Posten des Innenministers war mit J a r o s z neu besetzt, von dem zu erwarten stand, daß er gegenüber den deutschen Forderungen in der Judenfrage besonders aufgeschlossen sein würde.
Vor den einrückenden deutschen Verbänden hatte sich der bisherige Ministerpräsident v. K a l l a y in die türkische Gesandtschaft geflüchtet und war so zunächst der Verhaftung entgangen.

2. Zum Höheren SS- und Polizeiführer und damit zum Statthalter des Reichsführers-SS wurde der SS-Obergruppenführer und General der Waffen-SS Otto W i n k e l m a n n ernannt.
Der Befehl des Reichsführers SS- RF/M. 48/12/44- vom 31.3.1944 umschreibt die Stellung des Höh. SS- und Polizeiführers folgendermaßen:

"1. Nachdem im Einvernehmen zwischen dem Großdeutschen Reich und dem Königreich Ungarn deutsche Truppen in Ungarn einmarschiert sind, unter diesen mehrere Divisionen der Waffen-SS und Verbände der Polizei, ist in Ungarn die Dienststelle des

Höheren SS- und Polizeiführers in Ungarn

errichtet.

2. Zum Höheren SS- und Polizeiführer in Ungarn hat der Führer den

SS-Obergruppenführer und General der Polizei

W i n k e l m a n n

ernannt.

3. Dem Höheren SS- und Polizeiführer in Ungarn unterstehen

der Befehlshaber der Ordnungspolizei, Oberst M a t r o s

der Befehlshaber der Sicherheitspolizei, SS-Standartenführer Dr. G e s c h k e ,

der Befehlshaber der Waffen-SS, SS-Gruppenführer und Generalleutnant der Waffen-SS K e p p l e r ;

ferner die SS-Ergänzungsstelle, SS-Obersturmbannführer Letsch, ein SS-Wirtschafter und ein SS- und Polizeigericht.

Die beiden letztgenannten Stellen sind noch zu besetzen; die zuständigen Hauptamtchefs wollen die dafür vorgesehenen SS-Führer unverzüglich in Marsch setzen.

4. Der Höhere SS- und Polizeiführer ist der Gerichtsherr für alle dem Reichsführer-SS unterstehenden Verbände und Einzelpersonen."

3. Bei der Bereitstellung der SS-, Wehrmachts- und Polizeiverbände für den "Ungarn-Einsatz" wurden die Angehörigen des Sicherheitsdienstes im KL Mauthausen zusammengezogen. Die dort gebildete Einsatzgruppe stand unter dem Befehl des SS-Oberführers Dr. Achamer P i f r a d e r (+). Er wurde bald nach dem Einmarsch in Ungarn durch den SS-Standartenführer (Oberführer) Dr. G e s c h k e abgelöst. Die Einsatzgruppe führte in Ungarn die Bezeichnung "Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD (BdS)". Dieser Dienststelle unterstanden acht Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei und des SD, darunter das Sondereinsatzkommando E i c h m a n n . Die Einsatzkommandos, die auf die wichtigsten Städte des Landes verteilt wurden, führten in Ungarn die Bezeichnung "Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD (KdS)". Gleichzeitig wurden acht sog. "Gendarmerie-Einsatzkommandos" gebildet, deren Aufgabenbereich nicht eindeutig geklärt ist. Daneben standen acht "Kommandeure der Ordnungspolizei (KdO)".

4. Dem Sondereinsatzkommando E i c h m a n n war die Aufgabe gestellt, die ungarischen Juden nach den "Richtlinien" des RSHA zu erfassen und zu deportieren, um sie auszurotten.
E i c h m a n n war entschlossen, die Judenfrage in Ungarn auf dem schnellsten und radikalsten Wege, aber möglichst ohne Aufsehen, zu lösen. Dabei war die Erwägung bestimmend, ein "zweites Warschau" zu vermeiden.

Kasztner-Bericht, S.36

Zu diesem Zweck zog E i c h m a n n besonders erprobte SS-Führer aus dem Kreise seiner Mitarbeiter, darunter die Hauptsturmführer H u n s c h e , N o v a k [1], D a n n e c k e r (+), W i s l i c e n y (+), Dr. S e i d l (+), A b r o m e i t (+) und B e t h c k e (+), die Obersturmführer B u r g e r und G i r c i c k und den Untersturmführer H a r t e n b e r g e r heran. Eine Sonderstellung in diesem Kommando nahm lediglich der Obersturmbannführer Hermann K r u m e y ein, der mit seinen Mitarbeitern, dem Hauptsturmführer S c h m i d t s i e f e n [2] und den Oberscharführern N e u m a n n [2] und R i c h t e r [2] von der Umwandererzentrale Litzmannstadt zum Kommando gestoßen war. Insgesamt bestand das Sondereinsatzkommando Eichmann aus etwa 15 SD-Führern und 50 weiteren SS-Dienstgraden und Hilfskräften.

---

1) Strafsache 27 b Vr 529 StA Wien

2) Strafsache 4 Js 1017/59 StA Frankfurt (M)

Das Sondereinsatzkommando, das vorübergehend im Hotel ASTORIA in Budapest untergebracht war, richtete sich endgültig in dem früheren Stundenhotel MAJESTIC auf dem Schwabenberg ein. Es teilte seine Diensträume mit dem neugeschaffenen "Königlich ungarischen Staatssicherheitsdienst", der sich auch in der Bezeichnung bald der deutschen "Geheimen Staatspolizei" anglich. Leiter der ungarischen GESTAPO war Detektivoberinspektor Peter H a i n ; als seine Vertreter wirkten die Detektivinspektoren K o l t a y und M a r t i n i d e s . Die ungarischen Geheimpolizisten, insbesondere H a i n und K o l t a y , arbeiteten mit dem Angeschuldigten K r u m e y Hand in Hand.

Bl.2874, Bericht Link/ Freudiger/ Diamant S.7

Ebenfalls auf dem Schwabenberg bezogen die Dienststellen des BdS (Dr. G e s c h k e) und der KdS Budapest (Chef: Oberregierungsrat und SS-Obersturmbannführer Dr. T r e n k e r 1) mit ihren Stäben Quartier.

Der HöhSSPolF W i n k e l m a n n [1] war auf dem Gellertberg in Budapest und der Sonderbeauftragte des RFSS für die Ausrüstung der Waffen=SS, Standartenführer B e c h e r [1], der sich sehr bald in die "Sonderaktion" gegen die ungarischen Juden einschaltete, in einer in der Andrassy-utca. gelegenen Villa untergebracht.

---

1) Strafsache 4 Js 1017/59 StA Frankfurt (M)

Organisatorisch und disziplinar war das Sondereinsatzkommando (SEK) dem BdS und dem Höheren SS= und Polizeiführer unterstellt. Bei der Erfüllung der dem Kommando gestellten Sonderaufgabe ergingen sachliche Weisungen, die als "Geheime Reichssache" oder "Geheim" behandelt wurden, in erster Linie durch die dem Abteilungsleiter E i c h m a n n vorgesetzten SS-Führer im RSHA Berlin. Dieser Umstand führte zu einer beherrschenden Stellung des SEK gegenüber den übrigen deutschen Dienststellen in Ungarn. Allerdings sollte der Gesandte und Reichsbevollmächtigte bei der Lösung der Judenfrage in Ungarn in gleicher Weise mitwirken, wie in der Spitze des Reichs das Auswärtige Amt. In der Gesandtschaft in Budapest war zu diesem Zweck ein Referant für Judenfragen eingesetzt, dem in erster Linie die Aufgabe zufiel, die "Verbindung" zu Eichmann herzustellen und aufrechtzuerhalten. Dabei sollte dieser Judenreferent - bis zum 31.5.1944 der Konsulatssekretär 1. Kl. und SS-Hauptsturmführer H e z i n g e r [1], anschliessend Gesandtschaftsrat und SS-Obersturmführer G r e l l [1] - Juden mit der Staatsangehörigkeit neutraler Staaten oder Feindstaaten überprüfen und vor der Deportierung aussondern.

Obwohl die ungarische Souveränität nur noch dem Schein nach bestand, legten die deutschen Stellen größten Wert darauf, daß dieser Schein gewahrt wurde. Zudem konnten die zahlenmäßig nur geringen Kräfte des Sondereinsatzkommandos ohnehin nur in enger Zusammenarbeit mit der ungarischen Executive vorgehen. Auch aus diesem Grunde wurden die ungarischen Vollzugsorgane zu selbständigem Handeln bestimmt, während die beteiligten deutschen Stellen nur "beratend" wirkten.

---

1) Strafsache 4 Js 1017/59 StA Frankfurt (M)

Kasztner-Ber. S.18

"In der Judenfrage galt von nun an der souveräne, absolute und uneingeschränkte Wille des Ungeheuers, das an der Spitze des Judenkommandos stand, des SS-Obersturmbannführers Adolf Eichmann. Er hatte zwei ergebene ungarische Mitarbeiter, Laszlo E n d r e und Laszlo B a k y , beide Staatssekretäre im Innenministerium. Der erste, Laszlo Endre, ein erblich belasteter Trunkenbold, früher Vizegespan, wurde gleich nach der Besetzung durch die Deutschen in das Innenministerium berufen. Seine Aufgabe war die "Endlösung der Judenfrage". Laszlo Baky, früher Gendarmerie-Major, Deputierter der Imredy-Partei, hatte den Befehl über die ungarische Polizei und Gendarmerie inne. Er sorgte, daß diese beiden Exekutivorgane, hauptsächlich aber die Gendarmerie, zur restlosen Verfügung Eichmanns standen."

Der gleichgesinnte ungarische Gendarmerie-Oberstleutnant F e r e n c z y wurde der dritte wichtige Verbündete des Sondereinsatzkommandos bei dem Vorgehen gegen das ungarische Judentum.

Bl.1326

Das ungarische Judendezernat befand sich in der Semmelweisgasse 6 und firmierte: "Internationale Einlagerungs= und Lieferungs-GmbH."

III. Erste Maßnahmen des Sondereinsatzkommandos gegen die ungarischen Juden.

1. Obwohl ein Verbot für J u d e n [1], ihren Wohnort zu verlassen, erst am 21.3.1944 veröffentlicht wurde, wurden bereits am 19. und 20.3.1944 alle Juden, die Budapest erreichten oder die Stadt verlassen wollten, auf den Bahnhöfen und den anderen Verkehrsknotenpunkten abgefangen, verhaftet und in das Polizeigefängnis eingeliefert. Dort übte in der Folgezeit der Untergebene des Angeschuldigten K r u m e y , SS-Hauptscharführer Bl.1322 Willi L e m k e (+), eine grausame Tätigkeit aus[2].

---

1) Wer als J u d e zu gelten hatte, bestimmte für das Reichsgebiet § 5 der 1. DVO zum Reichsbürgergesetz (1935). In Ungarn gingen die Rassengesetze über diesen Rahmen noch hinaus (Bericht FREUDIGER/LINK/DIAMANT S.13).
In Budapest bestanden v i e r jüdische Gemeinden:
a) die israel. Kongr. Gemeinde (NEOLOGEN) - die größte Gemeinde - in der Sip - utca 12,
b) die Budapester autonome orthodoxe israel. Kultus-Gemeinde in der Dob- utca 35,
c) die OFENER-Gemeinde,
d) die Organisation der ZIONISTEN.

2) Strafsache 4 Js 1162/62 StA Frankfurt (M)

Gleichzeitig wurden am 20. und 21.3.1944 zahlreiche Vertreter des öffentlichen und kulturellen Lebens (Juden und Nichtjuden) nach vorbereiteten Verhaftungslisten, die durch willkürliche Auswahl von Namen aus dem amtlichen Fernsprechbuch ergänzt wurden, festgenommen. Diese Prominenten wurden als "Geiseln" der SS in das als behelfsmäßiges Gefängnis eingerichtete Rabbiner-Seminar verbracht, wo SS(SD)=Hauptsturmführer W i s l i c e n y bis zur Aufhebung das Kommando führte. Die Gefängnisse waren bald derart überfüllt, daß ein großer Teil der Häftlinge in das Internierungslager K i s t a r c s a (20 km von Budapest entfernt) verlegt werden mußte. Dieses Lager hatte ein Fassungsvermögen von etwa 200 Personen; mehr als die zehnfache Zahl, hauptsächlich Juden, wurden dort unter unmenschlichen Bedingungen - vier Tage ohne Verpflegung - eingesperrt.

2. Am Nachmittag des 19.3.1944 erteilten SS-Führer des Sondereinsatzkommandos den Befehl, die Vorstandsmitglieder der neologischen und orthodoxen Gemeinden sollten sich am Vormittag des folgenden Tages im Sitzungssaal der Neologengemeinde versammeln. Am 20.3.1944, zur festgesetzten Stunde, erschienen drei SS-Führer des Kommandos in Begleitung einer Frau und eines SS-Unteroffiziers, der während der Versammlung eine Maschinenpistole auf die anwesenden etwa 15 jüdischen Gemeindevertreter im Anschlag hielt. Bei den SS-Führern

Bl.5196/97

handelte es sich um die Angeschuldigten K r u m e y und H u n s c h e , sowie um W i s l i c e n y . K r u m e y war der Wortführer. Er teilte u.a. mit, daß sämtliche Angelegenheiten der ungarischen Juden in die Kompetenz der SS übergegangen seien. Es bestehe kein Grund zur Besorgnis. Es werde lediglich zu gewissen Einschränkungen, hauptsächlich wirtschaftlicher Art, kommen, die durch die Kriegslage bedingt seien. Er drohte jedermann die Todesstrafe an, der es wagen sollte, Befehle nicht auszuführen oder gar zu sabotieren.

Eichmann-Dokumente 813

Es wurde ein Schriftstück herumgereicht, das folgende Befehle enthielt:

1. Den Juden ist das Verlassen Budapests ohne Erlaubnis nicht mehr gestattet. Die aus der Provinz nach Budapest kommenden Juden sind sofort zu melden. Wohnungswechsel ist nur noch mit Zustimmung der Sicherheitspolizei IV B 4 statthaft.

2. Bis 21.3. 17 Uhr, muß von beiden Gemeinden eine Übersicht vorgelegt werden über:
   a) Aufbau der Gemeinden,
   b) Kopfzahl der Gemeindefamilien,
   c) Aufstellung, enthaltend die Organe der Gemeinde, die Vermögenswerte und sozialen Einrichtungen,
   d) Namensliste der Vorsitzenden und der leitenden Beamten der Kultusgemeinde,

3. Für den 21.3. 17 Uhr ist eine Versammlung von sämtlichen Vorsitzenden der jüdischen Organe wirtschaftlicher, kultureller oder religiöser Art (einschließlich der getauften Juden) einzuberufen.

4. Zeitschriften, Rundschreiben usw. müssen vor der Drucklegung als Manuskript in deutscher und ungarischer Sprache bei der Sicherheitspolizei vorgelegt werden.

5. Zur alleinigen und verantwortlichen Vertretung der ungarischen Juden ist ein Zentralrat zu bilden, der aus fünf oder sechs Mitgliedern bestehen soll. Die Bildung von Ausschüssen innerhalb dieses Zentralrats ist gestattet.

6. Ab 20.3. ist ein Bereitschaftsdienst einzurichten, der telefonisch laufend erreichbar sein muß und alle Weisungen entgegennehmen kann. Diese sind in ein besonderes Protokollbuch mit Datum und Stunde einzutragen.

7. Um einer Panik vorzubeugen, soll die Judenschaft durch einen Zeitungsartikel oder auf andere Weise (etwa durch die Rabbiner) auf die Mitglieder der Gemeinden beruhigend wirken.

8. Wenn einzelne Festnahmen erfoderlich sind, erfolgen diese aus anderen politischen Gründen.

9. Die Ausübung des religiösen, kulturellen und sozialen Lebens geht wie bisher weiter.

Etwaige Beschwerden sind zu richten an:

SS-Obersturmbannführer K r u m e y

SS-Hauptsturmführer W i s l i c e n y .

Über die Pester Isr. Kultusgemeinde (Gesamtkomplex) Sip utca 12 verfügt einzig und allein das Kommando der Sicherheitspolizei IV B 4: SS-Obersturmbannführer und Oberregierungsrat T r e n k e r .

Bl.1362 R, 5199
Berichte:
a) Freudiger/ Link/ Diamant S.5
b) Kasztner, S.19

Noch am 20.3.1944 wurden durch den Angeschuldigten H u n s c h e und den SD-Oberscharführer N e u m a n n Gemeindehaus, Schule, Hauptsynagoge und das angrenzende gemeindeeigene Wohnhaus der orthodoxen Gemeinde beschlagnahmt, sofort geräumt und dort SS- einquartiert. Dabei wurden die wertvollen Möbel und andere Einrichtungsgegenstände teilweise zerschlagen, um evtl. versteckten Wertgegenständen auf die Spur zu kommen.
Weitere Räumungen von jüdischen Gemeindeeinrichtungen und Krankenhäusern und deren Verwendung für Zwecke der SS folgten.

Bl.5199/5200

Kasztner-Bericht S.17

3. Zu der auf den 21.3.1944 17 Uhr anberaumten Versammlung erschienen etwa 40 bis 50 Vertreter von etwa 500 jüdischen Institutionen. Das Sondereinsatzkommando wurde von K r u m e y und W i s l i c e n y vertreten. Während der Angeschuldigte K r u m e y sich auf kurze, wiederum beschwichtigende Erklärungen beschränkte, trug W i s l i c e n y den gleichen Gegenstand ausführlicher vor.
Der Angeschuldigte K r u m e y ernannte den Präsidenten der Pester Neologengemeinde

Hofrat Samuel S t e r n

zum Vorsitzenden des Judenrats und aus der Reihe der Versammlungsteilnehmer

Dr. Ernö P e t ö
Dr. Ernö B o d a
Dr. Karl W i l h e l m für die Neologen
Dr. Ludwig C s o b a d y für die Ofener Gemeinde

Philipp v. F r e u d i g e r
Samuel K a h a n - F r a n k l für die Orthodoxen
Dr. Nissan K a h a n für die Zionisten

zu Mitgliedern dieses Rats.

Der "Jüdische Zentralrat", so lautete fortan die offizielle Bezeichnung, behielt seinen Sitz in dem Gebäude der Neologengemeinde in der sip utca 12. Der Zentralrat war nach dem Befehl des Sondereinsatzkommandos die Befehlsstelle für alle Juden Ungarns; er empfing seine Befehle von dem Leiter des SEK oder den Mitgliedern seines Stabes. Der Zentralrat bildete intern eine Reihe von Ausschüssen (z.B. für die Versorgung der jüdischen Häftlinge, Wohnungsfragen, Ernährung) und zog weitere prominente jüdische Vertreter wie Dr. Imre R e i n e r , Dr. Janos G a b o r (+), Dr. Laszlo P e t ö und
Hülle Bl.1725 Dr. Georg G ö r g e l y zur Mitarbeit heran. Die zuletzt Genannten waren als Verbindungsleute zum Stab E i c h m a n n , vornehmlich zu dem Angeschuldigten K r u m e y , eingesetzt.
Die Mitglieder und die meisten Mitarbeiter des Jüdischen Zentralrats wurden von den für Juden allgemein geltenden Beschränkungen befreit; sie erhielten
Bl.5201,5254, Bl.1322 sog. "Immunitätsausweise". Diese Ausweise waren in der Regel von dem Chef der ungarischen GESTAPO

einerseits und dem Angeschuldigten K r u m e y für den deutschen Sicherheitsdienst andererseits gezeichnet und mußten in regelmäßigen Abständen zur Verlängerung vorgelegt werden.

Hülle Bl.1691, 5245

Mitte Mai 1944 wurde der Rabbiner Dr. Bela B e r e n d (Dr. Belton) auf Verlangen des SEK, als dessen Günstling Dr. Berend angesehen wurde, in den Zentralrat aufgenommen. Als Vertreter der getauften Juden wurde Dr. T ö r ö k neu ernannt. Die Zusammensetzung des Jüdischen Zentralrats änderte sich in der Folgezeit infolge des Ausscheidens von Mitgliedern mehrfach. Flucht oder Verhaftung von Mitgliedern oder Mitarbeitern des Zentralrats waren nicht selten.

In den größeren Gemeinden des Landes bildeten sich unter der Aufsicht des Zentralrats örtliche Ältestenräte (Provinzialräte), denen E i c h m a nn eine ähnliche Sonderstellung einräumte wie den Vertretern der Judenschaft in der Zentrale. Insbesondere waren sie insofern gleichgestellt, als sie samt ihren "Angehörigen ersten Grades" von der bald angeordneten "Ghettoisierung" befreit waren.

4. Am 23.3.1944 ließ der Angeschuldigte K r u m e y am Eingang der Büroräume des Zentralrats sip utca 12 in Budapest folgenden Anschlag anbringen:

Bl.1489,1492, 2867,5253

Budapest, den 21.3.44

Das Betreten dieses Hauses VII. Sip u. 12 durch Organe deutscher Verbände bezw. Organisationen ist

strengstens untersagt.
Übertretungen werden bestraft.

Der Chef der Einsatzgruppe I der
Sicherheitspolizei und des SD

I.A.
(handschriftlich)
gez. K r u m e y
SS-Obersturmbannführer

N.S-: Bei allfälligen Unklarheiten ist die im Hotel "Astoria" zuständige Dienststelle fernmündlich anzurufen bezw. aufzusuchen.

Solche Plakate mit der eigenhändigen Unterschrift des Angeschuldigten K r u m e y wurden auch an anderen jüdischen öffentlichen Gebäuden, wie am Spital und am jüdischen Waisenhaus, angebracht.

Bl.1324,1362, Hülle Bl.1843, 2860 (2883)

Der Angeschuldigte K r u m e y lud neben den Mitgliedern des jüdischen Zentralrats führende jüdische Gemeindevertreter aus der Provinz, etwa 30 - 40 Personen, zum 28. 3. 1944 nach Budapest ein. Als ihm bedeutet wurde, daß Juden aus der Provinz wegen der Reisebeschränkungen nicht erscheinen könnten, stellte der Angeschuldigte Bescheinigungen aus und ließ sie durch Kuriere zustellen. An der Sitzung vom 28.3.1944 nahmen die Angeschuldigten K r u m e y , H u n s c h e und ein dritter SS-Offizier des SEK (nicht Wisliceny) teil. K r u m e y führte den Vorsitz. Er versuchte wiederum, die Anwesenden zu beruhigen und

erklärte auf drängende Fragen nach den Gründen der Verhaftung von Juden in den ersten Tagen der deutschen Besetzung und nach dem Zeitpunkt ihrer Freilassung ausweichend: "Ich bin noch nicht durchgekommen."

Bl.865,1321, 1323, Bl.2862/63(2884), Bl.5248/5249, (Hülle Bl.1725, .6)

Die Kanzlei des Angeschuldigten K r u m e y schickte ebenso wie die ungarische Gestapo [1] dem jüdischen Zentralrat öfters Listen mit Namen von Juden, die sich bei der Gestapo zu melden hatten.

---

1) "Die ungarische Gestapo wurde von Peter H a i n geführt und hat etwa 7.000 Untersuchungen und etwa 1.900 Verhaftungen durchgeführt. (Dies ergibt sich aus der Prozeßakte Hain vor dem Volksgericht in Budapest). Von den Verhafteten wurden etwa 940 an Krumey übergeben. Nach getroffener Vereinbarung waren sämtliche vorhandenen Juden darunter, die anderen, etwa 930, durfte Hain selbst behalten. Die beschlagnahmten Werte bei den an die Deutschen zu übergebenden Juden mußten auch von den Ungarn an die Deutschen übergeben werden."

(Bl.1326,Bericht Link/Freudiger/ Diamant S.19 u.20)

Der Judenrat hatte sie innerhalb 24 Stunden einzuberufen. Der Angeschuldigte K r u m e y bezeichnete dieses Vorgehen als besonderes Entgegenkommen.

Wenn die in Budapest eingerichteten Gefängnisse überfüllt waren, brachte man die verhafteten Juden anderwärts unter, z.B. in Kistarcsa, in einem geschlossenen Lager am Ostbahnhof von Budapest oder in einem Lager auf der Insel Csepel (Vorstadt von Budapest). Der Angeschuldigte K r u m e y verfügte unbeschränkt nicht nur über das Polizeigefängnis in Budapest und das Internierungslager Kistarcsa, sondern auch über die sonstigen Lager und Gefängnisse für Juden in der Umgebung von Budapest. Den SS-Oberscharführer Leopold R i c h t e r ernannte er zum "Inspekteur" dieser Lager.

Bl.5932,5953

In folgenden Fällen von Massen- und Einzelverhaftungen ging der Befehl von dem Angeschuldigten K r u m e y aus:

Bl.1321,2882

Die Pressekammer und einige jüdische Institutionen hatten Listen aufzustellen, auf denen alle Juden, Halbjuden sowie deutschfeindliche Personen anzugeben und zum 28.3.1944 in das Rabbiner-Seminar zu laden waren. Verpflegung für drei Tage, Decken, Wäsche und Reserveschuhe waren mitzubringen. Bei ihrem Eintreffen wurden die Erschienenen verhaftet.

Bl.2882

Mitte April 1944 gab der Angeschuldigte dem Präsidenten der jüdischen Gemeinde in Csepel den Befehl, etwa 1.200 Juden seiner Gemeinde an einem bestimmten Platz zu versammeln. Der Präsident der jüdischen Gemeinde Csepel führte in einem Brief vom 12.4.1944 an den Zentralrat Beschwerde über diese Anordnung.

Bl.5932

Bei der "Aushebung" des jüdischen Industriellen E h r m a n n handelt es sich ebenfalls um eine Verhaftungsanordnung des Angeschuldigten K r u m e y.

Bl.308,314, 1140,1320,1493, 1508

Die Befehle an den jüdischen Zentralrat und sonstige Anordnungen des SEK gingen fast ausschließlich von dem Angeschuldigten K r u m e y aus.

Bl.309,311 ff. (1729 ff.) 467, 605,810,821,865, 866,932,1013,1092, 1146,1148,1301, 1321ff.(1330), 1508,2857 ff. (4533),5206/ 5207,6073/6074

Der Angeschuldigte K r u m e y führte die Exekutive beim Vorgehen gegen die ungarischen Juden nicht nur für die Zeit, in der E i c h m a n n auf Dienstreisen oder sonst abwesend war, was häufig der Fall gewesen sein soll. E i c h m a n n wich nämlich einer Begegnung mit der Öffentlichkeit nach Möglichkeit aus. Aus diesem Grunde war er für Bittsteller meist unerreichbar: er ließ sich verleugnen und verwies an K r u m e y , den er mit der Regelung aller jüdischen Angelegenheiten in Ungarn beauftragt habe.

Bl.865,2862

Im Gegensatz zu E i c h m a n n und zu den übrigen Mitgliedern des Sondereinsatzkommandos bediente

sich allerdings der Angeschuldigte K r u m e y Juden gegenüber einer ruhigeren Tonart. Aus seiner judenfeindlichen Einstellung heraus bewies er jedoch gegenüber den ungarischen Juden keinerlei Wohlwollen, er setzte sich vielmehr mit unverhülltem Zynismus sogar über Anordnungen seines Vorgesetzten E i c h m a n n , die ein Entgegenkommen in Einzelfällen enthielten, hinweg.

Bl.2873

Bl.2862

"Eichmann war der böse Geist des Amtes, Krumey war der Durchführende der Maßnahmen. Der Generalstab der ungarisch, =jüdischen Deportierung befand sich im MAJESTIC. Chef dieses Stabes war K r u m e y."

5. Die Machtstellung des Angeschuldigten H u n s che war nicht wesentlich geringer. Er war als einziger juristischer Berater Eichmanns auch in Ungarn einer seiner engsten Mitarbeiter. Wie andere SS-Führer des Kommandos nahm auch er an Verhaftungen teil. Er hatte, nachdem er einen Fronteinsatz nicht angestrebt hatte, sich bei der "Endlösung der Judenfrage" in Ungarn, seinem ersten "SD-Einsatz", zu bewähren.

Bl.1302

Sein Auftreten gegenüber jüdischen Vertretern und Bittstellern war dieser Aufgabe angepaßt. Ihm oblag u.a. die Zensur des jüdischen Blattes "Zsidó Lap". Das Schwergewicht der Tätigkeit des Angeschuldigten lag jedoch in der "Beratungs"funktion, die er gegenüber den zuständigen Beamten

Bl.865,2867,6071, LEVAI,Black Book S.111,350; Kasztner-Bericht S.47 (26)

Bl.1489/1490 2863,5256

des ungarischen Innenministeriums bei der Anpassung der ungarischen Judengesetzgebung ausübte. Es galt, eine scheingesetzliche Regelung einzuführen, die die Ausplünderung und "Übernahme" der ungarischen Juden in das Reich legalisieren sollte. Die Ergänzung der antijüdischen Gesetzgebung in Ungarn wurde denn auch unverzüglich in Angriff genommen. Sie nahm die ersten Wochen nach dem Einmarsch der deutschen Verbände in Anspruch und bestätigte zuweilen lediglich Maßnahmen, die das Sondereinsatzkommando längst getroffen und durchgesetzt hatte. In fast pausenloser Folge ergingen antijüdische Gesetze und Verordnungen. Die ungarischen Juden wurden aus dem Wirtschaftsleben ausgeschlossen, ihr Vermögen wurde enteignet, die Wohnungen wurden beschlagnahmt und die Bewegungsfreiheit der Betroffenen auf das äusserste eingeschränkt.

Hierzu berichtet der Reichsbevollmächtigte Dr. Veesenmayer im Telegramm Nr. 129 vom 22.4.1944 (Geheime Reichssache):

"Kontrolle Handhabung ungarischer Judengesetze dadurch sichergestellt, daß Sachbearbeiter des SD mit Staatssekretär im Innenministerium Laszlo E n d r e in dauernder persönlicher Fühlungnahme und bei Ausarbeitung und Durchführung von Verordnungen beratend mitwirkt.
Zusammenarbeit mit SD durch Abstellung eines Verbindungsmannes meiner Dienststelle zum SD gewährleistet."

Der Angeschuldigte H u n s c h e wurde "Verbindungsoffizier" zu Staatssekretär E n d r e .

Bl.5218,
Bl.295,601/602,
1535,1563,(1726)
2891,3186,
3888 ff.
3891 ff.
3927
Affid.C
Wisliceny
vom 29.11.1945
"Rote Bände",
S.614(VIII)

Am 24.3.1944 traf sich E i c h m a n n zum ersten Male mit E n d r e . Es schloß sich eine Vielzahl von Besprechungen an. Die dienstliche Verbindung E i c h m a n n s und seines Mitarbeiters H u n s c h e führte auch zu einem privaten freundschaftlichen Verhältnis zu Laszlo E n d r e .

Schon in den ersten Tagen der deutschen Besetzung führten E i c h m a n n , W i s l i c e n y und der Angeschuldigte H u n s c h e Besprechungen mit den Staatssekretären E n d r e und B a k y über die Durchführung der Judenaktion. Dabei wurden die gegen die ungarischen Juden durchzuführenden Maßnahmen bis in kleinste Einzelheiten erörtert.

In diesem Zusammenhang weilte auch der Chef der Sicherheitspolizei und des SD, der SS-Obergruppenführer Dr. K a l t e n b r u n n e r , in der zweiten Märzhälfte in Budapest, um die Arbeit der deutschen Stellen und der ungarischen Behörden bei den Judenmaßnahmen zu koordinieren.

Bl.1324

Am 4.4.1944 fand im Innenministerium mit dem Staatssekretär B a k y eine weitere Besprechung statt, an der E i c h m a n n , K r u m e y und H u n s c h e teilnahmen. "Krumey war Referent und trug vor, welche Schritte die Ungarn zum Zwecke der Isolierung und Ghettoisierung der Juden unternehmen sollten."

In der Folgezeit konferierte der Angeschuldigte H u n s c h e fast täglich im Innenministerium mit dem Staatssekretär E n d r e , von dem E i c h m a n n sagte: "Endre will sie (die Juden) mit Paprika fressen!"

Kasztner-Bericht, S.47(32)

Eichmann-Dok. 785

6. Am 31.3.1944 befahl E i c h m a n n den Judenrat in die Dienststelle am Schwabenberg. Für den Jüdischen Zentralrat erschienen Präsident Samuel S t e r n , Vizepräsident Dr. Ernö B o d a und Dr. Ernö P e t ö mit ihrem Berater Dr. Janos G a b o r . Auf deutscher Seite waren anwesend: die Obersturmbannführer E i c h m a n n und K r u m e y , Hauptsturmführer W i s l i c e n y und ein weiterer SS-Offizier.
E i c h m a n n betonte bei dieser Gelegenheit unter lebhafter Anteilnahme von K r u m e y , es sei nunmehr die wichtigste Aufgabe, die Leistungen der Industrie, vor allem die kriegswichtige Produktion, zu steigern. Zu diesem Zweck werde er Arbeitsgruppen aus jüdischen Arbeitern bilden, die - sofern sich das Judentum zufriedenstellend verhalte - gut behandelt und bezahlt würden. Hierfür kämen Personen im Alter von 45 bis zu 56 Jahren in Betracht.

Möglicherweise könnten die Arbeitskräfte nachts nach Hause gehen. Augenblicklich benötige er 300 bis 400 Männer. Er erwarte freiwillige Meldung. Andernfalls erfolge die Aushebung zwangsweise.
Auf die Frage eines Vertreters des Zentralrats erklärte E i c h m a n n , die zum jüdischen Arbeitsdienst einberufenen Männer würden nicht erfaßt[1].

---

1) Die Angehörigen des jüdischen Arbeitsdienstes blieben in der Tat von der "Evakuierung nach dem Osten" verschont. Es handelte sich um Formationen wehrfähiger ungarischer Juden, die aufgrund eines Dekrets der Regierung v. KALLAY im Jahre 1942 und in den folgenden Kriegsjahren zu einem Ersatzdienst herangezogen wurden. Sie bildeten im Mai 1944 210 Kompanien mit einer Gesamtzahl von 50.000 Mann. Ende des Jahres 1944 hatte sich die Zahl der Arbeitsdienstkompanien sogar verdoppelt. Im rückwärtigen Frontgebiet, bei der Zwangsarbeit und bei der Erfassung von etwa 17.000 Mann durch das Sondereinsatzkommando im November 1944 hatten auch die Arbeitsdienstler als Folge von Hunger, Mißhandlung und Ausbeutung hohe Ausfälle.

Aus dem Geheimtelegramm Nr.1247 des Reichsbevollmächtigten Dr. Veesenmayer vom 8.5.1944:

.... Um durch geplanten Abtransport der Juden aus Ungarn Durchführung vordringlicher militärischer Arbeitsvorhaben nicht zu gefährden, ist beabsichtigt, die bisherigen 210 Kompagnien zu erhöhen. Dadurch würden rund 150.000 Arbeitsjuden von den Evakuierungsmaßnahmen ausgenommen werden.
Sicherheitspolizei hat gegen Verbleib dieser Arbeitsjuden in Ungarn keine Bedenken, sofern sie in Konzentrationslagern untergebracht und von Gendarmerie bewacht werden. Verhandlungen hierüber sind zur Zeit im Gange.

Die von OT für Arbeitseinsatz im Reich benötigten 100.000 ungarischen Arbeitskräfte müßten bei dem SS-Verwaltungs-und Wirtschaftshauptamt (SS-Gruppenführer Glücks) angefordert werden, das über die aus Ungarn zum Abtransport kommenden Juden verfügt.

Auf Beschwerden und Wünsche, die Präsident S t e r n vortrug, antwortete E i c h m a n n ausweichend. Auf die in Kistarcsa inhaftierten Juden eingehend erklärte er, wenn sich die Juden ruhig verhielten, sei seine Entscheidung führer zu erwarten.
Ausführlich verbreitete sich E i c h m a n n über die Kennzeichnungspflicht für Juden. Bis 17 Uhr müßten alle Juden einen "Judenstern" sichtbar auf ihrer Kleidung tragen. Der Judenrat habe sofort zum Zwecke einer einheitlichen Kennzeichnung etwa 70.000 Meter gelben Stoff zu beschaffen, die Herstellung von 3 Millionen Judensternen zu veranlassen und diese zu einem Preise von vielleicht 3 Pengö pro Stück abzugeben. Für die mittellosen Juden müßten die Wohlhabenden aufkommen.
E i c h m a n n wiederholte die Notwendigkeit der Zentralisierung des ungarischen Judentums und die Einbeziehung der getauften Juden. Eine einzige jüdische Zeitung genüge. Ein bis zwei Seiten werde er den Orthodoxen widmen. Der Bezug sei für jede jüdische Famlie Pflicht; aus dem Vertrieb dieser Zeitung könne der Zentralrat finanziellen Nutzen ziehen. Gegebenenfalls müßten weitere Einnahmequellen erschlossen werden. Besonders die getauften Juden sollten herangezogen werden, sie seien die reichsten. Alle Beschränkungen, die für die Juden angeordnet werden müßten, seien nur für die Dauer des Krieges gedacht. Später seien die Juden wieder völlig frei und könnten tun und lassen, was sie wollten. Gewalt werde nur dort angewendet, wo sich die Juden widersetzten. Nach den Erfahrungen der Vergangenheit könne es in diesen Fällen auch zu Tötungen kommen. Er warne vor

Bl.1489/1490,
2863
5256

Betrugsversuchen. Falls die Juden gar zu den Partisanen übergingen, werde er sie "erbarmungslos abschlachten".

Bericht Link/ Freudiger/Diamant S. 6/7

Der Sicherheitsdienst beschränkte sich allerdings nicht auf die Anforderungen von jüdischen Arbeitskräften beim jüdischen Zentralrat, der aus jungen Leuten einen Arbeitsdienst organisiert hatte, sondern ließ bei plötzlich durchgeführten Razzien aufgegriffene Juden festnehmen und abführen. Vorstellungen des Zentralrats, warum Juden von der Straße gewaltsam zur Arbeitsleistung verschleppt würden, wenn der Zentralrat Arbeitskräfte zur Verfügung stellen könne, beantwortete Eichmann mit der Erklärung: "Das gehört halt mit zur Sache".

Kasztner-Bericht S.25

W i s l i c e n y erklärte lakonisch, daß "solche Details unvermeidliche Begleitmusik jeder revolutionären Änderung" seien.

C Die Vorbereitung der "Sonderaktion" (Vernichtung des ungarischen Judentums in Auschwitz)

I. Die materiellen Forderungen an die ungarischen Juden.

Bl.1321,1362R, 1490,3182,3183, 5248,5251, Bericht Link/ Freudiger/Diamant S.5/6, Kasztner-Ber. S.19

1) Beinahe täglich erhielt der jüdische Zentralrat vom Sondereinsatzkommando Befehle, wonach materielle Forderungen jeglicher Art kurzfristig zu erfüllen waren. Häufig konnte der Zentralrat die Anforderung von Mangelwaren nur dadurch erfüllen, dass er diese auf dem schwarzen Markt zu stark überhöhten Preisen beschaffte.

So wurde die Lieferung einer vollständigen Kaserneneinrichtung für das beschlagnahmte Gemeindehaus, die Schule und den Tempel der orthodoxen Gemeinde innerhalb 24 Stunden gefordert.

Am 21.3.1944 forderten die Hauptsturmführer H u n s c h e und N o v a k, angeblich auf Befehl von K r u m e y, die Belieferung des Sicherheitsdienstes mit 300 Matrazen, 600 Decken, 100 Daunendecken, 30 Schreibmaschinen und einem Klavier.

Innerhalb 24 Stunden waren vollständige Einrichtungen für je einen Luxus-Herren- und Damen-Friseursalon zu liefern.

Bl.295,1732

Von den Juden wurden schätzungsweise Abgaben von Geld- und Sachgütern in Höhe von 11 Mill. Pengö erzwungen. Unter den gleichen Umständen erfolgten Anforderungen beim jüdischen Zentralrat für private Zwecke, z.B. für den Angeschuldigten K r u m e y und seine einflussreiche Sekretärin Eva F e r c h o w.

Bl.1360

Für Krummey wurde ein Watteau-Gemälde, für Frau Ferchow Wäsche, Parfum, silbernes Tischgerät, eine Toilettengarnitur, ein Champagner-Service u.a. angefordert und vom Zentralrat

Bl.1617/1618
1646-1667
(Dr.Keleti),
1845/1846
1861(Engel)

Außerdem mussten entsprechend eingerichtete Wohnungen aus jüdischem Besitz zur Verfügung gestellt werden.

Bl.3182

"Diese Anforderungen waren immer mit lebensgefährlichen Androhungen im Nichteinhaltungsfalle begleitet. Der Judenrat war demnach gezwungen, diesen Anforderungen zu entsprechen, auch hoffend, daß damit eventuell die unbarmherzigen Verordnungen des Sonderkommandos gemildert werden könnten. Als sie ein gewisses Zögern verspürten, wurden zwei Mitglieder des Judenrates, der Präsident der orthodoxen Landeskanzlei Kahán F r a n k l und Dr. Karl W i l h e l m verhaftet, in das Hauptquartier am Schwabenberg eingeliefert, wo sie mit lebensgefährlichen Androhungen stundenlang an die Wand gestellt wurden." (Dr. Ernö P e t ö)

2. Zur Vermeidung einer noch bedrohlicheren Situation des ungarischen Judentums versuchten die jüdischen Hilfsorganisationen, nämlich das Rettungskomitee der ungarischen Zionisten (Dr. K a s z t n e r, Ing. K o m o l y , Joel B r a n d und Ing. B i s s) und das Hilfskomitee der Orthodoxen, zu deren führenden Mitgliedern v. F r e u d i g e r gehörte, mit dem Hauptsturmführer W i s l i c e n y , dem früheren"Judenberater" in der Slowakei, auf der Grundlage des sog. Europa -Plans [1] ins Gespräch zu kommen.
Durch Empfehlungsschreiben des Rabbiners W e i ß = m a n d e l an den ihm befreundeten Zeugen v. F r e u d i g e r und an W i s l i c e n y, der im geheimen Verkehr als "Willy" oder " Baron" bezeichnet wurde, kam es bereits in der letzten Märzwoche des Jahres 1944 zu einem Zusammentreffen und zu einem kurzen informatorischen Gespräch zwischen v.Freudiger und Wisliceny.

Anmerkung 1 von Seite 69

Vergl. Bl. 5197/5198, 5201, 5204 -5206, 5215-5221 dA :

W i s l i c e n y stand Ende 1942 unter dem Eindruck der Eröffnung Eichmanns, daß die Deportierung von Juden praktisch den Tod bedeute. Er hatte daher nach der Deportierung von fast 60. 000 slowakischen Juden zugesagt, den Rest (etwa 30. 000) zur " Erhaltung der jüdischen Substanz " in Arbeitslagern zusammenzufassen und insoweit auf die slowakische Regierung wegen einer Auslieferung an das Reich keinen Druck auszuüben. Als Gegenleistung hatte das Rettungskomitee der slowakischen Juden (Rabbiner W e i ß m a n d e l , Frau Gisi F l e i s c h m a n n) 25. 000 Dollar zu entrichten und für die Unterhaltung der Arbeitslager aufzukommen. Die erforderlichen Geldmittel kamen von den ungarischen Hilfsorganisationen. Hieraus entwickelte sich für die Folgezeit eine enge Zusammenarbeit zwischen slowakischen und ungarischen Juden.

Nach dem " Europa - Plan " war ursprünglich daran gedacht, daß nach Zahlung von zwei Millionen durch das ausländische Judentum (J O I N T) die Deportierung der Juden Belgiens, Hollands und Frankreichs unterbleiben sollte. Die schließlich getroffene Absprache bezog sich - vorbehaltlich der Zustimmung des Reichsführers SS, die nicht erteilt wurde - in erster Linie auf die slowakischen Juden. Juden im Reich und in den vom Reich besetzten Gebieten sollten jedenfalls ausgeschlossen sein.
Diesen Rettungsplan glaubte man, auf das ungarische Judentum ausdehnen zu können, zumal bekannt war, daß die SS eine Fühlungnahme mit jüdischen Führungskreisen im Ausland anstrebte.
Dem " J O I N T " wurde von der SS außerordentlicher Einfluss beigemessen.

Es bestand die Absicht, vorerst wenigstens die Verschleppung der Juden zu verhindern und so bei der sich rasch verschlechternden militärischen Lage des Reichs wertvolle Zeit zu gewinnen.

Die Zionisten waren durch Angehörige der deutschen Wehrmachtsabwehr (Durst alias W i n n i n g e r, Gefrorener alias Dr. S c h m i d t, Schwarz alias S c h o l z und Dr. Rudolf S e d l a c z e k) von der bevorstehenden deutschen Intervention unterrichtet worden. Die Zionisten suchten deshalb sofort Verbindung zu ihren slowakischen Freunden und traten durch Dr. K a s z t n e r und Joel B r a n d und unter Beteiligung der Agentengruppe um W i n n i n g e r mit Hauptsturmführer W i s l i c e n y in Verbindung. Dieser forderte als Anzahlung für seine Bemühungen um eine Auswanderung der bedrohten ungarischen Juden 2oo.ooo Dollar. Es waren jedoch 224.ooo Dollar aufzubringen: Die Agentengruppe um Winninger forderte für ihre Mitwirkung bei dieser Transaktion 1o Prozent Provision. (Sie erhielt eine Provision in dieser Höhe auch von anderen Geldern, die sie aus dem Ausland, insbesondere aus der Türkei, für das zionistische Rettungskomitee überbrachte.) Ferner behauptete Winninger, er benötige für sich, seinen Mitarbeiter Dr. Schmidt sowie für die SS-Führer K r u m e y und W i s l i c e n y je 1.ooo Dollar Taschengeld. Die Zahlung der 2oo.ooo Dollar sollte die erste Rate auf die Summe von 2 Millionen Dollar nach dem "Europa-Plan" darstellen. W i s l i c e n y liess jedoch keinen Zweifel daran, dass er sich beim Zustandekommen des "Geschäfts" mit 2 Millionen Dollar nicht zufrieden geben werde.

Bl.318-321,
Kasztner-Bericht
S. 25, 3o/31
Bericht Link/
Freudiger/Diamant
S. 11-16

Da die Zionisten nicht in der Lage waren, die geforderten hohen Geldbeträge, zudem in ausländischer Valuta, aufzubringen, übernahm der Zeuge v. F r e u d i g e r diese Aufgabe. Ihm gelang es, etwa 6o.ooo Dollar zum Kurs von 32 Pengö für einen Dollar im Schwarzhandel

zu beschaffen. Obwohl die Ablieferung des Restbetrags in ungarischer Währung gestattet wurde, erwies sich als Folge der gegen die Juden angeordneten Vermögensbeschlagnahme die kurzfristige Beschaffung des Restbetrags in ungarischer Währung als unmöglich. Es fehlte ein Betrag von einer Million Pengö.

Bl.52o2/52o3

Als Sprecher des Sondereinsatzkommandos versprachen SS(SD)-Hauptsturmführer W i s l i c e n y und SS(SD)-Obersturmbannführer K r u m e y, unabhängig von der geforderten Anzahlung eine Entscheidung ihres Vorgesetzten E i c h m a n n zu der Frage einzuholen, ob die Inhaber von Palästina-Certifikaten bevorzugt auswandern könnten.
Am 5.4.1944 fand in der Wohnung des Abwehragenten W i n n i n g e r eine Zusammenkunft der zionistischen Vertreter Dr. K a s z t n e r und Joel B r a n d mit den Hauptsturmführern des SEK W i s l i c e n y und A b r o m e i t statt. Es schien auf deutscher Seite sogar eine gewisse Bereitschaft zu bestehen, die Zahl der auswanderungsberechtigten Certifikatsinhaber von 65o auf 75o zu erhöhen. Allerdings sollten in diesem Falle zusätzlich mindestens 1o Millionen Pengö aufgebracht werden.

E i c h m a n n entfernte W i s l i c e n y aus Budapest, als er erfuhr, dass dieser sich auf Erörterungen über eine jüdische Auswanderung aus Ungarn eingelassen hatte, und beauftragte die Angeschuldigten K r u m e y und H u n s c h e mit den weiteren "Verhandlungen".

Bl.52o2/52o3, 5219-5221 Kasztner-Bericht S.27, 3o-32

Zudem hatte der Befehlshaber der Sicherheitspolizei Dr. G e s c h k e den Auftrag erteilt, "für die Zwecke der Sicherheitspolizei drei bis fünf Millionen Pengö zu besorgen".
Der Angeschuldigte K r u m e y behauptete zunächst, er habe noch keine Instruktionen von

E i c h m a n n; er liess allerdings wissen, er habe von anderer jüdischer Seite für Auswanderungsbewilligungen "verlockende Angebote" erhalten. So habe eine dreiköpfige Familie allein drei Millionen Pengö angeboten.

Bl.5203,5252

Am 13.4.1944 teilte B r a n d an F r e u d i g e r mit, er habe Befehl erhalten, das Geld an die Beauftragten des Sondereinsatzkommandos zu übergeben. Dieser zögerte jedoch, das Geld an Brand auszuhändigen, weil der Jüdische Zentralrat die "amtliche" Behandlung sichergestellt wissen wollte. F r e u d i g e erhielt bald darauf durch einen Telefonanruf des Angeschuldigten K r u m e y, dessen Stimme und Sprechweise er kannte, den Hinweis, das Einsatzkommando warte auf das Geld. Daraufhin händigte F r e u d i g e r zwei Koffer mit Dollar- und Pengö-Noten an B r a n d aus, der sie sofort in die Wohnung des Abwehragenten W i n n i n g e r brachte, wo ihn die Angeschuldigten K r u m e y und H u n s c h e erwarteten. Als das Fehlen eines Betrags von einer Million Pengö festgestellt wurde, drohte K r u m e y mit dem "Abbruch der Verhandlungen" H u n s c h e "zeigte sich besonders empört". (Die Ablieferung des fehlenden Betrags machte der Angeschuldigte K r u m e y am 3.5.1944 zur Vorbedingung für eine von Dr. K a s z t n e r beantragte Reiseerlaubnis nach Klausenburg)

Auf die Frage, ob Deportationen zu erwarten seien, gaben die Angeschuldigten keine Auskunft. K r u m e y erklärte, es bestehe Bereitschaft, der Auswanderung einer bestimmten Anzahl ungarischer Juden zuzustimmen, wenn der Beweis erbracht werden könne, dass die Vereinigten Staaten oder ein neutraler Staat bereit seien, diese Juden aufzunehmen.

In Fortführung seiner Beruhigungs- und Beschwichtigungstaktik stellte der Angeschuldigte K r u m e y die lügenhafte Behauptung auf, die Auswanderung der 600-er-Gruppe (Certifikatsinhaber) könne - ungeachtet der von ungarischer Seite zu erwartenden Schwierigkeiten - bereits in ein bis zwei Wochen erfolgen, da die Zustimmung des Reichsführers erteilt worden sei. Von jüdischer Seite solle eine Liste der 600 Certifikatsinhaber aufgestellt und dem SEK alsbald eingereicht werden. Die Genannten würden dann in "Bevorzugtenlager" nach Budapest überführt. Gegen eine Beteiligung der ungarischen Behörden, auf deren bereits gesicherte Unterstützung die jüdischen Vertreter hinwiesen, verwahrten sich die Angeschuldigten K r u m e y und H u n s c h e, weil diese Aktion, wie K r u m e y betonte, ein "Reichsgeheimnis" sei.

Kasztner-Bericht S. 39-46
Link/Freudiger/ Diamant S. 6, 11/12

Schon in den folgenden Tagen zeigte sich, dass die Zusicherungen der Beauftragten E i c h m a n n s nur dem Zweck dienten, von den in der ungarischen Provinz und in dem für die Aufnahme der ungarischen Juden vorgesehenen Vernichtungslager A u s c h w i t z bereits getroffenen Vorbereitungen abzulenken und so Panik und Widerstand der dem Tode geweihten Juden zu vermeiden. Die etwa 300.000 Juden der Hauptstadt Budapest wurden inzwischen verschärft überwacht und von der Verbindung zur Aussenwelt fast völlig abgeriegelt. Die ersten alliierten Luftangriffe zu Beginn des Monats April auf Budapest führten zu immer schärferen Beschränkungen des jüdischen Wohnraums und zur Anweisung von Zwangsaufenthalten in der Nähe bedrohter Industrieanlagen und - nach Androhung eines Flächenbombardements - zur Verteilung der

Juden über das ganze Stadtgebiet.

Bl.5204,5219, 5221

E i c h m a n n berichtete wegen der übernommenen Geldbeträge an den Reichsführer SS H i m m l e r und erhielt wider Erwarten den Befehl, den Leiter des Sonderstabes für die Ausrüstung der Waffen SS, den Obstubaf. (Staf.) Kurt B e c h e r, zu beteiligen. Eichmann, der niemals ernsthaft daran dachte, eine Auswanderung von Juden aus Ungarn zuzulassen, verfolgte den Plan, aus den ungarischen Juden vor der totalen Vernichtung in jeder möglichen Weise für das Rüstungspotential des Reiches Nutzen zu ziehen, sei es durch die Forderung der Lieferung von Rüstungsmaterial und anderen kriegswichtigen Produkten, sei es durch die Forderung von Devisen, Gold und Edelsteinen. Hinter diesen Forderungen stand stets die mehr oder weniger unverhüllte Drohung mit den "Mühlen in Auschwitz". Nur mit diesem Mittel liessen sich überhaupt sichtbare Erfolge erzielen: fiel doch nach dem von der Abt. IV B 4 (IV A 4) vertretenen "Territorialitätsprinzip" das beschlagnahmte und eingezogene jüdische Vermögen dem ungarischen Fiskus zu. Die von seinen Mitarbeitern gegebenen Zusicherungen hielt Eichmann nicht ein; bald bestätigte er sie, bald rückte er hiervon entrüstet ab und erklärte, er habe der ungarischen Regierung gegenüber die Verpflichtung übernommen, dass"kein Jude mehr lebendig in dieses Land zurückkommt" 1). Er könne die ungarischen Juden "nur ab Deutschland verkaufen".

Kasztner-Bericht S.39,43,44

aaO.S.34,49

1) Erst als die Massendeportationen in das KL A u s c h w i t z (Oberschl.) den Höhepunkt erreicht hatten, stimmte E i c h m a n n zögernd zu, dass kleine Gruppen von Juden auf grund der vom Zentralrat und von der Vereinigung der Zionisten vorgelegten Listen aus der Provinz (hauptsächlich Transsylvanien) in das Bevorzugtenlager COLUMBUSGASSE in Budapest gebracht wurden. Allein aus Klausenburg, der Heimat Dr.Kasztners, kamen 388 Männer, Frauen und Kinder.

Bl.4149(Mayer), 4905-4911

Berichte: Link/Freudiger/ Diamant S.30/41 Kasztner - S.59,63,75

Insgesamt erhielten schliesslich 1709 Personen gegen eine an das SEK zu entrichtende "K o p f q u o t e" von je 1.000 Dollar die Berechtigung zur Auswanderung. Sie erhielten jedoch zunächst nur den Vorzug der Einlieferung in das als "Aufenthaltslager" bezeichnete KL BERGEN - BELSEN.

Bl.5243/44

Dort wählte der Angeschuldigte K r u m e y Mitte August 1944 318 Personen aus, die er am 22.8.1944 im Zug an die Schweizer Grenze begleitete und ohne Ausweispapiere in die Schweiz abschob. Am 5.12.1944 folgte ein von dem Angeschuldigten K r u m e y geleiteter Transport von 1368 ungarischen Juden. Die übrigen überliess der Angeschuldigte in Bergen-Belsen ihrem Schicksal.

II. Die Ghettoisierung der ungarischen Juden.

1) Am 4. April 1944 wurde zwischen Eichmann und den Staatssekretären Baky und Endre eine "Ghettoisierung" (Konzentrierung) der ungarischen Juden vereinbart. Im Anschluss an diese Vereinbarung gingen geheime Rundschreiben an die ungarischen Verwaltungsbehörden in der Provinz. Gleichzeitig wurde ein Einsatzstab gebildet, dem als führendes Mitglied des Sondereinsatzkommandos Hauptsturmführer Wisliceny und für die ungarische Gendarmerie Oberstleutnant F e r e n c z y angehörten. Der Einsatzstab bezog zunächst in MUNKACS, einer Stadt in der Karpato - Ukraine, Quartier.

Mit Geheimtelegramm Nr. 1o22 vom 23.4.1944 berichtete der Reichsbevollmächtigte Dr. V e e s e n m a y e r an den Reichsaussenminister:

"Am 16. April begannen im Karpathenraum die Ghettoisierungsarbeiten. 15o.ooo Juden bereits erfasst. Bis Ende nächster Woche voraussichtlich Aktion abgeschlossen. Schätzungsweise 3oo.ooo Juden. Daran anschliessend gleiche Arbeit in Siebenbürgen und weiteren Grenzkomitaten gegen Rumänien geplant und bereits in Vorbereitung. Zu erfassen sind weitere 25o.ooo bis 3oo.ooo Juden. Danach Erfassung der an Serbien und Kroatien anschliessenden Komitate, zuletzt Ghettoisierungsarbeiten im Landesinnern mit Abschluss in Budapest.

Transportverhandlungen sind eingeleitet und sehen vor, ab 15. Mai täglich 3.ooo Juden abzutransportieren vorwiegend aus Karpathenraum. Falls transporttechnisch möglich später auch gleichzeitig noch Abtransport aus anderen Ghettos. Aufnahmeort AUSCHWITZ. Es ist dafür Sorge getragen, dass Durchführung dieser Aktion auf kriegswirtschaftliche Belange weitgehend Rücksicht nimmt. Durchführung der Aktion nicht zu gefährden, erscheint es zweckmässig, Abtransport der von mir geforderten und bereits von Regierung zugesagten 5o.ooo Arbeitsjuden aus dem Raum Budapest etwas hinauszuschieben, was im Hinblick auf bestehende Transportschwierigkeiten ohnedies notwendig sein wird. Transport im Fusstreck nicht durchführbar,

da Frage der Verpflegung, Fussbekleidung und Bewachung grosse Schwierigkeiten mit sich bringt. Da Judenaktion ein totales Ganzes, halte ich den vorstehend skizzierten Plan für richtig und bitte um Drahtweisung, falls dort Bedenken oder Sonderwünsche."

Bei der Ghettoisierung wirkten kleine Teilkommandos des Stabes Eichmann am jeweiligen Einsatzort. Sie stützten sich vor allem auf die zahlmässig starken ungarischen Gendarmeriekräfte. Daneben wurden auch Angehörige der deutschen Dienststellen der KdS und KdO herangezogen.

2) Die Ghettoisierung führte zur Austreibung der Juden aus den Dörfern und kleineren Städten der Provinz und ihrer Zusammenfassung an grösseren Plätzen. Die ungarische Gendarmerie ging unter Leitung des Einsatzstabes mit Brutalität gegen die betroffenen Juden vor. Die jüdischen Familien mussten in der Mehrzahl der Fälle ihre Wohnung innerhalb von ein bis zwei Stunden räumen. Ihr Hab und Gut, darunter die einfachsten Gebrauchsgegenstände des täglichen Bedarfs, wurde konfisziert. Die Mitnahme von 5o kg Gepäck pro Person und von Lebensmitteln für 14 Tage war gestattet. Oft blieb jedoch nur Zeit, einige Lebensmittel mitzunehmen. Am Bestimmungsort wurden die Juden in verlassenen Ziegeleien, Mühlen und dergleichen oder im Freien zusammengepfercht. Diese sog. Ghettos waren zur Aufnahme von Menschen in der Regel völlig ungeeignet, weil sanitäre Anlagen, Schlaf-, Koch- und Waschgelegenheiten fehlten und eine Betreuung der Gebrechlichen und Kranken nicht möglich war. Die Zusammentreibung erfolgte ohne Rücksicht auf Alter und Arbeitsfähigkeit. Die unglücklichen Opfer wurden in den Ghettos durch "Fachleute" der Polizei einer Spezialbehandlung unterzogen. Diese bestand in schweren Misshandlungen und Folterungen. Die Personalausweise wurden

Berichte:
a) Link/Freudiger/Diamant S. 17-22
b) Kasztner Bl.29/3o

abgenommen. Die Ghettoisierten wurden einer strengen Leibesvisitation unterzogen. In einer mehr als beschämenden Prozedur wurden auch die Genitalien untersucht, um eventuell versteckte Wertgegenstände zutage zu fördern. Viele überlebten die Behandlung in den Ghettos und die Entbehrungen nicht. Der jüdische Zentralrat bemühte sich vergeblich, eine Erlaubnis zur Belieferung der Ghettos mit Lebensmitteln zu erhalten. Der Bescheid des Sekretärs T a k a c s beim Staatssekretär E n d r e lautete dahin, die Juden seien ohnehin für 14 Tage mit Lebensmitteln versorgt; inzwischen werde eine endgültige Regelung erfolgen.

Bl. 865

Der Angeschuldigte K r u m e y untersagte dem jüdischen Zentralrat die Ausstellung schriftlicher Übersiedlungserlaubnisse und damit die Herausnahme aus der Ghettoisierung bei Androhung schwerster Strafe.

Bl.2890,2891

Der Zentralrat erhielt Berichte, dass die mit der Ghettoisierung befassten Einsatzstäbe des SEK und der ungarischen Gendarmerie eine Anordnung Eichmanns ausser acht liessen, wonach die Mitglieder der Judenräte in der Provinz mit ihren Familien zu verschonen und nach Budapest in Sonderlager zu bringen seien. E i c h m a n n, aber auch der Angeschuldigte H u n s c h e und Hauptsturmführer N o v a k weigerten sich, den einmal erteilten Befehl zu wiederholen. Als der Mitarbeiter des Zentralrates, der Zeuge Dr. R e i n e r, daraufhin auf eigene Verantwortung zahlreiche Telegramme an die örtlichen Polizeibehörden richtete und auf die Anordnung E i c h m a n n s hinwies, wurde er von dem Angeschuldigten H u n s c h e zur Verantwortung gezogen. Der Angeschuldigte bezeichnete das Vorgehen des

Zeugen als niederträchtigen jüdischen Trick, dessen Gelingen er vereitelt habe. Die Anordnung E i c h m a n n s bezeichnete der Angeschuldigte H u n s c h e "als Ausnahme". Sie beziehe sich nur auf solche Ratsmitglieder, die sich durch ihre bereitwillige Mitarbeit eines solchen "Gnadenerweises" würdig erwiesen. Seines Wissens kämen hierfür nur sehr wenige in Frage. Durch die Intervention des Angeschuldigten H u n s c h e gelang es nur in drei oder vier Provinzstädten, Mitglieder der jüdischen Räte nach Budapest zu bringen.

Über die Ghettoisierung in Kassa (Kaschau), die am 16.4.1944 begann, wird folgendes berichtet:

Von 17.000 Juden in Kassa wurden 12.000 in einer verlassenen Ziegelei untergebracht. Nur 2.000 konnten in den Öfen oder unter den gedeckten Schuppen sich wenigstens einen trockenen Stand- oder Lagerplatz sichern. Die übrigen waren den Unbilden der Witterung ohne Schutz ausgesetzt. Die pro Kopf zugebilligte Wasserration reichte nicht einmal zum Trinken und Kochen.

Bl.2887-2889

In Kassa lebte die Familie von Dr. Karl W i l h e l m, eines Mitglieds des jüdischen Zentralrates in Budapest. In diesem Falle erklärte sich Eichmann bereit, die bereits im Kassaer Ghetto befindlichen Mitglieder der Familie W i l h e l m nach Budapest verbringen zu lassen. E i c h m a n n beauftragte den Angeschuldigten H u n s c h e mit der Ausführung. Es handelte sich um folgende Verwandte des Ratsmitgliedes Dr. W i l h e l m: seine 55 Jahre alte Schwester, deren Schwager, Schwägerin und ein dreijähriges Kind sowie die Schwiegertochter dieser Schwester, eine zweite Schwester und die verheiratete, im 9. Monat schwangere Tochter, schliesslich eine Nichte von Dr. W i l h e l m.

Der Angeschuldigte H u n s c h e erklärte sich

lediglich bereit, die beiden Schwestern nach Budapest bringen zu lassen. Er zeigte sich allen Bitten gegenüber unzugänglich und erklärte, er kenne am besten die Absichten des Kommandochefs E i c h m a n n und wisse sie schon richtig zu interpretieren. Abgesehen von den beiden Schwestern entging nur eine Nichte, der es gelang, aus dem Ghetto zu fliehen, dem Tod.

Hülle Bl.1725, S.6, Bl.2867, 2874-2876, Bl.5209

Diese einengende Auslegung durch den Angeschuldigten H u n s c h e führte auch im Falle des Judenratsmitgliedes K a h a n - F r a n k l zum Tode der 84-jährigen Mutter, der 6o-jährigen Schwester und einer 3o-jährigen Nichte. Die Bitten des Zentralrates, die Familie aus dem Ghetto herauszunehmen, lehnte der Angeschuldigte H u n s c h e mit der Begründung ab, alle Juden kämen zum Arbeitsdienst, würden gut untergebracht und versorgt, die Alten, Kinder und Arbeitsunfähigen wurden im Familienverband belassen, um die Familien nicht auseinanderzureissen. H u n s c h e behauptete, es sei unmöglich, einzelne Menschen in den Judenlagern ausfindig zu machen und liess sich schliesslich auf weitere Erörterungen nicht mehr ein. Der Angeschuldigte K r u m e y äusserte sich bei anderer Gelegenheit in gleichem Sinne und behauptete, die familienweise Überführung an die Arbeitsplätze steigere die Arbeitsleistung.

In Nyiregyhaza wurden bei der Ghettoisierung 3o.ooo Juden auf dem Viehmarkt zusammengetrieben und mehrere Tage lang bei Schneefall und strömendem Regen festgehalten, bis ein hauptsächlich von jüdischer Bevölkerung bewohnter Stadtteil hermetisch von der Aussenwelt abgeschlossen war. In diesem Ghetto blieben pro Person nur 2 qm Bodenfläche. Die völlig überfüllten Räume wurden dann noch weiter belegt, so dass schliesslich pro Person kaum noch 1 qm zur Verfügung stand.

Ein Großteil der Juden musste die Nächte im Freien verbringen.

Bl.2884,2885

Auch für die jüdischen Provinzräte und deren Familien im Bezirk Nyiregyhaza bemühten sich die Beauftragten des Zentralrates vergeblich. Auf Vorstellungen sicherte der Angeschuldigte K r u m e y verbindlich zu, er werde persönlich dem örtlichen Teilkommando des Stabes E i c h m a n n den Befehl erteilen, die Mitglieder des örtlichen Judenrates nach Budapest zu schicken. Der Angeschuldigte hielt dieses Versprechen jedoch nicht ein und setzte sich damit ebenfalls über die Anordnung Eichmanns hinweg. Auch telefonische Erinnerung führte zu keiner Reaktion des Angeschuldigten.

Folgende Ratsmitglieder der Provinzstadt Nyiregyhaza wurden nach Auschwitz deportiert und in der Gaskammer ermordet:

Alexander N e m e t i (und Frau)
Siegmund F r e u n d (und Frau)
Samuel W e i n s t o c k (und Frau)
Moritz W e i s s (und Familie)
Dr. Ignatz B ö h m.

Bl.52o4,52o7, 2864

Die Mitglieder des jüdischen Zentralrats von F r e u d i g e r und Dr. R e i n e r führten bei Eichmann Klage über die unmenschliche Behandlung der Juden im Ghetto von Nyiregyhaza. Dr. R e i n e r bat um Verschonung seiner über 8o Jahre alten Eltern und seiner Geschwister. Für den Stab Eichmann war neben dem Leiter der Angeschuldigte K r u m e y anwesend. Eichmann beharrte darauf, von Angehörigen der Judenräte seien nur Familienmitglieder ersten Grades verschont; dazu gehörten Elter, Kinder und Ehegatten Schliesslich beauftragte er jedoch den Angeschuldigten K r u m e y, die Geschwister von Judenräten, insbesondere die Geschwister von Dr. R e i n e r, von der Ghettoisierung auszunehmen. Der Angeschuldigte K r u m e y verlangte in

diesem Zusammenhang eine Liste sämtlicher Familienmitglieder des jüdischen Zentralrates mit Angabe des Wohnorts, die ihm auch vorgelegt wurde Gleichwohl blieb auch die Familie Dr. R e i n e r nicht verschont.

Ähnliche oder noch schlimmere Verhältnisse wie im Ghetto Nyiregyhaza entwickelten sich in anderen Provinzghettos, wie in Nagyvarad, Neumarkt, Kolosvar (Klausenburg), Debrecen, Szeged, Szombathely, Nagykanizsa und Köszeg (Güns). Die Nachrichtenübermittlung an den Zentralrat erfolgte ausschliesslich durch wohlgesinnte nichtjüdische Ungarn, die mit Entsetzen das Geschehen beobachteten. Dem jüdischen Zentralrat war es verwehrt, in die Provinz zu reisen und sich selbst ein Bild zu verschaffen.
"Ich muss erst den Judendreck zusammenkehren. Dann werden Sie die Erlaubnis bekommen", erklärte E i c h m a n n.

Bl.865,1325 3) Am 24.4.1944 fuhr E i c h m a n n in Begleitung des Staatssekretärs E n d r e zum Einsatzstab (W i s l i c e n y, F e r e n c z y) nach Munkacs Eichmann überzeugte sich von den Fortschritten der Ghettoisierung in diesem Raum.
Inzwischen führte in Budapest der Angeschuldigte K r u m e y allein das Kommando. Als Eichmann nach etwa zehn Tagen zurückkehrte, begab sich der Angeschuldigte K r u m e y auf eine ähnliche Inspektionsreise in die Provinz.

Staatssekretär E n d r e begab sich ebenfalls auf eine ausgedehnte Dienstreise, die ihn durch zehn Komitate führte. Nach seiner Rückkehr gab er Presseinterviews, in denen er einerseits einen drohenden Ton gegen die Juden anschlug, andererseits jedoch durch vieldeutige Redewendungen das den Juden zugedachte Schicksal zu verschleiern versuchte.

4) Aus dem Geheimtelegramm des Reichsbevollmächtigten Nr. 137 vom 28.4.1944 ergibt sich über den Stand der Judenaktion folgendes:

"Gesamtfestnahmezahl aus Einzelaktionen 8.142, aus Sonderaktion 194.000.
Die endgültigen Zahlen der durch die Sonderaktion im nordostungarischen Karpathenraum erfassten Juden liegen noch nicht vor. Sie dürften jedoch um einige Prozent höher liegen als die oben angegebene Gesamtzahl. Aus dem von der Sonderaktion betroffenen Raum befinden sich noch etwa 2o bis 25.ooo männliche Juden zur Zeit beim Honved-Arbeitsdienst.
Nach Meldung des KdS Kaschau sind die Juden bestrebt, illegal die slowakische Grenze zu überschreiten. Zwei Juden wurden beim Versuch festgenommen.

Infolge der im Bereich des KdS Neumarkt in letzter Zeit durchgeführten Festnahmen von Juden wegen Nichttragens des Judensterns, ist die Stimmung in der dortigen Judenschaft sehr gedrückt. Die bisher nicht allzu ernst genommenen Judengesetze werden jetzt doch entsprechend beachtet. Die Judenschaft hat der Polizei gegenüber erklärt, jeden Betrag zu erlegen, um einen Abtransport der festgenommenen Juden zu verhindern."

Im Geheimbericht Nr. 139 vom 3o.4.1944 heisst es:

"Gesamtfestnahmezahl aus Sonderaktion 194.ooo. In der letzten Zeit wurde die Beobachtung gemacht, dass auffallend viele Juden durch die Honved zum Arbeitsdienst einberufen werden. Die Juden interessieren sich sehr für diese Einberufung, weil sie hoffen, auf diese Weise der Konzentrierung zu entgehen. Es erscheint nicht ausgeschlossen, dass für die Einberufungen Bestechungsgelder gezahlt werden. In der Frage der Behandlung von Juden ausländischer Staatsangehörigkeit hat der ungarische Ministerpräsident seine Zustimmung dazu erteilt, dass das ungarische Aussenministerium an die in Budapest akkredierten neutralen Missionen wegen der Heimbeförderung ihrer in Ungarn lebenden Juden innerhalb einer kurz bemessenen Frist von etwa 3o Tagen herantritt. Juden, die Staatsangehörige von Feindstaaten sind, sollen grundsätzlich interniert werden."

Der Geheimbericht des Reichsbevollmächtigten Nr. 1179 vom 4.5.1944 an den Reichsaussenminister lautet:

"Ghettoisierungsarbeiten im Karpathenraum Zone I in diesen Tagen abgeschlossen. In 1o Lagern und Ghettos sind rund 2oo.ooo Juden erfasst. In Siebenbürgen Zone II ist heute mit der Konzentrierung der in diesem Gebiet lebenden rund 11o.ooo Juden begonnen worden.
Mit Abtransport der 31o.ooo Juden aus Zone I und II nach Deutschland soll Mitte Mai begonnen werden und zwar sind täglich vier Transporte mit je 3.ooo Juden vorgesehen. Am 4. Mai stattfindet in Wien Fahrplankonferenz für diese Transporte, an der Vertreter der Reichsbahn, der Sicherheitspolizei und der ungarischen Gendarmerie teilnehmen.
Da angenommen wird, dass bei Konzentrierung auch ausländische Juden erfasst worden sind, wird Verbindungsmann der Gesandtschaft beim Sondereinsatzkommando Eichmann im Laufe nächster Woche Lager in Ostungarn aufsuchen, Juden neutraler und Feindstaaten absondern und in Sonderunterkünften unterbringen lassen."

In dem Telegramm Nr. 155 vom 6.5.heisst es u.a.:

"... Im Bereich des KDS Neumarkt ist am 3.5. um 5 Uhr früh die Sonderaktion zur Konzentrierung der Juden angelaufen. Am Tage zuvor machte sich in der Judenschaft bereits eine aufgeregte Stimmung bemerkbar. Trotzdem läuft die Aktion bisher planmässig ab. Zwischenfälle haben sich nicht ereignet. Die Bevölkerung nimmt die Massnahmen mit Befriedigung auf, während die Juden immer noch auf eine für sie günstige Lösung hoffen und nur an eine zeitlich begrenzte Unterbringung in den eingerichteten Sonderlagern glauben. Am 3.5.mittags waren in Neumarkt etwa 3.5oo Juden in das Lager verbracht worden...."

Im Geheimtelegramm Nr. 162 vom 8.5.1944 wird u.a. berichtet:

"KdS. Klausenburg meldet, dass der Obergespan und der Vizegespan des Komitats Szolnok-Doboka in Des, Graf Bela Bethlen und Dr. Janos Schilling, die zur Zeit im dortigen Bereich laufende Judenaktion nicht billigen und Krankheitsurlaub genommen haben. Graf Bethlen hat erklärt,

dass er nicht zum Massenmörder werden wolle und lieber zurücktrete ...

Werde Abberufung Graf Bethlens und Dr. Schillings fordern."

Bereits am 14.5.1944 konnte Dr. V e e s e n m a y e r an das Auswärtige Amt berichten, dass Graf Bela Bethlen seines Amtes enthoben und gegen den Vizegespan Dr. Schilling ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden sei. Mit seiner Amtsenthebung sei gleichfalls in Kürze zu rechnen. Die Judenaktion im Bereich des KdS Neumarkt war am 1o.5.1944 bereits "im wesentlichen" beendet.

Aus dem Geheimtelegramm vom 1o.5. Nr. 167:

"... Es wurden bisher in drei Lagern 17.5oo Juden eingeliefert. Aus einem vierten Lager liegen noch keine Einlieferungszahlen vor. Die Aktion ist ohne besondere Vorkommnisse verlaufen..."

In der Landeshauptstadt Budapest war die Ghettoisierung der Juden erst Ende Juni 1944 abgeschlossen. Sie erfolgte dadurch, dass die verhafteten Juden in geschlossene Lagern am Stadtrand, die übrigen in sog. "Sternhäuser" im Stadtgebiet eingewiesen wurden.

D "Jüdisches Blut gegen Ware".

I. 1 Million Juden gegen 1o.ooo Lastwagen (Joel Brand).

Bl.1137-1154, 1181-1186, 1734,1735 (1146). Berichte: a) Kasztner S.33/34,36-39, 47-52, b) Link/v.Freudiger/Diamant S.22-24,32.

Nach wie vor bemühten sich die Vertreter des ungarischen Judentums vergeblich, ein Einlenken des Sondereinsatzkommandos auf der Basis des Europa-Plans zu erreichen.

Überraschend ergriff E i c h m a n n am 25.4. 1944 die Initiative und liess das Mitglied der zionistischen Hilfsorganisation Joel B r a n d in das Hotel Majestic bringen. Unter Ausschluss der führenden zionistischen Vertreter Dr. K a s z t n e r und K o m o l y und ohne Beteiligung des jüdischen Zentralrates entwickelte E i c h m a n n folgenden Plan, bei dessen Ausführung der Angeschuldigte K r u m e y "federführend" war:

Bl.4935-4943

B r a n d sollte in Begleitung eines Vertrauensmannes des Sicherheitsdienstes, des Zeugen G y ö r g i (alias Bandi G r o s s), in einem deutschen Kurierflugzeug nach Istanbul gebracht werden. Er sollte dort mit Vertretern des JOINT über Lösungsmöglichkeiten verhandeln und in spätestens zwei Wochen einen endgültigen Beschluss herbeiführen.

Eine Million der in den Konzentrationslagern des Reichs in Europa inhaftierten Juden sollte freigegeben werden, wenn für je 1oo Juden ein Militärlastwagen, also für 1 Million Juden 1o.ooo Lastwagen, für die Verbände der Waffen-SS geliefert würden. Ausserdem verlangte E i c h m a n n die Lieferung von 2oo t Tee, 8oo t Kaffee, 2 Mill. Kisten Seife und die Beschaffung von kriegswichtigen Edelmetallen (Wolfram), wobei eine bestimmte Menge nicht festgesetzt war. Die Lastwagen, deren Lieferung nur von westlicher alliierter Seite hätte erfolgen

können, sollten nicht an der Front, sondern im Hinterland (notfalls nur an der Ostfront) zum Einsatz gelangen.

Eichmann liess keinen Zweifel daran, dass er mit der Deportation der ghettoisierten ungarischen Juden zum frühestmöglichen Zeitpunkt beginnen werde. Ein auf zwei Wochen befristetes Moratorium sollte lediglich für Vernichtungsaktionen gelten, die in der Auseinandersetzung zwischen E i c h m a n n und B r a n d bereits als feststehende Tatsache behandelt wurden.

Am 17.5.1944 wurden B r a n d und G r o s s mit deutschen Pässen in einem deutschen Polizeiwagen in Begleitung des Angeschuldigten K r u m e y nach Wien gebracht. K r u m e y legte Wert darauf, dass B r a n d die Verhandlungspartner des JOINT wissen liesse, dass es auch anständige SS-Offiziere, wie ihn (K r u m e y) und W i s l i c e n y gebe. An die Stelle Brand's trat in Budapest dessen Ehefrau Hansi B r a n d, die sich ebenso wie ihr Ehemann bereits in der Arbeit der zionistischen Hilfsorganisation verdient gemacht hatte.

An dem Misserfolg der Mission Brands bestand schon in Anbetracht der politischen und militärischen Lage des Reichs kein Zweifel. B r a n d kehrte nicht zurück, fuhr nach Syrien weiter und wurde dort von den britischen Behörden festgenommen und in Ägypten interniert. Das Reichsgeheimnis, der vom Stab Eichmann in Zusammenarbeit mit B e c h e r angestrebte Tauschhandel "Jüdisches Blut gegen Ware", wurde durch Mitteilungen von amtlicher britischer Seite bekannt und führte zu einer heftigen Reaktion in Europa und Übersee.

Es entstand ausserdem eine schwerwiegende Erschütterung des Vertrauens gegenüber den Beauftragten des deutschen Reichs bei der ungarischen Regierung und in der ungarischen Öffentlichkeit.

Kasztner-Ber. S. 47

Eine Zeitlang gelang es den jüdischen Vertretern, E i c h m a n n über den Misserfolg des angestrebten Tauschgeschäfts zu täuschen. Am 9.6.1944 erklärte er allerdings: "Wenn ich binnen drei Tagen keine positive Antwort aus Istanbul erhalte, lasse ich die Mühle in AUSCHWITZ arbeiten."

Kasztner-Ber. S. 47

Bl.1146

Der Angeschuldigte K r u m e y mahnte die Ehefrau B r a n d ebenso unmissverständlich zur Eile:
"Jeder Tag kostet 12.ooo Menschenleben !"

II. 1oo.ooo Juden gegen 5 Millionen sfr. (Zionistisches Rettungskomitee).

Auf den Vorschlag Dr. Kasztners, wenigstens 1oo.ooo ungarische Juden (auch Kinder, Alte und Kranke) von dem Ausrottungsplan auszunehmen - von jüdischer Seite sollte ein Wert von etwa fünf Millionen Schweizer Franken und zwar Gold, Schmuck, Devisen und ungarische Valuta als Gegenleistung aufgebracht werden, ging E i c h m a n n nur widerstrebend ein. Er betonte, er brauche kein Geld, sondern kriegswichtiges Material.

Ber.Link/Freudiger/Diamant S. 32
Bl. 1150

Am 2o.6.1944 lieferte Frau B r a n d drei Koffer mit Gold, Devisen und Wertsachen für den Stab B e c h e r bei dem SS(SD)- Hauptsturmführer K l a g e s (+) ab, nachdem sie zuvor mit E i c h m a n n und dem Angeschuldigten K r u m e y verhandelt hatte. Der Leiter des Sonderstabs für die Ausrüstung der Waffen-SS B e c h e r war angesichts der hohen Werte, u.a. 18o Karat Brillanten und 18 Kilogramm Gold, umsomehr beeindruckt, als Dr. K a s z t n e r zusätzlich die Lieferung von 3o Traktoren über ein in der Schweiz eröffnetes JOINT - Konto in Höhe von zwei Millionen Schweizer Franken anbieten konnte.

Die abgelieferten Werte wurden zum Zwecke späterer "Verrechnung" [1] in Verwahrung genommen.

1) a) Eine Verrechnung erfolgte für den Bergen-Belsen-Transport.

b) Von einer angeblich "grosszügigen Geste" des Stabes Eichmann, 3o.ooo ungarische Juden nach Österreich zu bringen und dort "auf Eis zu legen", konnte demgegenüber keine Rede sein. Das Sondereinsatzkommando war vielmehr durch Geheimbefehl des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 3o.6.1944 verpflichtet, vier Transporte mit etwa 12.ooo Juden zur Verwendung in der Rüstungsindustrie nach Wien-Strasshof zu leiten. Statt der zugesagten 3o.ooo "Vorzugsjuden" -hiervon sollten 15.ooo aus Budapest und 15.ooo aus Provinzghettos ausgewählt werden - wurden denn auch nur etwa 12.ooo Juden, meistens aus Debrecen, Szeged, Szolnok und Bacsalmas, nach Österreich transportiert. Die Arbeitsunfähigen waren zudem ebenfalls der "Sonderaktion" zuzuführen. Infolge der Täuschung durch das SEK wurden die jüdischen Vertreter ferner veranlasst, die Finanzierung und Verpflegung dieser "Auslagsjuden" in den Lagern zu übernehmen.

Kasztner,Ber.
S. 49/5o
Wisl.Eid IMT Bd.IV
S. 41o

III. Treuhandverwaltung der Manfred-Weiß-Werke gegen Verschonung der jüdischen Aktionäre.

Bl.4525
Eichmann:
Sassen-Prot.
Bd.13 (3/4).

Inzwischen war B e c h e r in enger Zusammenarbeit mit dem Sondereinsatzkommando Eichmann unter Ausnutzung der Todesangst der ungarischen Juden eine besonders weitreichende Transaktion gelungen. Mit Zustimmung Hitlers und des Reichsführers-SS Himmler hatte er die Manfred-Weiß-Werke, einen auf der Insel Csepel gelegenen Groß-Konzern, deren Aktienmehrheit sich in jüdischen Händen befand, in treuhänderische Verwaltung der SS überführt. Als Gegenleistung wurde den Familien der jüdischen Aktionäre und Prokuristen die Verschonung von den Judenmassnahmen zugesichert und der Mehrzahl (36 Personen) die Ausreise nach Portugal unter Mitnahme ihres beweglichen Vermögens gestattet. Weitere 17 Personen wurden vorläufig als Geiseln zur Sicherung des den Auswanderern auferlegten Schweigegebots zurückbehalten. Die Vorbereitung und Durchführung dieses Transports in zwei Sonderflugzeugen der Lufthansa erfolgte unter strengster Geheimhaltung (Geheime Reichssache) durch B e c h e r und dessen Hauptsturmführer S t a p e n h o r s t. Nicht einmal der Reichsaussenminister und der Reichsbevollmächtigte in Ungarn wurden unterrichtet. Aus der Abteilung Inland II des Auswärtigen Amtes hatte sich Legationsrat Dr. v. T h a d d e n für die Beschaffung der Sichtvermerke für die als Kuriere getarnten SS-Führer B e c h e r und S t a p e n h o r s t eingesetzt, ohne näher unterrichtet zu sein. Die Sonderflugzeuge trafen am 25.6.1944 in Madrid ein, von wo Becher und Stapenhorst nach kurzem Aufenthalt die Weiterreise nach Lissabon mit dem Flugzeug, die ungarischen Millionäre mit der Bahn antraten. Im Besitz der deutschen Kuriere befanden sich

bedeutende Werte, Gold und Schmucksachen aus jüdischem Besitz, die alsbald in Lissabon zum Verkauf angeboten wurden.

Für die Ausreise dieser ungarischen Juden hatte die Judenabteilung des Reichssicherheitshauptamtes ungarische Pässe beschafft und offenbar gefälschte Ausreise- und Durchreisesichtvermerke anbringen lassen.
Der Angeschuldigte Hermann K r u m e y holte diese Pässe bei dem "Bürochef" Eichmanns in der Abteilung IV B 4 (IV A 4), SS(SD)-Obersturmführer J ä n i s c h in Berlin ab. Der Angeschuldigte K r u m e y war in die Transaktion zur Regelung der sicherheitspolizeilichen Belange eingeschaltet.

Am 26.5.1944 (Telegramm Nr. 213) richtete der Reichsbevollmächtigte Dr. V e e s e n m a y e r folgende Anfrage an den Reichsaussenminister persönlich:

> "Reichsführer-SS erbat vorige Woche meinen baldigen persönlichen Besuch zwecks Information einer geheimen Angelegenheit. Derzeitige politische Lage und Entwicklung in Ungarn erforderte jedoch mein dauerndes Hiersein, sodass ich nicht verantworten konnte, mich auch nur 1 bis 2 Tage von Budapest zu entfernen. Entsandte daher in Vertretung meinen persönlichen Referenten Rekowski.
>
> Reichsführer-SS eröffnete Rekowski, dass er auf Grund des bedingungslosen und höchsten Einsatzes seiner SS in diesem Krieg sich entschlossen habe, einen massgeblichen Industriekonzern zu erwerben. Dieser solle für die Dauer des Krieges dazu beitragen, die Ausrüstung der SS mit besten Waffen und in ausreichendem Masse zu ermöglichen, für die kommende Friedensaufbauarbeit solle er die Grundlage schaffen, auf breiter Basis die Versorgung der Waffen-SS-Angehörigen sicherzustellen und mit grösster Beschleunigung durchzuführen. Zu diesem Zweck habe der Reichsführer-SS den mit Abstand wehrwirtschaftlich wichtigsten Betrieb Ungarns für einen Zeitraum von

25 Jahre in treuhänderischer Verwaltung übernommen.

Rechtsverbindliche Verträge sind bereits gezeichnet und Übernahme der Aktien-Majorität ist erfolgt. Die Verhandlungen und getätigten Abschlüsse wurden unter strengster Geheimhaltung und deshalb auch ohne mein Wissen durchgeführt. Details sind mir nicht bekannt. Das Hauptargument bei der Übernahme hat - wie mir mitgeteilt wird - VLR Wagner bereits dem Herrn RAM gemeldet.

Ich muss pflichtgemäss auf die mögliche und wahrscheinliche Tragweite der Auswirkungen dieser Aktion hinweisen. Sie bedeutet für Ungarn ein erstrangiges Politikum und berührt in stärkstem Masse die grundsätzliche Behandlung solcher Probleme, wie die bestehende Judengesetzgebung, die Frage der Übertragung bzw. treuhänderischen Verwaltung national-ungarischen Eigentums in ausländischen Händen und viele anderen Fragen mehr. Meine Taktik in diesen Dingen war bisher, alles mit und durch die Ungarn machen zu lassen, was von uns gefordert werden musste. Es ist mir bisher ausnahmslos gelungen, dadurch der Empfindlichkeit der Ungarn Rechnung zu tragen, Rückschläge zu vermeiden und doch alles Gewünschte zu erreichen.

Um unangenehmen Rückwirkungen, die meine bisherige Aufbauarbeit schwer beeinträchtigen können, wenn überhaupt möglich, zu vermeiden, wird es notwendig werden, Sztojay baldigst zu unterrichten. Hierbei können folgende Argumente geltend gemacht werden, die der Reichsführer-SS auch gegenüber Rekowski zur Sprache gebracht.

1.) Die Tatsache eines persönlichen Freundschaftsverhältnisses des Reichsverwesers zu dem jüdischen Inhaber des in Frage stehenden Konzerns lasse eine Übernahme durch den Reichsführer-SS berechtigt und zweckmässig erscheinen.

2.) Der Reichsführer-SS übernehme mit dem betreffenden Konzern gleichzeitig persönlich die Verantwortung für die Sicherheit der jüdischen Freunde des Reichsverwesers, die die Aktienmehrheit des Hauptwerks besässen.

3.) Der Reichsführer-SS biete kraft seiner Stellung die einzige Gewähr für die Erhaltung des Konzerns, der aus verschiedenen wirtschaftlich voneinander abhängigen Betrieben bestehe.

4.) Der Reichsführer-SS habe durch die Vernehmungen der bisherigen jüdischen Inhaber des Werks Einblick in die engeren Beziehungen einer Oberschicht Ungarns erhalten, deren Bekanntwerden sehr unangenehme Folgen für die Betreffenden haben könnte.

5.) Der Reichsführer-SS wird im Falle der Zustimmung Sztojays und der ungarischen Regierung zur Aktion darauf verzichten, Massnahmen gegen die erwähnte ungarische Oberschicht zu ergreifen.

6.) Die SS trage im Kampf um Europas Zukunft mit das grösste Blutopfer und habe daher ein Anrecht darauf, auch von Ungarn einen direkten Beitrag in wirtschaftlicher Hinsicht zu erhalten.

7.) Die Persönlichkeit und das Gewicht des Reichsführers-SS seien die einzigen Garantien, um ein solches wehrwirtschaftlich wichtiges Werk zur vollen Ausnutzung seiner Kapazität zu bringen. Ausserdem sei es dadurch unter dem Schutz des Reichsführers-SS gesichert gegen jegliche Zugriffe von irgendwelcher Seite.
Der Reichsführer-SS lege Wert darauf, dass das Unternehmen nach gemeinnützigen Gesichtspunkten betrieben wird.

Unter Bezugnahme auf Führererlass vom 19. März 1944, Absatz 2 erbitte Drahtweisung.

Werde mich anlässlich kommenden Besuchs von Sztojay im Hauptquartier weisungsgemäss sofort bei Herrn RAM melden, ehe Rücksprache mit Reichsführer-SS stattfindet."

Am 1.6.1944 berichtete Dr. V e e s e n m a y e r ergänzend:

"Bewusste Angelegenheit ist nunmehr publik geworden und wird in vielfältigster Form gerüchtweise kolportiert, vorwiegend im Zusammenhang mit Namensnennung Hermann-Göring-Werke. Gelegentlich einer heute abend gehabten Besprechung mit Sztojay übergab mir dieser einen Brief mit Aufzeichnung, der sich mit der Holding-Gesellschaft des Konzerns befasst. Ich habe mich - da ich auf meinen Drahtbericht Nr. 213 noch keine Weisung erhalten habe - ausweichend verhalten und Prüfung in Aussicht gestellt. Sztojay las mir ferner eine Meldung vor, die er als grotesk und unglaubwürdig noch nicht ernst nehmen wollte, in der praktisch aber ein gut Teil des Tatbestandes überraschend genau wiedergegeben war. Es waren

darin sogar Details über Zahlungs- und Abfindungsmodus enthalten, die vermuten lassen, dass von der "anderen Seite" sehr genau unterrichtete Leute in Budapest vorläufig in Freiheit zurückgeblieben sind.

Von Winkelmann wurde ich seither wiederholt gefragt, ob ich schon Weisung hätte. Vermute, dass er den Reichsführer-SS erneut auf Angelegenheit hingewiesen hat."

Eine Notiz des Gruppenleiters Inland II im Auswärtigen Amt, SS (SD)-Standartenführer W a g n e r, (Geheime Reichssache) lautet:

"Nur zur persönlichen Unterrichtung des Herrn Gesandten A l t e n b u r g:

An Informationsmaterial über den Weiß-Komplex stehen zur Verfügung:

1. das Telegramm Veesenmayer aus Budapest vom 26. Mai;

2. mir mitgeteilte Einzelheiten:

Es ist beabsichtigt eine treuhänderische Übernahme für 25 Jahre der Aktienmajorität, die bisher zu 55 % im Besitze Chorin war. Dafür erhält Chorin und 47 Verwandte die Erlaubnis, ins Ausland auszureisen. 12 von ihnen werden jedoch vorläufig als Geiseln zurückbehalten. Die Betreffenden haben erklärt, nicht nach USA, sondern nach der Schweiz und Portugal gehen zu wollen. 1o % des Reingewinns wird Chorin gezahlt werden. Allerdings werden von dieser Summe Schäden, die durch Bombenangriffe entstehen, abgezogen werden.

Bei der Suche nach dem Treuhänder war zunächst an Staatssekretär Keppler gedacht worden. Von diesem Gedanken ist jedoch Abstand genommen worden wegen dessen Beamteneigenschaft; jetzt soll Baron Schröder herangezogen werden. Der Vertrag bietet eine einzigartige Möglichkeit, in den Besitz ungezählter Devisen zu kommen und möglichst grosse lagernde Mengen (im Hafen von Budapest ist z.B. zillenweise Kaffee gelagert) herauszubekommen. Der Konzern ist der einflussreichste in Rüstung, Bergbau und Banken.

3. Bei meinem letzten Besuch erklärte der Reichsführer folgendes (aus meiner persönlichen Gedächtnis-Aufzeichnung am 29.Mai):

"Nach Vorlesung meiner Notiz las Reichsführer-SS das Telegramm Veesenmayer und bemerkte dazu, Veesenmayer habe so alles richtig dargestellt, aber die angegebenen

Argumente wären ja nicht für die Ungarn. Er könne sich vorstellen, dass Veesenmayer in einer leichten Form den Ungarn beibringen könne, dass der Reichsführer unglaubliche Unsauberkeiten festgestellt habe, aber in grosszügiger Weise die Verfolgung der betroffenen Angehörigen der Oberschicht nicht durchführen werde, sondern sich treuhänderisch einschalten wolle, damit die Sache aus der Welt geschaffen werde."

4. Die weisungsgemäss erbetenen Verträge sind meiner zur Einsichtnahme zugesagt worden. Auf Anfrage heute früh wurde mir jedoch gesagt, dass ich sie heute wegen Abwesenheit des Reichsführers nicht bekommen könne. Ich werde mich morgen früh noch einmal mit der Reichsführung in Verbindung setzen.

Salzburg, den 2.6.1944."

Die Überführung der Manfred-Weiß-Werke in deutsche "Treuhänderschaft" löste in Ungarn eine ernste Regierungskrise aus, die erst nach Wochen durch eine Kompromissformel beigelegt werden konnte.

IV. Handel mit Schutzpässen.

I m m u n i t ä t s a u s w e i s e stellte das Sondereinsatzkommando Eichmann (bei Gegenzeichnung durch einen Beamten der ungarischen GESTAPO) ursprünglich nur für die Mitglieder des Jüdischen Zentralrates aus.

Bl.1160,1161

In enger Zusammenarbeit mit B e c h e r und dessen Ausrüstungsstab entwickelte der Angeschuldigte K r u m e y auch aus der Abgabe befristeter Schutzpässe an geeignet erscheinende jüdische "Partner" ein lukratives Geschäft. Ein Kompetenzstreit mit den ohnehin machtlosen ungarischen Finanzbehörden lag kaum im Bereich der Möglichkeit. Bei dem Endziel "Endlösung" blieb die Aussicht auf grosse Vermögenswerte für den Sicherheitsdienst und die SS verlockend. Diejenigen Juden, die überhaupt noch etwas zu bieten hatten, unternahmen zum Teil verzweifelte Versuche, die Beauftragten Himmlers für die Übernahme ihres Vermögens zu gewinnen, denn nur die zuständigen Dienststellen des Reichsführers SS, der insoweit unbestritten "die alleinige Kompetenz in jüdischen Angelegenheiten besass", waren in der Lage, einen Aufschub des Hinrichtungstermins zu bewilligen. Den Betroffenen bot sich andererseits die Aussicht, zu überleben, nachdem im Anschluss an die Landung der Alliierten in der Normandie (6.6.1944) die militärische Lage des Reiches erkennbar hoffnungslos geworden war. Das Sondereinsatzkommando Eichmann andererseits behielt gleichwohl die volle Verfügungsgewalt, auch über die Schutzpassinhaber. Die Ausräumung der Hauptstadt Budapest stand jedoch im Zeitplan der "Endlösung der Judenfrage in Ungarn" an letzter Stelle.

Bl.52/53,5234

Kasztner-Ber. S. 62

Leistungsfähige Juden wurden auch von SS-Agenten bearbeitet. Hierüber berichtete das Mitglied

des Jüdischen Zentralrats, der eidliche Zeuge von Freudiger:

Bl.5234

"Ich erfuhr von dem, als ich im Auftrage des Zentralrates öfters bei K r u m e y vorsprach, um weitere Immunitätsausweise für Personen, die beim Zentralrat arbeiteten, zu erbitten. Meine Bitten wurden ständig abgeschlagen. Andererseits erfuhren wir, dass dem Zentralrat ganz fernstehende Leute doch solche Immunitätsausweise besassen.
Ich ging der Sache nach und erfuhr, dass diese bis zu 2oo.ooo sfr. dafür zahlten. 1)

De facto hatten diese Immunitätsausweise gar keinen Wert. Es war bloss eine psychologische Beruhigung für den Besitzer. Auch K l a g e s, der Leiter des SD, 2) machte solche Geschäfte. Er hatte einen Agenten namens Laufer, der ihm die Kunden auftrieb. Auch B e c h e r hatte zwei, drei Agenten, zumeist Juden, dir für ihn arbeiteten. Die Zahlungen der Warenlieferungen wurden bei Bechers Dienststelle getätigt, woraufhin K r u m e y telefonisch verständigt wurde und den Immunitätsausweis ausgab."

- -

1) Beispiel: Julius L i n k, André D i a m a n t (Bl. 3o6-3o9,454,3145, 3178,3383-3391).

2) K l a g e s ist bei dem Unternehmen "Panzerfaust" (Szalasi-Putsch, 15.1o. 1944) in Budapest erschossen worden. Er gehörte zur Dienststelle des KdS Budapest, der schliesslich allein die Ausstellung von Schutzpässen übertragen wurde (Bl. 13o7,13o8). KdS Dr. T r e n k e r und sein Mitarbeiter K r i e g e r haben etwa 3oo solcher Schutzpässe ausgestellt.

E Die Vernichtungsaktion.

I. Die ersten Deportationen (April 1944).

Bl.1325,1326, 2867,52o8,5219, Berichte: a)Link/Freudiger/ Diamant S.21 b)Kasztner S.3o/31

1) Ende April 1944 wurden die im Lager KISTARCSA internierten jüdischen Häftlinge ärztlich untersucht. Männer unter 16 und über 6o Jahre, Frauen unter 18 und über 5o Jahre, sowie die arbeitsunfähigen Häftlinge wurden freigelassen.

Am 28.4.1944 leitete der Angeschuldigte K r u m e y die erste Judendeportation aus dem ungarischen Raum ein. "Wir müssen Luft in Kistarcsa machen", gab K r u m e y als Erklärung für diese Massnahme. Mehr als 1.4oo jüdische Häftlinge wurden in geschlossene Viehwaggons des Typs 45 G, die die Kennzeichnung "D.A. Umsiedler" trugen, verladen und abtransportiert. Der Angeschuldigte K r u m e y antwortete auf wiederholte Anfragen des Jüdischen Zentralrats, welches Schicksal die deportierten Juden zu erwarten hätten und ob der Transport nicht nach dem Vernichtungslager Auschwitz (Oswiecim - Birkenau) geleitet würde: "Nein, das kommt nicht in Frage. Diese Leute kommen nach Mitteldeutschland zur Arbeit. Seien Sie sicher, dass es ihnen dort besser gehen wird als den Juden hier."

Bei anderer Gelegenheit erkundigte sich der Angeschuldigte K r u m e y, ob die Teilnehmer des Transports noch nicht geschrieben hätten. Auf die Frage, woher denn ein Lebenszeichen zu erwarten sei, meinte Krumey: "Aus Waldsee". Er fügte erläuternd hinzu, Waldsee sei ein Badeort und liege in Thüringen. In derselben Zeit wurden auf Befehl des Angeschuldigten K r u m e y weitere etwa 3.ooo Juden aus den Lagern KANICZA, GARANY, RICSE und BACS-TOPOLYA verladen und "nach dem Reich evakuiert".

Über diese Transporte berichtete der Reichsbevollmächtigte Dr. V e e s e n m a y e r durch Geheimtelegramm Nr. 1o89 vom 27.4.1944:

> "Von den von Honvedministerium für den Abtransport bereitgestellten Juden werden am 27. und 28. April zwei Transporte mit je rund 2.ooo arbeitsfähigen Männern und Frauen im Alter von 16 bis 5o Jahren nach Auschwitz abgefertigt.
>
> Durch Rücksprache mit ungarischer Polizei und Aufsuchen der Bereitstellungslager ist sichergestellt worden, dass Juden neutraler und Feindstaaten vom Abtransport ausgenommen werden."

und Nr. 11o8 vom 28.4.1944:

> "Heute ist der erste Transport von 1.8oo Arbeitsjuden im Alter zwischen 16 und 5o Jahren von Budapest abgegangen. Morgen geht ein weiterer Zug mit 2.ooo Arbeitsjuden aus Topolya ab."

Hierzu teilte die Deutsche Gesandtschaft in Budapest berichtigend mit, dass der erste Transport mit 1.8oo Arbeitsjuden erst am 29.4. aus Budapest abgegangen und der zweite Transport (2.ooo) am 3o.4. aus Topolya gefolgt sei.

2) Rabbiner W e i ß m a n d e l warnte vergeblich, dass die Ghettoisierung nach den Erfahrungen in anderen europäischen Ländern zwangsläufig zur Deportation führe. Er teilte weiterhin mit, dass die Ende April abgefertigten Judentransporte die Slowakei in Richtung Auschwitz passiert hätten. Der Jüdische Zentralrat vertraute gleichwohl den amtlichen Versicherungen der Sprecher des Sondereinsatzkommandos Eichmann. Diese Erklärungen hatten noch immer eine gewisse Glaubwürdigkeit, weil bei dem Kistarcsa-Transport eine Untersuchung auf Arbeitsfähigkeit vorausgegangen und nur Häftlinge einer bestimmten Altersgruppe ausgewählt worden waren.

3) Am 2.5.1944 richtete die Abteilung Inland II (Judenabteilung) des Auswärtigen Amtes durch LR v. T h a d d e n folgendes Geheimtelegramm an die Deutsche Gesandtschaft in Preßburg (Slowakei):

"Fahrplan für Abtransport grösserer Anzahl ungarischer Juden zum Arbeitseinsatz in die Ostgebiete wird 4. bis 5. Mai in Wien zur Aufstellung gelangen. Vermutlich wird Grossteil Transporte durch Slowakei geleitet werden müssen. Sollten hiergegen schwerwiegende Bedenken bestehen, erbitte Drahtbericht."

Der deutsche Gesandte erwiderte:

"Erbitte bei Abtransport grösserer Anzahl ungarischer Juden zum Arbeitseinsatz in den Ostgebieten das Gebiet der Slowakei möglichst nicht zu berühren."

Er erhielt hierauf am 5.5.1944 folgende Geheimweisung der Abteilung Inland IIa des Auswärtigen Amtes:

"Betr.: Abtransport ungarischer Juden zum Arbeitseinsatz in die Ostgebiete.

In der nebenbezeichneten Angelegenheit ergeben sich folgende Schwierigkeiten: Eine Transportführung über Lemberg ist aus militärischen Gründen ausserordentlich schwierig, eine Leitung von Transporten aus Ostungarn - und in diesem Gebietsteil soll mit dem Abtransport begonnen werden - über Budapest - Wien würde zu einer erheblichen und z.Zt. unerwünschten Beunruhigung der Budapester Bevölkerung führen. Es ist daher seitens des RSHA besonderer Wert darauf gelegt worden, dass wenigstens die Transporte aus Ostungarn, soweit sie nicht über Lemberg laufen können, durch die Slowakei geführt werden.

Bei der ausserordentlich angespannten Transportlage wird die Entscheidung über die Streckenführung aber wesentlich von der rein transporttechnischen Seite her gesehen werden müssen.
Sobald das Ergebnis der Fahrplankonferenz in Wien hier vorliegt, folgt weitere Mitteilung.

Vermerk:

Stubaf. Günther wurde über die Stellungnahme der Gesandtschaft Preßburg telefonisch verständigt. Er erklärte, dass er die Stellungnahme für die Fahrplankonferenz nicht mehr

verwerten könne, da diese am 5.5. mittags bereits abgeschlossen werde. Im übrigen sei auch das RSHA am meisten an einer Leitung der Transporte über Lemberg interessiert, weil es die kürzeste Marschroute wäre. Soweit die Strecke Lemberg seitens der militärischen Behörde überhaupt freigegeben würde, werde sie daher für die Transporte herangezogen werden."

Gleichlautende Weisung erhielt die Deutsche Gesandtschaft in Budapest.

Als Ergebnis der Wiener Fahrplankonferenz wurde ferner mitgeteilt, dass ab 15. Mai 1944 täglich vier Judentransporte auf dem Transportweg Karpatho-Ukraine, Kaschau, Presov (Ostslowakei), Muszyna, Tarnow, Krakau geleitet würden. Die Transporte aus Siebenbürgen sollten den gleichen Weg gehen.

Mit Geheimtelegramm Nr. 1308 vom 11.5.1944 berichtete Dr. V e e s e n m a y e r:

"Im Anschluss an Drahtbericht Nr. 1179 vom 4. Mai: - Fahrplankonferenz am 6. Mai abgeschlossen. Mit Transport der rund 325.000 Juden aus Karpathenraum und Siebenbürgen wird am 15. d.M. begonnen. Wie vorgesehen, werden täglich 4 Züge mit je dreitausend Juden nach Zielort abgefertigt, so dass mit Abschluss Evakuierungsaktion aus genannten Zonen bis Mitte Juni d.J. gerechnet werden kann."

Aus dem Sonderzug des Reichsaussenministers wurde der deutsche Gesandte in Budapest am 17.5.1944 von dem Wunsch des Führers unterrichtet, die Bevölkerung zur Mitarbeit bei dem Vorgehen gegen die Juden durch Geschenke aus jüdischem Vermögen zu aktivieren.

II. Die Durchführung der Massendeportation (Mitte Mai - 9.7.1944).

1) Mitte Mai 1944 begannen die regelmässigen Deportationen nach dem KL Auschwitz; sie dauerten ohne Unterbrechung bis zum 9.7.1944.

Die jüdischen Opfer waren noch immer ahnungslos. Von den Teilnehmern der ersten Transporte war inzwischen bekannt geworden, dass sie aus "Waldsee" Grusskarten mit im wesentlichen übereinstimmendem Wortlaut geschrieben hatten:

"Bin wohlauf. Wie arbeiten hier.
Es geht uns gut. Grüsse und Küsse usw."

Hülle Bl.1725 (S. 4), Hülle Bl.1843 Bl.2868, 2869

Ende Mai 1944 liess der Angeschuldigte K r u m e y dem Jüdischen Zentralrat nach und nach etwa 3o.ooo Grusskarten aus "Waldsee", die durch Kurier aus Auschwitz überbracht worden waren, zugehen mit dem Auftrage, diese Karten zu verteilen. Ein Grossteil der Empfänger war zu dieser Zeit schon nicht mehr erreichbar.
Das Mitglied des Judenrates, von F r e u d i g e r, erhielt eines Tages von der gut befreundeten Familie Josef und Dr. Salomon S t e r n, deren Kinder in Auschwitz vergast wurden, die übliche Waldsee-Karte. In der Unterschrift waren zwei hebräische Worte angeführt, die bedeuteten: hungernd, ohne Kleidung. Sie waren in der Lagerzensur nicht aufgefallen. Eines Tages stellte der Zeuge auf einer dieser Waldseekarten mit dem Vergrösserungsglas die bleistiftgeschriebenen, ausradierten Schlussbuchstaben ...itz fest. Er fand dadurch den Verdacht bestätigt, dass die Schreiber sich im KL Auschwitz befanden. Er begab sich mit der Karte zu dem Angeschuldigten K r u m e y und erklärte: "Herr Obersturmbannführer, die Leute von Waldsee sind in Auschwitz." "Wie können Sie so etwas sagen", erklärte der Angeschuldigte K r u m e y.

Nachdem der Angeschuldigte K r u m e y die Karte genau betrachtet und sie an sich genommen hatte, mahnte er den Zeugen: "Freudiger, ich kenne Sie als gescheiten Menschen. Sie müssen nicht alles bemerken."

Bl.1325

Gewisse Befürchtungen waren dadurch entstanden, dass die deportierten Familienmitglieder nicht gemeinsam schrieben. Der Angeschuldigte K r u m e y erklärte hierzu, die "in das Reich evakuierten" Personen seien (im Arbeitseinsatz) "nach Geschlechtern getrennt" worden.

Das tägliche Soll von vier Transportzügen wurde nicht immer erreicht, obwohl in die zum Transport dienenden Viehwagen regelmässig 7o Personen eingepfercht wurden. Aus diesem Grunde wurde die Belegung der Waggons noch beträchtlich erhöht. Hierdurch wurden tägliche Transportziffern bis zu 14.ooo Juden erreicht. Es wurden zuweilen 9o bis 1oo Personen mit Gewehrkolben- und Peitschenhieben in Waggons gejagt, in denen normalerweise für etwa 3o Personen Platz war. Der Sommer 1944 war ausserordentlich heiss. Der Transport erfolgte häufig ohne Versorgung der Opfer mit Wasser und Proviant. Es war vorgeschrieben, in jedem Waggon zwei Kübel aufzustellen. Ein Kübel war für das Trinkwasser, ein zweiter zur Verrichtung von Bedürfnissen bestimmt. Die Türen der Waggons wurden mit Ketten abgesperrt. Sie wurden auch beim Halt auf Stationen nicht geöffnet. Viele alte, kranke Personen und Kinder überlebten die Hitze, den Luftmangel und die sonstigen Qualen in den überfüllten Waggons nicht. Die Transportbegleitung erfolgte auch auf ungarischem Gebiet durch Angehörige der SS und der deutschen Polizei. Mit der Übergabe eines Transportzuges an die Lagerkommandantur des KL Auschwitz war die Aufgabe der Transportbegleiter und des Zugpersonals erfüllt. Die noch gehfähigen

jüdischen Gefangenen wurden mit Peitschen und Knüppeln aus den Waggons getrieben, wo ihre bewegliche Habe zurückblieb. Es begann alsbald die "Selektion". Die Gehunfähigen und die auf dem Transport Verstorbenen durften nicht aus den Waggons entfernt werden. Diese Aufgabe besorgten Sonderkommandos des KL Auschwitz.

2) Seine Erlebnisse bei der Deportation aus dem Ghetto Munkacs - zwei Tage nach dem offiziellen Besuch Eichmanns mit dem Einsatzstab - hat der damals 2o-jährige Seev S a p i r im Strafverfahren gegen Eichmann vor dem Distriktsgericht in Jerusalem am 25.5.1961 geschildert.
Die jüdische Gemeinde seines Heimatdorfes umfasste 1o3 Mitglieder. Sie wurden alle in einen Waggon getrieben und eingeschlossen. Dort blieben sie drei Tage bis zur Ankunft in Auschwitz.

> "Es gab nicht einmal Platz zu stehen. Am Abend des genannten Datums setzte sich der Zug in Bewegung. Der Zug fuhr, wir wussten nicht wohin. Beim Morgengrauen sahen wir, dass der Zug sich nach dem Osten bewegt. Wir kamen an kleinen Bahnhöfen vorbei, Wäldern, Bergen; wir hatten keine Ahnung, wo wir waren. Wir wollten sehen die Aufschriften auf den Bahnhöfen, jedoch wir wussten, dass es verboten war, es war verboten, neugierig zu sein, weil der Posten der über uns auf dem Dach des Waggons stand, die Waffe auf uns richten und schiessen könnte. Es gab den ausdrücklichen Befehl, nicht hinauszugucken. Die Bedingungen waren schauerlich, es gibt einfach keine Worte, sie zu beschreiben. Frauen wurden ohnmächtig, in einer Ecke gab es Seufzer "Wasser, Wasser, Wasser", doch es gibt kein Wasser, man kann kein Wasser verabreichen, weil es kein Wasser gibt. In der anderen Ecke beruhigt eine Mutter ihr kleines Kind. Ich erinnere mich an die Worte: "Schlaf mein Kindchen, schlaf mein Kindchen", aber das Kind konnte ja nicht einschlafen, das Kind war hungrig, es war sehr hungrig, es wurde ihm kein Essen verabreicht. ...
> Nach 3 Tagen kam der Zug auf ein Nebengeleise, ohne dass wir wussten, wo wir waren.
> ....."

Nachdem wir 3 Stunden auf dem Nebengeleise gestanden hatten und wir im Zuge waren, da sahen wir Rauchfänge und Feuer und wir fühlten seltsame, schauerliche Gerüche und auf die Frage, woher denn dieser Geruch käme, sagte man uns, dass man hier ganz einfach Lumpen verbrenne. Aber nachher wurde es uns bekannt, der Schochet oder Vorbeter unserer Gemeinde sagte 'um Gotteswillen, ich habe doch die Gebetsachen im Waggon vergessen' und da sagte man ihm, 'aber schau, du gehst doch bald dorthin' und man zeigte auf den Rauchfang. Das sagte einer der Häftlinge."

Der Transportzug stand im Lager Auschwitz. Nach der Selektion kamen die Eltern des Zeugen zur Vergasung, während er am Leben blieb und gerettet wurde. Von der jüdischen Gemeinde von 1o3 Personen blieben insgesamt 1o am Leben.

3) Für die Verhältnisse auf dem Transport sind folgende Telegrammberichte der Deutschen Gesandtschaft in Preßburg vom 13. und 23.6.1944 aufschlussreich:

"Betr.: Judentransport aus Ungarn über die Slowakei.

Slowakische Abwehr hat deutschem Abwehroffizier folgenden Bericht Gendarmeriestation Kysak Bezirk Presov zur Kenntnis gebracht:
'Am 24. Mai bei der Durchfahrt der deutschen Transporte Nr. 6332316, 6332317 und 6332318, welche Juden aus Ungarn brachten, wurde festgestellt, dass die deutschen Transportbegleiter während des Aufenthalts am Bahnhof Kysak in die Waggons gingen und die Juden durch Erschiessen zwangen, Ihnen Schmuck und andere Wertgegenstände wie Uhren, Ringe, Füllfedern und auch Geld zu geben. Es wurde festgestellt, dass die begleitenden deutschen Organe des Transportes Nr. 6332317 sich für dieses Geld in der Bahnhofsrestauration bewirten liessen, sich betranken und sangen.
Die Transporte standen in Kysak
Nr. 6332318 von 11.15 - 14.23 Uhr,
Nr. 6332316 von 13.35 - 16.12 Uhr,
Nr. 6332317 von 18.25 - 21.35 Uhr.

Die Juden warfen während der Fahrt über slowakisches Gebiet aus den Waggons verschiedene Wertsachen und auch Geld - zumeist in zerrissenem Zustande - welches Arbeiter an der Strecke und Kinder sammelten.'
Vorfall hat in slowakischer Öffentlichkeit Aufsehen erregt, da deutsches Ansehen geschädigt und politische Rückwirkungen, besonders bei Lösung Judenfrage durch slowakische Regierung zu befürchten. Bitte um entsprechende Aufklärung und Veranlassung, dass Wiederholung derartiger Vorfälle unmöglich."

"Im Nachgang zu Fernschreiben vom 13.6.44. Nr. 931.

Betrifft: Judentransporte aus Ungarn über die Slowakei.

Slowakische Abwehr hat deutschem Abwehroffizier nachstehenden Bericht der Nachrichtenabteilung im 2. Divisionsbereich übermittelt:
'Nachrichtenabteilung im 2. Divisionsbereich Presov meldet: Am 29. Mai 1944 18.3o Uhr wurde im Kysaker Bahnhof ein namentlich unbekannter Jude - ungarischer Staatsangehöriger - von deutschem Soldaten der Waffen-SS des deutschen Militärtransportzuges Nr. 6322338, Waggonnummer DR 357L6o erschossen.
Vorfall geschah wie folgt: Am selben Tag kam deutscher Transportzug mit Juden aus Kaschau nach Kysak. Als Transportkommandant Zug verliess, wurde ihm von 2 SS-Leuten gemeldet, dass zwischen Tahanovce und Tunnel - ungarisches Gebiet - von einem Juden zerrissenes ungarisches Geld aus einem Waggon geworfen wurde. Er begab sich mit beiden SS-Männern zum Waggon, öffnete diesen und forderte darin befindliche Juden zur Nennung des Schuldigen auf, der ungarisches Geld zerrissen und aus Waggon geworfen hat. Keiner der Juden bekannte sich zur Tat. Transportkommandant forderte hierauf für Ordnung verantwortlichen Juden zum Verlassen des Waggons auf, ihm dabei drohend, er werde ihn erschiessen, falls er Schuldigen nicht ausfindig mache oder preisgeben werde. Da Jude Schuldigen nicht finden oder bezeichnen konnte, der zerrissenes ungarisches Geld aus Waggon geworfen hat, wurde er vom Transportkommandanten angefahren, bei Schulter gepackt und mit Befehl ihn zu erschiessen, an Waggonwand gedrückt.

Angehöriger der Waffen-SS legte dem Juden auf Befehl des Transportkommandanten Gewehr an Brust und erschoss ihn aus unmittelbarer Nähe. Der Jude fiel zu Boden und schrie und schlug mit Beinen herum. Als dies Kommandant sah, ging er auf ihn zu, zog Pistole und gab Schuss auf seinen Kopf ab. Nach zweitem Schuss war Jude sofort tot. Nach vollbrachter Tat wurden 3 Juden beauftragt, Leichnam des Erschossenen in Waggon zurückzubringen, worauf der Waggon geschlossen wurde. Vorfall rief unter Zivilbevölkerung, die des Feiertages wegen zahlreich am Bahnsteig anwesend war, grosse Empörung hervor.'

Gleiche Meldung erwähnt noch Vorfall, demzufolge bei gleichem Transport Begleitmann gegenüber slowakischer Zeitungsverkäuferin erklärt haben soll, 'er sei kein Deutscher, sondern ein Ungar, er trüge bloss die deutsche Uniform, sein Herz aber sei ungarisch."

Zu dem ersten Vorfall berichtete der Reichsbevollmächtigte (geheim) durch Telegramm Nr. 1728 vom 2o.6.1944 an das Auswärtige Amt:

"Nachforschungen sind sofort eingeleitet worden. Nach Angabe Obersturmführers Eichmann besteht Wahrscheinlichkeit, dass slowakischer Bericht zutrifft, da es sich bei neuerdings gestellten Transportbegleitern nicht mehr um erprobte SD-Angehörige, sondern um abkommandierte zum grössten Teil frisch rekrutierte, sehr junge volksdeutsche SS-Männer aus der Bacska und dem Banat handelt, die höchste innere Mängel mehrfach aufgewiesen haben. Weiterer Bericht folgt nach Abschluss eingeleiteter Feststellungen."

Die Judenabteilung des Reichssicherheitshauptamtes (IV A 4 b) gab dem Auswärtigen Amt zu den Vorfällen durch SS (SD)-Sturmbannführer G ü n t h e r am 22.9.1944 folgenden Abschlussbericht:

"Die Überprüfung der Angelegenheit hat ergeben, dass die gegen die deutsche Begleitmannschaft der Judentransporte erhobenen Anschuldigungen wegen unkorrekten Verhaltens frei erfunden sind. Es trifft lediglich zu, dass aus dem Transport vom 29.5.1944 auf dem Bahnhof Kysak ein Jude wegen widersetzlichen Verhaltens erschossen werden musste. Die Behauptung, der Jude sei nach dem ersten Schuss zu Boden gefallen, habe geschrien und um sich geschlagen, ist unwahr.

Demgegenüber wird durch den Bericht der Gendarmeriestation Kysak bestätigt, dass die Juden verbotswidrig während der Fahrt Geld und sonstige Werte aus den Wagen geworfen haben. Da ein solches widersetzliches Verhalten der Juden - wie gleichfalls in der Meldung zugegeben - in der Öffentlichkeit beunruhigend wirkte, waren abschreckende Masnahmen an Ort und Stelle erforderlich."

Die stärkere Belegung der Waggons wird auch in dem Geheimbericht Dr. V e e s e n m a y e r s Nr. 1474 vom 25.5.1944 erwähnt, der folgenden Wortlaut hat:

"Abtransport Juden aus Karpatho-Raum und Siebenbürgen verläuft reibungslos wie vorgesehen. Bis heute rund 15o.ooo nach Zielort abgefertigt. Durch stärkere Belegung der Waggons wird Evakuierungsaktion aus genannten Zonen bereits am 7. Juni abgeschlossen.
Am 5. Juni wird mit Konzentrierung der Juden in Gegend nördlich Budapest - von Kaschau bis Reichsgrenze - (Zone III) begonnen. Erfasst werden voraussichtlich rund 65.ooo Juden, die in der Zeit vom 11. bis 16. Juni nach Zielort abgefertigt werden.
In einer heute im Innenministerium unter Vorsitz Staatssekretärs Baky stattgefundenen Besprechung, an welcher Obergespan Gendarmerie und Polizeiführer aus Zone III und Führer Sondereinsatzkommandos des SD, Obersturmbannführer Eichmann mit seinen Sachbearbeitern teilnahmen, sind alle Einzelheiten für Konzentrierung und Abbeförderung in Zone III festgelegt worden.
Mitte Juni wird mit Konzentrierung im gesamten bisher nicht bearbeiteten Raum ostwärts der Donau mit Ausnahme Komitat und Stadt Budapest - (Zone IV) begonnen. In diesem Gebiet werden schätzungsweise 1oo.ooo Juden erfasst."

Als Dr. K a s z t n e r und die Zeugin Hansi B r a n d sich an E i c h m a n n wandten und Klage führten, dass häufig 1oo Personen unter unmenschlichen Bedingungen in einen Waggon gepfercht würden, erklärte dieser: Man brauche sich keine weitere Sorge zu machen, denn es handele

Kasztner-Bericht
Seite 39

sich hierbei um Juden aus der Karpato-Ukraine, die viele Kinder hätten. Kinder benötigten aber nur wenig Platz und überhaupt wenig Luft. Auch seien die Juden in diesem Landesteil wenig anspruchsvoll. Es sei also gar nichts passiert. In anderen Gegenden würden entsprechend weniger Personen in die Transportwagen gebracht.

Bei anderer Gelegenheit machte Dr. K a s z t n e r den Angeschuldigten H u n s c h e auf die Tatsache aufmerksam, dass Hunderte von Juden schon während der Fahrt in den Waggons infolge Mangels an Nahrung und Trinkwasser zugrunde gingen. Der Angeschuldigte H u n s c h e versprach Nachprüfung. Nach Ablauf einer Woche warnte er Dr. K a s z t n e r mit den Worten:

Kasztner-Ber. Seite 47

"Hören Sie endlich mit Ihren Greuelmärchen auf. Ich bin der Sache nachgegangen. Hier sind die Berichte. Es sind höchstens 5o bis 6o Personen, die pro Transport unterwegs sterben."

Das Geheimtelegramm des Reichsbevollmächtigten Dr. V e e s e n m a y e r Nr. 2166 vom 2.8.1944 ist ein Musterbeispiel des auf deutscher Seite betriebenen Doppelspiels:

"....

1.) Hier anwesender Delegierter Internationalen Roten Kreuzes, Dr. Robert Schirmer, hat um Unterrichtung gebeten, ob Internationales Rotes Kreuz, wie beabsichtigt, dazu ermächtigt werden könne, Lebensmittelpakete an nach Deutschland abtransportierte Juden im Sinne der Ziffer 3 A der mit Schriftbericht 2412 vom 3o. Juni 1944 im Wortlaut übermittelten Aufzeichnung des ungarischen Ministerpräsidenten vom 27. Juni 1944 durchzuführen.

2.) Delegierter hat gleichzeitig angefragt, ob ihm auch zwecks Widerlegung Greuelliger gestattet werden könne, bei Fortsetzung Judentransporte aus Budapest eines der zu errichtenden Lager aufzusuchen, einem Abtransport beizuwohnen und einen Zug bis Kaschau zu begleiten. Im Einvernehmen mit Leiter hiesigen Sondereinsatzkommandos, Obersturmbannführer Eichmann, habe ich gegen beabsichtigten Lagerbesuch und Beiwohnen einer Einwaggonierung keine Bedenken, wogegen Begleitung eines Transports mit Begründung Geheimhaltung Fahrtstrecke und Fahrtziel besser abzulehnen wäre. Mit Zustimmung ungarischer Regierung beabsichtigte auch hiesiger Nuntius eines der letzten Lager der Vorstadtzone und Einwaggonierung dort zu besichtigen, ist dann aber trotz Besuchsankündigung nicht erschienen. Besuch liesse sich unter entsprechenden Vorbereitungsmassnahmen ohne weiteres durchführen. Delegierter hat in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass er bezw. seine Organisation seinerzeit mit Genehmigung deutscher Stellen auch Ghetto Theresienstadt besichtigt habe und seine Besuchsberichte zur Widerlegung Greuelpropaganda besonders erfolgreich gewesen seien."

Die Wünsche des IRK wurden von der Judenabteilung des Auswärtigen Amtes abgelehnt.

III. Der Umfang der Massendeportation.

1) Im Telegramm des Reichsbevollmächtigten Nr. 212 vom 25.5.1944 heisst es zum Stand der Sonderaktion gegen die ungarischen Juden:

"24.5. Gesamtzahl der ins Reich Abtransportierten 117.082

25.5. Gesamtzahl der ins Reich Abtransportierten 138.87o. Komitat und Stadt Munkacs sind seit dem 23.5. restlos von Juden geräumt."

Im Telegramm Nr. 225 vom 31.5.1944 heisst es u.a.:

"Gesamtzahl der ins Reich Abtransportierten 2o4.312.

Die von der Gendarmerie im Judenlager Neumarkt durchgeführte Durchsuchungsaktion hat Geld und Sachwerte von über 2.ooo.ooo Pengö erbracht."

Aus Telegramm Nr. 226 vom 1.6.1944:

"Anzahl der ins Reich Abtransportierten 217.236.

Der Umzug der Juden in Stuhlweissenburg in die ihnen zugewiesenen Gassen ist in vollem Gange.
Vertraulich wurde bekannt, dass die ungarische Gendarmerie in Stuhlweissenburg täglich 5o Juden vernimmt, um Angaben über den Verbleib von Geld, Silber und Wertsachen zu erhalten.
Zur Sicherung der am 5.6.1944 in dem Gendarmeriebereich Niskole anlaufenden Judenaktion werden die Grenzen des KdS-Bereichs Debrecen ab 4.6.1944, 24 Uhr, durch ungarische Gendarmerie gesperrt."

Aus Telegramm Nr. 232 vom 1.6.1944:

"Gesamtzahl der ins Reich Abtransportierten 236.414.

Von dem ungarischen Innenministerium ist beabsichtigt, den Raum von Gödöllö ausserhalb der ordentlichen Planung bevorzugt von Juden freizumachen.
Die Anregung dazu erging aus dem Kreise

des Reichsverwesers, weil Gödöllö der Sommersitz des Reichsverwesers ist. Dem Reichsverweser sollen dort keine Juden mehr zu Gesicht kommen, und er soll persönlich einmal Gelegenheit haben, die Auswirkungen der Judenmassnahmen kennenzulernen."

Im Telegramm Nr. 238 vom 2.6.1944 wird die Gesamtzahl der in das Reich abtransportierten Juden bereits mit 247.856, im Telegramm Nr. 241 vom 4.6.1944 mit 253.389 angegeben.

Am 6.6.1944 betrug die Gesamtzahl der Deportierten bereits 274.949.

Im Telegrammbericht Nr. 245 vom 7.6.1944 wird zum Stand der Judenaktion berichtet:

"KdS Budapest nahm die Jüdin Gemma Glück, geb. La Guardia, fest. Bei ihr handelt es sich um die Schwester des bekannten jüdischen Hetzers, des Oberbürgermeisters von New York. Ferner wurde die jüdische Gräfin Klara Zichy, gesch. Frau eines Neffen des verstorbenen ungarischen Legitimistenführers Graf Zichy, in Haft genommen, weil sie Teile ihres Vermögens verschleiert und keinen Judenstern getragen hat.
Gesamtzahl der ins Reich Abtransportierten am 8.6.: 289.357.
Damit ist die Evakuierung der Juden aus dem ostungarischen Karpathenland und Siebenbürgen abgeschlossen.
Wegen falscher Namensführung und Verdachts, gewerbsmässig Juden, Polen usw. zur illegalen Auswanderung nach Rumänien oder nach der Slowakei mit falschen Personalausweisen zu versehen, wurde in Budapest der Jude Viktor Levin festgenommen. Beim KdS Budapest wurde vertraulich bekannt, dass sich in Budapest eine Gruppe gebildet hätte, die beabsichtige, einige höhergestellte Persönlichkeiten, die sich bisher dem deutschen Zugriff entziehen konnten, mit einem Flugzeug nach Süditalien zu bringen. Das Flugzeug sollte über ungarische Flieger und deutsche Unteroffiziere gechartert werden. Seitens der deutschen Luftwaffe wurde auf dieses Spiel eingegangen. Die ersten Personen, die auf diesem Wege aus Ungarn

heraustransportiert werden sollten, waren der jüdische Fabrikant Dr. Albert Hirsch und seine Ehefrau Irene. Hirsch wurde in der Nähe des Startplatzes der angeblich notgelandeten Maschine festgenommen. Er gibt an, an den Personenkreis, der diesen Fluchtweg organisiert hat, für seine Ausreise 400.000 Pengö bezahlt zu haben."

Aus dem Telegrammbericht des Reichsbevollmächtigten Dr. V e e s e n m a y e r Nr. 1657 vom 13.6.1944 ("Strengst geheim !"):

"I.) Abtransport Juden aus Karpathenraum und Siegenbürgen (Zone I und II) an Zielorte am 7. Juni mit insgesamt 289.357 Juden in 92 Zügen zu je 45 Wagen abgeschlossen. Dass ursprünglich geschätzte Gesamtziffer (ca. 310.000) nicht erreicht wurde, erklärt sich aus ungarischerseits in Zwischenzeit vorgenommenen Einziehungen zum jüdischen militärischen (Honved)-Arbeitsdienst.

II.) Konzentration Juden aus Raum nördlich Budapest - von Kaschau bis Reichsgrenze - Zone III am 10. Juni 1944 abgeschlossen. Transporte laufen vom 11. - 16. Juni mit 21 Zügen. Vorgesehene Gesamtziffer (ca. 67.000) wird voraussichtlich ebenfalls nicht erreicht werden, da ungarische Schätzungen zu hoch gegriffen und im übrigen auch in diesem Raum im letzten Augenblick noch Einziehungen zum Arbeitsdienst erfolgt sind.

III.) Lager sind vor Verladung von Grell und Hezinger aufgesucht und, nachdem bereits von ungarischer Seite und SD Sondereinsatzkommando Ausländer ausgemustert worden waren, nochmals durch Aufruf entsprechend durchgekämmt worden, wobei noch eine geringfügige Anzahl von Ausländern festgestellt und herausgenommen wurde.

IV.) Am 11.6. stattfand Besprechung beteiligter deutsch-ungarischer Stellen wegen Bearbeitung Zone IV (bisher nicht erfasster Raum ostwärts Donau ohne Budapest). Hier ist vorgesehen, Konzentrierung vom 17. bis 24. d.M., Abtransport mit 15 Zügen vom 25. - 28. d.M. geschätzte Gesamtziffer 45.000 (nicht wie ursprünglich auf Grund ungarischer Schätzungen angenommen 100.000). Nach

Abschluss wird dann Inangriffnahme Zone V (bisher nicht erfasster Raum westlich der Donau) erfolgen, wofür Besprechung auf 22. d.M. festgesetzt. Letzte Zone VI (Stadtgebiet Budapest) soll danach etwa Mitte Juli schlagartig unter besonderen Sicherungsmassnahmen begonnen werden."

Aus dem Brieftelegramm Nr. 1838 vom 3o.6.1944:

"I.) Abtransport Juden aus Zone III planmässig mit 5o.8o5 abgeschlossen. Gesamtziffer aus Zonen I - III 34o.162.

II.) Konzentrierung in Zone IV und Abtransport mit 41.499 planmässig abgeschlossen. Gesamtziffer 381.661. Fortgang der Aktion ist gesondert mit Fernschreiber - Nr. 279 - vom 27.Juni Nr. 287 vom 29. Juni und Nr. 289 vom 3o. Juni nach Fuschl berichtet wörden. Konzentrierung in Zone V (bisher nicht erfasster Raum westlich der Donau ohne Budapest) hat 29. Juni begonnen. Gleichzeitig hat kleinere Sonderaktion in Vorstädten von Budapest als Vorbereitungsmassnahme begonnen. Ferner laufen noch einige kleine Sondertransporte mit politischen, intellektuellen, kinderreichen und Facharbeiter-Juden."

Nach dem Geheimbericht Dr. V e e s e n m a y e r s Nr. 3o6 vom 8.7.1944 betrug im Zeitpunkt des Horthy-Stops die Gesamtzahl der abtransportierten Juden 422.911.

2) Die Gesamtzahl der in das Reich abtransportierten Juden wurde amtlich für den 8.7.1944 (Telegramm der Deutschen Gesandtschaft Nr. 3o9 vom 9.7.1944) mit 429.o28 angegeben. Das Telegramm Nr. 1927 vom 11.7.1944 enthält folgende Angaben:

"Im Anschluss an Fernschreiben Nr. 1838 vom 3o. Juni.

I. Konzentrierung und Abtransport Juden in Zone V einschliesslich Aktion Vorstädte Budapest am 9.Juli planmässig mit 55.741 abgeschlossen. Gesamtziffer aus Zonen I bis V einschliesslich Vorstadtaktion nunmehr 437.4o2.

II. Über Fortgang Aktion gegen Budapest
ist gesondert nach Fuschl berichtet worden."

Durch Verbalnote vom 6.8.1944 führte die Kgl. Ungarische Gesandtschaft in Berlin Klage darüber, dass im Verlaufe des Abtransportes der auf dem Lande lebenden ungarischen Juden verschiedentlich auch Nichtjuden den deutschen Behörden übergeben worden seien. In der vorgelegten Namensliste wird von der Ungarischen Gesandtschaft in verschiedenen Fällen als neue Anschrift im Reich "Waldsee" angegeben.

IV. Der Widerstand des ungarischen Reichsverwesers und der "Horthy-Stop".

1) Inzwischen versteifte sich der Widerstand des ungarischen Reichsverwesers von H o r t h y gegen die Deportierung der ungarischen Juden in das Vernichtungslager Auschwitz.

Dies geht aus dem Geheimtelegramm des Reichsbevollmächtigten an den Reichsaussenminister Nr. 268 vom 21.6.1944 hervor:

"In den letzten Tagen haben sich sowohl innerhalb der Regierung als auch zwischen dem Reichsverweser und der Regierung Spannungen ergeben. Der Stellvertretende Ministerpräsident Ratz hat an Sztojay gewisse Forderungen gestellt, die das Verhältnis der Ungarischen Regierung zum Reichsverweser betreffen und auf erhöhte Vollmachten für die Regierung gegenüber dem Reichsverweser hinstreben. Andererseits hat der Reichsverweser einen geheimen Brief an Sztojay geschrieben, in dem er die Regierung für die harte Behandlung der Judenfrage verantwortlich macht. Zweifellos ist dieses Schreiben auf die den Reichsverweser nach wie vor stark beeinflussende Klique zurückzuführen. Der eigentliche Drahtzieher scheint Graf Bethlen zu sein, der sich nach allgemeiner Meinung erneut in der Burg aufhält. Die andere treibende Kraft ist der Sohn von Horthy, der neuerdings eine starke Betriebsamkeit entwickelt. Meiner Ansicht nach ist dieser Brief jedoch nicht so sehr als ein Protest zu werten als vielmehr als Alibi gegenüber den Engländern und Amerikanern für den Fall eines schlechten Kriegsausgangs. Die zunehmende Entfernung der Ungarn trägt weiterhin dazu bei, die Unruhe zu steigern. Die Juden versuchen derzeit jeden auch nur denkbaren Weg, um dem drohenden Abtransport zu entgehen und finden dabei vornehmlich in der Kirche einen Helfer. Trotzdem sind diese Spannungen vorläufig nicht tragisch zu nehmen. Selbst, wenn es zu einem Ausscheiden von Ratz käme, der seit einigen Tagen von seinem Büro fernbleibt, so wäre das kein grosser Verlust, da er infolge seiner ausgeprägten Faulheit und Bequemlichkeit nachgerade bekannt ist.

Zu bemerken ist noch, dass im ganzen gesehen, die Arbeit mit fast allen ungarischen Regierungsstellen schwer geworden ist. Der Hauptgrund liegt in der Angelegenheit Manfred Weiss, die bei jeder Gelegenheit zur Sprache kommt und oft mit sehr herber Kritik ist. Sztojay ist schwach und etwas kränklich, muss tageweise aussetzen, wodurch viele Sachen nicht zur Entscheidung kommen und aufgeschoben werden.

Der Kampf der Parteien untereinander ist leicht im Zunehmen begriffen, hat teilweise erhebliche Schärfe angenommen, was die Bestrebung Sztojays zur Bildung einer starken einheitlichen Regierungsgewalt nicht nur erschwert, sondern sogar zurückgeworfen hat.

Trotzdem halte ich den Zeitpunkt noch nicht für gekommen, meinerseits die Initiative zu ergreifen. Ich konzentriere meine Bestrebungen ausschliesslich auf die Beseitigung des Kriegsminister Csatay und seines Stellvertreters Ruszkaczay-Rüdiger. Mit Sztojay habe ich bereits eingehend gesprochen. Er bat sich einige Bedenkzeit aus. Es wird noch ein schweres Stück Arbeit kosten, dieses Ziel zu realisieren.

Die Arbeiten auf dem Gebiet der Industrieverlagerung und der Umstellung der Rüstungsproduktion laufen verhältnismässig befriedigend."

Bereits am 6.6.1944 hatte der ungarische Ministerpräsident S z t o j a y bei einer Besprechung im Führerhauptquartier auf Wunsch des Reichsverwesers und der ungarischen Regierung die Bitte vorgetragen, die Tätigkeit des deutschen Sicherheitsdienstes in Ungarn baldigst einzuschränken. Die Tätigkeit des Sicherheitsdienstes liefere den neutralen Staaten den Beweis für den Verlust der Souveranität Ungarns.
So konnte der Plan, noch Ende Juni 1944 gegen die etwa 300.000 Juden der Hauptstadt Budapest schlagartig vorzugehen, nicht verwirklicht werden.
Dr. V e e s e n m a y e r berichtete hierüber durch Telegramm Nr. 289 vom 30.6.1944:

"Beabsichtigte Aktion musste verschoben werden, weil Reichsverweser gegenüber zuständigen Ressortministern Einspruch

erhob und diesen erst zurückzog, nachdem Innenminister Jaross sehr energisch dagegen auftrat. Unter Vorbehalt der Ausnahme aller Glaubensjuden in Budapest hat Reichsverweser sich schliesslich mit Durchführung der Aktion mit der Massgabe einverstanden erklärt, dass diese nicht im Augenblick, sondern etwas später, nach Abschluss letzter Provinzzone, vorgenommen werden solle. Aktion ist daher um etwa 1o Tage verschoben und gleichzeitig gestern mit Konzentrierung in letzter Provinzzone V (bisher nicht erfasster Raum westlich der Donau, ohne Budapest) begonnen worden. Gleichzeitig erfolgt Konzentrierung im Bereich 1. Gendarmeriekommandos in entfernteren Vorstädten von Budapest, um Aktion Hauptstadt zu erleichtern."

Auch später wurde die Bereitschaft des ungarischen Regierungschefs, in die Evakuierung der Juden der Hauptstadt einzuwilligen, nicht erreicht; auch nicht durch die Drohung, die Reichsregierung beabsichtige die Verlegung von zwei weiteren Panzerdivisionen nach Ungarn.
In dem Kronrat, den der Reichsverweser am 24. 6.1944 abhielt, konnte er allerdings mit der Forderung auf Abberufung der Staatssekretäre B a k y und E n d r e und auf Umbildung des ungarischen Kabinetts angesichts der deutschen Haltung nicht durchdringen. Auch sein persönlicher Appell an Hitler, wobei er um Verständnis für die Haltung seiner Regierung in der Judenfrage und um Abberufung der Angehörigen des Sicherheitsdienstes und der Gestapo aus Ungarn bat, fand kein Gehör.

2) In der Weltmeinung wurde immer stärker das Vorgehen des Sicherheitsdienstes und der ungarischen Exekutive gegen die ungarischen Juden verurteilt. Beim Reichsverweser wurden zahlreiche diplomatische Schritte unternommen, z.B. durch den Vatikan und König Gustaf von Schweden.

Starken Eindruck hinterliess das Telegramm König Gustafs vom 3o.6.1944:

> "Nachdem ich von den ausserordentlich harten Methoden Kenntnis erhalten habe, die Ihre Regierung gegenüber der jüdischen Bevölkerung in Ungarn ergriffen hat, gestatte ich mir, mich persönlich an Euere Hoheit zu wenden, um Sie im Namen der Menschlichkeit zu bitten, Massnahmen zu ergreifen, um zu retten, was von diesem unglücklichen Volk noch zu retten ist. Dieser Appell ist durch meine aufrichtige Sorge für Ungarns guten Namen und Ruf in der Gesellschaft der Nationen veranlasst worden."

Die telegrafische Antwort des ungarischen Reichsverwesers lautete:

> "Ich habe den telegrafischen Appell erhalten, den Euere Majestät mir übermittelt haben. Mit Gefühlen des grössten Verständnisses bitte ich Euere Majestät, davon überzeugt zu sein, dass ich alles tue, was unter den jetzigen Verhältnissen in meiner Macht steht, damit die Grundsätze der Humanität und der Gerechtigkeit geachtet werden mögen.
>
> Ich schätze in hohem Masse die Gefühle von Freundschaft für mein Land, die Euere Majestät beseelen, und ich bitte Euere Majestät, diese gegenüber dem ungarischen Volk in diesen Zeiten schwerer Prüfungen zu bewahren."

Bericht Link/ Freudiger/Diamant S. 35, 36

Der amerikanische Präsident R o o s e v e l t stellte ultimativ die Forderung, der Verschleppung der ungarischen Juden Einhalt zu gebieten; andernfalls werde die Hauptstadt Budapest erneut von alliierten Bomberverbänden angegriffen. Das Ultimatum Präsident R o o s e v e l t ' s lief am 29.6.1944 ohne Erfolg ab. Am 2.7.1944 erfolgte der bisher schwerste Luftangriff auf Budapest, der zahlreiche Opfer forderte. Das Schutzhaus der Juden englischer und amerikanischer Staatsangehörigkeit, das im Zentrum der Stadt lag, erhielt einen Volltreffer. 95 Bewohner des Schutzhauses fanden den Tod.

Der Papst appellierte wiederholt eindringlich an die ungarische Regierung.

Die Schweizer Gesandtschaft intervenierte im gleichen Sinne im Namen der Schweiz und des Internationalen Roten Kreuzes.

3) Daneben liefen zahlreiche Hilfsaktionen, wie sich aus dem Geheimtelegramm Dr. V e e s e n m a y e r ' s Nr. 1826 vom 29.6.1944 ergibt:

"Da Bereinigung der Judenfrage in Ungarn in akutes Stadium getreten ist, mehren sich die von ausländischer Seite unternommenen Schritte zur Besserung ihrer Lage. Wie mir Ministerpräsident Sztojay mitteilt, sind letzthin folgende drei Aktionen erfolgt, die neben allgemeinen humanitären Zwecken insbesondere den Juden zugute kommen sollen:

1.) Schwedischer Gesandter ankündigte Hilfsaktion schwedischen Roten Kreuzes für ungarische Waisen und Ausgebombte, ausserdem Hilfe zur Auswanderung jener ungarischen Juden nach Schweden, welche die schwedische Staatsangehörigkeit erhalten. Weiterhin Hilfe zur Auswanderung solcher Juden nach Schweden oder Palästina, die Verwandte in Schweden haben oder seit langem in Geschäftsverbindung mit Schweden stehen. Gesamtzahl in Betracht kommender Juden 300 - 400.

2.) Schweizerische Regierung hat Ausreisebewilligung für nachfolgende, von der Palästinaeinwanderungskommission zugelassene Juden beantragt:
A) 10.000 Kinder unter 16 Jahren und 10 Prozent Erwachsene als Begleitpersonal,
B) wöchentlich 9 Familien von ungefähr 30 - 40 Personen,
C) 600 Personen per Schiff von Konstanza,
D) 1450 Familien, Insgesamt rund 7.000 Personen, die bereits das Certificate of Emigration besitzen. Türkische Gesandtschaft sei ermächtigt, diesen Personen Sichtvermerke zu erteilen.

3.) Amerikanisches War Refugee Board vorlegte über ungarische Gesandtschaft in Bern folgenden Vorschlag: Ernährungs- und Lebensmittelspenden über Rotes Kreuz für Juden und sonstige Internierte (Amerikaner, Engländer und politische Häftlinge), sowie pekuniäre

Hilfeleistung an Juden, kombiniert mit Regelung der Dollarschulden Ungarns. Weiterhin Abtransport jüdischer Kinder unter 1o Jahren nach Palästina. Hierzu bemerkt ungarische Regierung, Rumänien habe den Amerikanern Abtransport von 4o.ooo Juden in Aussicht gestellt. Von diesen seien bereits 5.ooo von Konstanza nach Istanbul abtransportiert.

Ungarische Regierung hat zu obenstehenden Vorschlägen positiv Stellung genommen, soweit sie die Arbeitskraftausnutzung der Juden nicht beeinträchtigen. Massgebend war dabei nach Mitteilung Sztojays vor allem Rücksichtnahme auf Verdienste schwedischen Roten Kreuzes im Weltkrieg und anschliessend bei Kriegsgefangenen-Austausch. Ausserdem könne Schweden als Schutzmacht Ungarns in fast allen Feindstaaten Entgegenkommen erwarten. Was amerikanische Vorschläge angehe, so sei Entgegenkommen mit Rücksicht auf ungarische Internierte und die zahlreichen ungarischen Staatsangehörigen mit beträchtlichem Vermögen sowie die grosse Anzahl der Volksungarn in Amerika geboten. Da ungarische Regierung grossen Wert auf Einvernehmen mit Reichsregierung lege, erbitte sie dringend deren baldige Stellungnahme zu gesamtem Fragenkomplex. Erbitte Drahtweisung."

Hierauf erging der Erlass des Reichsaussenministers von R i b b e n t r o p (Geheimtelegramm Nr. 156 vom 3.7.1944):

"Ich bitte Sie, der ungarischen Regierung mitzuteilen, dass es nicht opportun ist, auf die verschiedenen ausländischen Angebote zugunsten der dortigen Juden einzugehen. Entsprechende Behandlung der Angelegenheit bitte ich sicherzustellen."

Erneute Vorstellungen des Reichsbevollmächtigten (Geheimtelegramm Nr. 3o3 vom 8.7.1944) wurden durch den Reichsaussenminister wie folgt beschieden (Geheimtelegramm Nr. 1494 vom 1o.7.1944):

"Auf Nr. 3o3 vom 8. Juli.
Bitte Reichsverweser und ungarischen Ministerpräsidenten aufzusuchen und ihnen unter Bezugnahme auf die über dieses Thema in der letzten Zeit geführten Gespräche mitzuteilen, dass der

Führer auf meinen Vorschlag entschieden hat, der ungarischen Regierung in der Frage der ausländischen Angebote für den Abtransport von Juden ins Ausland entgegenzukommen. Den in Ihrem Telegramm Nr. 1826 vom 29.6. zu Ziffer 1-3 gemachten Anerbietungen der schwedischen, schweizerischen und USA-Regierung kann also entsprochen werden, wobei wir annehmen, dass die betreffenden Regierungen die in ihren Angeboten bezeichneten Judengruppen in ihre Länder, also nach Schweden, der Schweiz und USA übernehmen werden. Eine Überführung der Juden nach Palästina wäre im Hinblick auf unsere Politik gegenüber den Arabern, wenn irgend möglich, zu vermeiden.

Ich bitte, dieser Mitteilung hinzuzufügen, dass wir dieses Entgegenkommen in Würdigung der besonderen Gründe bezeigen, die Ihnen nach Ihrem Telegramm Nr. 1826 vom 29.6. der ungarische Ministerpräsident dargelegt hat. Wir können uns zu diesem Entgegenkommen jedoch nur unter der Voraussetzung entschliessen, dass der vom Reichsverweser vorübergehend gestoppte Abtransport der Juden ins Reich nunmehr sofort und schnellstens zu Ende geführt würde. Drahtbericht."

4) Inzwischen war nämlich dem Reichsaussenminister durch Geheimtelegramm Nr. 299 vom 6.7.1944 (Citissime mit Vorrang) mitgeteilt worden, dass der deutsche Gesandte soeben durch telefonische Rückfrage beim Ministerpräsidenten Sztojay erfahren habe, Reichsverweser von H o r t h y habe - offensichtlich im Einvernehmen mit der ungarischen Regierung - die Fortsetzung der Judenaktionen gestoppt. Am 7.7.1944 (Geheimtelegramm Nr. 302) meldete Dr. V e e s e n m a y e r,

"dass Judenaktion in Zone V gestern abend noch programmässig abgeschlossen wurde und dass Vorstadtzone Budapest (Drahtbericht nach Berlin Nr. 1838 vom 30.Juni) programmässig weiterläuft und bis morgen abgeschlossen sein dürfte. Stadt und Komitat Budapest dagegen gestoppt. Die dafür nach Budapest konzentrierte Gendarmerie ist wieder in ihre Standorte zurückgekehrt."

Der Reichsverweser hatte die Konzentrierung starker Gendarmeriekräfte in Budapest, die in Wirklichkeit die Judenaktion in Budapest vorbereiten sollten, als Putschversuch der Staatssekretäre B a k y und E n d r e gedeutet und deshalb die Budapester Garnisonen alarmiert. Am 8.7.1944 konferierte der diplomatische Vertreter des Reichs wegen der gespannten politischen Lage sowohl mit dem Reichsverweser als auch mit dem ungarischen Ministerpräsidenten S z t o j a y. Die ungarischen Staatsmänner unterrichteten den deutschen Gesandten über das militärische Eingreifen in der Hauptstadt. [1]

5) In der Nacht zum 8.7.1944 fuhr der letzte Deportationszug von Budakalacs aus nach Auschwitz.
Die Massendeportationen fanden mit diesem Transport zwei Tage nach dem Horthy - Stop als Folge des Einsatzes militärischer Verbände durch den Reichsverweser ihren Abschluß. Zuletzt gingen etwa 15. 000 Juden aus den Außenbezirken Budapests(Ujpest, Kispest und Pestszenterzsebet usw.), die in den Ziegeleien in Budakalacs, Monor und Békásmegyer ghettoisiert waren, den Weg ins Vernichtungslager.

Bl.1328, 2869(2883) Kasztner-Ber.S.64

6) Die Lage in der ungarischen Hauptstadt in diesen Tagen kennzeichnet das Geheimtelegramm Dr. V. Fuschl Nr.308 vom 9.7.1944 :

" Für Herrn Reichsaußenminister über Botschafter Ritter.
Soeben besuchte mich Innenminister Jaross und teilte mit, dass er von deutschen-und ungarischen Grenzstationen, speziell Hegyeshalom, Nachricht erhalten habe, dass auf deutscher Seite SS -Verbände in Anmarsch wären, vermutlich um nach Ungarn

---

1)Einzelheiten dieser Besprechungen enthalten die Geheimtelegramme Dr. Veesenmayers Nr.303 und 305 vom 8.7.1944

eingeschleust zu werden. Er brachte das in Zusammenhang mit der mir bereits durch Sztojay - laut Drahtbericht 303 - geäusserten Vermutung, dass mit Hilfe dieser SS-Männer die Judenaktion in Budapest in rein deutscher Regie fortgeführt werden soll. Ich habe Jaross beruhigt, ihm mitgeteilt, dass mir von einer beabsichtigten Heranziehung von SS-Verbänden nichts bekannt ist und dass wir nach wie vor den Grundsatz vertreten, dass die weitere Entjudung Budapests durch die Ungarn selbst durchgeführt werden müsse.

Bei dieser Gelegenheit berichtete mir Jaross, dass er gegen Weisung des Reichsverwesers die Judenaktion in Zone V und die Vorstadtaktion - Budapest habe ablaufen lassen. Diese ist auch tatsächlich praktisch gestern abend reibungslos beendigt worden. Diesbezüglicher Drahtbericht folgt. In den nächsten Tagen soll die Aussonderung der christlichen Juden zu Ende geführt werden. Jaross schätzt auf eine Zahl von 15. - 20.000.

Alsdann ist er gewillt, auch gegen des Reichsverwesers auf kaltem Wege die weitere Entjudung Budapests durchzuführen.

Zur Vermeidung grösserer Schwierigkeiten denkt er daran, sie zunächst in einigen Lagern - vermutlich in der bisherigen Zone V - zu konzentrieren und sie dann fallweise, wenn jeweils 30 - 40.000 Juden beisammen sind, zum Abtransport nach dem Reich freizugeben. Wenn dieses Verfahren auch bedeutend mehr Umstände macht und erheblich mehr Zeit in Anspruch nimmt, so ist damit doch grundsätzlich die Fortführung der Aktion zugesichert und ich werde Jaross mit allen Mitteln unterstützen, damit er seine Pläne beschleunigt und möglichst reibungslos realisieren kann.

Zu diesem Zwecke schlage ich vor, Gesandtschaftsrat Grell, der seit 6 Wochen die Judenfragen an der Gesandtschaft sehr gut bearbeitet, in engeren Kontakt mit Innenminister Jaross zu bringen, was nicht ausschliessen soll, dass er selbstverständlich wie bisher mit der Dienststelle Eichmann vertrauensvoll

zusammenarbeitet. Ich bemerke anschliessend, dass nach meiner genauen Kenntnis der Lage auch weiterhin keinerlei Anlass zu irgendwelcher Besorgnis gegeben ist. Im Ablauf dieser Woche hat sich die deutsche Gesandtschaft auch in den nervösesten Tagen als ruhiger Pol erwiesen. Dies hat insbesondere seine Wirkung auf die Ungarn nicht verfehlt. Ich halte auch weiterhin jegliche zusätzliche Sicherungsmassnahme für überflüssig, ja sogar für verfehlt, da sie nur als Zeichen der Schwäche ausgelegt wird. Die Gesandtschaft hat alle politischen Drähte fest in der Hand und damit die Möglichkeit, auf rein politischem Wege allen Eventualitäten wirksam zu begegnen.

Der Führer braucht daher keine Verbände nach Ungarn dirigieren, die heute woanders viel zweckdienlicher sein dürften, selbst wenn von militärischer oder polizeilicher Seite solche Vorschläge gemacht werden sollten."

V. Die Durchführung der Mordaktion in Auschwitz.

1) Die Vorbereitungen für die Aufnahme der aus Ungarn zu erwartenden Judentransporte waren im KL Auschwitz rechtzeitig getroffen worden. Der "Arbeitseinsatz" oder, wie es hiess, "die militärisch bedingte Evakuierung des gefährlichen jüdischen Elements" lief unter dem Decknamen "Aktion H o e s s". [1)]

Bl.1328

---

1) Vergleiche hierzu:

a) Die autobiographischen Aufzeichnungen des SS-Obersturmbannführers Rudolf H o e s s, die er nach dem Kriege in polnischer Haft zur "Endlösung der Judenfrage in Europa" und insbesondere zur Sonderaktion gegen die ungarischen Juden gefertigt hat: "Ich war Kommandant in AUSCHWITZ", herausgegeben vom Institut für Zeitgeschichte München. Deutsche Verlagsanstalt Stuttgart, 3. Auflage 1961,

b) H o e s s, eidliche Aussage vor dem IMT, Bd. XI, S. 438 ff., sowie die eidesstattliche Erklärung Bd.XXXIII S. 275 - 279;

c) W i s l i c e n y, eidliche Aussage vor dem IMT, Bd. IV, S. 393 ff., sowie Affidavit C in Bd. VIII der roten Serie, S. 615;

d) Protokolle, Urteile und Urkunden aus dem Verfahren gegen EICHMANN in ISRAEL; E i c h m a n n, Gespräche mit Sassen (1957);

e) R e i t l i n g e r, Gerald "Die Endlösung", 2. Auflage der deutschen Übersetzung, Colloquim-Verlag Berlin 19 S. 484/485;

f) N y i s z l i, Miklos "Auschwitz" NEW YORK 1960;

g) A d l e r - L a n g b e i n - L i n g e n s/R e i n e r "Auschwitz", Europäische Verlagsanstalt Frankfurt/M., 1962;

h) K a s z t n e r -Bericht S. 30.

In AUSCHWITZ wurde der Gleisanschluß verlängert, um die Güterzüge unmittelbar an die Vernichtungsstätte heranführen zu können. Die beiden hier beschäftigten jüdischen Sonderkommandos - die Angehörigen dieser Kommandos wurden selbst jeweils nach einigen Wochen abgelöst und liquidiert -, wurden erheblich verstärkt. Die Gaskammern und Krematorien wurden überholt und instandgesetzt. Bald nach Beginn der Ungarnaktion wurde sogar ein Wechsel im Lagerkommando vorgenommen. Schließlich kehrte SS - Obersturmbannführer H o e s s, der als stellvertretender Inspekteur der Konzentrations=lager in das Wirtschafts=und Verwaltungshauptamt SS berufen worden war, für einige Monate nach AUSCHWITZ zurück, weil auf seine Erfahrungen nicht verzichtet werden konnte.

E.pol.Prot. Sp.218-226 (I), Derselbe: Gespräche mit SASSEN Tonbd.15 S.4 Tonbd.17, S.1,8

E i c h m a n n führte in Budapest Besprechungen mit H o e s s über die Durchführung der Ungarnaktion. Ebenso wie Eichmann besuchte der Angeschuldigte K r u m e y wiederholt das KL AUSCHWITZ; ein= oder zweimal fuhren E i c h m a n n und K r u m e y zusammen dorthin, um " Detailmaßnahmen " zu besprechen.

Das bei den Judenaktionen in anderen europäischen Ländern entwickelte und erprobte Verfahren wurde auch bei der " Endlösung der Judenfrage " in Ungarn beibehalten. Auch die Judentransporte aus Ungarn wurden im KL AUSCHWITZ an der " Rampe " in der Regel einer " Selektion " unterzogen. Auf grund dieser groben Auslese wurden die Arbeits=fähigen von den Arbeitsunfähigen(hierzu gehörten ohne weiteres die alten, gebrechlichen und kranken Häftlinge, Frauen mit Kleinkindern und die Kinder) getrennt. Die Arbeitsunfähigen wurden nicht als Neuzugänge in das Lager aufgenommen, sondern sofort in die als Duschräume getarnten Gaskammern geführt, wo sie mit Hilfe kristallisierter Blausäure(Zyklon B ohne Warnstoff) ermordet wurden. Die Opfer , die sich vorher völlig entkleiden mussten, wurden in der Gaskammer eng zusammengepfercht, die Türen

von außen durch verschließbare Luken eingeführt. Durch Lähmung der Atmungsorgane fanden die Opfer einen qualvollen Erstickungstod.
Längstens nach einer halben Stunde wurde die Gaskammer geöffnet, die Leichen vom Sonderkommando herausgezogen, auf zurückgebliebene Wertgegenstände untersucht, vor allem die Goldzähne entfernt und dann durch maschinelle Anlagen in die Krematorien gebracht. Soweit deren Kapazität (während der Ungarnaktion im Sommer 1944 etwa 10. 000 Leichen täglich) nicht ausreichte, standen im Freien ausgehobene Gruben zur Verfügung, in denen die Leichen gestapelt und unter Zuhilfenahme von Benzin und Öl verbrannt wurden. Der von der Verbrennung der Leichen herrührende Geruch war noch in größerer Entfernung vom Lager wahrnehmbar.
Häftlinge, die sich sträubten, die Gaskammer zu betreten, weil sie in Ausnahmefällen ihr Schicksal vorausahnten, wurden möglichst unauffällig beiseitegeführt und durch Genickschuß liquidiert.
Sämtliche bewegliche Habe der Ermordeten, auch die mitgebrachten Lebensmittel, wurde gesichtet und verwertet.

So sind aus der Zahl der bis zum "Horthy -Stop" aus Ungarn in das KL AUSCHWITZ deportierten jüdischen Männer, Frauen und Kinder etwa 300. 000 sofort nach nach ihrem Eintreffen in den Gaskammern ermordet worden.

Dieser Schätzung liegt die Annahme zugrunde, daß ein Drittel der Transportteilnehmer zum " Arbeitseinsatz " ausgewählt wurde; eine Zahl, die nur in Ausnahmefällen erreicht wurde.

Die Zahl der Opfer der " Sonderaktion " gegen die ungarischen Juden erhöht sich beträchtlich: die Neuzugänge, also die als arbeitsfähig befundenen jüdischen Häftlinge, fanden in großer Zahl infolge unmenschlicher Behandlung im Lager den Tod oder sie wurden, wenn sie überlebten, wiederum "selektiert".

Die im Lager mit gewisser Regelmässigkeit durchgeführten Selektionen bedeuteten für diejenigen Häftlinge, die krank oder entkräftet waren - dieser Zustand trat meist schon nach wenigen Wochen ein -, ebenfalls den Tod in der Gaskammer. Sie wurden " gesondert untergebracht ".

2) Den im deutschen Machtbereich(nicht nur innerhalb der SS und des SD) weit verbreiteten Gerüchten über den im Osten des Reichs betriebenen Massenmord an Juden versuchte die Abteilung IV B4 (IV A 4) des RSHA mit der Behauptung entgegenzutreten, es handele sich um feindliche Greuelpropaganda. Dies geschah auch während der Ungarnaktion. Allerdings verzichtet man auf deutscher Seite bewusst auf ein amtliches Kommuniqué.
Bereits am 7. April 1944 war es zwei slowakischen Häftlingen, die unmittelbare Berührung mit dem Vernichtungswerk im KL AUSCHWITZ gehabt hatten, trotz der starken Sicherung des Lagers durch starkstromgeladene Zäune und Postensicherung gelungen, zu entkommen und auf abenteuerlichen Wegen Pressburg zu erreichen, wo ihnen zur Flucht weiter nach dem Westen verholfen wurde. Sie berichteten zunächst in der Slowakei von dem grauenhaften, jedes menschliche Vorstellungsvermögen übersteigenden Geschehen. Allerdings erlangte der schriftliche Bericht der beiden entflohenen Häftlinge, der vom "War Refugee Board" in London veröffentlicht wurde, erst Anfang Juni 1944 im neutralen und alliierten Ausland und in Ungarn selbst Verbreitung. Die allgemeine Empörung und Bestürzung führte zu einer Welle von Protestkundgebungen im Ausland und beschleunigte die diplomatischen Schritte des neutralen Auslands. Die außerhalb des deutschen Machtbereichs arbeitenden Rundfunkstationen berichteten über die Entschlossenheit der Alliierten,

Bl.(4826-4854)
Bl.5236m, 5239/40
Eichmann-Dok.4

VI. Die Massnahmen nach dem "Horthy-Stop".

Das Endziel des Sondereinsatzkommandos E i c h m a n n, die vollständige Ausrottung des ungarischen Judentums, wurde nur durch die Ungunst der militärischen und politischen Entwicklung nicht erreicht.

In der Folgezeit richteten sich schlagartige Einzelaktionen des Sondereinsatzkommandos E i c h m a n n gegen die jüdischen Insassen des Internierungslagers K i s t a r c s a (19.7.1944) und des Lagers S a r v a r (Ende Juli 1944), wobei SS-Kommandos die Deportierung von mehr als 2.ooo Juden nach Auschwitz in alleiniger Regie durchführten.

Nach der Verhaftung des Reichsverwesers von H o r t h y und der Machtergreifung des Führers der antijüdischen "Pfeil-Kreuzler"-Partei, S z a l a s i, kehrte in der zweiten Hälfte des Monats Oktober 1944 das im September offiziell aufgelöste Sondereinsatzkommando unter E i c h m a n n nach Budapest zurück. E i c h m a n n organisierte den sog. "Todesmarsch nach Hegyeshalom". Zehntausende jüdischer Einwohner Budapests und Angehörigen des jüdischen Arbeitsdienstes wurden im Fussmarsch bei strenger Kälte über mehr als 2oo km, bei einer Tagesleistung von etwa 3o km, an die österreichisch/ungarische Grenze getrieben, wobei Marschunfähige sofort liquidiert wurden. Bei Schanzarbeiten im Burgenland fanden weiterhin viele, die die Strapazen des Marsches überstanden hatten, infolge unmenschlicher Behandlung den Tod.

Bevor die sowjetischen Truppen den Einschliessungsring um Budapest am 24.12.1944 schlossen, setzte sich E i c h m a n n mit seinem Stab, darunter

der Angeschuldigte H u n s c h e, aus Budapest ab. Vorher hatte er vergeblich versucht, im Lager Kolumbusgasse des Präsidenten des Judenrates, Hofrat Samuel S t e r n, haßhaft zu werden.

Auch die in der ungarischen Hauptstadt zurückbleibenden Juden waren schwerer rassischer Verfolgung, insbesondere durch Mordaktionen der "Pfeil-Kreuzler", ausgesetzt.

Die Mehrzahl der Juden Budapests überlebte den Zusammenbruch des SS-Staates.

F Die Einlassung der Angeschuldigten.

I. Der Angeschuldigte Krumey.

1) Der Angeschuldigte K r u m e y bestreitet, soweit er sich nicht auf fehlendes Erinnerungsvermögen beruft. Seine Sachdarstellung hat im Laufe des Verfahrens gewechselt.

Bl.4742

Er lässt sich folgendermassen ein:
Er sei ohne seinen Willen zu dem Sondereinsatzkommando E i c h m a n n nach Ungarn gekommen.

Bl.389,406

Die Verhaftungsaktion gegen die Juden der ungarischen Hauptstadt unmittelbar nach dem deutschen Einmarsch sei nicht durch die Dienststelle E i c h m a n n, sondern durch die Dienststelle des BdS Dr. G e s c h k e durchgeführt worden.

Bl.373R,374R, 389R,406,2936

Mit der Bildung des Jüdischen Zentralrates habe er nichts zu tun gehabt. Er sei lediglich als Begleiter von W i s l i c e n y zu einer von diesem oder von E i c h m a n n einberufenen Versammlung der jüdischen Gemeindevorstände in das Gebäude der Kultusgemeinde gegangen, ohne dort tätig zu werden.

Bei der richterlichen Vernehmung vom 25.5.1960 ist der Angeschuldigte gefragt worden:

> "Haben Sie bei verschiedenen Zusammenkünften von Juden, bei denen Sie erschienen sind, und bei denen Sie auch das Wort mit dem Ziele, Beruhigung zu verbreiten, ergriffen haben, gewusst, dass die Aufgabe des Kommandos darin bestand, die Juden Ungarns nacheinander der Vernichtung zuzuführen?"

Der Angeschuldigte K r u m e y hat auf diese Frage geantwortet:

> "Nein. Ich bin sicher im beruhigenden Sinne im Judenrat aufgetreten. Sicher hat dann

E i c h m a n n mir aufgetragen, in dem Sinne zu wirken, dass keine Panik entsteht. Keinesfalls habe ich die Juden wider besseres Wissen beruhigt, d.h. ich habe ihnen vielleicht gesagt, es geschehe ihnen nichts, wenn sie die Bestimmungen ordnungsgemäss erfüllen. Ich tat dies aber nicht in dem Wissen, dass dies nicht stimmt, dass das Kommando nämlich die Aufgabe hatte, die Juden der Vernichtung zuzuführen."

Bl.367R,368, 2932,

In einer Vernehmung im Jahre 1957 erklärte der Angeschuldigte:

"E i c h m a n n hatte ich dienstlich bereits im Jahre 1940 oder 1941 kennengelernt. Ich suchte ihn damals in seiner Dienststelle auf der Kurfürstenstrasse in Berlin auf, weil diese für die Zuggestellungen vom Warthegau ins Generalgouvernement, auch soweit es sich nicht um jüdische Transporte handelte, zuständig war. Ich wusste damals noch nicht, dass er Sonderbeauftragter Hitlers für Judenfragen war. Ich habe aber später, schon bevor ich nach Ungarn kam, davon Kenntnis erhalten. E i c h m a n n hat mich auch wiederholt gelegentlich von Dienstreisen auf der Durchreise in meiner Dienststelle in Lodz besucht. Wir duzten uns gegenseitig und nannten uns mit Vornamen, wie das in der SS, zumal unter Gleichrangigen, üblich war.

Mein dienstliches und persönliches Verhältnis zu E i c h m a n n war immer korrekt, aber nicht herzlich. Ich glaube überhaupt, dass es E i c h m a n n ' s Wesen nicht entsprach, mit einem Kameraden in herzlichen Beziehungen zu stehen. Dass er stark dem Trunke ergeben war, habe ich während meines Aufenthaltes in Ungarn natürlich gemerkt. Ich war auch wiederholt in seiner Wohnung eingeladen, wobei reichlich getrunken wurde und auch wiederholt ungarische Gäste eingeladen waren. Ich erinnere mich z.B., dass der ungarische Staatssekretär E n d r e einmal bei E i c h m a n n Csardas tanzte. Ich selbst ging meistens früh weg, weil mir das Trinken nicht so lag."

Demgegenüber behauptete er bei seiner richterlichen Vernehmung im Mai 1960:

Bl.2933/2934

"Über E i c h m a n n ' s Aufgaben in Judenfragen, wie sie mir nach dem Kriege bekannt geworden sind, war ich damals

nicht informiert. Ich wusste nichts davon, dass es Aufgabe von E i c h m a n n war, wie ich jetzt gelesen habe, die Vernichtung der Juden zu betreiben. Ich kann mich nicht erinnern, zu Anfang unserer Tätigkeit in Ungarn zu einer Dienstbesprechung, Versammlung oder dergleichen gewesen zu sein, in der über die Aufgabe unseres Kommandos gesprochen worden ist, ich meine, in eindeutiger Weise. In eindeutiger Weise soll hier heissen, so wie wir es nachher erfahren haben, dass nämlich die ungarischen Juden nicht zum Arbeitseinsatz in das Reich kommen sollten, sondern nach dem Osten verbracht und dort vernichtet wurden. Von diesem Umstand habe ich erst nach dem ersten oder zweiten Transport ungarischer Juden von Dr. KASZTNER erfahren. Wann das war, weiss ich heute nicht mehr."

Bl.390, 2932/33,5211

Dr. K a s z t n e r habe erzählt, dass die Transportzüge über die Slowakei nach dem KL Auschwitz gingen. Vor dieser Unterrichtung sei er der Auffassung gewesen, das Sondereinsatzkommando habe die Aufgabe, Juden zum Arbeitseinsatz in das Reich zu schicken, "so wie man es mit den Polen gemacht hatte". Nach der Unterrichtung durch Dr. K a s z t n e r über das den ungarischen Juden bestimmte Schicksal habe er E i c h m a n n angesprochen. Dieser habe

Bl.5211

erklärt: "Und wenn es so wäre?". E i c h m a n n habe hinzugefügt, im übrigen ginge das ihn, Krumey, nichts an.

Bl.367R,406R, 407R,5211

Die Bedeutung des Begriffs "Endlösung der Judenfrage" sei ihm unbekannt gewesen. Er habe bei seiner Tätigkeit in Lodz nur von der Konzentrierung der Juden in Ghettos, dagegen nicht von einer systematischen Ermordung erfahren. In Ungarn sei auf der Dienststelle des Sondereinsatzkommandos in seiner Gegenwart weder von Ghettoisierung noch von Deportierung der Juden nach Auschwitz gesprochen worden. Er sei überhaupt niemals mit judenfeindlichen Massnahmen

befasst gewesen, obwohl die ungarischen Judenmassnahmen in Zusammenarbeit der ungarischen Behörden mit dem Sondereinsatzkommando Eichmann und der Dienststelle BdS Dr. Geschke getroffen worden seien.

Bl.368,368R, 369,369R,389, 389R,406R, 408,408R, 2936,5211

Er sei zwar der ranghöchste SS-Führer in der Dienststelle des Sondereinsatzkommandos neben E i c h m a n n gewesen, aber nicht dessen Stellvertreter. Seiner Erinnerung nach habe E i c h m a n n überhaupt keinen bestimmten Vertreter gehabt. Die sachliche Arbeit in E i c h m a n n s Abwesenheit hätten H u n s c h e und W i s l i c e n y verrichtet. Der Abtransport der ungarischen Juden aus den Lagern in Ungarn sei von E i c h m a n n oder H u n s c h e angeordnet und durchgeführt worden. Seine eigene Funktion habe etwa der eines Bürovorstehers entsprochen. Er habe vorwiegend die Zensur der zwei oder drei jüdischen Zeitungen, die in Budapest in ungarischer Sprache erscheinen durften, durch seine Sekretärin und Dolmetscherin Eva K o s i t o r z besorgen lassen. Er habe auch Bittsteller empfangen, darunter Dr. K a s z t n e r, ihre Wünsche angehört und etwaige schriftliche Bittgesuche entgegengenommen. Die Entscheidung habe in jedem Falle bei E i c h m a n n gelegen. Er habe keinerlei Befehlsgewalt gehabt. Weil E i c h m a n n nicht in jedem Falle bereit gewesen sei, die Beauftragten des Jüdischen Zentralrates zu empfangen, sei er auch in Verbindung mit dem Zentralrat gekommen.
Er habe keine Anordnungen über das Verhalten der Juden erlassen oder Anordnungen, die ein anderer entworfen habe, unterschrieben. Einerseits habe er auf dem Gebiet der Judenmassnahmen keine Erfahrung besessen, andererseits sei die Regelung der Judenfrage Angelegenheit der ungarischen Dienststellen gewesen. Auch zu der

ungarischen Exekutive habe er jedoch keine dienstlichen Beziehungen gehabt. Er habe lediglich den stellvertretenden ungarischen Gestapo-Chef Peter H a i n privat kennengelernt. An Verhandlungen mit ungarischen Dienststellen über die Lösung der Judenfrage habe er nicht teilgenommen. Schliesslich habe er mit der Gefängnisverwaltung nichts zu tun gehabt.

Bl.368R,369, 4o7

Er habe nur die Judenlager Kistarcsa und Csepl bei Budapest besucht; von den Zuständen in den anderen Judenghettos und Judenlagern habe er nichts erfahren. Reisen in die Provinz habe er nicht unternommen. Das Konzentrationslager Auschwitz habe er dem Namen nach gekannt, er sei aber nie in diesem Lager gewesen. Er habe

Bl.4o7,4743R, 52o9,5211

angenommen, "dass dort irgendetwas fabriziert wird". Er könne nicht verstehen, wieso W i s l i c e n y in der Lage sei, Zeit- und Zahlenangaben über die ungarischen Judentransporte nach Auschwitz zu machen. Er, der Angeschuldigte, sei dazu nicht in der Lage. Es sei unzutreffend, dass er von einer Deportierung von Juden aus Kistarcsa Ende April 1944 gewusst oder diese Deportierung befohlen habe. Von Grußkarten habe er gewusst, er habe aber nicht die Hintergründe dieser Postsendungen gekannt. Mit v. F r e u d i g e r habe er nicht hierüber gesprochen. Den Namen "Waldsee" höre er überhaupt zum ersten Male. Es sei unmöglich, dass er sog. "Waldseekarten", dazu noch in so grosser Zahl, dem Jüdischen Zentralrat zur Verteilung übergeben habe.

Bl.368R

"Dass ich trotz meiner unmittelbaren Nachbarschaft zu E i c h m a n n nichts von den Dingen erfuhr, die Eichmann organisierte, erklärt sich wohl daraus, dass ich nicht zu seinen Vertrauten gehörte und von ihm, da ich vorübergehend zu seiner Dienststelle kommandiert war, als Aussenseiter betrachtet wurde."

Bl.41oR

Dass in zeitlichem Zusammenhang mit der Bildung des Jüdischen Zentralrates von den Jüdischen Gemeinden in Budapest die Zahlung von elf Millionen Pengö kurzfristig gefordert und eingezogen worden sei, habe er nicht erfahren. Er wisse auch sonst nichts über eine Erpressung von Geld- und Sachleistungen.

Bl.373R, 374R,39o, 4o6R,4o7, 2933,2934, 2936

Als Hauptsturmführer W i s l i c e n y oder H u n s c h e in der Wohnung eines deutschen Abwehragenten erhebliche Geldbeträge, Schmuck und Wertsachen abgeholt hätten, die jüdische Beauftragte übergeben hätten, sei er als Begleiter mitgeschickt worden. Er könne sich erinnern, dass es sich einmal um einen Wert von etwa fünf Millionen Pengö gehandelt habe. Die Werte seien an die Dienststelle des BdS Dr. G e s c h k e abgeliefert worden. Über die Vorgeschichte dieser Transaktion sei er nicht unterrichtet gewesen. Er wisse lediglich, dass den Juden hierfür von deutscher Seite einige Privilegien gewährt werden sollten. In das Gespräch habe er sich bei dem Treffen nicht eingeschaltet; er könne deshalb auch die ihm unterstellten Erklärungen gegenüber den jüdischen Beauftragten nicht abgegeben haben. Vielleicht sei dies H u n s c h e gewesen. Er könne sich nicht mehr erinnern, ob er bei späteren Gesprächen mit Dr. K a s z t n e r Angaben über die Möglichkeit einer Auswanderung von 6oo Juden gemacht habe. Völlig ausgeschlossen sei es jedenfalls, dass er jemals für die Auswanderung von weiteren 1oo Juden aus dem deutschen Machtbereich zusätzlich zehn Millionen Pengö gefordert habe. Dass er für die Erteilung einer Reiseerlaubnis an Dr. K a s z t n e r nach Klausenburg die vorherige Ablieferung eines Betrags von einer Million Pengö gefordert habe, sei ihm nicht erinnerlich.

Bl.373,374R, 39oR,4o7R, 474o

Der genaue Inhalt des Auftrags, den E i c h - m a n n an Joel B r a n d erteilt habe, sei ihm dienstlich nicht bekannt geworden. An Vorbesprechungen zwischen B r a n d und E i c h - m a n n habe er nicht teilgenommen. Er habe angenommen, die Mission B r a n d diene der Anbahnung von Friedensverhandlungen. Einen oder zwei Tage vor der Abreise habe er Joel B r a n d abgeholt und zu E i c h m a n n gebracht. Möglicherweise sei er bei der Verabschiedung zugegen gewesen. Anschliessend habe er B r a n d und Bandi G r o s s (Györgi) in einem Polizeiwagen nach Wien begleitet und dort zum Flugzeug gebracht. Aus dem Munde von B r a n d habe er erfahren, dass die Zusammenfassung der ungarischen Juden gestoppt und dass als Gegenleistung von jüdischer Seite 1o.ooo Lastwagen durch Einschaltung des JOINT an die SS geliefert werden sollten.
Frau Hansi B r a n d sei ihm vorgestellt worden. Verhandlungen zwischen Frau B r a n d und E i c h m a n n habe er nicht beigewohnt.

Die von den Eheleuten B r a n d behaupteten Äusserungen , insbesondere den Ausspruch "jeder Tag kostet 12.ooo Menschenleben", habe er nicht getan.

Bl.373R,374, 375,39o, 4o8R

Es sei zutreffend, dass an die Mitglieder des Judenrats Schutzpässe ausgegeben worden seien, um die Erfüllung der den Judenräten gestellten Aufgaben zu ermöglichen. Wenn in einzelnen Fällen an Juden Schutzpässe gegen Geldzahlungen erteilt worden seien, dann habe er jeweils von E i c h - m a n n oder Dr. G e s c h k e eine entsprechende Anweisung erhalten.

Im Falle Max D i a m a n t habe er hinter dem Rücken von E i c h m a n n einen Schutzpass ohne Gegenleistung ausgestellt. So habe

D i a m a n t ins Ausland flüchten können. Einen gewissen L i n k kenne er nicht. Er habe in diesem Falle sicherlich nicht die Aushändigung eines Schutzpasses von einer hohen Geld- und Warenleistung abhängig gemacht. Bei der Erteilung von Schutzpässen habe er nicht mit der Dienststelle des Sonderstabs B e c h e r zusammengearbeitet. Er wisse nicht einmal, welche Aufgabe B e c h e r in Budapest erfüllt habe.

Bl.381,381R, 389 (408), 2934,4761, 4762,4780.

Es könne keine Rede davon sein, dass er Vergünstigungen, die E i c h m a n n jüdischen Bittstellern bewilligt oder in Aussicht gestellt habe, verweigert oder vereitelt habe. Im Gegenteil, er habe sich für die bedrängten Juden eingesetzt.
Seine Einstellung gegenüber den Juden gehe schon daraus hervor, dass er, wiederum ohne Wissen von E i c h m a n n und der Mitglieder des Stabes, ein sog. Schutzlager für Juden in Budapest (nach Plänen von Dr. K a s z t n e r) eingerichtet habe und zur Abwehr von Übergriffen der Pfeilkreuzler durch einen SS-Posten habe bewachen lassen. (Das Lager sei nicht mit dem Schutzlager Columbusgasse identisch) Diese Hilfstätigkeit für die Juden sei keinesfalls risikolos gewesen. Weil er sich für eine jüdische Familie eingesetzt und für die Rückgabe ihrer Möbel gesorgt habe, sei er auf Befehl von Dr. G e s c h k e aus Budapest abberufen und nach Wien versetzt worden. E i c h m a n n habe ihn bei dieser Gelegenheit als untragbar für das SEK bezeichnet.

2) Die Darstellung des Angeschuldigten K r u m e y ist im wesentlichen unrichtig und wird durch die von der Anklage benannten Zeugen widerlegt.

Dies gilt zunächst für die angebliche Hilfstätigkeit des Angeschuldigten zugunsten der ungarischen Juden und die angeblich aus diesem Grunde befohlene Abberufung aus Budapest. Die Tatzeugen werden bekunden, dass der Angeschuldigte K r u m e y der Stellvertreter von E i c h m a n n als Leiter des Sondereinsatzkommandos zur Liquidierung der ungarischen Juden war und dass er innerhalb und ausserhalb dieses Kommandos eine Machtstellung hatte, die er durch erbarmungsloses Vorgehen gegen die ihm mit ungarischer Hilfe ausgelieferten Juden ausübte. Die Kommandierung nach Wien hatte mit einer dienstlichen Massregelung nichts zu tun, was sich aus urkundlichen Nachweisen (SS-Akte) ergibt. Der Behauptung des Angeschuldigten steht zudem entgegen, dass er auch als Leiter der Aussenstelle Wien des SEK weiterhin eng und vertrauensvoll mit dem Reichssicherheitshauptamt, vor allem mit Eichmann, zusammenarbeitete, wobei er z.B. in der zweiten Hälfte des Jahres 1944 im KL Bergen-Belsen zwei ungarische Judentransporte zusammenstellte und an die schweizerische Grenze begleitete. Das uneingeschränkte Vertrauen der ihm vorgesetzten Führer im Reichssicherheitshauptamt genoss der Angeschuldigte bis zum Zusammenbruch des Dritten Reiches, wenn er sich auch in Wien mehr und mehr als "Alibist" betätigte. E i c h m a n n hätte einen Aussenseiter in seinem Kommando ohnehin nicht geduldet. Abgesehen von einzelnen Eigenmächtigkeiten, die er habe rügen müssen, rühmt E i c h m a n n die unbedingte Verlässlichkeit und persönliche Loyalität des Angeschuldigten. Er bestätigt auch, dass K r u m e y sich selbst um eine Verwendung bei der "Sonderaktion" gegen die ungarischen Juden bemüht hat.

EICHMANN
Sassen-Prot.
Bd.15(1-3),
Bd.26(3),
Bd.67(7)-
Pol-Aussage
(LESS), I/269

Im Zeitpunkt der Abordnung des Angeschuldigten K r u m e y nach Wien war die "Sonderaktion" gegen die ungarischen Juden mit Ausnahme der jüdischen Bevölkerung von Budapest abgeschlossen. Ein Vorgehen gegen die Juden in Budapest war aber wegen des Widerstandes der ungarischen Regierung auf absehbare Zeit ausgeschlossen. Darin liegt neben der Notwendigkeit der Überwachung der in Österreich inhaftierten ungarischen Juden der wahre Grund für die Kommandierung des Angeschuldigten. Als nach dem Szalasi-Putsch (15./16. 1o.1944) das Sondereinsatzkommando E i c h m a n n nach Ungarn zurückkehrte, um nunmehr die "Entjudung" der ungarischen Hauptstadt durchzusetzen, tauchte auch der Angeschuldigte K r u m e y hin und wieder in Budapest auf. Seine Zugehörigkeit zum Kommando und seine persönliche enge Verbindung zu E i c h m a n n erfuhren keine Unterbrechung.

Bl.524o

Die Behauptung des Angeschuldigten, er habe einzelnen Juden uneigennützig und hinter dem Rücken Eichmanns Hilfe geleistet, ist unglaubhaft. Sie ist ohnedies unvereinbar mit der Einlassung des Angeschuldigten, er habe in Ungarn von judenfeindlichen Massnahmen überhaupt nichts gehört. Demgegenüber ist für die Einstellung des Angeschuldigten K r u m e y sein Verhalten bei der Auswahl der Teilnehmer für die Ausreise in die Schweiz kennzeichnend, die im KL Bergen-Belsen erfolgte. Dort traf K r u m e y alleinverantwortlich die Entscheidung. Er räumt zwar ein, dass die Angehörigen des Zionisten Joel B r a n d und die Bekannten und Verwandten des Zeugen v. F r e u d i g e r, der mit seinen Freunden im August 1944 nach Rumänien entkommen konnte, strafweise vom Transport ausgeschlossen worden seien. Es sind noch andere Fälle bekannt geworden, in denen der Angeschuldigte strafweise

Bl.39oR

den Ausschluss vom rettenden Transport in die Schweiz anordnete. Der Angeschuldigte K r u m e y befahl den für den ersten Bergen-Belsen-Transport ausgewählten Juden strengstes Stillschweigen über ihre Beobachtungen und Erfahrungen in Polen und Ungarn und drohte Repressalien gegen die Zurückbleibenden an, wenn das Schweigegebot verletzt werden sollte. Hierbei rief er drohend aus: "Mein Arm reicht weit, auch bis in die Schweiz". Er verlangte sogar, dass die Transportteilnehmer sich sofort nach dem Eintreffen in der Schweiz "bei der Lagerleitung für die gute Behandlung bedanken" sollten.

Bl.813

Die Unglaubwürdigkeit des Angeschuldigten ergibt sich deutlich aus seinem Versuch in der Voruntersuchung, die Flucht des Zeugen v. Freudiger als sein persönliches Verdienst hinzustellen; ein Versuch der bei der Gegenüberstellung mit dem Zeugen scheiterte.

Bl.375, 5240,5249

Gemeinhin war jedoch das verbindliche Auftreten des Angeschuldigten die von ihm geübte Methode bei der Anwendung der von der SD-Führung angestrebten Beruhigungstaktik.

Soweit der Angeschuldigte glauben machen will, er habe von den Zielen der "Endlösung der Judenfrage" und von den Aufgaben des Sondereinsatzkommandos E i c h m a n n erst nach den ersten Judentransporten aus Ungarn durch einen ungarischen Juden, nämlich den Zionistenführer Dr. K a s z t n e r, erfahren, handelt es sich ebenfalls um eine Schutzbehauptung. Offenbar möchte der Angeschuldigte auch auf diese Weise die Bedeutungslosigkeit seiner Stellung als SD-Führer und seine Ahnungslosigkeit bei dem organisierten Massenmord betonen. Der Angeschuldigte K r u m e y

hatte bereits vor Beginn der "Sonderaktion" gegen die ungarischen Juden als Leiter der UWZ in Lodz (Litzmannstadt) auch "kleine Judentransporte" nach dem Osten "durchgeschleust", wie er auf Vorhalt hat zugeben müssen. Er selbst hat zudem bei dem Vorgehen gegen die Polen der Wertungsgruppe IV im Bezirk Zamosc schon im Jahre 1942/1943 Transporte in das KL Auschwitz organisiert und durchgeführt. Dabei hat er unter willkürlicher Ausweitung der Richtlinien des RSHA auch Kinder, kranke, gebrechliche und alte Personen in die Transporte einreihen lassen. Der Untergebene K r u m e y ' s, der Zeuge Heinrich K i n n a, hat dem Angeschuldigten einen Schriftbericht vom 16.12.1942 vorgelegt, auf dem der Angeschuldigte folgende handschriftliche Verfügung angebracht hat: "Ablegen, Handakte". Dieser Bericht hat folgenden Wortlaut:

"Heinrich Kinna Zamosc, den 16.12.1942
SS-Untersturmführer

B e r i c h t

zu dem Transport von 644 Polen nach dem Arbeitslager Auschwitz am 1o.12.42.

Der Transport wurde am 1o.12.d.Js. 16.oo Uhr in Zamosc auf den Weg gegeben. Die Ankunft erfolgte am 12.12. in Auschwitz nach 23.oo Uhr.

Von den 644 Polen entfernten sich insgesamt 14 Personen.

3 Personen, und zwar:

B i a l y Karoline geb.Batzdorf, geb.14.1.00
" Sohn Czeslaw " 17.2.26
S e d z i m i r s k a Michalina " 19.2.22

ergriffen auf offener Strecke während einer Fahrtunterbrechung vor dem Verschiebebahnhof in Krakau mit Hilfe polnischer Bahnbeamten, die die verschlossene Wagentür öffneten, die Flucht. Die Flucht selbst wurde durch die herrschende Dunkelheit begünstigt und erfolgte zu dem Zeitpunkt, zu dem der Kontrollposten sich am anderen Ende des Zuges befand. Die sofort eingeleitete Suchaktion blieb erfolglos. Die restlich fehlenden 11 Personen müssen, sofern die bei der Verladung

in Zamosc erfolgte Zählung stimmt, aus dem fahrenden Zug und zwar aus den oberen Lucken der Güterwagen gesprungen sein. Es wird deswegen vorgeschlagen, künftig die nicht mit Türen versehenen Oberlucken durch Stacheldraht zu sichern. Die Übernahme in Auschwitz erfolgte am 13.12.42, eine namentliche Verlesung fand nicht statt.
Die Überführung des Transportes verlief abgesehen von der eigenmächtigen Entfernung der 14 Personen und ohne Inbetrachtziehung der Verspätung, planmässig.
Auftragsgemäss wurde mit dem Vertreter des Lagerkommandanten, SS-Hauptsturmführer H a u m e i e r, über die Wünsche der Lagerführung und die Möglichkeit von den in den Transporten erscheinenden II-er-Fällen gesprochen.
II-er-Fälle betreffend wurde darauf hingewiesen, dass nach Anweisung vom Reichssicherheitshauptamt, die in Zamosc eingelieferten Polen familienweise einer Gesamtwertung unterworfen und dementsprechend in die zuständigen Gruppen aufgeteilt werden. Durch die vorstehend angeführte Anweisung des RSHA ergibt sich möglicherweise die Tatsache, dass rassisch gut aussehende Menschen grundsätzlich, aber nicht fahrlässigerweise nicht mit der Wertungsgruppe II bedacht werden. In solchen Fällen müssten die als II-er-Fälle zu bewertenden Menschen nochmals überprüft und unter Inbetrachtziehung ihrer arbeitsmässigen Leistung den zuständigen SS-Dienststellen zur Kenntnis gebracht werden.

Arbeitseinsatzfähigkeit bezügl. erklärte SS-Hauptsturmführer Haumeier, dass nur arbeitsfähige Polen angeliefert werden sollen um somit möglichst jede unnütze Belastung des Lagers sowie des Zubringeverkehrs zu vermeiden. Beschränkte, Idioten, Krüppel und kranke Menschen müssen in kürzester Zeit durch Liquidation zur Entlastung des Lagers aus demselben entfernt werden. Diese Massnahme findet aber insofern eine Erschwerung, da nach Anweisung des RSHA entgegen der bei den Juden angewendeten Massnahme, Polen eines natürlichen Todes sterben müssen. Es wird dieserhalb von der Lagerführung gewünscht, von der Zuweisung Nichteinsatzfähiger Abstand zu nehmen.

Das Gepäck der nach Auschwitz überstellten Polen soll auf ein Minimum beschränkt sein, d.h. den nach dortselbst verbrachten Polen ist nur das Nötigste, des für die Reise benötigten Handgepäcks mitzugeben. Alle weiteren Gepäckstücke, wie Betten, Kleider, Wäsche, dürfen wegen Seuchengefahr nicht in das Lager eingeführt werden und können

ausserdem laut Lagerbestimmung daselbst auch keine Verwendung finden, da die Ausstattung der Baracken eine gleichmässige ist. Es wird aus diesem Grund vorgeschlagen, alle weiteren Habseligkeiten mit der Begründung einer späteren Nachsendung in Zamosc zurückzuhalten und zur anderweitigen Verwendung zuständigen Dienststellen zur Verfügung zu stellen. Voranmeldung der Transporte betreffend, bittet die dortige Lagerverwaltung bei Durchgabe durch FS Männer und Frauen getrennt aufzuführen.

gez. Kinna
SS-Untersturmführer."

Im übrigen war das Wissen um das "Reichsgeheimnis" der Judenvernichtung für die Funktionäre der Judenabteilung des RSHA und des Sondereinsatzkommandos E i c h m a n n notwendige Voraussetzung ihrer Tätigkeit.
Im Sondereinsatzkommando hatten nicht nur die Mitglieder des Stabes, sondern auch die unteren Dienstgrade und Schreibkräfte (wie die frühere Mitarbeiterin des Angeschuldigten K r u m e y in Budapest und Wien, die Zeugin F e r c h o w) die von dem Angeschuldigten geleugnete Kenntnis. Aus der eidlichen Aussage von Dr. K a s z t n e r vor dem Internationalen Militärtribunal ergibt sich in diesem Zusammenhang:
K r u m e y und W i s l i c e n y haben dem Zeugen Dr. K a s z t n e r im Februar 1945 selbst erzählt, dass E i c h m a n n sie im Jahre 1942 über die geplante Vernichtung der europäischen Juden in Gaskammern des Ostens unterrichtet hat. Die Feststellung, dass der Angeschuldigte K r u m e y umfassend unterrichtet gewesen ist, dass er darüber hinaus das Vernichtungslager Auschwitz mehrmals besucht und bei der "Sonderaktion" in Ungarn die Übergabebestätigungen des KL erhalten hat, beruht im übrigen auf der Aussage E i c h m a n n s. Der Angeschuldigte K r u m e y versucht, seine eigenen eindeutigen Erklärungen gegenüber jüdischen Vertretern in Abrede zu stellen. Die Zeugen

EICHMANN, SASSEN-Prot., Tonband 15/4 und 52/6

B i s s, B o d a, Hansi B r a n d, von F r e u d i g e r, K a h a n - F r a n k l, Laszlo P e t ö und Dr. R e i n e r werden seine Einlassung auch insoweit widerlegen.

Das Schicksal der Juden in den Lagern des Ostens, insbesondere im Vernichtungslager Auschwitz, war bald nach Beginn der Deportationen aus Ungarn in weiten Kreisen der ungarischen Bevölkerung, erst recht im Ausland, nicht mehr zweifelhaft. Schon die Behandlung der Juden bei der Ghettoisierung und beim Abtransport sprach gegen einen "Arbeitseinsatz im Reich". Wurden doch die Betroffenen ohne Rücksicht auf Alter und Arbeitsfähigkeit verschleppt. Die vom Stab E i c h m a n n s, so auch vom Angeschuldigten K r u m e y, hierfür gegebene Erklärung, es handele sich um "die familienweise Überführung an die Arbeitsplätze", die zur Steigerung der Arbeitsleistung der arbeitsfähigen Juden erfolge, konnte unter den sichtbaren Begleitumständen der Deportation auch einen in das "Reichsgeheimnis" nicht eingeweihten Beobachter nicht überzeugen. Es kam hinzu, dass die äusserst schwierige Ernährungs- und Transportlage des Reichs allgemein bekannt war. Hatte hiernach das "Reichsgeheimnis" bald seinen Geheimnischarakter auch nach aussen verloren, so konnten auch E i c h m a n n und die Führer seines Stabes, wie die Angeschuldigten K r u m e y und H u n s c h e, bald nach Beginn der Massenverschleppung der ungarischen Juden gegenüber den Vertretern des Jüdischen Zentralrats das Versteckspiel aufgeben. Sie leugneten zumindest die Massenvernichtung der ungarischen Juden in Auschwitz nicht mehr. Notgedrungen blieb bei der Behandlung von Bittgesuchen nur noch die Frage der "Erhaltung der jüdischen Substanz" im Gespräch.

II. Der Angeschuldigte H u n s c h e .

1. Auch der Angeschuldigte H u n s c h e bestreitet. Er läßt sich im wesentlichen wie folgt ein:

Er sei (nach seinen damaligen Vorstellungen) zum Ungarneinsatz des Sondereinsatzkommandos noch im letzten Augenblick von E i c h m a n n hinzugezogen worden, um aufkommende rechtliche Fragen mit Staatssekretär E n d r e zu besprechen.

Bl.3887 Ein spezielles Aufgabengebiet habe er nicht gehabt. Er erinnere sich auch nicht, daß eine gedruckte oder maschinengeschriebene Diensteinteilung des Kommandos bestanden habe. E i c h m a n n s sachliche Arbeit
Bl.3890,3891 habe er in dessen Abwesenheit nur insofern verrichtet, als es sich um Fragen des jüdischen Vermögens und um
Bl.602,603 Wohnungsfragen gehandelt habe. Während des ersten Monats _ auf diese Dauer sei sein Aufenthalt ursprünglich berechnet gewesen - habe er sich um die Registrierung des Inventars von Wohnungen, die für Kommandoangehörige und Angehörige anderer SS-Dienststellen zur Verfügung gestellt worden seien, gekümmert. Inzwischen sei er durch E i c h m a n n mit Staatssekretär E n d r e bekannt geworden, mit dem er in der Folgezeit laufend dienstliche und gesellschaftliche Verbindung gehabt habe. E n d r e habe sein weiteres Verbleiben in Ungarn gewünscht und
Bl.3858 auch erreicht. Insgesamt sei er vier- oder fünfmal, und zwar in der Jahresmitte 1944, von Budapest nach Prag und Berlin gefahren, weil Dienstgeschäfte in der Abteilung IV A 4 des RSHA seine Anwesenheit erforder-

lich gemacht hätten. Er habe den Eindruck gehabt, daß "die E v a" (Sekretärin Krumeys) "die ganzen Geschäfte abwickelte und nur, wenn die Fragen hatte, da wurden wir hinzugezogen."

Den dienstlichen Verkehr mit dem Staatssekretariat für Judenfragen im ungarischen Innenministerium umschreibt der Angeschuldigte H u n s c h e folgendermaßen:

Bl.603,611 Er habe sich"jederzeit zur Verfügung des Staatssekretärs E n d r e bereithalten"müssen; durch E n d r e sei er mit dem Gendarmerie-Oberstleutnant F e r e n c z y in Verbindung gebracht worden. Er habe den Staatssekretär, der sich für die Deutsche Gesetzgebung über die Erfassung jüdischen Vermögens interessiert habe, vom Stand der deutschen Gesetzgebung unterrichtet. Eine Judengesetzgebung habe in Ungarn schon bestanden; zum Teil habe sie nur noch der Verkündung bedurft. Er habe E n d r e darauf hingewiesen, daß die ungarische Regierung auch die Vermögen der verhafteten Juden erfassen müsse, um Korruption oder ungerechtfertigte Bereicherung zu verhindern. Weitere Gespräche habe er mit dem zuständigen Ministerialdirigenten im ungarischen Innenministerium, der auf seinem Fachgebiet gut unterrichtet gewesen sei, geführt.

Bl.3891

Bl.603,3899 Ferner habe er mit Staatssekretär E n d r e über die Abgrenzung der Zuständigkeit der deutschen und der ungarischen Polizei verhandelt: Es sei vereinbart worden, daß die deutsche Polizei keine eigene Exe-

kutivgewalt haben solle, Vereinzelte Übergriffe der deutschen Polizei= oder SS-Dienststellen (z.B. Verhaftungen von Ungarn) habe E n d r e mit ihm erörtert und er habe solche Beschwerden dem BdS weitergemeldet.

Bl.603,609, 3860,3886,3887 3892,3923

Er habe nicht gewußt, daß im Rahmen der sog. "Endlösung der Judenfrage" die Massenermordung der im deutschen Machtbereich lebenden Juden in Vernichtungslagern geplant gewesen sei. Es sei ihm auch nicht bekannt gewesen, daß die Aufgabe des Sondereinsatzkommandos E i c h m a n n für Ungarn darin bestanden habe, die in Ungarn lebenden Juden zu vernichten. Vielmehr sei er dahingehend unterrichet worden, daß das Sondereinsatzkommando den jüdischen Einfluß auf Regierung und öffentliches Leben in Ungarn ausschließen und zu diesem Zweck die Zusammenfassung der Juden in Ghettos durchführen solle. Erst als die Front näher gerückt sei, habe E i c h m a n n die Auffassung vertreten, Ungarn müsse judenfrei gemacht werden. Bei der entscheidenden Besprechung zwischen E i c h m a n n und E n d r e sei er nicht zugegen gewesen. Eines Tages habe ihm E n d r e erklärt, es habe gerade eine Sitzung stattgefunden, auf der der Abtransport der Juden aus Ungarn bestimmt worden sei. Die ungarische Regierung habe sich den deutschen Wünschen und Vorstellungen wegen der Wichtigkeit des Abtransports aus Gründen der Sicherheit der kämpfenden Truppe nicht mehr verschließen können. Sie habe daher eingewilligt, daß die Juden ins Reichsgebiet deportiert würden und dort zum Arbeitseinsatz kämen. Bei der

Unterrichtung durch E n d r e sei auch der Name A u s c h w i t z gefallen.

Es sei ihm unbekannt gewesen, daß die nach Auschwitz deportierten ungarischen Juden dort ermordet werden sollten, wie ihm auch die Bedeutung des Lagers Auschwitz als Massenvernichtungslager erst bei Kriegsende
Bl.3892, 4789 4790 bekannt geworden sei. Er sei stets in dem Glauben gewesen, es handele sich um ein größeres Konzentrationslager, ein Rüstungszentrum mit unterirdischen Anlagen, wo die Juden arbeiten müßten. So habe E i c h m a n n jedenfalls es beschrieben. Auch aus der Tatsache, daß die Juden im Familienverband deportiert worden seien, habe er keine gegenteiligen Schlüsse gezogen, zumal er von ähnlichen Evakuierungen bereits in der Zeit seiner Tätigkeit bei der Gestapo-Leitstelle Düsseldorf und in der Judenabteilung des RSHA erfahren habe. E i c h m a n n habe sich geweigert, ihn auf eine seiner zahlreichen Dienstreisen mitzunehmen und dies damit begründet, da müsse man stärkere Nerven haben. So habe er nie in seinem Leben ein Konzentrationslager gesehen.

Nur in Ungarn habe er einmal W i s l i c e n y in ein Judenlager in der Nähe von Budapest begleitet. Das Ghetto in Budapest habe er aufgesucht, um sich eine Maßuniform anfertigen zu lassen.

Bl.3894, 4792 Von Vernichtung der Juden sei nicht die Rede gewesen. Er wisse deshalb auch nichts von einem Vernichtungsstopp des Reichsführers SS.

Bl.3856,3857, 3861 Er habe niemals einer Versammlung des Jüdischen Zentralrats in Budapest vorgestanden oder beigewohnt,

insbesondere nicht der von dem Angeschuldigten K r u m e y eingerufenen Versammlung vom 28.3.1944. Nach seiner festen Überzeugung müsse hier eine Personenverwechslung vorliegen. Solche Aufgaben hätte ihm E i c h m a n n gar nicht anvertraut, weil er hierfür als Beamter, die E i c h m a n n nicht geschätzt habe, nach dessen Auffassung nicht geeignet gewesen sei. In rechtlichen Angelegenheiten, insbesondere in Vermögensangelegenheiten, habe ihm E i c h m a n n zwar voll und ganz vertraut, seine Korrektheit und seine Arbeit anerkannt, während er ihn als SS-Mann nicht geschätzt und insoweit immer einen gewissen Argwohn gezeigt habe.

Bl.606,3858, 3924

Er habe keine Gespräche von Belang mit jüdischen Führern geführt. Es bestehe die Möglichkeit, daß ihn der eine oder andere im Hause angesprochen habe oder durch Vermittlung von Frau Eva "zur Beantwortung einer Frage" zu ihm gebracht worden sei. Von den Mitgliedern des Judenrates erinnere er sich nur an F r e u d i g e r und Hofrat Samuel S t e r n . Dr. R e i n e r kenne er dagegen nicht. Ausgedehnte Gespräche habe er nur mit Dr. K a s z t n e r geführt. Das habe daran gelegen, daß Dr. K a s z t n e r öfters beim Kommando gewesen sei und ausschließlich wegen der Deportierungen mit E i c h m a n n zu tun gehabt habe. Wenn Dr. K a s z t n e r ihn gesehen habe, habe Dr. K a s z t n e r ihn stets angesprochen; zuweilen hätten sie auf dem Flur des Dienstgebäudes zusammengestanden und Zigaretten geraucht.

Bl.3860,3861, 3922,3926, 3889

Zugeständnisse, die E i c h m a n n den Juden gegenüber gemacht habe, habe er keinesfalls sabotiert. Was die Deportierung von Angehörigen der Mitglieder des Judenrats anginge, so habe er auf Vorstellungen von Dr. K a s z t n e r erklärt, er wisse von dieser Abmachung nichts, er könne von sich aus nichts unternehmen. Er werde jedoch E i c h m a n n unterrichten. Das habe er auch getan. Im Falle K a h a n - F r a n k l könne er sich an ein Gespräch mit Dr. R e i n e r nicht erinnern. Wahrscheinlich beruhe die belastende Aussage von Dr. R e i n e r auf einer Personenverwechslung.

Bl.3923 Die Behauptung des Zeugen L e v a i, er habe am 21.3.1944 zusammen mit N o v a k vom Jüdischen Zentralrat die Lieferung von 3oo Matratzen, 6oo Decken, 3o Schreibmaschinen, Polstern und dergleichen kurzfristig gefordert, sei unrichtig.

B 1.6o5,6o6 612,3889,3892 3893 Zu Beginn seiner Tätigkeit in Budapest habe er einmal mit dem Angeschuldigten K r u m e y Geld in der Privatwohnung eines Abwehrbeauftragten von zwei ungarischen Juden entgegengenommen. Soweit er sich erinnere, habe es sich um 2.ooo.ooo Pengö gehandelt, die später beim BdS abgeliefert worden seien. Das Geld sei in einem Koffer verpackt gewesen. Er sei K r u m e y als Beglaiter mitgegeben worden, weil man ihm in geldlichen Angelegenheiten absolutes Vertrauen entgegengebracht habe. Erst bei der Übergabe des Geldes habe

er aus der Besprechung entnommen, daß jüdische Kreise mit K r u m e y Verbindung aufgenommen hatten und Geld boten, um mit K r u m e y ins Gespräch zu kommen. Weitere Besprechungen sollten geführt werden. Von jüdischer Seite sei die Erwartung zum Ausdruck gekommen, daß K r u m e y von den beabsichtigten Judenmaßnahmen Kenntnis geben werde. Von dem Europaplan und sonstigen Bemühungen um eine jüdische Auswanderung wisse er nichts.

Bl.610,612, 3893

Er wisse, daß E i c h m a n n mit Joel B r a n d in Verbindung gestanden habe, mehr wisse er jedoch nicht. Bei Verhandlungen über wesentliche Dinge zwischen E i c h m a n n und B r a n d sei er nicht zugegen gewesen.

Bl.612

An den Bergen-Belsen-Transport habe er eine gewisse Erinnerung.

Bl.3925

Den SS-Führer Kurt B e c h e r habe er kennengelernt, er habe aber dienstlich mit ihm keine Berührung gehabt. B e c h e r habe auch mit Juden zu tun gehabt. In diesem Zusammenhang sei ihm der Name des ungarischen Rüstungskonzerns, der Manfred-Weiss-Werke, erinnerlich.

Bl.611-613, 1160,3922

Er könne nicht ausschließen, daß er "am Rande" mit Schutzpässen für Juden zu tun gehabt habe. Es sei möglich, daß er auch solche Schutzpässe, die dem Inhaber Bewegungsfreiheit innerhalb Budapests zugesichert hätten, ausgestellt habe. Dies sei jedoch nicht seine Aufgabe gewesen. Wenn er einen solchen Paß unterschrieben habe, dann nur vertretungsweise. Bei den Schutzpässen seien sehr viele Siegelfälschungen vorgekommen. Die Schweizer Gesandtschaft habe daher

eine Überprüfung verlangt, die er zusammen mit der Ehefrau des schweizerischen Gesandten vorgenommen habe, wobei seiner Erinnerung nach von etwa 10 Schutzpässen nur einer echt gewesen sei.

Bl.3859 Es könne keine Rede davon sein, daß die Juden ihn wegen seiner Grausamkeit gefürchtet hätten. Das Gegenteil sei der Fall gewesen.

Soweit der Angeschuldigte H u n s c h e eine aktive Beteiligung am Vorgehen gegen die ungarischen Juden bestreitet, wird seine Darstellung widerlegt. Der Angeschuldigte stand nicht nur in enger dienstlicher Verbindung und Zusammenarbeit mit dem fanatischsten Judenhasser Ungarns, dem Staatssekretär im Prager Innenministerium, Laszlo E n d r e , er war überhaupt eine der führenden Persönlichkeiten des Sondereinsatzkommandos E i c h m a n n und hat von der ihm insoweit gegebenen Machtfülle auch Gebrauch gemacht.

Entgegen der Behauptung des Angeschuldigten, er habe an der entscheidenden Besprechung zwischen E i c h m a n n und E n d r e nicht teilgenommen, schildert W i s l i c e n y [1], daß er bereits in den ersten Tagen nach der deutschen Intervention zusammen mit E i c h m a n n und dem Angeschuldigten H u n s c h e mit den Staatssekretären

---

1) AFFIDAVIT C vom 29.11.1945 (Nürnberg), S.614

E n d r e und B a k y konferierte, wobei die gegen die Juden geplanten Maßnahmen bis in kleinste Einzelheiten erörtert worden seien.
Trotz seines Bestreitens steht auch fest, daß der Angeschuldigte an den vom Sondereinsatzkommando einberufenen Versammlungen jüdischer Vertreter am 19.3. und 28.3.1944 teilgenommen hat. Angesichts der beschworenen Aussagen der Zeugen Dr.F r e u - d i g e r und Dr. R e i n e r scheidet eine Personenverwechslung aus.

Die gleichen Zeugen werden den Angeschuldigten H u n s c h e als denjenigen Führer im Sondereinsatzkommando identifizieren, der die von E i c h - m a n n bewilligte Ausnahmebehandlung der Mitglieder der Provinzialjudenräte und der Angehörigen der Mitglieder des Jüdischen Zentralrats (hier sind die Fälle Dr. W i l h e l m und K a h a n - F r a n k l beschrieben worden) aus eigener Machtvollkommenheit eingeschränkt und für die meisten Betroffenen ein vermeidbares Schicksal, den Gastod in Auschwitz, unmittelbar herbeigeführt hat. Der Zeuge Dr. R e i n e r ist sogar wegen seines mutigen Eintretens für die von der Deportation bedrohten Provinzialjudenräte von dem Angeschuldigten zur Verantwortung gezogen und mit Verhaftung bedroht worden. Die in diesem Zusammenhang bezeugten Erklärungen des Angeschuldigten: er kenne die Intentionen des Kommandoführers am besten und werde sie deshalb schon richtig interpretieren und anwenden, läßt keinen Zweifel an

Bl.2890

seiner Kenntnis und Absicht. Seine Schutzbehauptung, es liege möglicherweise eine Personenverwechselung vor, entspricht seiner Verteidigung in der bereits abgeurteilten Strafsache 4 Ks 1/62 (Fall K i s t a r c s a).

In welchem Maße der Angeschuldigte bei den Juden, die sich mit ihm auseinanderzusetzen hatten gefürchtet war, geht u.a. aus der beschworenen Aussage des Zeugen Sigismund L e b hervor: "Von dem Namen H u n s c h e habe ich viel gehört. In meiner Vorstellung war er grob und brutal. Wir sprachen von ihm als "Hunde". Das mag alles sagen."

Bl.6071

Dem Zeugen L e v a i zufolge hat der Angeschuldigte den jüdischen Redakteuren des Blattes "Zsidó Lap" angedroht, er werde sie erschießen lassen, wenn sie die für jüdische Publikationen erlassenen Zensurbestimmungen des Sondereinsatzkommandos nicht beachten sollten.

Bl.1489,1490

Der Zeuge Laszlo P e t ö versichert, daß die Verbindungsleute des Jüdischen Zentralrats darüber Klage führten, daß bei dem Angeschuldigten H u n s c h e nichts zu erreichen sei.

Bl.865

Wie der Angeschuldigte in Wirklichkeit den ungarischen Juden gegenübergetreten ist, zeigt auch sein Verhalten n a c h dem sog. Horthy-Stopp, der von dem ungarischen Reichsverweser am 9.7.1944 erzwungenen Unterbrechung der weiteren Verschleppung von Juden nach Auschwitz, von der H u n s c h e ebensowenig erfahren haben will wie von den Ver-

nichtungsplänen des RSHA und des SEK. Die unter Beteiligung des Angeschuldigten durch SS-Angehörige durchgeführte Ausräumung des Internierungslagers K i s t a r c s a und die Deportierung der jüdischen Häftlinge nach Auschwitz gelang am 19.7.1944 (4 Ks 1/62).
Dagegen scheiterte der Plan des Angeschuldigten, mit der Deportierung der Juden Budapests, die nach mehrmaliger Verschiebung am 26.8.1944 beginnen sollte, sämtliche Mitglieder des Jüdischen Zentralrats, die führenden Mitarbeiter des Judenrates und deren Angehörige, insgesamt 500 bis 600 Personen, dem Vernichtungslager zuzuführen. Der Zeuge
Bl.2891 Dr. R e i n e r berichtet, daß der Angeschuldigte kurzfristig Listen (dreifach) mit genauer Adressenangabe gefordert und nach kurzer, bewußter Verzögerung durch den Zentralrat am 24.8.1944 erhalten habe. Am folgenden Tage habe der Zentralrat die verläßliche Mitteilung erhalten, daß Hauptsturmführer H u n s c h e eine Ausfertigung dieser Liste persönlich mit folgendem Vermerk dem ungarischen Innenministerium übergeben habe:

"Am 26.8.1944 in den ersten Deportationszug einzuwaggonieren."

Wenn der Angeschuldigte behauptet, ihm sei die Bedeutung des Begriffs "Endlösung der Judenfrage" unbekannt gewesen, so ist diese Einlassung unglaubhaft, weil er als Regierungsrat im Geheimen Staatspolizeiamt und Referent in der Abteilung IV B 4 (IV A 4) des Reichssicherheitshauptamts

an Arbeitsbesprechungen teilgenommen hat, die Einzelfragen der "Endlösung" betrafen und eine genaue Kenntnis der Zusammenhänge voraussetzten oder vermittelten.
Seine Kenntnis über die Pläne der biologischen Ausrottung der europäischen J den wird durch die eidliche Aussage des 1947 in Bratislava hingerichteten Eichmann-Mitarbeiters, des SD-Hauptsturmführers

Bl.1726

Dieter W i s l i c e n y bejaht, der vor dem Internationalen Militärtribunal in Nürnberg am 5.6.1946 ausgesagt hat, daß der Angeschuldigte H u n s c h e neben weiteren führenden Mitarbeitern E i c h m a n n s von dem Plan zur Massenvernichtung der Juden im Jahre 1942 in Kenntnis gesetzt worden sei. Dies ist auch durch E i c h m a n n selbst in dem vor dem Distriktsgericht in Jerusalem gegen ihn durchgeführten Strafverfahren und von

BA Novak

dem früheren SD-Hauptsturmführer Franz N o v a k, der wie der Angeschuldigte Angehöriger des Stabes E i c h m a n n im RSHA und im Sondereinsatzkommando war - vor dem Untersuchungsrichter des Landesgerichts in Wien bestätigt worden. Das Wissen des Angeschuldigten um den Vernichtungsplan ergibt sich zudem vor allem aus den von ihm ausgearbeiteten grundlegenden Erlassen über die Einbeziehung der Juden mit ausländischer Staatsangehörigkeit in die "Endlösung".

Ebenso widerlegt wird die Behauptung des Angeschuldigten, er habe das Schicksal der ungarischen Juden und die Bedeutung des Lagers Auschwitz bis

Kriegsende nicht gekannt.

Der Angeschuldigte war einer der ranghöchsten Angehörigen der verhältnismäßig kleinen Dienststelle des Sondereinsatzkommandos, das innerhalb weniger Wochen (von Mitte Mai bis zum 8.7.1944) für die Deportierung fast 1/2 Million ungarischer Juden verantwortlich war, von denen die meisten in Gaskammern ermordet wurden. Es steht außer Zweifel, daß dem Angeschuldigten bei seiner einflußreichen Stellung und seiner Vorbildung der Endzweck dieser Tätigkeit des Kommandos E i c h m a n n bekannt gewesen ist, zumal er selbst einräumt, von Staatssekretär E n d r e über den Zielort der Deportationen, das Kl Auschwitz, unterrichtet worden zu sein.

Hinzu tritt, daß der Angeschuldigte auch aus den Verhandlungen innerhalb und außerhalb der Dienststelle E i c h m a n n und aus seiner privaten Verbindung mit E n d r e , E i c h m a n n und den Mitgliedern seines Stabes, insbesondere W i s l i c e n y , mit dem er während der "Sonderaktion" die Wohnung teilte, ständig über die Entwicklung und den Stand der Judenfrage in Ungarn unterrichtet war.

Es wird daher beantragt,

1) gegen die Angeschuldigten K r u m e y und H u n s c h e das Hauptverfahren vor dem Schwurgericht in Frankfurt (Main) zu eröffnen,

2) bezüglich des Angeschuldigten K r u m e y Haftfortdauer zu beschließen,

3) die kommissarische uneidliche Vernehmung des Zeugen Franz N o v a k gem. § 223 StPO anzuordnen, weil sich der Zeuge in Wien in gleicher Sache in Untersuchungshaft befindet und mit seiner Überstellung in die Bundesrepublik nicht gerechnet werden kann.

In Vertretung:

gez. Dr. Großmann

(Dr. Grossmann)

Erster Staatsanwalt